Kat. I^e. 8.

4° J. germ 179 h / 1825

Digitized by Google

<36603412800016

<36603412800016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

NB!

Der hier eingebundene Jahrg 14
ist noch einmal separat gebunden vorhanden
u. als Jahrgang 14 aufgestellt.
Der vorliegende Band, der Jg 14 u. 17 enthält,
ist daher als Jg 17 aufgestellt.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Vierzehnter Jahrgang.

1822.

HOF- UND APPELLATIONSGERICHT
ZU WIESBADEN

KÖNIGL. PREUSS. LANDESBIBLIOTHEK
ZU WIESBADEN

Wiesbaden,

Gedruckt bei Ludwig Riedel

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 26. Januar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die anderweite Regulirung der Steuern von Gebäude und Hofraithplätzen betreffend.)

Die in Gefolge §. 5. des Landesherrlichen Edicts vom 26ten Mai vorigen Jahrs, über anderweite Regulirung der Steuern von Gebäuden und Hofraithplätzen, zu Revision und Berichtigung der aufgenommenen Abschätzungsprotokolle angeordneten Amtsversammlungen sind nunmehr beendigt und sämmtliche Verhandlungen derselben höchsten Orts vorgelegt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben aus dieser Vorlage die Ueberzeugung geschöpft, daß bei der zweckmäßigen, gleichzeitig die möglichste Gleichstellung aller Landestheile bezielenden Leitung dieser Verhandlungen und bei dem dadurch allgemein erweckten Vertrauen der Versammlungsglieder zu der Gesetzmäßigkeit ihres Verfahrens, die Einberufung einer allgemeinen Revisionsversammlung nicht nothwendig erscheint, und demgemäß, unter Vorbehalt der Untersuchung und Entscheidung etwa einkommender einzelner Reclamationen, die auf die sorgfältigste Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse gegründeten Beschlüsse der Amtsversammlungen ihrem ganzen Inhalt nach zu genehmigen geruht.

Dieser Höchste Beschluß wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herzogliche General-Steuer-Direction nach Maasgabe desselben instruirt worden ist, die nunmehr definitiv festgesetzten Schätzungs- resp. Steuer-Capitalien sofort allenthalben publiciren zu lassen und alle Vorkehrungen zu Aufstellung der neuen Cataster um so mehr zu beschleunigen, da es bei dem fortdauernd niedrigen Stand des Preises der landwirthschaftlichen Producte dringend geboten erscheint, die Erhebung der blos zur richtigern Vertheilung der directen Steuern angeordneten neuen Gebäudesteuer sobald eintreten zu lassen, als es die zu dem Ende noch erforderlichen Vorarbeiten möglich machen.

Wiesbaden den 19ten Jänner 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Digitized by Google

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Dillenburg für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeinde-Budjets für das Jahr 1822 ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse den Gemeinden Frohnhausen, Nanzenbach und Wissenbach die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Allendorf, Oberroßbach, Offdilln, Rodenbach, Rödershausen, Sechshelden und Straß-Ebersbach mit Neuhütte von einem, den Gemeinden Eibelshausen, Haiger, Hirzenhain und Niederroßbach von einem und einem halben, den Gemeinden Steinbach und Steinbrücken von zwei, der Gemeinde Mandeln von zwei und einem halben, und den Gemeinden Berg-Ebersbach und Manderbach von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Erhebungs-Terminen gestattet worden.

Die übrigen 12 Gemeinden haben zur Bestreitung ihrer gemeinheitlichen Ausgaben keine Steuer Erhebung nothwendig.

Wiesbaden, den 9ten Januar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Gemeinde-steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Hadamar für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeindebudjets aus Herzoglichem Amt Hadamar ist den Gemeinden Dorchheim, Hangenmeilingen und Hintermeilingen die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Ahlbach, Mählbach, Niedertiefenbach, Oberweier, Oberzeuzheim, Offheim und Steinbach von einem ganzen, den Gemeinden Langendernbach und Niederweyer mit Faulbach von Einem und einem halben, den Gemeinden Dorndorf, Frickhofen, Waldmannshausen, Wilsenroth und Mallmeneich von Zwei, der Gemeinde Heuchelheim von Zwei und einem halben, und der Stadt Hadamar von Drei Simpeln Grund und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

In den übrigen 9 Gemeinden findet eine Steuer Erhebung zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse für 1822 nicht Statt.

Wiesbaden den 16ten Januar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Möhn.

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amts Herborn für das Jahr 1822.)

Nach vollzogener Festsetzung der Gemeindebudjets vom Jahr 1822 ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben den Gemeinden Hörbach und Sinn die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Beilstein und Wallendorf, Gondersdorf, Hajgern, Heiligenborn, Hirschberg und Renderoth von Einem; der Gemeinde Tringenstein von Einem und einem halben; den Gemeinden Hohenrode

Digitized by Google

und Merkenbach von Zwei; sodann der Stadt Herborn und der Gemeinde Wallenfels von Zwei und einem halben Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den vom Herzoglichen Amte festzusetzenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen 28 Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 9. Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hochheim für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Breckenheim die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Flörsheim und Medenbach von einem ganzen, der Gemeinde Delkenheim von Einem und einem halben; der Gemeinde Weilbach von Zwei; und den Gemeinden Massenheim und Wickert von Drei Simpeln Grund und Gewerbsteuer in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 10 Gemeinden haben für 1822 keine Steuer-Erhebung zum Gemeindehaushalt nöthig.

Wiesbaden den 4ten Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Möhn.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Höchst für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Heddernheim die Erhebung von Einem; den Gemeinden Kristel und Unterliederbach von Einem und einem halben; den Gemeinden Eschborn, Harheim, Oberliederbach, Sossenheim und Zeilsheim von Zwei und der Gemeinde Niederhofheim von Drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Bei den übrigen 11 Gemeinden des Herzoglichen Amtes Höchst ist eine Steuererhebung zu gemeinheitlichen Bedürfnissen für das Jahr 1822 nicht nöthig.

Wiesbaden, den 9. Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Idstein für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Rechnungs-Ueberschläge für das Jahr 1822 ist der Gemeinde Niederselters die Erhebung von Einem und der Gemeinde Oberselters von Zwei und einem halben Simpel Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

In den übrigen 31 Gemeinden des Herzoglichen Amtes Idstein werden für das laufende Jahr keine Steuern zu gemeinheitlichen Bedürfnissen erhoben.

Wiesbaden, den 9. Januar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Steuerausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amtes Langenschwalbach für 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeindebudjets für das Jahr 1822, wurde zu Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben der Gemeinde Schlangenbad die Erhebung von Zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Erhebungs Terminen gestattet.

Die übrigen 32 Gemeinden haben zur Bestreitung ihrer gemeinheitlichen Bedürfnisse keine Steuer-Erhebungen nöthig.

Wiesbaden den 9ten Januar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Limburg für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Eufingen die Erhebung von einem halben; den Gemeinden Kirberg, Reesbach und Staffel von einem ganzen; den Gemeinden Dehrn Eschhofen, Linter, Mensfelden, Niederbrechen und Oberbrechen von Einem und einem halben; der Stadt Limburg, den Gemeinden Dietkirchen, Lindenholzhausen und Miehlen von Zwei; und der Gemeinde Werschau von Zwei und einem halben Simpel Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 4 Gemeinden erheben für 1822 keine Steuern zu gemeinheitlichen Bedürfnissen.

Wiesbaden, 9. Januar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

Digitized by Google

(Die Gemeindesteuer-Erhebung im Herzoglichen Amte Reichelsheim betreffend).

Die Gemeinden des Herzoglichen Amtes Reichelsheim haben für das laufende Jahr einer Steuer-Erhebung zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse nicht nöthig.

Wiesbaden, am 23. Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Cramer.

(Steuerausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amts St. Goarshausen für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeinde-Rechnungs-Ueberschläge für das Jahr 1822 ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben der Gemeinde Nochern die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Dahlheim, Lierschied, Prath und Welterod von einem, und den Gemeinden Ehrenthal und Sauerthal von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Erhebungs-Terminen gestattet worden. Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben haben die übrigen 19 Gemeinden keine Steuererhebung nöthig.

Wiesbaden, den 9ten Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden im Herzoglichen Amte Selters für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeindebudjets für das Jahr 1822 ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse den Gemeinden Breitenau mit Hirzen, Freirachdorf, Göddert, Sessenbach und Wirscheid die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Selters, Alsbach, Linden, Marienrachdorf, Mogendorf, Nauort, Oberheid und Steinebach von einem, den Gemeinden Caan, Raisbach und Strombera von einem und einem halben, den Gemeinden Deesen, Freilingen, Grenzau, Hartenfels, Kammerforst und Zurbach von zwei, den Gemeinden Baumbach, Nordhofen und Schenkelberg von zwei und einem halben, und den Gemeinden Grenzau, Hilgert und Hundsdorf von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden. Die übrigen 15 Gemeinden bestreiten ihre gemeinheitlichen Ausgaben ohne Steuer-Erhebungen.

Wiesbaden, den 9ten Januar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

v. Mülmann.

vt. Cramer.

Digitized by Google

(Die Vereinigung der Orte Dorf- und Bad-Ems, Herzoglichen Amtes Nassau, zu einer Gemeinde betreffend).

In Gemäßheit höchster Entschließung sollen die aneinander stoßenden Ortschaften Dorf- und Bad-Ems, Herzoglichen Amtes Nassau, für die Zukunft eine Gemeinde bilden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

(Die Trennung der bisher in eine Gemeinde vereinigten Orte Ober- und Niederrod, Herzoglichen Amtes Idstein, betreffend).

Die bisher in eine Gemeinde vereinigt gewesenen Orte Ober- und Niederrod, Herzoglichen Amtes Idstein, sind mit höchster Genehmigung in zwei Gemeindebezirke getrennt worden.

Dienstnachrichten.

Dem Postverwalter Oberst zu Limburg ist unter Bezeigung der Höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen und nützlichen Diensten bei dem Postwesen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und an seine Stelle Joseph Trombetta zum Postverwalter daselbst ernennt worden.

Der bei Herzoglicher General-Domänen-Direction II. Abtheilung angestellte vormalige Receptur-Accessist Otto ist zum Domänen-Revisor ernennt worden.

Dem Recepturbeamten Krekel zu Dillenburg ist der Dienstcharacter eines Hofkammerraths, und den Receptur-Accessisten Dombois in Diez, Altbürger in Höchst und Wiesel in Wiesbaden der Character als Renkei-Secretär beigelegt worden.

Carl Wilhelm Schmidt aus Willmerode ist unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten, ferner Georg Krückeberg von Königstein unter die der Candidaten der Forstwissenschaft, und Carl Mylius von Caub, nach einem vorherigen wohl bestandenen Examen, unter die Zahl der Candidaten im Cameralfache aufgenommen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 16. Februar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Wahl zweier Mitglieder der Landesdeputirten-Versammlung aus der Classe der Grundeigenthümer betreffend.)

An die Stelle der beiden abgegangenen Mitglieder der Landesdeputirten-Versammlung sind zu der bevorstehenden Zusammenberufung der Landstände zwei neue Landesdeputirte aus der Zahl der Grundeigenthümer zu wählen.

Die zu dem Ende anzuordnenden Wahlen werden ganz nach Maasgabe der Vorschriften des Landesherrlichen Edicts vom 16. Mai v. J. über die Erweiterung der Wahlbefugnisse in der Art statt finden, daß, um schon jetzo den §. 3., so weit als es jetzt geschehen kann, in Wirksamkeit treten zu lassen, beide abgegangene Mitglieder in dem Wahldistrict Weilburg erwählt werden sollen.

Es werden daher die demgemäß neu aufgestellten Listen sämmtlicher Wahlcanditaten und der Mitglieder der Wahlversammlung des Districts Weilburg hierbei mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Jeder, welcher sich bei dem Landesherrlichen Commissarius nach Maasgabe der gesetzlichen Vorschriften in der Ministerialbekanntmachung vom 28. Januar 1818, durch seinen Grundbesitz über seine Wahlbefugniß resp. Wahlfähigkeit ausweisen kann, ebenwohl auf der Wahlversammlung zu erscheinen berechtigt ist, wenn auch sein Name in den nachfolgenden Verzeichnissen nicht aufgeführt seyn sollte.

Die Wahlversammlung selbst wird den 4. März zu Weilburg, unter dem Vorsitze des Herzogl. Regierungs-Directors, Geheimen Regierungs-Raths Schenck, als dirigirenden Commissarius, eröffnet werden.

Wiesbaden den 11ten Februar 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Digitized by Google

(Erklärung über die zwischen der Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Regierung verabredeten Maasregeln zu gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel.)

Zwischen der Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Regierung ist nachstehende gegenseitige Erklärung verabredet worden:

Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung mit der Herzoglich Nassauischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maasregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, sowie zur Verhütung der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1.

Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische, als die Herzoglich Nassauische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verüben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2.

Die zur Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel zuständigen Behörden des einen Staats haben den amtlichen Protokollen der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständigen Polizei- oder Gerichtsbeamten des anderen Staates, vollen Glauben beizumessen, mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3.

Die Förster (Waldhüter) haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiet, wo er gefrevelt hat, zu arretiren, und ihn an die Local-Polizeibehörde seines Wohnorts abzugeben oder abgeben zu lassen.

4.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster (Waldwärter u. s. w.) in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen auf der Stelle, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden (Aemtern rc.), jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortspolizeibeamten (Bürgermeisters, Ortsschultheissen rc.) vorgenommen werden. Dieser hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

5.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizeibeamte sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, Beamten rc.) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe

Digitized by Google

von Einem bis Fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster (oder, in dessen Abwesenheit, der Waldwärter) des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist.

7.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, nebst der Beitreibung der dem Waldeigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt und deshalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadensersatz, so wie die Denuncianten-Gebühr, wo diese Letztere gesetzlich bestehet, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

8.

Was in den vorhergehenden Artikeln in Ansehung der Forstfrevel bestimmt ist, gilt auch in Ansehung der Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel, so weit diese Bestimmungen hierauf anwendbar sind.

Vorstehende Erklärung wird daher hiermit zur Darnachachtung der Behörden durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 21. Januar 1822.

(L. S.) Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Dienstnachrichten.

Dem Ansuchen des Herzoglichen Landoberschultheißen Hofraths Strobel zu Montabaur, um Gestattung seine Amtsfunctionen einstweilen einem Stellvertreter übertragen zu dürfen, ist höchsten Orts willfahrt und demgemäß der Amtsassessor Creutz, bisher zu Wiesbaden, mit der provisorischen Verwaltung der Landoberschultheiserei Montabaur beauftragt worden. Der bisherige Amtsassessor Thewalt zu Eltville ist in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden versetzt und an dessen Stelle der Amtsaccessist Magdeburg zu Weilburg zum Amtssecretär bei Herzoglichem Amt Eltville ernennt worden.

Der mit der provisorischen Verwaltung der Receptur in Rennerod bisher beauftragte Rechnungskammerprobator Deubel ist zum Receptur-Beamten allda definitiv ernennt worden.

Digitized by Google

Dem vormaligen Landschreiberei-Schreiber Kees zu Geisenheim ist die provisorische Verwaltung des Landoberschultheißendienstes zu Nastätten übertragen worden.

Der Pfarrer Daub zu Balduinstein ist auf sein Ansuchen von der Annahme der erledigten Pfarrei Seck entbunden, und dieselbe dem Caplan Röhrig von Oberneisen übertragen, die erledigte Pfarrei zu Weilburg aber dem Pfarrer Daub zu Balduinstein conferirt, auch dem von dem Freiherrn von Elz Rübenach zu der Pfarrei Balduinstein präsentirten Caplan Leyendecker die Landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Der Pfarrer Kirsch zu Nauort ist auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Schulinspection entbunden und solche dem Pfarrer Hofmann zu Helferskirchen übertragen worden.

Dem Oberförster Holzapfel zu Sinn ist der Dienstcharacter eines Forstmeisters beigelegt worden.

Der durch das Ableben der Wittwe Meurer zu Montabaur erledigte Postdienst wird einstweilen für die minderjährigen Erben durch den Poßschreiber Baldus daselbst fortversehen.

Todesfälle.

Den 2. Januar ist der Elementarlehrer Johann Friedrich Stoodt zu Nordhofen, den 6. Februar der zweite Schullehrer Nicolaus Brunner zu St. Goarshausen; ferner den 7. Februar der Pfarrer Schmidt zu Arnstein mit Tode abgegangen.

Berichtigung.

In dem Verordnungsblatt Nr. 1. Seite 7. Zeile 7. lese man bei dem Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amtes Selters statt Grenzau — Grenzhausen.

(Hierzu eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zur

Nummer 2 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,

vom 16. Februar 1822.

Wahlcandidaten aus den bürgerlichen Landeigenthümern,

Nro.	Namen und Wohnort.
	I. Amt Braubach:
1	Douqué, Anton, zu Niederlahnstein,
2	Maus, Schultheiß, zu Winterwerd,
3	Sommer, Georg sen, zu Niederbachheim,
4	van der Werth, Pet. Ant., zu Niederlahnstein,
5	Zöller, Georg Philipp, zu Dachsenhausen;
	II. Amt Diez:
6	Baseler, Georg zu Oberneißen,
7	Baseler, Wilhelm, zu Netzbach,
8	Kübler, Johannes, zu Lohrheim,
9	Kuhmann, Georg, zu Birlenbach,
10	Mohr, Georg sen., zu Niederneißen.
11	Müller, Anton sen., zu Flacht,
12	Wagner, Leonhard, zu Hahnstätten;
	III. Amt Dillenburg:
13	Baum, Johann Heinrich, zu Eiershausen,
14	Becker, Jost Heinrich, zu Rodenbach,
15	Leng, Joh. Heinrich, zu Haiger,
16	Ströhmann, Georg, zu Allendorf;
	IV. Amt Eltville:
17	Dröser, Wilhelm, zu Neudorf,
18	Kindlinger, Georg Wilhelm, zu Neudorf,
19	Kindlinger, Valentin, das;
	V. Amt St. Goarshausen:
20	Fischbach, Jacob, vom Hof Molsberg,
21	Hildebrand, Peter, zu Happenhof,
22	Sauerwein, Peter, zu Hof Görod,

Nro.	Namen und Wohnort.
23	Theis, Philipp Heinrich, zu Auel,
24	Zimmermann, Jacob, zu Eschbach;
	VI. Amt Hachenburg:
25	Georg, Johs. Peter, zu Mündersbach,
26	Schmidt, Schultheiß, zu Wahlerod,
27	Schmidchen, Posthalter das.
28	Schumann, Daniel, zu Sophienthal;
	VII. Amt Hadamar:
29	Adami, Kaufmann zu Hadamar,
30	Ahlbach, Schultheiß zu Faulbach,
31	Bausch, Johannes, zu Oberzeuzheim,
32	Eberhard, Postverwalter zu Weilburg;
	VIII. Amt Herborn:
33	Becker, Jost Heinrich, zu Roderoth,
34	Bernhammer, Carl, zu Bicken,
35	Beß, Johs. (Schmied) zu Münchhausen,
36	Jung, Joh. Jost, zu Sinn,
37	Petry, Johann Philipp, zu Driedorf;
	IX. Amt Hochheim:
38	Boller, Peter, zu Hochheim,
39	Boller, Jacob, das.
40	Christ, Schultheiß, zu Nordenstadt,
41	Geis, Jacob III., zu Delkenheim,
42	Göbel, Georg II., zu Igstadt,
43	Holler, Heinrich Wilhelm, zu Nordenstadt,
44	Klein, Conrad I., zu Igstadt,
45	Köpp, Oberkellermeister, zu Hochheim,

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.
46	Sandel, Philipp, zu Weilbach,
47	Schlocker, Joh. Caspar, zu Nordenstadt,
48	Schleicher, Johannes, daſ.,
49	Thielemann, Obriſtlieutenant, zu Hochheim;
	X. Amt Höchſt:
50	Beyder, Philipp, zu Eſchborn,
51	Fiſcher, Jacob sen., zu Unterliederbach,
52	Fiſcher, Philipp sen., daſ.,
53	Ibell, Präſident, daſelbſt,
54	Mahr, Gottfried, zu Sulzbach,
55	Milch, Peter, vom Hof Hauſen,
56	Müller, Philipp, zu Eſchborn,
57	Pfeiffer, Philipp, vom Hof Hauſen,
58	Reccius, Philipp, zu Unterliederbach,
59	Seelig, Stadtſchultheiß, zu Hofheim,
60	Schrot, Gerhard, zu Niederhofheim,
61	Wagner, Philipp sen., zu Unterliederbach,
62	Werle, Poſthalter, zu Hattersheim;
	XI. Amt Idſtein:
63	Habel, Ph. Chriſtian, zu Wallrabenſtein,
64	Kathrein, Peter, zu Camberg,
65	Löw, Schultheiß, zu Würges,
66	Michel, Carl I., zu Idſtein,
67	Schäfer, Joh. Peter, daſ.,
68	Schumacher, Anton, zu Camberg,
69	Zabel, Jacob, zu Niederſelters;
	XII. Amt Königſtein:
70	Brückner, Juſtizrath, zu Cronberg,
71	Diehl, Schultheiß, zu Kahlbach,
72	Geibel, Schultheiß, zu Stierſtadt,
73	Kraus, Bernhard, zu Schwalbach,
74	Ruppel, Philipp, zu Kahlbach;
	XIII. Amt Langenſchwalbach:
75	Arenz, Chriſtoph, vom Hof Lieberg,
76	Blum, Chriſtoph, zu Kemel,
77	Diefenbach, Georg Philipp, v. Hof Gieshübel,
78	Herber, Poſthalter zu Langenſchwalbach,
79	Wagner, Gottlieb, zu Laufenſelten.

Nro.	Namen und Wohnort.
	XVI. Amt Limburg:
80	Buſch, Stadtſchultheiß, zu Limburg,
81	Habel, Carl jun., zu Kirberg,
82	Kortenacker, Balthaſar, zu Lindenholzhauſen,
83	Krämer Rath, zu Limburg,
84	Oberſt, Poſtverwalter, daſ.,
85	Otto, Jacob, zu Eſchhofen,
85	Pfeiffer, Johann II., zu Dauborn,
86	Seebold, Hofcammerrath, zu Kirberg,
87	Trombetta, Jacob Anton, zu Limburg;
	XV. Amt Marienberg:
88	Baldus, Johann Georg, zu Bellingen,
89	Kempf, Heinrich, zu Erbach,
90	Lehnhäuſer, Martin, zu Hahn,
91	Müller, Heinrich, zu Groſeifen,
92	Müller, Simon jun., zu Enspel;
	XVI. Amt Meudt:
93	Eyd, Heinrich, zu Hundsangen,
94	Kaiſer, Jacob, zu Steinefrenz,
95	Schneider, Jacob, daſelbſt,
96	Tripp, Schultheiß, zu Hundsangen,
97	Wolf, Johann Peter, zu Dahlen;
	XVII. Amt Montabaur:
98	Kratz, Rathsherr, zu Montabaur,
99	Löhr, Stadtſchultheiß, daſ.,
100	Pingler, Georg, daſ.,
101	Schneider, Nicolaus, zu Simmern,
102	Vetter, Peter, zu Stahlhofen;
	XVIII. Amt Naſſau:
103	Bilo, Joſeph, vom Hof Gutenau,
104	Bruchhäuſer, Joſeph, zu Obernhof,
105	Debusmann, Adam, daſ.,
106	von Marioth, zu Langenau;
	XIX. Amt Naſtädten:
107	Cathrein, Sebaſtian, zu Naſtädten,
108	Dreßler, Johann Georg, zu Miehlen,
109	Fiſcher, Johann Peter, zu Ebertshauſen,
110	Holzhauſen, Johann Philipp, zu Endlichhofen,
111	Ludwig, Johann Peter, zu Miehlen;

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.
	XX. Amt Reichelsheim:
112	Pfeil, Georg jun., zu Reichelsheim,
	XXI. Amt Rennerod:
113	Daum, Georg, zu Neunkirchen,
114	Haas, Amtsjäger, zu Homberg,
115	Müller, Schultheiß, zu Westernohe,
116	Schwanz, Schultheiß, zu Hüblingen,
117	Thomas, Wilhelm, zu Zehnhausen;
	XXII. Amt Rüdesheim:
118	Beringer, Nicolaus, zu Winkel,
119	Burgeff, Rathsherr, zu Geisenheim,
120	Herber, General-Wald-Gaistrer, zu Winkel,
121	Jung, Rathsherr, zu Rüdesheim,
122	Mergler, Rathsherr, zu Lorch;
	XXIII. Amt Runkel:
123	Fink, Gottfried, das.
124	Hepp, Ludwig, zu Meyer,
125	Heyl, Schultheiß, das.
126	Kuhn, Johann Peter, zu Schupbach;
	XXVI. Amt Selters:
127	Fischer, Peter, zu Breitenau,
128	Gerz, Servatius, zu Caan,
129	Günster, Jacob, zu Breitenau,
130	von Rauendorf, Obristlieutenant, zu Biebrich,
131	Thewald, Peter I., zu Nauort;
	XXV. Amt Usingen:
132	Jacobi, Wilhelm, Rathsherr zu Usingen,
133	Leicker, Walther, zu Wehrheim,
134	Löhr, Georg Friedrich, von der Schlappmühle,
135	Saltenberger, Schultheiß, zu Gräven.wiesbach,
136	Selte, Heinrich, zu Wehrheim;
	XXVI. Amt Wehen.
137	Conradi, Johannes, zu Breithardt,
138	Hatzmann, Johannes, zu Hausen,
139	Nicolai, Joh. Philipp, zu Breithardt,
140	Schmidt, Schultheis, zu Bechtheim,
141	Weyershäuser, Philipp Andreas, zu Bauerbach;
	XXVII. Amt Weilburg:
142	Dienst, Caspar, vom Schwartenberger Hof,
143	Horz, Philipp, vom Neu-Schwartenberger Hof,
144	May, Philipp, zu Grävenech,
145	Michel, Friedrich, zu Löhnberg,
146	Paul, Philipp Peter, zu Selters;
	XXVIII. Amt Wiesbaden.
147	Dietz, Rathsherr, zu Wiesbaden,
148	Diez, Ludwig Wilhelm, zu Schierstein,
149	Göbel, Georg, das.
150	Götz, Friedrich, zu Wiesbaden,
151	Habel, Friedrich, das.,
152	Habel, Friedrich August, zu Schierstein,
153	Herber, Johann Philipp, zu Wiesbaden,
154	Marchand, Doctor, zu Eltville,
155	Poths, Johann Jacob, zu Wiesbaden.

Wahlmänner aus den bürgerlichen Landeigenthümern in dem Wahlversammlungs-District Weilburg.

1. Amt Dietz.

Stadt Dietz:
Quirein, Anton Gerichtsschöffe;

Altendiez:
Keßler, Herrmann,
Langschied, Schultheis,
Langschied, David;

Aul:
Philipp, Carl;

Birlenbach:
Hatzmann, Anton,
Kuhnmann, Görg,
Langschied, Johannes,
Langschied, Jacob,
Thielmann, Görg,
Thielmann, Johannes;

Burgschwalbach:
Weber, Johann Philipp,
Weilnau, Johann Philipp;

Flacht:
Geis, Wilhelm,
Hatzmann, Anton,
Kröller, Philipp,
Markloff, Anton, älter.
Müller, Anton, älter.,
Müller, Daniel,
Schild, Anton,
Schmidt, Johannes,
Schmidt, Gottfried,
Schusbach, Wilhelm, ält.,
Thielmann, Gottfried, ält.

Freiendiez:
Erf, Wilhelm,
Fachinger, Jacob,
Fachinger, Johannes,
Faßbender, Wilhelm,

Digitized by Google

Gödecke, Friedrich, Major,
Gödecke, Oberlieutenant,
Kunz, Friedrich,
Langschied, Schultheis,
Römer, Jacob,
Zimmermann, Johannes;

Hahnstädten:

Heimann, Johannes,
Kämpfer, Anton,
Schön, Johannes,
Troc, Friedrich, 1r,
Troc, Johannes, 1r,
Troc, Görg,
Wagner, Leonhard,
Weil, Johann, 1r,
Weil, Peter, Schultheis,
Würzburger, Friedrich, 1r,
Würzburger, Friedrich, 2r,
Zimmermann, Johann, 2r,

Holzheim:

Geis, Johannes,
Langschied, David,
Müller, Schultheis,
Müller, Caspar,
Müller, Görg,
Müller, Johannes,
Müller, David,
Seibel, Conrad;

Isselbach:

Wink, Johann Veit;

Kaltenholzhausen:

Bruchhäuser, Gottfried,
Bruchhäuser, Wilhelm,
Heckelmann, Georg Wilhelm,
Oppermann, Görg, Schultheis,
Oppermann, Heinrich, 1r;

Lohrheim:

Hild, Johann Wilhelm,
Kübler, Johannes,
Reichel, Schultheis;
Schäfer, Gottfried,
Scheid, Johann Görg,
Schmidt, Ludwig,
Schneider, Heinrich Peter,
Schön, Johannes,

Netzbach:

Baseler, Schultheis,
Baseler, Wilhelm,
Baseler, Johannes,
Conrad, Daniel,
Felzer, Philipp Wilhelm,
Heimann, Görg jgr.
Heimann, Görg, älter.,
Schwenck, Friedrich,
Schwenk, Ludwig,
Stolz, Johannes;

Niederneisen:

Forst, Johannes,
Mohr, Görg, 1r
Mohr, Görg, 2r,
Müller, Wilhelm,
Römer, Görg,
Scholl, Johannes,
Stotz, Carl Ludwig,
Stotz, Friedrich Christian,
Stotz, Philipp Wilhelm, 1r,
Stotz, Georg;

Oberneisen:

Baseler, Görg,
Ohl, Friedrich,
Pfeiffer, Johannes,
Schild, Schultheis,
Scheid, Daniel,

Schönborn:

Rompf, Johs. Peter.

2) Amt Hachenburg.

Stadt Hachenburg:

Bertram, Jacob,
Freudenberg, Wilhelm,
Hammer, Hofcammerrath;
Kramer, Hartmuth;
Salterbach, Johann Philipp;

Altstadt:

Röttig, Albert:

Berod:

Müller, Johann Peter;

Borod:

Müller, Schultheis,
Pfeifer, Johs, Peter;

Gehlert:

Franz, Schultheis,
Zimmermann, Albert;

Giesenhausen:

Alhäuser, Gotthardt,
Söhnchen, Wilhelm;

Heimborn:

Meier, Henrich;

Höchstenbach:

Becker, Jacob;

Korb:

Kolb, Daniel,
Seiler, Theis;

Kroybach:

Müller, Oberförster,
Müller, Schultheis,
Schneider, Peter;

Langenbach:

Schnell, Fridrich;

Limbach:

Leonhard, Henrich;

Merzhausen:

Schmidt, Peter, ält.;

Merkelbach:

Holzemann, Peter,
Schneider, Schultheis;

Mittelhaddert:

Dünschmann, Schultheis,
Schmidt, Johs, Heinrich;

Mündersbach:

Georg, Johs, Peter,
Geyer, Gottfried,
Pfeifer, Johs, Peter;

Niederhaddert:

Jung, Schultheis,

Niedermörsbach:

Ittelberger, Anton,

Nieser:

Lorsbach, Hermann,

Sophienthal:

Schumann, Daniel,

Streithausen:

Lang, Johannes,

Wahlerod:

Eblgen, Adam,
Schmidt, Schultheis,
Schmidgen, Posthalter,
Vohl, Friedrich;

Welkenbach:

Thiel, Schultheis.

3) Amt Limburg.

Stadt Limburg:

Brückmann, Johann,
Busch, Stadtschultheis,
Busch, Jacob,
Diefenbach, Friedrich, ält.,
Diefenbach, Friedrich, jüng.,
Geisel, Balthasar,
Hilf, Joseph, ält.,
Hilf, Joseph, jüng.,
Hill, Adam,
Kremer, Rath,
Oberst, Postverwalter,
Rieß, Johann, Stadtrath,
Trombetta, Jacob, Anton,
Trombetta, Joseph,
Wolf, Johann, ält.,
Wolf, Görg;

Digitized by Google

Dauborn:
Deul, Philipp,
Hepp, Christoph,
Jäger, Wilhelm, Anton,
Jäger, Johann,
Lohr, Friedrich,
Mohr, Schultheiß,
Mohr, Anton,
Pfeifer, Johann 2r,
Wagner, Wilhelm,
Wagner, Christoph,
Wagner, Johann 6r,
Wagner, Johann 8r,
Wosem, Gottfried.

Debrn:
Egenolf, Georg, Schultheiß,
Egenolf, Johann;

Eschbofen:
Diefenbach, Peter,
Groos, Johann, Görg,
Groos, Johann,
Kremer, Johann, ält.,
Münz, Peter,
Otto, Jacob,
Roos, Johann, Georg,
Schäfer, Heinrich,
Schmidt, Schultheiß;

Eufingen:
Gräulich, Görg,
Hepp, Görg,
Hähler, Görg,
Knapp, Görg,
Knapp, Philipp,
Mohr, Philipp Wilhelm,
Pfeiffer, Schultheiß,
Pfeiffer, Görg,
Pfeiffer, Daniel,
Schäfer, Philipp,
Stösing, Johann,
Wagner, Görg,
Wagner, Wilhelm,
Wagner, Jacob,
Wagner, Philipp Wilhelm

Heeringen:
Fritz, Christian,
Heckelmann, Wilhelm,
Heckelmann, Jacob, ält.,
Heckelmann, Görg Philipp,
Holzhäuser, Johann Philipp,
Holzhäuser, Johann Georg,
Knoll, Johann Philipp,
Knoll, Andreas,
Kübler, Görg Philipp,
Kübler, Görg Wilhelm,
Lieber, Philipp Christian,
Scheidt, Schultheiß,
Scheidt, Johann Wilhelm,
Schnee, Johann Philipp,
Stolz, Görg Wilhelm,
Wilhelm, Görg, Wilhelm,
Still, Johann Christian;

Kirberg:
Frankenfeld, Philipp,
Frankenfeld, Wilhelm, ält.,
Frankenfeld, Wilhelm, jüng.,
Habel, Carl, jüng.,
Kub, Wilhelm,
Preuser, Philipp,
Seebold, Hofkammerrath;

Lindenholzhausen:
Barth, Johann,
Drenbach, Johann,
Fliegel, Jabann,
Friedrich, Johann, jüng.
Heun, Joseph,
Jung, Johann,
Kortenacker, Balthasar,
Rappel, Schultheiß,
Rappel, Wilhelm,
Roos, Görg,
Stein Georg, Feldger. Schöffe,
Stein, Johann, Adam;

Linter:
Mohr, Görg;

Mensfelden:
Deuser, Johann Philipp,
Fritz, Görg Wilhelm,
Haßmann, Daniel,
Hehner, Schultheiß,
Lenz, Johann Christian,
Schwenk, Wilhelm,
Schwenk, Johann,
Schwenk, Görg Wilhelm jüng.,
Volker, Johann,
Wagner, Johann Christian,
Zollmann, Johann,
Zollmann, Christian;

Nauheim:
Groos, Philipp Heinrich,
Heckelmann, Schultheiß,
Heckelmann, Johann Christian,
Kübler, Johann Philipp,
Kübler, Görg Wilhelm,
Möbus, Christoph,
Wollmann, Wilhelm,
Zollmann, Johann Görg;

Reesbach:
Emmelius, Schultheiß,
Hankammer, Christoph, ält.,
Hankammer, Johann Wilhem,
Hofmann, Georg,
Lieber, Görg Christian
Löw, Görg Philipp,
Preuser, Christoph,
Wies, Henrich;

Niederbrechen:
Hilfrich, Joseph, jüng.,
Königstein, Görg Heinrich,
Renz, Johann,
Schupp, Schultheiß,
Schupp, Johann Adam,
Schupp, Joseph,
Stiller, Johann Wilhelm,
Stiller, Christian,
Werner, Adam,
Zimmermann, Johann;

Oberbrechen:
Arthenn, Sebastian, jüng.,
Arthenn, Mathias, jüng.,
Eisenbach, Johann, Schöffe,
Eisenbach, Joseph, ält.,
Eckert, Johann,
Feicher, Melchior,
Hecker, Joseph,
Müller, Simon,
Neubäuser, Joh. Görg, jüng.,
Roth, Joseph, Schöffen, Sohn,
Roth, Joseph, jüng.,
Roth, Johann,
Schmidt, Johann, Jacob,
Trost, Peter;

Staffel:
Stamm, Anton,
Stock, Jacob;

Werschau:
Hilfrich, Joseph, ält.,
Kessler, Johann, ält.,
Müller, Joseph,
Schmidt, Schultheiß.

4. Amt Meudt.

Arnshöfen:
Aßmann, Schultheis,
Aßmann, Christian,
Holzenthal, Peter,
Höhl, Johann;

Bilkheim:
Hannappel, Schultheis;

Dahlen:
Flück, Matthias,
Wolf, Joh. Peter;

Elbingen:
Wörsdorfer, Johann;

Digitized by Google

Giroth:
Daum, Joh. Jacob;
Grosholbach:
Wolf, Schultheis;
Guckheim:
Kroth, Görg, Schultheis;
Hahn:
Kölgen, Johann,
Wörsdorf, Schultheis,
Wörsdörfer, Matthias;
Herschbach:
Dillmann, Johann,
Lauf, Matthias,
Linz, Matthias;
Hundsfangen:
Eid, Heinrich,
Heinz, Johann Adam,
Höhn, Anton,
Tripp, Schultheis,
Wolf, Matthias;
Molsberg:
Wolf, Christian;
Niederaar:
Kölgen, Johann;
Oberaar:
Heinz, Johann Bastian,
Ihl, Andreas;
Obererbach:
Petri, Johann;
Putschbach:
Reusch, Johann;
Rothenbach:
Wörstörfer, Leonhard sen.;
Rupbach:
Born, Peter,
Brahm, Joh. Jacob,
Braun, Schultheis;
Steinefrenz:
Bendel, Lothar,
Bendel, Jacob sen.;
Eid, Peter,
Kaiser, Jacob,
Mettereich, Johann,
Schneider, Jacob;
Weidenhahn:
Weizenfeld, Johann;
Weroth:
Hannappel, Adam.

5. Amt Montabaur.

Stadt Montabaur:
Bauch, Advokat,
Hachenburg, Peter,
Hannappel, Johann,
Hartenfels, Stadtrath,
Herbst, Stadtrath,
Kratz, Stadtrath,
Löhr, Stadtschultheis,
Mäurer, Heinrich Caspar,
Pingler, Görg,
Thönges, Peter;
Arzbach:
Henzler, Nicolaus;
Boden:
Gerlach, Christ.
Paffhäuser, Christ.;
Eschelbach:
Sabel, Johann, älter;
Heiligenrod:
Röthig, Peter;
Holler:
Speier, Sebastian;
Horbach:
Jung, Peter,
Trumm, Simon;
Kenterod:
Quirmbach, Joh. Jacob;
Moschheim:
Wagner, Christ. Schultheis;
Niedererbert:
Ferdinand, Nicolaus,
Fetz, Johann Adam,
Hübinger, Johann,
Lenz, Caspar;
Oetzingen:
Fetz, Johann,
Herz, Johann,
Ritz, Joh. Jacob;
Reckenthal:
Fetz, Peter;
Simmern:
Müller, Jacob,
Schneider, Nicolaus,
Schneider, Friedrich;
Stahlhofen:
Dennebaum, Christian,
Vetter, Peter;
Untershausen:
Gombert, Nicolaus,
Merz, Anton;
Würges:
Bach, Joseph, Schultheis,
Diefenthal, Joseph,
Heinrich, Joh. Adam,
Schwickert, Johann,
Quirmbach, Peter.

6) Amt Reichelsheim.

Reichelsheim:
Bopp, Heinrich,
Gros, Otto,
Gerlach, Johannes,
Mühlig, Johannes,
Pohl, Heinrich,
Pfeil, Görg, jüng.
Richter, Görg,
Schmidt, Johannes,
Schmidt, Wilhelm,
Vogt, Adam, ält.
Vogt, Wilhelm, ält.,
Vogt, Görg, ält.,
Vogt, Johannes, jüng.;
Dornassenheim:
Rack, Johannes.

7. Amt Runkel.

Runkel:
Hart, Friedrich, ält.,
Manneschmied, Joh. Görg,
Rosbach, Joh. Wilhelm;
Arfurt:
Brühl, Wilhelm,
Flach, Johann, ält.,
Gabb, Lambert,
Geis, Jacob,
Gros, Schultheis,
Sahl, Peter;
Aumenau:
Cäsar, Christian,
Friedrich, Philipp;
Blessenbach:
Nasziger, Johann,
Nasziger, Jacob;
Ennerich:
Nickel, Johann, Schultheiß;
Eschenau:
Bender, Wilhelm,
Kohl, Heinrich,
Kohl, Peter,
Würz, Georg;
Falkenbach:
Friedrich, Jacob,
Friedrich, Philipp,
Lenz, Peter, jüng.
Würz, Schultheiß;
Gaubernbach:
Ebert, Johann Theis,
Stoll, Schultheiß,
Stoll, Wilhelm, jüng.,

Digitized by Google

Stoll, Johann Peter,
Zanger, Feldgerichtsschöffe;

Heckholzhausen:

Rosper, Friedrich,
Schäfer, Görg;

Hofen:

Dorn, Adam,
Ellar, Peter,
Fink, Schultheiß,
Heuser, Johannes,
Schäfer, Wilhelm,
Schmidt, Peter, ält.,
Schmidt, Wilhelm, Mittler.

Laubuseschbach:

Haag, Schultheiß;

Münster:

Ebel, Schultheiß,
Ebel, Joh. Jacob, ält.,
Ebel, Adam,
Fink, Jacob,
Fink, Görg;

Obertiefenbach:

Abel, Johannes,
Abel, Wilhelm,
Georg, Heinrich,
Heun, Wilhelm,
Höchst, Schultheiß,
Höhler, Görg,
Kilbinger, Görg,
Metz, Wilhelm,
Orth, Wilhelm,
Reichwein, Johann Wilhelm,
Schlitt, Wilhelm;

Schadeck:

Fink, Carl, ält.,
Fink, Feldgerichtsschöffe,
Hofmann, Feldgerichtsschöffe,
Huth, Friedrich Andreas,
Manneschmidt, Daniel,
Schäfer, Johann Wilhelm,
Schmidt, gewesener Schultheiß,
Schmidt, Carl,
Schwarz, Philipp;

Schupbach:

Bender, Wilhelm Heinrich,
Eller, Görg, Mittler,
Eller, Peter, Schultheiß,
Eller, Theis,
Kühn, Johann Peter,
Schmidt, Wilhelm,
Würz, Johannes;

Seelbach:

Eisenkopf, Görg,
Eisenkopf, Philipp,
Fink, Gottfried,
Fink, Philipp,
Fink, Schultheiß,
Nickel, Gottfried,
Schäfer, Wilhelm,
Stahl, Philipp,
Stahl, Anton,
Weil, Görg,
Wirbelauer, Philipp;

Villmar:

Brahm, Adam,
Bockler, Anton,
Caspari, Johann,
Laur, Johann,
Rosbach, Anton, Sendschöffe,
Wiederhold, Peter;

Weyer:

Conradus, Andreas,
Dampf, Jacob,
Heil, Schultheiß,
Hepp, Johann Philipp,
Hepp, Ludwig,
Hepp, Wilh., Feldgerichtsschöffe,
Hepp, Adam,
Hepp, Wilhelm Anton,
Hepp, Jacob, jüng.,
Hepp, Görg, ält.,
Lehr, Adam,
Müller, Wilhelm, Schullehrer;

Wirbelau:

Jost, Henrich, jüng.,
Höhler, Wilhelm;

8. Amt Selters.

Selters:

Faust, Johannes, ält.,
Frohneberg, Johannes,
Jäger, Johannes,
Müller, Joh. Theis,
Müller, Joh. Christ.,
Sahm, Joh. Peter,
Schweizer, Wilhelm, ält.,
Seelbach, Joh. Christ.,
Stoodt, Peter,
Touby, Schultheiß;

Breitenau:

Dikop, Matthias,
Fischer, Peter,
Günster, Jacob;

Caan:

Gerz, Servaz;

Deesen:

Fein, Jacob;

Freilingen:

v. Rauendorf, Obristlieut;

Grenzhausen:

Zeppenfeld, Ludwig;

Hartenfels:

Gecks, Henrich;

Helferskirchen:

Müller, Peter;

Herschbach:

Krab, Franz,
Schenkelberg, Schöffe;

Marienhausen:

Altmann, Schultheiß,
Alof, Anton,
Nußbaum, Johann;

Marsain:

Glasner, Joh. Jacob, ält.
Hummrich, Joh. Adam,
Hummrich, Johannes, jünger.
Kuhl, Joh. Peter,
Sanner, Wilhelm Henrich,
Steiner, Johannes Wilhelm;

Nauort:

Gerz, Peter,
Thewalt, Peter;

Nordhofen:

Schnug, Johann Peter;

Oberhaid:

Fritz, Johann,
Kalb, Matthias;

Ransbach:

Krumelch, Schultheiß;

Schenkelberg:

Reifenberg, Franz;

Sessenhausen:

Diller, Peter;

Wölferlingen:

Hahn, Schultheis,
Kober, Peter;

9. Amt Usingen.

Usingen:

Becker, Heinrich, Walkmüller,
Birkenstock, Heinrich, Rathsherr,
Born, Christian,
Dinßbach, Anton Christian,
Jacobi, Wilhelm,
Löhr, Görg Fr., Schlappmüller,
Nickel, Peter, Seemüller,
Peter, Wilhelm,
Philippi, Philipp, jün.
Rudolphf, Vincenz,
Rudolph, Görg Friedrich;

Altweilnau:

Hombruch, Christian;

Digitized by Google

Ansbach:
Ernst, Peter, 1r
Jäger, Christian, Lieutenant,
Müller, Gerhard Friedrich,
Wörner, Jacob, Schultheis;
Brandoberndorf:
Ott, Conrad sen.;
Wetzer, Conrad;
Emmershausen:
Bangert, Philipp
Rühl, Heinrich, Schultheis;
Eschbach:
Becker, Philipp,
Born, Jacob,
Ruß, Johannes, 2r;
Grävenwiesbach:
Jacob, Heinrich,
Müller Johannes,
Saltenberger, Conrad, Schultheis;
Hasselbach:
Send, Anton;
Hundstadt:
Pauly, Johannes, Schultheis;
Naunstadt:
Ohly, Christian;
Obernhain:
Eichhorn, Christian;
Wehrheim:
Allendörfer, Johs, Oberschultheis,
Groos, Friedrich August,
Leicker, Walter,
Rompel, Peter,
Velte, Heinrich,
Velte, Johs, Gerichtsschöffe,
Velte, Friedrich, 2r;
Wernborn:
Kraus, Michel;
Westerfeld:
Bulmann, Conrad,
Bulmann, Peter, Schultheis,
Eichhorn, Johannes,
Sorg, Friedrich.

10. Amt Weilburg.

Stadt Weilburg:
Schnabel, Theophil,
Wimpf Regierungs Advocat;
Ahausen:
Engelbrecht, Peter, Schultheis,
Ott, Jobs Peter;
Barig und Selbenhausen:
Meuser, Adam;
Cubach:
Cromm, Peter, sen.
Cromm, Peter, jun.
Eberwein, Joh. Wilh., Schultheis,
Klein, Johann Adam,
Weimar, Johann Philipp;
Drommershausen:
Becker, Philipp, P. J. Becker Eidam,
Vonhausen, Conrad;
Edelsberg:
Ernst, Schultheis;
Elterhausen:
Höhler, Johan Görg,
Wagner, Philipp;
Ernsthausen:
Müller, Joh. Philipp. Schultheis;
Essershausen:
Wern, Philipp Wilhelm,
Schmidt, Joh. Philipp, Friedrichs Sohn,
Schmidt, Joh. Heinrich, Schultheis;
Gräveneck:
Dienst, Caspar,
Horj, Philipp, vom R., Schwarzenbergerhof,
May, Moritz,
May, Philipp,
Zipp, Henrich Müller;
Löhnberg:
Bock, Wilhelm,
Delsmann Conrad, ält.,
Gelbert, Peter, ält.,
Gelbert, Philipp, Ludwigs Sohn,
Gelbert, Philipp, ält.,
Heymann, Peter, der Sohn,
Michel, Conrad, G., Ph. Michels Sohn,
Michel, Friedrich,
Neu, Philipp,
Pick, Heinrich,
Schäfer, Ludwig,
Schutz, Philipp, Wilhelm;
Mötrau:
Löhr, Peter;
Odersbach:
Krämer, Schultheiß;
Philippstein:
Götz, Johann, Görg;
Selters:
Neu, Henrich Lud., Schultheiß
Paul, Philipp Peter,
Paul, Johann Philipp,
Schmidt, Johannes,
Stadel, Casimir,
Stadel, Philipp Casimir;
Weilmünster:
Dienst, Peter, Schultheiß,
Dienst, Johann Philipp,
Rumpf, Philipp Heinrich,
Vonhausen, Carl August,
Vonhausen, Görg Christian,
Weil, Johannes,
Weil, Christ, Christians, Sohn,
Weinbrenner, Christian, Conrads Sohn;
Weinbach:
Bernhard, Heinrich, Schultheiß,
Bernhard, Ludwig Christian,
Dienst, Philipp Peter,
Erbe, Henrich Christian,
Schäfer, Henrich,
Schäfer, Christian,
Stahl, Phil. Henrich, Schultheiß,
Stahl, Philipp Ludwig,
Stahl, Johann Ludwig.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 2. März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Ausschreiben der Brand-Assecuranz-Beiträge für das Jahr 1821.)

Herzogliche Landes-Regierung, als zur Leitung der Brand-Versicherungs-Anstalt angeordnete Behörde legt hiermit den zu dieser Gesellschaft gehörigen Mitgliedern das Verzeichniß der im Jahr 1821 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden, nebst der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derselben sowohl als auch der sonst damit verbundenen Kosten erforderlichen Summen in nachstehender Uebersicht vor.

Laufende Num.	Zeit des sich ereigneten Brandes 1821. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Bezeichnung der Gebäude.	Abgeschätzte Brand-Entschädigung. fl.	kr.
1	Octob.	15	Eltville	Eltville	Nr. 95. 96. 97. 98. 99. u. 174.	3588	—
2	Febr.	10	Hachenburg	Mündersbach	Nr. 4.	627	—
3	März.	19	Marienberg	Liebenscheid	Nr. 6. u. 7.	680	—
4	Octob.	11	Nassau	Dessighofen	Nr. 20. u. 21.	705	—
5	August	6	Runkel	Langhecke	Nr. 9. u. 10.	109	—
6	Juny	2	Selters	Stahlkanter Mühle	Nr. 44.	100	—
7	July	20	Usingen	Schmitten	Nr. 71.	255	—
					Summa	6124	—

Zur Exigenz von 1821 gehören:

	fl.	kr.
1) Der Betrag der Brandschäden	6124	—
2) Die Abschätzungskosten	13	30
3) » Zinsen von Passiven	2602	43
4) » Verwaltungskosten	224	20
5) » Hebgebühren der Herren Receptur-beamten ad 2 pf. vom Gulden	74	42
also beträgt die auszuschlagende Summe	9039	15

Digitized by Google

Diese Summe von 9039 fl. 15 kr. auf das ganze Brandversicherungs-Capital von 42,291,910 fl. ausgeschlagen, beträgt auf 100 fl. Versicherungs-Capital 1 kr. 2 pf.

Die Erhebung geschieht den 1ten März laufenden Jahres, und berechnet sich der Betrag der Herzoglichen Aemter auf nachfolgende Summen:

No.	Namen der Aemter.	Versicherungs Capital.	Beitragsquote zu 1 kr. 2 pf. von 100 fl.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	1355810	338	57
2	Diez	1427960	356	59
3	Dillenburg	2357750	589	26
4	Eltville	1541770	385	27
5	St. Goarshausen	1412380	353	6
6	Hachenburg	1226180	306	33
7	Hadamar	1050340	262	35
8	Herborn	1833800	458	27
9	Hochheim	1497960	374	29
10	Höchst	1988670	497	10
11	Idstein	1678570	419	39
12	Königstein	1538810	384	42
13	Langenschwalbach	1808400	452	6
14	Limburg	1777530	444	23
15	Marienberg	763880	190	58
16	Meudt	1089300	272	20
17	Montabaur	1238840	309	43
18	Nassau	1080850	270	13
19	Nastätten	1671960	417	59
20	Reichelsheim	144840	36	13
21	Rennerod	1092740	273	11
22	Rüdesheim	1473990	368	30
23	Runkel	1145750	286	26
24	Selters	1241490	310	22
25	Usingen	2594210	648	33
26	Wehen	1127740	281	56
27	Weilburg	1822380	455	36
28	Wiesbaden	3308010	827	—
	Summa	42291910	10572	59

Die Herren Receptur-Beamten werden unter Beziehung auf das General-Rescript vom 18ten May vorigen Jahrs hiermit beauftragt, die auf die Receptur-Bezirke fallenden Beiträge nach den Special-Catastern auf den bestimmten Termin zu erheben, und binnen 6 Wochen von demselben an gerechnet, ohnfehlbar an die hiesselbst angeordnete Brand-Assecuranz-Casse mittelst legaler Anweisungen vollständig abzuliefern, resp. auf deren Ordre auszuzahlen.

Schließlich wird bemerkt, daß der durch diese Erhebung sich gegen den Bedarf ergebende Mehrbetrag mit 1533 fl. 44 kr. der Gesellschaft bei dem Ausschreiben der Beiträge für das laufende Jahr zu gut geschrieben werden wird.

Wiesbaden, den 8. Februar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Moureau.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Usingen für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist den Gemeinden Dorfweil, Hausen und Pfaffenwiesbach die Erhebung von einem halben, der Stadt Usingen, den Gemeinden Brombach, Cleeberg, Oberlauken, Winden und Reifenberg von einem ganzen, den Gemeinden Cransberg und Obernhain von zwei, der Gemeinde Espa von zwei und einem halben, und den Gemeinden Seelenberg und Weiperfelden von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte festzusetzenden Terminen gestattet worden. Die übrigen 34 Gemeinden des Herzoglichen Amtes Usingen bedürfen keiner Steuer-Erhebung zum Gemeindehaushalt für das laufende Jahr.

Wiesbaden den 6ten Februar 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

v. Mülmann.

vt. Möhn.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Nastätten für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeinde Budjets für das Jahr 1822 ist zu Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben der Gemeinde Ergeshausen die Erhebung von einem halben, der Stadt Nastätten und der Gemeinde Casdorf von einem, den Gemeinden Bogel, Dörsdorf, Herold, Holzhausen auf der Heide und Ruppertshofen von einem und einem halben, den Gemeinden Catzenelnbogen, Klingelbach und Mittelfischbach von zwei, der Gemeinde Oberfischbach von zwei und einem halben, und der Gemeinde Niederfischbach von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Erhebungsterminen gestattet worden. Die übrigen 23 Gemeinden haben zu Bestreitung ihrer Ausgaben keine Steuer-Erhebungen nothwendig.

Wiesbaden, den 13. Februar 1822.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Möhn.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Braubach für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben wurde nach Festsetzung der diesjährigen Gemeinde-Rechnungs-Ueberschläge den Gemeinden Frücht und Oberbachheim die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Winterwerb von einem, der Gemeinde Osterspay von einem und einem halben, und den Gemeinden Lykershausen, Niederlahnstein und Nievern mit Fachbach und Mielen von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet, die übrigen neun Gemeinden haben zu Bestreitung ihrer Ausgaben keine Steuer-Erhebungen nöthig.

Wiesbaden, den 13ten Februar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Möhn.

Digitized by Google

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amts Weilburg für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der diesjährigen Gemeindebudjets wurde zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse den Gemeinden Allendorf, Audenschmiede, Elkerhausen, Essershausen und Obershausen die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Ahausen, Baarig mit Selbenhausen, Cubach, Langenbach, Rohnstadt und Winkels von einem, den Gemeinden Aulenhausen und Probbach von einem und einem halben, und der Gemeinde Freienfels von zwei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte festzusetzenden Erhebungs-Terminen gestattet. Die übrigen 26 Gemeinden bedürfen zur Berichtigung ihrer Ausgaben keiner Steuer-Erhebungen.

Wiesbaden, den 13ten Februar 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Runkel für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge für das laufende Jahr ist den Gemeinden Arfurt und Eschenau die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Blessenbach, Münster und Weyer von einem ganzen, und den Gemeinden Aumenau, Ennerich, Falkenbach und Schadeck von zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen zwölf Gemeinden des Herzoglichen Amtes Runkel bedürfen für das Jahr 1822 zur Bestreitung ihrer Ausgaben keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden, den 20. Febr. 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Cramer.

Dienstnachrichten.

Se. Durchlaucht der Herzog haben den auf Wartgeld gesetzten, früher in der Reserve gedient habenden Oberlieutenant Christian Schneider zum Oberlieutenant in der Artillerie, so wie den bisherigen Feldwebel Wilhelm Heimann zum Unterlieutenant in der Artillerie unterm 1. März d. J. gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Durchlaucht der Herzog dem Hauptmann Wirsberg, bisherigen Chef der ersten Reserve-Compagnie, die nachgesuchte Entlassung aus der Reserve in Gnaden zu ertheilen und an dessen Stelle den am ersten Merz v. J. mit Wartgeld entlassenen Ober-Lieutenant Kraft zum Chef der ersten Reserve-Compagnie zu ernennen gnädigst geruht.

Der Amtmann Reipert zu Montabaur ist in den Pensionsstand versetzt und an dessen Stelle der bisherige Amtssecretär Pauthel zu Braubach zum Beamten des Amtes Meudt, so wie der Regierungs-Accessist Möhn zum Amtssecretär bei dem Herzoglichen Amte Braubach befördert worden.

Desgleichen ist der bisherige Landoberschultheiß Kauth zu Diez als Amtssecretär nach Marienberg und der Amtssecretär Heusler von da in gleicher Eigenschaft an das Herzogliche Amt Hochheim versetzt worden. Der Amtsassessor Linz von letzterem Amte ist zum Landoberschultheißen zu Diez und der Amtsaccessist Schenck zu Idstein zum Regierungsaccessisten ernennt worden.

Der bisherige Medicinalrath Vitriarius zu Idstein ist als Obermedicinalrath nach Usingen versetzt und dem dahin bestimmten Medicinalrath Franque der Medicinalbezirk Idstein, mit Beibehaltung des Lehramts der Physik und Thierarzneikunde an dem landwirthschaftlichen Institute daselbst, übertragen worden.

Die mit höchster Erlaubniß aus dem Militärdienst getretenen Lieutenants Häuser und Finkler, sodann der Accessist Bernhard sind zu Probatoren bei Herzoglicher Rechnungs-Kammer ernennt, und dem ebenwohl mit höchster Erlaubniß aus dem Militärdienst getretenen Lieutenant Braubach ist die Accessisten-Stelle bei der Receptur Hadamar mit dem Dienstcharacter eines Rentei-Secretärs verliehen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 4. März 1822.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Erwägung, daß die Vorarbeiten zu Aufstellung der neuen Gebäude-Steuer-Cataster so weit vorgerückt sind, daß schon jetzo die Erhebung der neuen Gebäudesteuer darnach verfügt werden kann, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 1 Unseres Edicts vom 26ten May v. J. mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände, eine weitere directe Steuer Erhebung zu Deckung der laufenden Bedürfnisse der Landes-Steuer Casse eintreten zu lassen, beschlossen.

Wir wollen demnach und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1.

Es soll ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer auf den 20ten l. M. in der Art erhoben werden, daß anstatt der bisher mit der Grundsteuer gemeinschaftlich erhobenen, nach Anleitung des §. 13. im Steuer-Edict vom 10/14. Februar 1809 berechneten Steuer von Gebäuden und Hofraithe-plätzen, nunmehr überall die neu regulirte Gebäude-Steuer auf den Grund der darüber aufgestellten besondern Cataster entrichtet wird, jedoch mit Ausnahme der Ortschaften der vormaligen Niedergrafschaft Catzenelnbogen, wo die Erhebung der neuen Gebäude-Steuer in so lange, als das dermalige Steuer-Provisorium daselbst dauert, ausgesetzt bleibt.

§. 2.

Die Herzoglichen Receyturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Herzoglicher General-Steuer-Direction noch zugehenden Instruction, der bestehenden Vorschrift gemäß, zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben, Biebrich, den 2. März 1822.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 16. März 1822.

Landesherrliche Edicte.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben die Eröffnung der diesjährigen Versammlung Unserer Landstände zu Wiesbaden auf den 26ten dieses Monats festgesetzt.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses beauftragt.

So geschehen Biebrich den 12ten März 1822.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.
vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Wahl zweier Mitglieder der Landes-Deputirten-Versammlung aus der Classe der Grundeigenthümer betreffend.)

Auf der in Gefolge der Ministerial-Verfügung vom 11. Februar angeordneten Wahlversammlung der Grundeigenthümer des Wahldistricts Weilburg sind

Herr Stadtschultheis Löhr zu Montabaur, und
Herr Walther Leiker zu Wehrheim,

mit absoluter Stimmenmehrheit zu Mitgliedern der Landesdeputirtenversammlung erwählt worden.

Wiesbaden, den 12. März 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Digitized by Google

(Die Deposition der Testamente schriftsässiger Personen betreffend.)

Da auf eine Anfrage des Herzoglichen Oberappellations-Gerichts: ob den mit einem privilegirten Gerichtsstand versehenen Personen gestattet sey, ihre Testamente auch bei dem Herzoglichen Oberappellationsgericht oder bei den Herzoglichen Hofgerichten zu deponiren, demselben zur Entschließung eröffnet worden ist, daß durch die Bestimmungen der §§. 7. und 39. der Amtsverwaltungs-Ordnung vom 5ten Juni 1816. den schriftsässigen Personen die gemeinrechtliche Befugniß ihre Testamente nach freier Wahl bei den Herzoglichen Obergerichten oder auch bei einem der Herzoglichen Aemter zu deponiren ohne Beschränkung auf dasjenige Herzogliche Amt, in welchem ein Schriftsässiger seinen Wohnsitz hat, nicht entzogen worden sey; so wird dieses hiermit zur Bemessung der Herzoglichen Behörden und derjenigen, welche es angeht, zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 8ten März 1822.

Herzoglich-Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Rüdesheim für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Stadt Rüdesheim und der Gemeinde Johannisberg die Erhebung von einem, der Gemeinde Eibingen von einem und einem halben, der Gemeinde Presberg von zwei, und den Gemeinden Asmannshausen und Aulhausen von zwei und einem halben Simpel Grund- und Gewerbsteuer in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden. Die übrigen acht Gemeinden des Herzoglichen Amtes Rüdesheim haben eine Steuererhebung zum Gemeindehaushalt für das Jahr 1822 nicht nöthig.

Wiesbaden, den 6ten März 1822.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Moureau.

Dienstnachrichten.

In Folge der mit dem Schlusse des laufenden Wintercursus höchsten Orts verordneten Auflösung des als Vorschule gelehrter Ausbildung, nach der bisherigen Erfahrung nur wenig besuchten Pädagogiums zu Idstein, ist der Rector desselben, Professor Hänle, an das Gymnasium zu Weilburg, der Prorector Lex an das Pädagogium zu Wiesbaden, beide als ordentliche Lehrer dieser Anstalten, so wie der zweite Conrector Metzler von Idstein in gleicher Eigenschaft nach Dillenburg versetzt worden.

Der bisherige Prorector Muth zu Hadamar ist zum Rector des Pädagogiums zu Wiesbaden, so wie der zweite Conrector Erlenmeyer zu Dillenburg zum ersten Conrector desselben befördert und der erste Conrector Fischer zu Wiesbaden in derselben Eigenschaft nach Dillenburg versetzt worden.

Die für die beiden Amtsbezirke Montabaur und Meudt vereinigte Receptur in Montabaur ist in Steuer- und Domänen-Verwaltung getrennt und die Domänen-Receptur dem bisherigen Rechnungsbeamten Hofkammerrath Ostermann, die Steuerreceptur aber dem quiescirten Hofkammerrath Schleicher übertragen worden.

Digitized by Google

Der Receptur-beamte Rath Bogner zu Oberlahnstein ist auf sein Ansuchen in Quiescentenstand versetzt, und dessen Stelle dem bei Herzoglicher Rechnungs-Cammer angestellten Revisionsrath Meister übertragen worden.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst bestimmt, daß die Procuratoren Hofrath Haas, Horstmann, Keller, Rollhausen und Justizrath Seel bei dem Hof- und Appellationsgericht in Dillenburg belassen, dagegen die Procuratoren Heeser, von der Nahmer, Snell und Stamm an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden versetzt werden.

Der Pfarrer Held zu Rückerod ist auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Schulinspection entbunden und solche dem Pfarrer Preußer zu Nordhofen übertragen worden.

Der Rechts-Candidat Schmidt von Wilmenrod ist als zweiter Accessist bei Herzoglichem Amte Usingen angestellt worden.

Der bei Herzoglicher Oberrechnungs-Commission bisher angestellt gewesene Cancellist Weil ist zum Cancellisten bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden an die Stelle des Cancellisten Flindt ernennt worden.

Der Candidat der Theologie Wilhelm Friedrich Feller von Nassau ist nach geschehener Prüfung in die Zahl der Candidaten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extrabeilage

zu Num. 5.

des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,

vom 16. März 1822.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betr.)

In Gefolge der landesherrlichen Edictaldekanntmachung vom 12ten dieses wurde die diesjährige Versammlung der Landstände auf unmittelbaren höchsten Spezialbefehl von Seiner Exzellenz dem dirigirenden Herrn Staatsminister Freiherrn Marschall von Bieberstein am 26ten dieses mit nachfolgender Rede eröffnet:

Hochzuverehrende,

Hochgeehrte Herren!

Von Seiner Herzoglichen Durchlaucht, Unserm gnädigsten Herrn, bin ich beauftragt worden, dieser verehrten Versammlung zu eröffnen, daß für das gegenwärtige Jahr die landständischen Verhandlungen ihren Anfang wieder nehmen sollen.

Ueberflüßig möchte es erscheinen, wenn ich bei dieser Veranlassung Sie, hochgeehrte Herren, von dem verfassungsmäßigen Umfang Ihrer Rechte und Pflichten unterhalten wollte.

In einer mehrjährigen Uebung hat es Ihnen nicht an Gelegenheit gefehlt, das, was darauf sich beziehet, näher kennen zu lernen.

Ich beschränke mich also, mit wenigen Worten Ihnen die Gegenstände zu bezeichnen, die nach der Absicht Seiner Herzoglichen Durchlaucht in dieser Sitzungszeit Ihre Aufmerksamkeit vorzüglich in Anspruch nehmen dürften.

Alles, was sich auf den Landeshaushalt bezieht, werden Sie auch in diesem Jahre in vollkommener Ordnung — und Ihre frühere von Seiner Herzoglichen Durchlaucht sanctionirten Beschlüsse über Steuerverwilligung und Steuerverwendung auf das genaueste vollzogen finden.

Die Verbindlichkeiten, welche den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäs und in Folge erworbener Rechte auf der Landessteuer-Casse ruhen, und welche durch die Steuern, die ihrem verfassungsmäßigen Verwilligungsrechte unterliegen, zu decken, diese Versammlung verpflichtet ist, haben sich im Ganzen seit dem letzten Landtage, ungeachtet sich der Aufwand für den Militär-Etat noch erhöht, nicht bedeutend vermehrt. Was dieser Ausgabe zugewachsen ist, findet sich durch die Verminderung anderer wieder zum Theil gedeckt.

Die Umstände aber, die schon früher eine vollkommenere und richtigere Repartition der Steuern jeder Art nach dem reinen Einkommen unter die steuerbaren Einwohner dieses Landes wünschenswerth machten, dauern verstärkt fort.

Während der Nahrungsstand der Einwohner und der Familien des Landes, welche ungefähr $^{9}/_{10}$

Digitized by Google

seiner Bevölkerung bilden, also in der Classe der geringern Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, sich sichtbar verbessert; während diese ihre ersten Lebensbedürfnisse leichter und vollständiger als in früheren Zeiten zu befriedigen und das Wenige, was sie Einzeln zu Bestreitung der öffentlichen Abgaben aufzubringen haben, ohne zu große Anstrengung zu erwerben im Stande sind; mindert sich fortwährend die Einnahme in Geld derjenigen, die zu der bei uns wenig zahlreichen Classe der größern Grundbesitzer gehören, durch den verminderten Werth der Erzeugnisse des Ackerbaus.

Denn der Geldpreis der Producte des Ackerbaues, die diese Einwohner-Classe zu Deckung ihrer Bedürfnisse, der Grundsteuer und anderer Lasten, die auf ihrem Besitzthum ruhen, in Geld verwandeln muß, ist gesunken, während für sie der Geldaufwand sich nicht in gleichem Verhältnisse vermindert hat, auch die größere Menge der Producte den Ausfall nicht vollständig deckt. Diese Classe ist es also, welche eine richtigere Repartition der directen Steuern und eine daraus für sie hervorgehende Minderung ihrer Steuerraten billig erwarten darf.

Damit aber auch diese Minderung ihr von dieser verehrten Versammlung in der Folge wirklich gewährt werden könne, dazu sind alle Einleitungen bereits getroffen und zum Theil schon in Vollzug gesetzt worden.

Das in dieser Absicht im vorigen Jahre gegebene Gesetz über die Gebäude-Steuer ist vollzogen und die directe Steuer erstreckt sich nun auch auf die Gebäude.

Alle Vorarbeiten zu einer Erhöhung und richtigeren Repartition der Gewerbsteuer liegen schon seit länger als einem Jahr vollendet vor, und die Erlassung der gesetzlichen Vorschriften über diesen wichtigen Gegenstand beruhet fortwährend allein noch auf der nähern Prüfung und Beistimmung dieser Versammlung.

Auch die verordnete allgemeine Rectification der Grundsteuer nähert sich ihrer Vollendung.

Seine Herzogliche Durchlaucht erwarten daher, daß mit diesen Gegenständen Sie, hochgeehrte Herren, sich vorzüglich ferner beschäftigen, und dadurch Seine Herzogliche Durchlaucht in den Stand setzen werden, bei nicht bedeutend gestiegenem Landesaufwand denjenigen Ihrer Mitbürger die Erleichterung wirklich durch Grundsteuer-Minderung in Zukunft zu verschaffen, die diese verfassungsmäßig zu erwarten haben. Eine nähere Aufforderung hierzu liegt noch in dem Umstande, daß in den verflossenen Jahren sich ein zunehmender Ausfall in mehreren, nicht aus der directen Steuer hervorgehenden Einnahmen der Landessteuer-Casse ergeben hat, auch durch die Steuerbewilligung im vorigen Jahr der Aufwand der Steuer-Casse nicht vollständig von Ihnen gedeckt worden ist. Dann werden sich auch die auf der Steuer-Casse ruhenden Verbindlichkeiten ohne den mindesten Druck für irgend eine Classe der Steuerbaren ferner erfüllen lassen. Dieses wird um so sicherer geschehen können, da Unser Herzogthum sich in der günstigen Lage befindet, daß alle Einnahmen, die zu der Landessteuer-Casse fließen und ohnehin immer niedriger als in andern Ländern gegriffen werden können, auch wieder in dem Lande ausgegeben werden, also in die Hände derjenigen, die sie bezahlen, wieder zurückkehren. Denn Landesschulden, die im Auslande verzinßt werden, oder andere Abgaben an das Ausland aus der Steuer-Casse von einiger Bedeutung, finden bei uns nicht statt, während umgekehrt fremdes Geld in diese Casse unter einzelnen Rubriken fließt.

Bei richtigerer Repartition der Steuern wird daher auch in Zukunft der Grund zu jeder zu großen Umsicht und Sparsamkeit von Ihrer Seite, hochgeehrte Herren, bei Verwilligung der Summen hinwegfallen, die neue Anlagen von Landstraßen und anderer öffentlichen Bauten dieser Art in einigen Puncten des Landes noch fordern.

Alle für solche Zwecke verwendete Summen kehren aus den Händen der Steuerbaren wieder in

Digitized by Google

ihre Hände zurück, wecken Arbeitsfleiß und Thätigkeit und bilden zugleich in den öffentlichen Werken, zu denen sie verwendet werden, für das Land ein Capital, das dem Lande für ewige Zeiten rentbar bleibt. Denn nur eine ungleiche Repartition der Steuern könnte einen solchen nützlichen und ehrenvollen Aufwand Einzelnen drückend fühlbar machen.

Diesen wenigen besonderen Bemerkungen kann ich die allgemeine hinzusetzen, daß Alles in Unserem Lande auf das Steigen seines innern Wohlstandes hinweist. Nur daraus erklärt sich die Erscheinung, daß ungeachtet der Wohlfeilheit der Producte, der Ackerbau selbst durch erhöhte Bodencultur zunimmt, und daß bei vermehrter Bevölkerung die Zahl der Armen im Lande abgenommen hat. Ihre Zahl betrug in dem Jahr 1820 noch zwei $^7/_{11}$ Procente der Bevölkerung und hat sich in dem verflossenen Jahre auf $2^1/_{11}$ Procente vermindert. Der Gemeindehaushalt hat sich in dem verflossenen Jahre noch mehr verbessert und bedeutende Steuererhebungen zu Bedürfnissen der Gemeinden erhöhen nun nicht mehr, wie früher die Abgabenlast, die auf den Einwohnern dieses Landes im allgemeinen ruht.

Ich kann unter solchen Verhältnissen mit der Versicherung schließen, daß Sie, hochgeehrte Herren, alles so vorbereitet finden werden, daß (innerhalb der Grenzen der Verfassung sich bewegend) es Ihnen möglich werden wird, die Gegenstände Ihrer landständischen Thätigkeit in einem kurzen Zeitraum zum wahren Besten des Landes in dieser Sitzungszeit zu erledigen.

* * *

Hierauf wurde die Verpflichtung der von den Grundeigenthümern des Wahlversammlungs-Districts Weilburg erwählten beiden Mitglieder der Landesdeputirten-Versammlung, des Stadtschultheisen Löhr von Montabaur und des Gutsbesitzers Walther Leiker von Wehrheim, vorgenommen und damit der Act der diesjährigen Eröffnung beendigt.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 6. April 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Den Umlauf durchlöcherter Silbermünzen betreffend.)

Es ist die Anzeige geschehen, daß sich eine bedeutende Quantität durchlöcherter Silbermünzen, namentlich ganze, halbe und viertel Kronen-Thaler im Umlauf befindet, und von benachbarten Handelsplätzen mit einem Verlust von Einem Procent in das Herzogthum und anderswohin verbreitet wird.

Da diese beschädigten Geldstücke an ihrem vollen Nennwerth mehr oder weniger verloren haben, so wird nicht allein deren Annahme in allen öffentlichen Cassen hierdurch ausdrücklich untersagt, sondern auch dieses zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Wiesbaden den 22. März 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die den Procuratoren des Oberappellationsgerichts und des Hof- und Appellationsgerichts dahier ertheilte Erlaubnis, bei beiden Gerichten Procuraturgeschäfte zu versehen betr.)

Die neue Errichtung eines Hof- und Appellationsgerichts dahier hat die Verfügung veranlaßt, daß die Procuratoren des Herzoglichen Oberappellationsgerichts und die des Herzoglichen Hof- und Appellations-Gerichts bei beiden Gerichten wechselseitig die Procuraturgeschäfte zu versehen ermächtigt worden sind, wogegen auch alle an der Verbindlichkeit der unentgeldlichen Vertretung armer Parthieen und der unentgeldlichen Vertheidigung armer Angeschuldigten Theil zu nehmen haben.

Es wird daher diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 30. März 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Digitized by Google

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Meudt für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Oberahr die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Branscheid, Caden mit Elben, Dahlen, Ehringhausen, Giroth, Hahn und Steinefrenz von einem ganzen; den Gemeinden Meudt, Ewighausen, Girkenroth, Kölbingen mit Möllingen, Mähren, Molsberg, Obererbach, Obersayn mit Haindorf und Zehnhausen von einem und einem halben, den Gemeinden Berod, Hundsangen, Oberhausen, Ruppach und Pützschbach von zwei; den Gemeinden Bilkheim, Goldhausen, Härtlingen, Herschbach, Niedersayn, Salz und Weidenhahn von zwei und einem halben; und den Gemeinden Düringen und Wallmenrod von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 20 Gemeinden haben einer Steuer-Erhebung zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht nöthig. Wiesbaden, am 13. März 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Wenckenbach.

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden im Herzoglichen Amte Hachenburg für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeinde-Budjets für das Jahr 1822 ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse den Gemeinden: Roßbach, Obermörsbach und Streithausen die Erhebung von einem halben; den Gemeinden Mudenbach mit Hanwerth, Neunkhausen und Winkelbach von einem; der Stadt Hachenburg und den Gemeinden Altstadt, Kirburg, Wahlrode und Wied von einem und einem halben; der Gemeinde Oberhattert von zwei; den Gemeinden Langenbach, Mittelhattert und Mörlen von zwei und einem halben; und den Gemeinden Korb, Lautzenbrücken, Lochum und Norken mit Bretthausen von drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den vom Herzoglichen Amte anberaumt werdenden Erhebungsterminen gestattet worden.

Die übrigen 23 Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben keiner Steuer-Erhebungen.

Wiesbaden, am 13. März 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

vt. Moureau.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Wiesbaden für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge ist den Gemeinden Bierstadt und Erbenheim die Erhebung von einem halben; und der Stadt Wiesbaden von zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Digitized by Google

Die übrigen eilf Gemeinden haben einer Steuererhebung zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht nöthig.

Wiesbaden, den 13. März 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Eltville für das Jahr 1822.)

Zu Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Erbach die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Hallgarten, Kiedrich und Niederwalluf von einem ganzen; der Gemeinde Oestrich von einem und einem halben; der Stadt Eltville, den Gemeinden Hattenheim und Oberwalluf von zwei, und den Gemeinden Mittelheim und Rauenthal von zwei und einem halben Simpel Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die Gemeinde Neudorf hat einer Steuer-Erhebung zum Gemeindehaushalt pro 1822. nicht nöthig.

Wiesbaden den 13ten März 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

v. Mülmann.

Wenckenbach.

(Steuerausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amts Rennerod für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeinde-Budjets für das Jahr 1822. ist zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben den Gemeinden Gershasen, Schellenberg, Westerburg und Willmenrod die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Rennerod, Elsoff, Neustadt, Pottum und Rehe von Einem, den Gemeinden Möhrendorf, Oberroth, Oberroßbach und Rückershausen von Einem und einem halben, den Gemeinden Halbs, Mittelhofen, Stahlhofen, Waigandshain und Winnen von Zwei, den Gemeinden Emmerichenhain, Hergenroth, Salzburg, Wengenroth und Zehnhausen von Zwei und einem halben, und der Gemeinde Gemünden von Drei Grund- und Gewerbsteuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte bestimmt werdenden Erhebungsterminen gestattet worden. Die übrigen eilf Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben keiner Steuererhebungen.

Wiesbaden den 27. März 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Wenckenbach.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Die erledigte Pfarrei Niederwalluf ist dem Kaplan Mohr daselbst übertragen worden.

Johann Köhler von Heddernheim ist in die Zahl der geprüften Candidaten der Medizin aufgenommen worden.

Der bei der Brunnenverwaltung zu Niederselters angestellte Gegenschreiber Wilthelm ist als Brunnenverwalter nach Weilbach, und der Brunnen-Cassirer Horn zu Niederselters in den Quiescentenstand versetzt worden.

Digitized by Google

Extrabeilage

zu Num. 6.

des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,

vom 6. April 1822.

(Die Ueberreichung der Dankadressen der Ständeversammlung des Herzogthums betr.)

Seiner Herzoglichen Durchlaucht wurde an dem 28ten v. M. nachstehende Adresse von den Mitgliedern der Herrenbank überreicht:

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzoglichen Durchlaucht beeifern sich die Mitglieder der Herrenbank bei der diesjährigen Wiedereröffnung der Stände Versammlung ihre früheren lebhaften Gefühle der tiefsten Ehrfurcht von neuem darzubringen.

Sie sind ein Fideicommiß, das wir übernommen und der kommenden Zeit getreulich überliefern wollen.

Das drohende Gewitter der letzten Jahre ist nun vorüber, und überall, wo geregelte Verfassungen bestehen, gedeiht unter der Palme des Friedens Ruhe und die Hoffnung einer glücklichen Zukunft. Aber, so wie weder der Einzelne noch die Nationen das Vollendete erreichen, so gehen auch in dem heitern Bilde der Gegenwart einzelne Schatten vorüber.

Handel und Gewerbe werden im Auslande gehindert, und mit dem sinkenden Preise der Producte mindern sich Grundwerth und Grund-Ertrag. Indem Euer Herzogliche Durchlaucht uns in der Eröffnungs-Rede auf diesen letzten allerdings trüben Gesichtspunct hinzuführen haben geruhen wollen, erkennen wir mit dankerfülltem Herzen die väterlich wohlwollende Hand des Regenten, welche nur nach den Geboten der Zeit und dem Wohlstande der Unterthanen die öffentlichen Lasten abwiegt.

Dieser wohlthätigen Absicht zunächst steht die gleiche Vertheilung der Auflagen. Es ist hiernach Euer Herzoglichen Durchlaucht höchster Wille, daß Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer unter sich zu einem näheren Verhältnisse nach dem reinen Einkommen gelangen.

Wenn in allen Staatsverwaltungen die Lösung dieser Aufgabe als das Ziel einer höheren Vollendung erscheint, so wird auch uns nur ein gleiches Streben mit neuem Eifer beleben.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamste Mitglieder der Herrenbank der Landstände des Herzogthums Nassau.

F. G. v. Ingelheim,
Präsident der Herrenbank.

Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht geruheten hierauf zu erwiedern:

»Der Ausdruck der Gesinnungen, die Ihre Adresse enthält, kann mir nicht anders als angenehm seyn.«

An demselben Tage wurde von einer Deputation der Landesdeputirten-Versammlung die nachfolgende Adresse höchsten Orts übergeben:

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Die treu gehorsamste Deputirten-Versammlung folgt unwillkührlich ihren Gefühlen und Herzens-Antrieben, wenn sie zu den Stufen des Thrones den Ausdruck der tiefsten Verehrung und Dankbarkeit ehrerbietigst niederlegt, welche ihr die in der Eröffnungs-Rede ausgedrückte väterliche Fürsorge und Liebe Ihres Durchlauchtigsten Landesfürsten für das Wohl treu ergebener Unterthanen abgedrungen haben. Sie wird die Erfahrungen ihrer nun schon vierjährigen Wirksamkeit allein dazu benutzen, um auf der nun schon bekannten Bahn die Erledigung ihres durch die Zeitverhältniße bedeutend erschwerten Berufes in stetem Hinblicke auf ihre verfaßungsmäßigen Rechte und Pflichten mit desto größerer Festigkeit und Behendigkeit erstreben zu können.

Ordnung im Staatshaushalte, wie sie bei uns sich bewährt hat, die auf einer Seite dem Maße der genau geprüften, und hiernach verwilligten Staatsausgaben getreu folgt, und auf der andern keine auch noch so strenge Rechtfertigung zu scheuen nöthig hat, ist die Seele einer guten Staats-Einrichtung, die sichere Bürgschaft für den Schutz des Privat-Eigenthums und das Unterpfand der Liebe und des Vertrauens der Völker zu ihrer Staats-Regierung.

Wenn auch das Streben der Landes-Deputirten dahin immer gerichtet seyn muß, ihren zumal jetzt so hart bedrängten Gewaltgebern jede mögliche Schonung und Erleichterung nach Vermögen zuzuwenden; so wird dieser Drang doch nie verfassungsmäßigen Bestimmungen und erworbenen Rechten entgegen treten.

Eine Versammlung von Landes-Abgeordneten, die bei jeder Gelegenheit und in so vielen Jahren ihre Stimme gleich warm und lebhaft für die Rechte des Thrones, wie für jene ihrer Gewaltgeber mit Freimüthigkeit und Besonnenheit erhoben, wird die durch die Geschichte und tägliche Erfahrung erprobte Lehre nie aus den Augen verlieren: daß wer die Rechte Anderer ehre, den seinigen hiedurch auch einen festern Bestand sichere.

Dieselbe theilt zugleich ganz mit Euer Herzoglichen Durchlaucht die Ueberzeugung, daß bei einem durch höhere allgemeine Anordnungen und Rücksichten vergrößerten Staats-Bedürfnisse und bei den durch unabwendbare Einwirkungen von mancherlei Art fühlbar geschmälerten Beitrags-Mitteln, eine möglichst gleiche Vertheilung der Staatslasten und die Entfernung eines ungerechten Druckes und einer Ueberbürdung von einzelnen Beitragenden heilige Pflicht der Stände sey; sie wird daher das verfassungsmäßige Prinzip einer möglichst gleichen Theilnahme an den Staats-Lasten, die die Gerechtigkeit und das allgemeine Wohl jetzt in verstärkter Kraft von ihr fordert, mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit practisch durchzuführen, und hiebei die Vorarbeiten, die auf Höchstdero Befehl zu Unterstützung unserer Beurtheilung vorbereitet wurden, zu benutzen, sich ernstlich angelegen seyn lassen.

Digitized by Google

An die tröstlichen Bemerkungen: daß alle unsere Steuern wieder im Lande verzehrt, und so den Besteuerten in gewisser Maße wieder zurück gegeben, und daß ferner zu Verzinsung der Landes-Schulden wenige Gelder ins Ausland wandern, reihet sich zunächst noch der Wunsch und das Streben aller wohldenkenden Patrioten des Landes, daß im Allgemeinen der Ausfluß unserer Baarschaften ins Ausland mehr und mehr gemindert, und durch Vermehrung der Einnahmequellen für fremdes Geld das Gleichgewicht zwischen der Einnahme und Ausgabe hergestellt werden möge. Wenn sich die Gefühle unsers heißgeliebten Regenten bei Wahrnehmung der geminderten Armuth im Lande und bei der Möglichkeit die Beiträge zu Gemeindelasten zu Schonung der Beitragenden herabzusetzen, auch bei der Zunahme der durch die geringen Preiße der Erdprodukte so wenig belohnten Feld-Cultur mit so freudiger Theilnahme ausgesprochen haben; so verehren wir in denselben die reinste Sorgfalt eines hochherzigen Fürsten für's Beste treuer und geliebter Unterthanen.

Wir finden in diesen Gefühlen das unverdächtigste Zeugniß, daß Euer Herzogliche Durchlaucht nur im Glücke, in der Liebe und im Vertrauen Ihrer Unterthanen die Beruhigung Ihres Herzens, den Ruhm Ihres Thrones und die Belohnung Ihrer Bemühungen zu suchen wissen.

Indem wir so großen, dem Fürsten wie dem Menschenfreunde gleich rühmlichen, Gesinnungen und Segnungen die Huldigung der tiefsten Verehrung und innigsten Dankbarkeit darbringen, ersterben wir in tiefster Unterthänigkeit

Euerer Herzoglichen Durchlaucht

treu gehorsamste Deputirtenversammlung.

Herber,
Müller, Bertram.

Seine Herzogliche Durchlaucht geruheten in folgenden Ausdrücken darauf zu antworten:

»Ich überzeuge mich immer mehr davon, daß die landständische Verfassung, wie sie von »meinen Regierungsvorfahren dem Lande gegeben und durch darauf folgende Anordnungen voll»zogen und ausgebildet worden ist, das wahre Beste meines Landes und meiner Unterthanen »befördert.

»Sie werden mich daher immer bereit finden, die Stände meines Herzogthums in der »Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu unterstützen und das Institut selbst aufrecht zu »erhalten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 27. April 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die zur allgemeinen Revision des Feldgrundsteuer-Catasters angeordneten Distrikts-Revisionsversammlungen betr.)

Die nach Maasgabe des Landesherrlichen Edikts vom 17. October 1820 über die allgemeine Revision des Feldgrundsteuer-Catasters erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sind nunmehr überall in so weit vollzogen, daß die Revisionsversammlungen zusammentreten können, um nach sorgfältiger Prüfung derselben das bestehende Grundsteuer-Cataster durch Entfernung aller bisher zur Kenntniß gekommenen Mißverhältnisse in der Beitziehung zu den öffentlichen Abgaben immer mehr zu vervollkommnen und dadurch das gleichheitliche Beitragsverhältniß allenthalben möglichst herzustellen.

Zu dem Ende ist das Herzogthum in sechs Revisions-Distrikte eingetheilt, und in jedem der Ort, nach welchem der District bezeichnet ist, zum Zusammentritt der Versammlung bestimmt worden.

Die Leitung der Verhandlungen in sämmtlichen Revisionsversammlungen ist dem Geheimen Rath von Arnoldi, als dirigirendem Landesherrlichen Commissarius übertragen.

Außer den Herzoglichen Amtsrevisions-Directoren, welche den Revisionsversammlungen ihres Bezirks beizuwohnen haben, und den von dem Landesherrlichen Commissarius nach Ermessen der Umstände beizuziehenden außerordentlichen Mitgliedern sind nachstehende Deputirte als stimmführende Mitglieder der Versammlungen ernennt worden:

I. District Wiesbaden.

1) Aus dem Amt Höchst.

Schultheiß Aumüller von Münster;
» Huthmacher von Sindlingen;
» Wagner von Unterliederbach;
» Weil von Zeilsheim.

2) Aus dem Amt Hochheim.

Schultheiß Herder von Igstadt;
Rathsherr Weilbächer von Hochheim;
Schultheiß Fritz von Wicker;
» Koch von Delkenheim.

Digitized by Google

3) Aus dem Amt Wiesbaden.

Rathsherr Dietz von Wiesbaden;
Hofbeständer Kilian vom Lindenthaler-Hof;
Schultheiß Holz von Dotzheim.

4) Aus dem Amt Eltville.

Vormaliger Stadtschultheis Heckler von Eltville;
Vormaliger Oberschultheiß Werner von Neudorf;
Gemeinderath Gratz von Oestrich.

5) Aus dem Amt Rüdesheim.

General-Waldkassirer Herber von Winkel;
Rathsherr Berg von Lorch;
Schultheiß Schmidt von Espenschied.

II. District Langenschwalbach.

1) Aus dem Amt Langenschwalbach.

Oberschultheiß Kaiser von Laufenselden;
Schultheiß Wagner von Fischbach;
» Besier von Bärstadt;
Anton Rossel von der Schanze.

2) Aus dem Amt Wehen.

Philipp Peter Weiß von Wehen;
Schultheiß Heuser von Walbach;
» Scherer von Strinz-Trinitatis;
Gerichtsschöffe Nikolai von Breithardt.

3) Aus dem Amt Nastätten.

Schultheiß Lang von Nettert;
» Sadoni von Mudersbausen;
Feldgerichtsschöffe Peter Minor von Holzhausen a. d. H.
Feldgerichtsschöffe Gilles von Nastätten.

4) Aus dem Amt Nassau.

Schultheiß Bingel von Obernhof;
» Minor von Scheuern;
» Harel von Geisig;
» Schuck von Bremberg.

5) Aus dem Amt Braubach.

Schultheiß Schwarz von Dachsenhausen;
Rathsherr Pfaff von Braubach;
» Reis von Oberlahnstein.

6) Aus dem Amt St. Goarshausen.

Stadtschultheiß Heidrich von Caub;
Schultheiß Güllering von Kestert;
» Schupp von Bornig;
» Müller von Oberwallmenach.

III. District Montabaur.

1) Aus dem Amt Montabaur.

Schultheiß Keul von Welschneudorf;
Franz Eifler von Montabaur;
Johann Schwickert von Wirges;
Kaspar Schönberger von Boden.

2) Aus dem Amt Meudt.

Schultheiß Diefenbach von Nomborn;
» Hild von Ewighausen;
Schultheiß Kölchen von Niederahr;
Christ. Aßmann von Arnshöfen.

3) Aus dem Amt Selters.

Schultheiß Hämmerich von Herschbach;
» Altmann von Mariensausen;
» Hehn von Wölferlingen;
Ludwig Zeppenfeld von Grenzhausen.

Digitized by Google

4) Aus dem Amt Hachenburg.

Schultheiß Künkler von Alpenrod;
» Wayand von Kirburg;
» Martin von Altstadt;
August Heinrich Schneider von Rosbach.

5) Aus dem Amt Marienberg.

Geometer Baldus von Bellingen.
Schultheiß Remy von Eichenstruth;
» Kopfer von Liebenscheid.

IV. District Limburg.

1) Aus dem Amt Diez.

Jacob Fachinger von Freyendiez;
Karl Ludwig Stotz von Niederneisen;
Johannes Born von Langenscheid;
Schultheiß Schmidt von Dörnberg;
» Scheurer von Schönborn.

2) Aus dem Amt Limburg.

Rathsherr Rieß von Limburg;
Schultheiß Emmelius von Neesbach;
Feldgerichtsschöffe Johann Schäfer von Dehrn.

3) Aus dem Amt Runkel.

Rathsherr Wenzel von Runkel;
Oberschultheiß Ricker von Villmar;
Schultheiß Fink von Hofen.

4) Aus dem Amt Hadamar.

Schultheiß Stäbler von Oberzeuzheim;
» Hartmann von Oberweyer;
» Bellinger von Thalheim;
Feldgerichtsschöffe Georg Strieter von Waldernbach.

V. District Dillenburg.

1) Aus dem Amt Dillenburg.

Vormaliger Bürgermeister Frick von Niederscheld;
Schultheiß Hain von Frohnhausen;
» Eichert von Rodenbach;
» Klingelhöfer von Eiershausen.

2) Aus dem Amt Herborn.

Stadtreceptor Bender zu Herborn;
Geometer Stahl von Beilstein;
Schultheiß Thielmann von Offenbach;
Geometer Claas von Gusternhain.

3) Aus dem Amt Rennerod.

Schultheiß Schäfer von Willmenrod;
» Knögel von Neunkirchen;
» Bastian von Rehe.

4) Aus dem Amt Weilburg.

Geometer Metzler von Weilburg;
Schultheiß Engelbrecht von Ahausen;
» Engelmann von Barig;
Georg Christian Vonhausen von Weilmünster.

VI. District Königstein.

1) Aus dem Amt Königstein.

Schultheiß Diehl von Kahlbach;
Stadtschultheiß Hembus von Cronberg;
Rathsherr Thomas Jamin von Oberursel;
Johann Baptist Nathan von Epstein.

2) Aus dem Amt Idstein.

Rathsherr Hanitsch von Idstein;
Schultheiß Ochs von Wallodorf;
» Mankel von Steinfischbach;
» Müller von Niedernhausen.

Digitized by Google

3) Aus dem Amt Usingen.

Stadtschultheiß Born von Usingen;
Schultheiß Wörner von Anspach;
» Sachs von Treisberg;
» Hartmannshenn von Brandoberndorf;
Schultheiß Höhn von Haintgen;
» Becker von Cranoberg.

4) Aus dem Amt Reichelsheim.

Oberschultheiß Gros von Reichelsheim.

Sämmtliche hier aufgeführte Versammlungsmitglieder werden demnach mit der Auflage von ihrer Ernennung in Kenntniß gesetzt, sich nach Maasgabe der an sie ergehenden Einladung von Seiten des Landesherrlichen Commissarius zu Erledigung des ihnen dadurch gewordenen Auftrags gehörig vorzubereiten, demnächst an dem Orte der Versammlung in dem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt einzufinden, und bei den Verhandlungen derselben nach dessen näheren Anleitung mit der Offenheit in Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse und mit dem entgegenkommenden Vertrauen mitzuwirken, wodurch allein ein dem beabsichtigten Zweck entsprechendes Resultat erreicht und möglichste Vollkommenheit in Festsetzung des Beiziehungsmaasstaabs zur Grundsteuer erzielt werden kann.

Wiesbaden, den 11ten April 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinden im Herzoglichen Amte Marienberg für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Gemeindebudjets für das Jahr 1822 ist den Gemeinden Bellingen, Fehl mit Ritzhausen, Hof, Notzenhahn, Urdorf und Zinhain die Erhebung von einem halben; den Gemeinden Marienberg, Allertgen, Brettbausen, Büdingen, Dreisbach, Enspel, Grofseifen, Hintermühl, Püschen und Stockhausen mit Illfurth von einem ganzen; den Gemeinden Bach, Eichenstruth, Hahn, Langenhahn, Liebenscheid, Oellingen und Unnau von einem und einem halben; den Gemeinden Hardt, Schönberg und Stangenroth von zwei; den Gemeinden Hinterkirchen und Löhnfeld von zwei und einem halben, und der Gemeinde Kackenberg von drey Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen eilf Gemeinden haben einer Steuerhebung zum Gemeindehaushalt nicht nöthig.

Wiesbaden, den 3. April 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
v. Mülmann.

vt. Schenck.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Dietz für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge für das laufende Jahr ist den Gemeinden Hambach und Holzappel die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Flach und Freiendiez von einem

Digitized by Google

ganzen, den Gemeinden Netzbach und Oberneisen von einem und einem halben, der Gemeinde Lohrheim von zwei, und der Stadt Dietz von drei Simpeln Grund- und Gewerb-Steuer in den vom Herzoglichen Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 31 Gemeinden bedürfen keiner Steuer-Erhebung zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das Jahr 1822.

Wiesbaden, den 17. April 1822.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Moureau.

(Die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in dem Herzoglichen Amt Wehen betr.)

Die Gemeinden des Herzoglichen Amts Wehen haben zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse einer Steuer-Erhebung für das laufende Jahr nicht nöthig, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, am 17. April 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Cramer.

(Die Belassung der Orte Ober- und Niederrod, Herzoglichen Amts Idstein, in ihrem bisherigen Gemeindeverband betr.)

Auf das Gesuch der Gemeindeglieder zu Ober- und Niederrod: um Belassung der bisherigen Vereinigung beider Orte in eine Gemeinde, ist höchsten Orts beschlossen worden; die bisherige Vereinigung beider Orte fortbestehen zu lassen.

Dienstnachrichten.

Der Hofgerichts-Director Musset ist seiner bisherigen Theilnahme an den Prüfungen entbunden, und an seine Stelle der Hofgerichts-Rath Nahr zum Mitglied der Prüfungs-Commission ernannt worden.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem bisherigen Oberlieutenant Foudel die wegen seinem Uebertritt in Civil-Dienste nachgesuchte Entlassung aus Militair-Diensten gnädigst zu ertheilen geruht.

Der Rechnungskammer-Revisor Schmidt ist zum Revisionsrath befördert, und der vormalige Regimentsquartiermeister Hauptmann Schmidt, so wie der aus dem Militärdienst tretende bisherige Oberlieutenant Foudel sind zu Revisoren bei Herzoglicher Rechnungskammer ernannt worden.

Der Pfarrer Platz ist von seiner Stelle als Pfarrer zu Ransel entlassen, und als Caplan zu Frauenstein angestellt worden.

Digitized by Google

Der Medicinal-Assistent Müller zu Hachenburg ist in den Medizinalbezirk Braubach versetzt, und an dessen Stelle der geprüfte Candidat der Medicin Köhler von Heddernheim zum Medicinal-Assistenten des Bezirks Hachenburg ernannt worden.

Dem Forstcandidaten Genth zu Montabaur, ist der Character eines Forstaccessisten ertheilt worden.

Dem vormaligen Amtsaccessisten Fuchs zu Hochheim ist die Procuratur bei dem hiesigen Hof- und Appellationsgericht gestattet worden.

Der Thierarzt Mohr zu Limburg ist auf sein Ansuchen seines Dienstes entlassen, und der demselben bisher angewiesene District dergestalt untergetheilt worden, daß dem Thierarzte Hill in Idstein die Aemter Limburg und Diez, dem Oberthierarzte Lieser in Weilburg das Amt Hachenburg, dem Thierarzte Maxeiner zu Rastätten aber die Aemter Meudt, Montabaur und Selters zugewiesen worden sind.

Heinrich Langsdorff von Hochheim so wie Peter Kalt von Herschbach sind unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten; und Nicolaus Kayser von Laufenselten in die der geprüften Candidaten der Pharmacie, nach bestandener Prüfung, aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 15. April d. J. ist der Pfarrer Engelbertus Engel in Schönau mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 11. Mai 1822.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Unserem Edicte über die Errichtung zweier Hof- und Appellations-Gerichte vom 31. December vorigen Jahres Uns vorbehalten, über das Verfahren bei den Hof- und Appellations-Gerichten nähere, auf den bisherigen Prozeßgang gegründete Vorschriften zu erlassen.

Dem zufolge und in Erwägung, daß mit wesentlicher Beibehaltung der in Unserm Herzogthum geltenden Prozeßvorschriften, schon vorläufig und bis zu einem umfassenden Gesetz über das gerichtliche Verfahren überhaupt, mehrere zur Beförderung der Gründlichkeit und Wahrheit dienende Bestimmungen erlassen, daneben auch Unbestimmtheiten, überflüssige Weitläuftigkeiten und Formalitäten entfernt werden können, die, ohne den Rechtsuchenden nothwendig oder wahrhaft nützlich zu seyn, vielmehr zu großem Aufenthalt der Rechtshändel gereichten, den chikanösen Partheien aber kaum zu erschöpfende Mittel der Verzögerung anboten, haben Wir sowohl über das Verfahren bei den Hofgerichten in erster Instanz, als in der Appellations-Instanz, nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Bestimmungen über die Einleitung eines Rechtsstreites, und das Verfahren zu Festsetzung des Streitpunctes.

§. 1.

Mit der Klage muß der Anwalt eine öffentlich beglaubigte, von der Parthei selbst ausgestellte Vollmacht übergeben, welche, wenigstens die Vertretung im Allgemeinen oder in diesem Prozesse aufträgt und einen Substituten ernennt, oder die Befugniß zu substituiren ertheilet, auch noch andere Ermächtigungen enthalten kann. Hat ein Vormund, oder überhaupt ein Verwalter fremder Geschäfte, in dieser Eigenschaft die Vollmacht ertheilt, so ist auch diese Eigenschaft zu beglaubigen, in so fern sie das Gericht nicht schon aktenmäßig kennt.

Nichtbeobachtung dieser Vorschriften hat, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzug hafte, in welchem Fall die alsbaldige Nachlieferung der Vollmacht gestattet werden kann, eine Strafe von

1 fl. 30 kr. für den Anwalt zur Folge und die Eröffnung, daß vor gehobenem Mangel der Legitimation die Klage an den Gegner nicht mitgetheilet werde.

Wäre die Vollmacht auf die Erben des Gewaltgebers nicht gerichtet, so soll nach dem Tod desselben der Prozeß vom Bevollmächtigten so lange fortgesetzt werden, bis sein Auftrag auf andere Art erloschen ist.

§. 2.

Rechtsgelehrte, welche am Sitze des Gerichtes anwesend sind, bedürfen keiner Anwälte in Sachen, die sie selbst, ihre Ehegattinnen, Kinder und Curanden betreffen.

§. 3.

In denselben Acten oder Protokollen können mehrere Klagen nur dann verhandelt werden, wenn sie aus dem nämlichen Rechtsgeschäft entsprungen sind; ist wider diese Vorschrift gehandelt, so befiehlt das Gericht vorerst die Absonderung.

§. 4.

Fände das Gericht bei der Klage offenbar einen oder den anderen nachstehender Mängel, nämlich, daß ihm die Zuständigkeit fehle, der unrechte Beklagte in Anspruch genommen, die Klage nicht begründet, zu früh erhoben, rechtlich schon entschieden, der Libell in wesentlichen Puncten dunkel, der Kläger oder Beklagte vor Gericht allein zu handeln unfähig sey; so ist die Klage entweder als überhaupt, oder dahier, oder als noch zur Zeit, oder angebrachtermaßen nicht statt findend, ab- und Kläger, wenn ein von ihm zu hebendes Hinderniß obwaltet, vorerst zu dessen Beseitigung anzuweisen. Könnte das Hinderniß von Seiten des Gerichtes gehoben werden, so ist zu dem Ende vorerst das Erforderliche zu verfügen.

§. 5.

In Abwesenheit solcher Hindernisse ist die Klage zur Erklärung binnen bestimmter Frist dem Beklagten mitzutheilen und der Rechtsnachtheil der Versäumniß anzudrohen.

§. 6.

Je nachdem der Beklagte im Gerichtssprengel, oder außer demselben im Herzogthum, oder im Auslande wohnt, soll eine Frist im ersten Fall von 21, im andern von 30, im dritten von mehr oder weniger, doch nie mehr als 90 Tagen, gesetzt werden.

§. 7.

Läßt der Beklagte seine Frist verstreichen, so sind die zum Klaggrund wesentlich gehörigen Thatsachen für eingeräumt und Rechte, welche bloß als Einreden hätten geltend gemacht werden können, für verzichtet zu halten.

§. 8.

Betrifft die Klage Handlungen oder Sachen, in Ansehung derer eine Vormundschaft oder Curatel angeordnet ist, so kann das Gericht statt den Nachtheil in der Sache zu erkennen, gegen die säumigen Vormünder und Curatoren, oder gegen die von diesen bestellten Anwälte und Advokaten

Digitized by Google

mit Strafen von 5—25 fl. vorschreiten. Gleiche Befugniß hat das Gericht, wenn der Anwalt einer armen Parthei von Amtswegen bestellt worden ist.

§. 9.

Mit der Erklärung auf die Klage oder den Einreden wider dieselbe muß der Anwalt des Beklagten, die Fälle des §. 93. ausgenommen, eine nach §. 1. eingerichtete Vollmacht übergeben, oder es wird ihm eine Frist zur Nachlieferung der Vollmacht, für welche er seiner Parthei nichts anrechnen darf, wenn die Schuld der Verzögerung an ihm liegt, und eine Strafe von 1 fl. 30 kr. angesetzt.

§. 10. [illegible]

Der Beklagte kann sich nur durch die Einrede, daß die Klage in wesentlichen Punkten dunkel, oder das Gericht nicht competent, oder der Prozeß schon gerichtlich entschieden sey, oder, daß der Kläger als Ausländer erst Sicherheit wegen der Prozeßkosten stellen solle, von der eventuellen Erklärung, über die Hauptsache befreien. Sind dieser Einreden mehrere vorhanden, so sollen sie zugleich vorgeschützt werden bei Strafe des Verlustes derselben, oder, wo dieser nicht möglich wäre, bei einer Strafe von 10—20 fl. für den säumigen Anwalt oder die säumige Parthei.

Werden die Einreden verworfen, so ist Beklagter in die Kosten zu verurtheilen und ihm eine vierzehntägige Frist zur Einlassung zu bestimmen.

Beruhet die zweite und dritte dieser Einreden auf zweifelhaften Thatumständen, so soll, unter Mittheilung der Einwendungsschrift an den Kläger, beiden Theilen ein Termin zur protocollarischen und summarischen Verhandlung angesetzt werden. Wird in demselben ein die Sache schon entscheidendes Urtheil nicht vorgelegt, so ist die Einrede des entschiedenen Streites, als prozeßhindernd ab- und zum ordentlichen Verfahren zu verweisen; würde aber die Einrede der Incompetenz nicht bis zur Entscheidung vorbereitet, so müßte darüber bis zum Urtheil summarisch verfahren werden, gegen welches in appellablen Sachen die Appellation gestattet ist, wogegen aber, wenn sie jetzt nicht ergriffen wird, keine Beschwerde mit der Berufung wider das Endurtheil verbunden werden kann, es sey dann, daß eine Prorogation der Gerichtsbarkeit durch das Verfahren nicht möglich war.

Ueber die zweite und dritte dieser Einreden ist auf die obige Weise zu verfahren, auch wenn der Beklagte eventualiter sich auf die Hauptsache eingelassen hätte.

§. 11.

Hat der Beklagte die Einrede der fehlenden Legitimation zum Prozeß, oder der fehlenden Fähigkeit zur Rechtsverhandlung von Seiten einer oder der andern Parthei, oder der zu früh erhobenen Klage vorgeschützt und daneben in der Hauptsache sich nur eventualiter erklärt; so ist, wenn die Einreden auf noch zweifelhaften Thatumständen beruhen, die Exceptionsschrift dem Kläger mitzutheilen und zur summarischen Verhandlung über jene Einwendungen Termin anzusetzen. Findet das Gericht, nachdem ihm der Commissarius die Verhandlungen zugestellt hat, daß die Thatumstände zur Entscheidung noch nicht hinlänglich aufgeklärt sind; so soll die Einlassung für unbedingt angenommen, die Einreden zum ordentlichen Verfahren zurückgewiesen und dem Kläger, wenn dieses erforderlich ist, eine 14tägige Frist zur Replik in der Hauptsache bestimmt, Beklagter auch in die Kosten

Digitized by Google

des Verfahrens über die Einreden verurtheilt werden. Können aber die Einreden schon jetzt für gegründet oder ungegründet angenommen werden, so ist demgemäß zu verfügen.

Ist auf jene Einreden die Klage als zu früh erhoben, oder bis zur Entfernung der obwaltenden Hindernisse, oder nach §. 10. als gerichtlich schon entschieden, abgewiesen worden, so kann Berufung dagegen ergriffen; wurden aber die Einreden verworfen, so kann die Beschwerde nur mit einem Rechtsmittel gegen das Erkenntniß in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Die fehlende Legitimation zur Sache soll nicht als dilatorische Einrede, sondern als ein Theil des Hauptbeweises behandelt werden.

§. 12.

Der Beklagte, welcher die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Prozeßkosten vorschützt, muß zugleich auf eine bestimmte Summe antragen. Hat er einstweilige Befreiung von der Einlassung begehrt, so erklärt das Gericht ohne weiteres Verfahren, daß die Klage so lange beruhen bleibe, bis für eine bestimmte Summe Kläger seine hinlängliche Angesessenheit im Lande durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen, oder baare Gelder, im Lande zahlbare Schuldinstrumente, annehmliche Pfänder, oder obrigkeitlich beglaubigte Bürgschafts-Instrumente hinlänglich bemittelter Landeseinwohner gerichtlich deponirt haben wird. Die juratorische Caution wegen der Unkosten ist abgeschafft.

Ist die Deposition geschehen und das Gericht hält dadurch die Auflage für befolgt, so wird dem Beklagten die Erklärung in der Hauptsache und über die eingekommenen Instrumente, deren Einsicht in der Registratur ihm frei zu stellen ist, aufgegeben. Glaubt der Beklagte Einwendungen gegen die Caution machen zu müssen, so soll er dieses in einer von der Erklärung in der Hauptsache abgesonderten Schrift thun, worauf die Sache summarisch zu erledigen ist. Versäumt der Beklagte die Frist, welche unerstrecklich ist, so soll ihm keine Restitution gegeben werden. Gegen das Erkenntniß kann nur mit der Berufung gegen die Hauptsache appellirt werden.

§. 13.

Dingliche Rechte an Immobilien, Hypotheken ausgenommen, können den Immobilien gleichgeachtet werden.

Bei Liquidationen im Concurs, bei liquiden Forderungen und bei Klagen zum Armenrecht zugelassener Ausländer oder über deren Grund dem Beklagten gültig der Eid zugeschoben worden ist, kann die Caution nicht begehrt werden. Wird die gestellte Caution im Laufe des Prozesses überflüssig oder gewährt sie keine Sicherheit mehr; so kann der Kläger verlangen, daß sie ihm zurückgegeben, der Beklagte, daß sie erneuert werde.

Ist die Caution nicht vor oder bei der Einlassung begehrt worden, so kann sie nur noch verlangt werden, wenn der Grund dazu erst später eintrat. Entstehet nach der Einlassung ein Verfahren über Stellung oder Erneuerung der Caution, so soll hierdurch die Hauptsache nicht aufgehalten werden.

§. 14.

Kein ganzes Hof- und Appellationsgericht kann als verdächtig recusiret werden.

Das Gesuch, daß einzelne Richter als ihm verdächtig in seiner Sache nicht referiren oder votiren möchten, befreiet den Beklagten nicht von der Einlassung.

Digitized by Google

§. 15.

Die Antwort des Beklagten auf die Hauptsache muß jede in der Klage angeführte, zum Grund derselben gehörige Thatsache, welche er nicht zugestehen will, besonders und bestimmt in Abrede stellen. Eine allgemeine Verneinungsclausel ist ohne Wirkung, und das Stillschweigen oder unbestimmte zweideutige Antworten gelten für Eingeständniß. Daneben ist es dem Beklagten gestattet, die Geschichtserzählung des Klägers zu berichtigen.

§. 16.

Mit der Einlassung soll der Beklagte alle übrigen Einreden, die er gebrauchen will, vorschützen. Später wird er mit Einreden nur dann noch gehöret, wenn er gegen ihre Versäumung ein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen kann, oder wenn ihr Grund erst nach der Einlassung entstanden ist, oder wenn sie das Gericht, um Ungültigkeit zu verhindern, von Amtswegen berücksichtigen müßte. Sogenannte privilegirte, in jeder Lage des Prozesses vorzuschützende Einreden giebt es ohne jene Voraussetzungen nicht.

§. 17.

Eine Widerklage kann nur dann in denselben Acten oder Protocollen mit der Vorklage behandelt werden, wenn sie mit dieser aus demselben Geschäft entsprungen ist, oder auch als Einrede gebraucht ist. Nichtsdestoweniger muß auf eine Widerklage anderer Art der Kläger sich bei dem Gericht einlassen, wo die Vorklage anhängig ist; auch hat ein Ausländer auf Verlangen des Beklagten wegen der Widerklage Caution zu leisten.

§. 18.

Hat der Beklagte bei der Einlassung oder zur Begründung von Einreden oder einer Widerklage neue Thatsachen behauptet, so ist dem Kläger zur Gegenerklärung eine Frist von 14 Tagen unter dem Rechtsnachtheil des Eingeständnisses anzuberaumen. In Beziehung auf jene Thatsachen wird die Antwort des Klägers nach §. 15. beurtheilt, auch sind ihm Verbesserungen der Klage gestattet.

§. 19.

Aendert der Kläger in der Replik seine Klage so wesentlich, daß die Vertheidigung des Beklagten ganz oder theilweise aufhört, gegen sie gerichtet zu seyn; so kann der Beklagte Ersatz der Kosten und Entbindung von der Klage verlangen. So lange dem Beklagten die Kosten nicht ersetzt sind, braucht er sich auf eine neue Klage nicht einzulassen, es mag damit der Kläger einen verschiedenen oder auch denselben Gegenstand aus einem andern Klagrecht verlangen.

§. 20.

Hat der Kläger in der Replik in Beziehung auf die Vor- oder Widerklage zulässige neue Thatsachen vorgebracht, so ist der Beklagte zur Gegenerklärung binnen einer Frist von 14 Tagen unter Androhung des Rechtsnachtheils des Eingeständnisses im Fall der Versäumniß aufzufordern, jedoch nur in Beziehung auf die Widerklage, wenn das neue Vorbringen nur diese betrifft. Die Antwort des Beklagten wird nach §. 17. und überdem in Beziehung auf die Widerklage nach dem vorhergehenden §. 19. behandelt.

Digitized by Google

Eine zweite Fristverlängerung für die Replik oder Duplik kann nur wegen bewiesener Unmöglichkeit innerhalb der ersten Verlängerung zu handeln, ertheilt werden. Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch, wenn wegen neu behaupteter Thatsachen noch mehrere Schriften gewechselt werden müßten.

§. 21.

Sollten mit den bisherigen Schriften briefliche Original-Urkunden, deren entscheidende Stellen, wenn sie berücksichtiget werden sollen, in doppelten stidimirten oder nichtstidimirten Abschriften zu übergeben sind, um den Beweis freiwillig anzutreten, eingekommen seyn; so ist dem andern Theil frei zu stellen, die Originalien in der Registratur einzusehen und ihm aufzugeben sich darüber, ob er die Urkunden anerkenne, oder welche Einwendungen er dagegen habe, binnen der Frist zu erklären, die ihm zur Vertheidigung gegen die durch die Urkunden zu beweisenden Behauptungen, laufe. Eine Versäumung dieser Erklärung oder unbestimmte zweideutige Aeußerungen über die Urkunde gelten für Anerkennung. Sind keine Einwendungen gegen die Urkunde gemacht worden, so kann sie, nachdem der Secretär die nichtstidimirten Abschriften ihrer entscheidenden Stellen beglaubiget hat, auf Verlangen zurückgegeben werden. Würden Einwendungen dagegen gemacht, so ist ein ordentliches Beweisinterlocut (§. 27.) zu erlassen.

§. 22.

Wer berechtigt zu seyn glaubt, auf den Fall, daß er in einem Rechtsstreit unterliegen würde, von einem Dritten Entschädigung zu verlangen, der kann diese nicht mehr ansprechen, wenn er als Kläger nicht vor Uebergabe der Klage, als Beklagter nicht vor Ablauf der ersten Frist dem Dritten vom bevorstehenden oder erhobenen Rechtsstreit Nachricht durch das Gericht gibt, wobei die Klage angebracht wurde oder werden soll. In der Schrift müssen, nebst einer zweckmäßigen Bitte die Gründe angeführt werden, weshalb im Fall des Verlustes der Regreß gegen den Dritten statthaft sey, vorausgesetzt, daß der Grund der Streitverkündigung nicht erst später entstehet.

§. 23.

Die Schrift ist dem Dritten mitzutheilen und ihm zu überlassen, ob er binnen einer nach §. 6. zu bestimmenden Frist mit dem Verkündiger als Streitgenosse handeln oder sich mit demselben wegen Führung des Streites auf andere Art vereinigen oder endlich gewärtigen wolle, daß er künftig, wenn eine Regreßklage gegen ihn erhoben werden sollte, eine üble Führung des Prozesses nicht vorschützen könne. Hat der Beklagte den Streit verkündiget, so ist die Frist zur Antwort in der Hauptsache um die dem Dritten gesetzte Frist, wenn auch nicht darum gebeten wäre, von Amtswegen zu verlängern, und dem Kläger die Verkündigungsschrift nebst dem darauf erlassenen Dekret zur Nachricht zuzustellen.

§. 24.

Vereinigen sich beide während dieser Frist nicht dahin, daß einer von ihnen den Prozeß allein führen soll, und will der Dritte auch nicht als Streitgenosse daran Antheil nehmen, so hat ihn der Streitverkündiger zu führen.

§. 25.

Ueber die Zulässigkeit der Streitverkündigung soll keine Verhandlung statt finden, und wenn der

Digitized by Google

Dritte am Prozesse Antheil nimmt, so liegt darinn kein Bekenntniß, daß er im Fall des Verlustes zur Entschädigung verbunden sey, über welche der Prozeß vor dem Gericht des Denunciaten zu führen ist.

§. 26.

Sind die Verhandlungen spruchreif, so soll das Urtheil mit den Entscheidungsgründen baldmöglichst, ohne daß es eben nöthig ist, vorher einen Inrotulationstermin zu halten, eröffnet werden, wenn auch nur einer der geladenen Anwälte im Eröffnungstermin erschienen wäre.

Auch die höhern Gerichte haben sich, wenn es die Lage der Sache oder andere Umstände räthlich machen, zu bemühen, Vergleiche zu bewirken.

II. Vom Beweis überhaupt und dem Zeugenbeweis.

§. 27.

Ist auf Beweis zu erkennen, so soll dieser, die Fälle des §. 65. 90. 93. ausgenommen, über bestimmte zur Begründung der Ansprüche oder der Vertheidigung vorgebrachte Thatsachen im Allgemeinen, d. h. ohne Bestimmung der Beweismittel auferlegt werden, mit Festsetzung einer 21 tägigen Frist zur Antretung, in welcher von jeder mit Beweis beschwerten Parthei, oder welche Gegenbeweis zu führen gesonnen ist, eine genaue Angabe der Beweismittel und der Puncte, worüber jedes derselben gebraucht werden soll, zu machen, und auf diejenigen richterlichen Verfügungen anzutragen ist, welche nach Verschiedenheit der Beweismittel zulässig sind.

Nach geschehener Beweisantretung oder nach Ablauf der Frist, die mit dem Tage beginnt, an welchem gegen die Beweisauflage die Berufung nicht mehr eingelegt werden konnte, können nur noch neu aufgefundene Beweismittel unter den Voraussetzungen des §. 127 vorgebracht werden, dagegen steht es dem Beweisführer frei, Beweismittel, die noch nicht wirklich producirt und daher noch nicht gemeinschaftlich geworden sind — also z. B. Zeugen, welche noch nicht im Termin erschienen sind, wieder aufzugeben.

§. 28.

Die Antretung wird dem Gegner, oder wenn beide Theile angetreten haben, wechselseitig mitgetheilt, um sich binnen 14 Tagen nach der Insinuation darüber zu erklären. In der Gegenerklärung muß alles was die Parthei gegen die Zulässigkeit und Tauglichkeit des angetretenen Beweises und der Beweismittel glaubt einwenden zu können, vorgebracht werden, und sollte hierauf noch eine Gegenerklärung in Rücksicht eines oder des andern Beweismittels nöthig seyn, so braucht sich das Gericht hierdurch nicht aufhalten zu lassen, das in Ansehung des Gebrauches der übrigen Beweismittel Erforderliche schon jetzt zu verfügen.

Die Fristen zur Beweisantretung und Erklärung darüber können nur wegen bescheinigter Unmöglichkeit des Handelns verlängert werden.

§. 29.

Was insonderheit den Zeugenbeweis betrifft, so sind in der Antretungsschrift die Zeugen und die zum Beweisthema gehörigen Puncte, worüber sie abgehört werden sollen, zu benennen; in der Gegenerklärung hat der Produkt alles vorzutragen, was er gegen die Antretung und die Personen der Zeu-

Digitized by Google

gen einwenden zu können glaubt. Artikel und Fragstücke fallen weg. Nach diesen Verhandlungen sind die offenbar unfähigen Zeugen zu verwerfen, die übrigen mit Vorbehalt der gegen sie etwa gemachten Einreden zuzulassen. Das Erkenntniß bestimmt die Thatsachen, worüber sie abgehört werden sollen, und ertheilt hierzu den Umständen nach einem Mitglied des Gerichts den Auftrag, oder erklärt, daß ein ausländisches Gericht oder ein Beamter um die Abhörung ersucht werden solle.

§. 30.

Dem deshalb zu erlassenden Schreiben soll der Theil des Erkenntnisses, welcher die Abhörung der Zeugen und die Thatsachen, worüber sie zu vernehmen sind, bestimmt, abschriftlich, so wie der §. 35. nachgelassene Aufsatz beigelegt und im Schreiben eine Benachrichtigung über den zum Verhör angesetzten Termin, damit er den Partheien bekannt gemacht werden könne, so wie die demnächstige Einsendung der Verhörsprotocolle erbeten respective verlangt werden.

§. 31.

Würde ein Beamter mit der Abhörung beauftragt, so soll sie binnen 14 Tagen nach Empfang des Reskripts geschehen, widrigenfalls macht sich derselbe der Justizverzögerung verantwortlich.

Die Verhörsprotokolle sind innerhalb drei Tagen nach vollendeter Abhörung einzusenden.

§. 32.

Wäre ein Mitglied des Gerichts zum Commissarius ernannt worden, so ist im Dekret zugleich der Verhörstermin nach Tag, Stunde und Ort festzusetzen. Die Insinuation gilt den Partheien statt Ladung, an die Zeugen aber hat das Gericht besondere Ladung auszufertigen und insinuiren zu lassen.

§. 33.

Will ein Hof- und Appellationsgericht die Zeugen durch einen Beamten im Bezirk des andern Hof- und Appellationsgerichts abhören lassen, so kann es ihn unmittelbar beauftragen und unmittelbaren Bericht von ihm verlangen. Auch wegen sonstiger Aufträge an Beamte außer dem Gerichtssprengel ist die Communication der Hof- und Appellationsgerichte mit einander nicht erforderlich.

§. 34.

Die Partheien haben das Recht nicht bloß bei der Beeidigung, sondern auch bei der Abhörung der Zeugen gegenwärtig zu seyn. Das Ausbleiben einer oder beider Partheien, insofern ihnen der Termin amtlich bekannt geworden war, steht der Gültigkeit der Abhörung nicht im Wege. Wäre jedoch eine oder die andere Parthei vom Termin nicht gehörig in Kenntniß gesetzt worden, so kann sie die Abhörung überhaupt oder in Ansehung eines bestimmten Zeugen für ungültig erklären.

§. 35.

Jedem Theil, welcher der Abhörung nicht beiwohnen will, steht es frei, in einem besondern Aufsatze diejenigen Puncte bemerklich zu machen, welche zur gründlicheren Abhörung der Zeugen dem Commissarius zu wissen dienlich seyn könnten. Der Aufsatz ist mit der Beweisantretung oder mit der Erklärung darüber zu übergeben.

Digitized by Google

§. 36.

Ausbleibende gehörig geladene Zeugen können mit einer Strafe von 3 fl. und in Wiederholungsfällen bis zu 25 fl. und 14 tägiger Gefängnißstrafe vom Commissarius belegt werden. Dagegen haben die Zeugen auch eine Vergütung für Versäumniß und Zehrung anzusprechen, deren festgesetzter Betrag die Kraft eines Executionsbefehls gegen den Auswirker der Ladung hat.

Zeugen, welche am Orte der Abhörung wohnen, sollen höchstens 24 kr., solche, welche nicht über eine Stunde auswärts wohnen, sollen höchstens 30 kr.; alle übrigen zweimal, dreimal u. s. w. vier und zwanzig Kreuzer fordern können, je nachdem sie innerhalb der 2ten oder 3ten u. s. w. Stunde entfernt wohnen. In besondern Fällen kann für Transport und Zehrung nach dem Ermessen des Gerichts eine höhere Vergütung bestimmt werden.

Wenn ein oder der andere Zeuge vor dem Termin Verhinderungsursachen anbrächte und um Abhörung zu einer andern Zeit bäte, so müßte diesem Gesuch willfahrt werden.

§. 37.

Den Partheien steht es frei in diesem Termin, jedoch vor Abhörung der Zeugen, gegen diese noch solche Einwendungen zu machen, wegen deren Zulässigkeit sie bei der Beweisanfechtung eine Restitution begründen zu können vermeinen, oder deren Grund erst nach ihrer Erklärung über die Beweisantretung entstanden ist. Sie können verlangen, daß die Zeugen selbst über alle gegen dieselben vorgebrachten Einreden befragt werden; es muß jedoch die Befragung, wenn sie eine behauptete strafbare Handlung des Zeugen zum Gegenstand hat, vor der Beeidigung des Zeugen geschehen, und ergibt sich daraus die Unfähigkeit des Zeugen, so soll ihn der Commissarius nicht vernehmen.

§. 38.

Nachdem der Commissarius auf eine nach Verhältniß der Personen zweckmäßige Weise die Zeugen gegen Meineid verwarnt hat, sollen christliche Zeugen folgendes angeloben:

«Ich gelobe und schwöre in Ansehung der Sache, worüber ich als Zeuge jetzo befragt werden soll, «soviel mir davon aus eigner Wissenschaft bekannt ist, die lautere Wahrheit zu sagen, ohne Beimischung einiger falschen Umstände, ohne Zweideutigkeit oder geheimen Hinterhalt, keinem Theil zu «Lieb noch zu Leid, sey es um Freundschaft oder Feindschaft, Furcht, Gabe oder um Nutzens willen — «so wahr mir Gott helfe.»

Ueberhaupt sollen alle in Gerichten vorfallende Versprechungen oder Versicherungen, welche eidlich zu betheuern sind, blos durch die Worte: «so wahr mir Gott helfe» beschworen werden, und auch diese Beschwörung fällt bei Personen solcher Sekten weg, nach deren Religionsbegriffe eine einfache Angelobung die Kraft eines Eides hat, den sie zu leisten nicht für erlaubt halten.

Die Beeidigung der Juden geschieht in der ihrer Glaubenslehre angemessenen Form.

§. 39.

Daß die Verwarnung vor dem Meineid und die Beeidigung der Zeugen geschehen sey, ist im Protocoll zu bemerken; fehlte darin diese Bemerkung, so wäre das Zeugenverhör doch nur dann ungültig, wenn bewiesen würde, daß die Verpflichtung wirklich unterblieben sey und dieser Mangel auf jeden Fall binnen der zu Anfechtung des Beweises §. 44. gestatteten Frist geltend gemacht würde.

Digitized by Google

§. 40.

Die Vernehmung jedes Zeugen geschiehet hierauf in Abwesenheit der übrigen Zeugen und zwar zuerst über folgende allgemeine Fragen: 1) wie Zeugens Vornamen und Namen sey, 2) wie alt er sey, 3) welchen Standes oder Gewerbes er sey, oder welches Amt er bekleide, 4) ob und wie er mit den streitenden Theilen verwandt oder verschwägert sey, 5) ob er mit dem Gegner des Beweisführers in Feindschaft lebe und aus welchem Grunde, 6) ob und auf welche Weise er bei dem Prozeß einen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe, 7) ob, von wem, und was ihm seines Zeugnisses wegen versprochen oder gegeben worden sey, 8) ob und in welchen Dienstverhältnissen er zu dem Beweisführer stehe. Zeugen, welche nach diesen Fragen noch als unfähig erscheinen, sind über die Sache selbst schlechthin oder auf Verlangen nicht abzuhören.

§. 41.

Bei Strafe der Entfernung vom Verhör darf keine Parthei den Zeugen unterbrechen oder sich mit Fragen geradezu an ihn wenden, sie kann sich aber, wenn der Zeuge geendiget, an den Richter wenden, damit er dem Zeugen noch diejenigen Fragen vorlege, welche sie zur vollständigen Aufklärung der Sache für dienlich hält. Auch von Amtswegen muß der Commissarius den Zeugen zweckdienliche Fragen vorlegen, theils um deutlichere Antworten zu veranlassen, theils um den Grund der Wissenschaft der Zeugen zu erforschen. Eben so steht es dem Commissarius frei, sich mit den Zeugen an Ort und Stelle zu begeben, wo die Ansicht eines Ortes die Deutlichkeit der Zeugenaussagen, allenfalls auch mit Beziehung auf eine Zeichnung befördern kann, er sey darum ersucht worden oder nicht.

§. 42.

Der Inhalt der Aussagen soll nicht eher, bis er nöthigen Falles durch zweckmäßige Fragen zur vollkommenen Klarheit gebracht ist, und zwar so viel als möglich mit den eigenen Worten des Zeugen niedergeschrieben und den Zeugen und anwesenden Partheien vorgelesen werden; das Protocoll ist, außer vom Commissarius und dem Secretär, auch von den Zeugen und den anwesenden Partheien zu unterschreiben, oder es muß bemerkt werden, warum diese Unterschriften fehlen. Auch können sowohl die Zeugen als die Partheien Bemerkungen gegen die Fassung des Protocolls machen und ihre Aufnahme in dasselbe verlangen.

§. 43.

Nach Eingang sämmtlicher Verhörsprotocolle werden die Partheien hiervon mit dem Beisatz in Kenntniß gesetzt, daß es ihnen frei stehe, in der Registratur die Protocolle einzusehen oder Abschriften davon zu begehren.

§. 44.

Nach der Behändigung des im vorigen Paragraphen erwähnten Decrets steht es jeder Parthei frei, innerhalb einer Frist von 21 Tagen, welche nur einmal, und zwar nur wegen schuldlos zu spät erhaltener Abschriften erstreckt werden kann, ihre Beweisführung als gelungen und die des Gegners als mißlungen darzustellen. In dieser Schrift hat auch jeder Theil den Beweis der Einreden bei Strafe des Verlustes anzutreten, die er den Zeugen seines Gegners vor ihrer Abhörung entgegengestellt und die er jetzt noch für erheblich hält.

Das Gericht entscheidet entweder sofort in der Hauptsache und theilt die Schriften wechselseitig

Digitized by Google

zur Nachricht mit, oder es verfügt vorerst noch dasjenige, was dem angetretenen Beweise der Einreden gemäß ist, wenn es dafür hält, daß die Gewißheit über ihren factischen Grund auf die Entscheidung der Hauptsache noch von Einfluß seyn könnte.

Soll das Daseyn dieser Verdachtsgründe durch Zeugen erwiesen werden, so können gegen letzte nur solche Verwerfungs- oder Verdachtsgründe in Betracht kommen, die notorisch sind, oder vor Abhörung der Zeugen vom Gegner oder dem angefochtenen Zeugen selbst zugestanden oder durch öffentliche Urkunden bestätiget werden.

Das Beweisverfahren über Beweiseinreden ist summarisch und es findet dabei keine Anfechtung oder Ausführung des Beweises statt; das Gericht hat ohne weiteres das Erkenntniß in der Hauptsache zu erlassen.

§. 45.

Von Amtswegen als Zeugen zu verwerfen sind:

1) solche, denen Sinne oder Vernunft überhaupt, oder zur Beobachtung des Beweisgegenstandes fehlen, oder welche ihre Wahrnehmungen nicht verständlich und unzweifelhaft zu erkennen geben können;
2) die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
3) die für das Versprechen eines vortheilhaften Zeugnisses, Geschenke oder Gegenversprechungen angenommen haben;
4) wegen Meineides Verurtheilte.

§. 46.

Auf Verlangen jedes streitenden Theils, oder auf ihr eigenes Verlangen sind gegen oder für einander zur Zeugenschaft nicht zuzulassen oder davon zu befreien: Ehegatten, auch wenn sie von Tisch und Bett geschieden sind, Ascendenten und Descendenten und deren Ehegatten. Geschwister des Beweisführers und deren Ehegatten können nur vom Gegentheil verworfen werden; auch stehet es den Geschwistern eines Theiles und deren Ehegatten frei, in Sachen eben dieses Theiles Zeugniß zu verweigern. Es versteht sich jedoch, daß Eltern in den Fällen, wo sie ausnahmsweise von den Gesetzen für glaubwürdige Zeugen erkläret worden sind, nicht verworfen werden können.

§. 47.

Auf Verlangen des Gegners des Beweisführers dürfen zur Zeugenschaft nicht zugelassen werden:

1) Zur Zuchthausstrafe Verurtheilte, so lange ihre bürgerliche Ehre nicht wieder hergestellt ist.
2) Der Anwalt des Beweisführers oder dessen, wogegen Beweis geführt werden soll.
3) Alle welche, je nachdem dieser oder jener Theil den Prozeß gewinnt, einen mittel- oder unmittelbaren Vortheil oder Verlust zu gewärtigen haben. Doch sind Gemeindeglieder in Gemeindeangelegenheiten bloß verdächtige Zeugen.

§. 48.

Die Gründe, welche einen nicht verwerflichen Zeugen mehr oder weniger verdächtig machen, daß er die Wahrheit nicht wisse oder nicht sagen wolle, bleiben im Allgemeinen der Beurtheilung des Gerichtes überlassen.

Doch wird hierbei bestimmt, daß keine vollgültige Zeugen sind:

Digitized by Google

1) welche über Ereignisse vor ihrem zurückgelegten 18ten Jahre aussagen sollen, obschon sie selbst 18 Jahre alt sind;
2) welche wegen eines aus Betrug oder Gewinnsucht entstandenen Verbrechens zur Correctionshausstrafe verurtheilt worden sind;
3) Dienstboten für ihre Herrschaft;
4) welche mit dem Gegentheil des Zeugenführers in Feindschaft leben;
5) Geschwisterkinder des Zeugenführers und welche ihm in der Seitenlinie noch näher verwandt, oder welche ihm in gleichem Grade verschwägert sind. Fände diese Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu beiden streitenden Theilen statt, so würde sie den Zeugen nicht verdächtig machen.
6) Ein Jude für einen Juden gegen einen Christen.

§. 49.

J. 95–97

§. 48 Diejenige, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden, das sie verwerflich oder verdächtig machen würde, wenn es erwiesen wäre, sind abzuhören, ihre Aussage aber ist, bis sie freigesprochen werden, im ersten Fall nicht zu berücksichtigen, im andern Fall nicht für vollgültig zu achten. Wäre inzwischen die Sache durch Urtheil entschieden worden, die Gültigkeit jener Aussage aber würde eine andere Entscheidung herbeigeführt haben, so kann Restitution gegen das Urtheil gesucht werden.

§. 50.

Das Gericht hat ferner zu beurtheilen, ob und welcher Glaube einem Zeugen beizumessen ist, der in wesentlich zum Beweisgegenstand gehörigen Puncten sich widerspricht, oder welcher durch zurückhaltendes unsicheres Benehmen, durch offenbare Unwahrheiten in Nebensachen den Verdacht der Partheilichkeit oder des Mangels hinlänglicher Wissenschaft, die stets auf eigene Beobachtung gestützt seyn muß, erregt. Alles, was in diesen Hinsichten zur Beurtheilung des Werthes der Zeugenaussagen gehöret, ist im Protocoll zu bemerken. Die Abhörung von Zeugen zum ewigen Gedächtniß soll stets bewilliget werden; sie ist bei dem Gericht nachzusuchen, wo der Proceß hängt oder anhängig werden soll.

III. Ueber den Beweis durch Kunstverständige und Augenschein.

§. 51.

Mehr als drei oder nur zwei Kunstverständige sollen nicht, Einer dann zur Begutachtung gezogen werden, wenn die Partheien sich hierüber vereinget haben.

§. 52.

In der Beweisantretung ist der Gegenstand der Begutachtung anzugeben und eine beliebige Anzahl Sachverständiger zu benennen, doch müssen der Benannten wenigstens drei seyn, sonst wird dies als Verzicht auf Einwendungen wider die etwa vom Gegner oder vom Gericht vorzuschlagenden oder auf die gesetzliche Zahl angesehen.

Digitized by Google

§. 53.

Die Antretungsschrift ist dem Gegner zur Erklärung binnen der gewöhnlichen Frist mitzutheilen. Macht er Einwendungen gegen einen oder mehrere Sachverständige, so muß er andere an deren Stelle vorschlagen, sonst werden die Einreden nicht berücksichtiget. Wenn der Beweisführer weniger als drei benannt hat, so steht es dessen Gegner frei, die gesetzliche Zahl zu ergänzen, und die von ihm Benannten können nur aus Gründen, welche Zeugen verwerflich machen, nicht zugelassen werden. Erklärt er sich überhaupt nicht, oder ergänzt er die gesetzliche Zahl nicht, so wird angenommen, daß er die Ergänzung, wenn in der Antretung zwei benannt waren, dem Gericht, mit Verzicht auf etwaige Einreden, überlasse; wenn einer oder drei benannt waren, daß er diese gebilligt habe.

§. 54.

Sind die Partheien nach Ablauf der Frist über die Zulässigkeit der Sachverständigen noch nicht einig oder dafür zu achten; so hat das Gericht nebst der Mittheilung der Gegenerklärung einen Termin zur protocollarischen Verhandlung anzusetzen, der nicht über 8 Tage nach der Insinuation hinausgeschoben werden darf, und mit dessen Abhaltung im Decret ein Mitglied des Gerichts zu beauftragen ist.

Dieser Termin kann nur einmal höchstens auf 8 Tage erstreckt werden, welches bei dem Commissarius nachzusuchen ist.

Der im Termin ausbleibende Theil wird als zustimmend in die Vorschläge des Gegners betrachtet, insofern sie Sachverständige betreffen, worüber früher noch keine Uebereinstimmung rechtlich existirte. Bleiben beide Theile aus, oder sie erscheinen und vereinigen sich nicht über Zahl und Personen der Sachverständigen, so hat das Gericht diese aus den beiderseits vorgeschlagenen, und durch liquide Einreden nicht verworfenen, definitiv zu ernennen.

Binnen drei Tagen nach dem Termin muß der Commissarius dem Gericht das Protocoll übergeben.

§. 55.

Das Decret des Gerichts auf die Antretung oder Verhandlung darüber bestimmt genau den Gegenstand des Gutachtens, die Personen der Sachverständigen und den Commissarius, der die Handlung leiten soll, wenn dieses erforderlich wäre. Wäre ein Mitglied des Gerichts zum Commissarius ernannt worden, so müßte das Decret, auch die Zeit wann, und den Ort, wo die Handlung vorgenommen werden soll, ausdrücken. Die Insinuation an beide Theile gilt in diesem Fall statt Ladung, die von Seite des Gerichts an die Kunstverständigen zu erlassen oder durch Requisitionsschreiben zu bewirken ist.

§. 56.

Ist ein Beamter zur Leitung der Handlung beauftragt, so gilt dasselbe, als wenn ihm der Auftrag Zeugen abzuhören, ertheilt worden wäre.

§. 57.

In dem zur Begutachtung angesetzten Termin soll der Commissarius die Sachverständigen angeloben lassen: «daß sie nach hinlänglicher Untersuchung der Sache diejenige Eigenschaft, welche das Gericht zu wissen nöthig hat, und ihnen als solche bezeichnet worden ist, nach ihrer besten Einsicht und

Digitized by Google

«Ueberzeugung, keinem Theil zu Lieb oder zu Leid, sey es aus Haß, Gunst, Gewinnes oder um wel-«cher andern Ursache willen, aufrichtig und deutlich angeben wollen.» Die eidliche Betheuerung geschiehet von jedem mit den gewöhnlichen (§. 39.) Worten: «so wahr mir Gott helfe.»

Sachverständige, bei welchen wegen eines schon geleisteten Amtseides eine besondere Angelobung nicht nöthig ist, werden nur im Allgemeinen an ihre Pflichten erinnert.

§. 58.

Bei der Beaugenscheinigung hat der Commissarius besorgt zu seyn, daß die Sachverständigen ihre Aufmerksamkeit auf die rechten Gegenstände richten. Läßt sich die Besichtigung nicht im Gerichtszimmer vornehmen, so muß sich der Commissarius mit den Sachverständigen an Ort und Stelle begeben. Auch die Partheien können den Kunstverständigen Erinnerungen machen, die sie nöthig finden.

Bleibt einer oder bleiben beide streitende Theile aus, so wird hierdurch die Vornahme des Geschäfts nicht gehindert.

§. 59.

Die Sachverständigen sollen, wo möglich ehe die Partheien auseinander gehen, den Befund schriftlich abfassen und mit ihrer Unterschrift versehen dem Commissarius zustellen, oder dieser soll darüber auf ihr Verlangen aus ihrem mündlichen Vortrag ein Protocoll aufnehmen und von den Sachverständigen unterschreiben lassen. Sie haben sich im Befund nicht über die Rechte der Partheien, sondern blos über die zweifelhafte Beschaffenheit der Sache zu äußern. Erfordert die Deutlichkeit eine Zeichnung der Sache, so haben sie auch diese zu übergeben und sich im Gutachten darauf zu beziehen. Ist es nicht möglich den Befund an einem Tage zu vollenden, so soll der Commissarius eine den Umständen nach kürzere oder längere Frist, jedoch nicht über 14 Tage vom Anfang an, dazu gestatten.

§. 60.

Sie geben ihr Gutachten nach Stimmenmehrheit mit Anführung der Gründe ab und müssen sich zu dem Ende miteinander berathen. Auch hat die Minorität das Recht, die Gründe ihrer abweichenden Meinung in das Protocoll oder das Gutachten niederzulegen.

Bei Schätzungen sollen die Sachverständigen sich nach genauer Ueberlegung aller Umstände an den wahren Werth der Sache halten und bei Immobilien vorzüglich auf den jährlichen Ertrag Rücksicht nehmen. Weicht ein Schätzer in der Angabe der Summe von der Angabe der Uebrigen ab; so werden die Summen zusammengezählt und mit der Zahl der Schätzer getheilt; der herauskommende Betrag ist als das Resultat der Schätzung zu betrachten.

§. 61.

Ist der Befund aufgesetzt worden, ehe die Partheien auseinander gingen, so soll ihn der Commissarius denselben vorlesen. Fände sich in diesem Falle oder überhaupt eine Dunkelheit oder ein sonstiger wesentlicher Mangel darin, so wird die Verbesserung sofort angeordnet, zu welchem Ende es dem Gericht auch frei stehet, andere Sachverständige von Amtswegen nach Anhörung der Vorschläge der Partheien zu ernennen und diesen die Arbeit der vorigen einzuhändigen.

§. 62.

Wäre für keine Meinung eine Stimmenmehrheit vorhanden, so müssen die abweichenden Meinun-

Digitized by Google

gen im Befund bemerkt werden. In diesem Fall ist, insofern es sich nicht um eine Schätzung handelt, vom Gericht ein Obmann zu ernennen. Nach Beeidigung des Obmanns oder Erinnerung desselben an seinen schon geleisteten Eid, wird demselben die Arbeit der früheren Sachverständigen übergeben. Eine neue Meinung darf er nicht aufstellen und wenn er keiner der früheren Meinungen, als der wahren ganz beitreten kann, so ist es ihm erlaubt in einem Punct diese, im andern Punct jene, als die wahre oder der Wahrheit am nächsten kommende zu bezeichnen.

§. 63.

Dem Gutachten der Kunstverständigen hat das Gericht zu folgen. Es findet, die Fälle in §. 61. 62. ausgenommen, in derselben Instanz eine wiederholte Begutachtung nicht statt. Würde jedoch vom Urtheil appellirt, so kann vor dem höhern Gericht auch die Richtigkeit des Gutachtens der Sachverständigen angefochten und eine Wiederholung desselben verlangt werden, welche alsdann durch von Amtswegen, nach Anhörung der Vorschläge der Partheien zu ernennende andere Sachverständige, denen die Arbeit der früher zugezogenen Sachverständigen übergeben werden soll, zu bewirken ist. Bei einer weitern Appellation findet keine Anfechtung zweier, im Wesentlichen gleichlautender Gutachten mehr statt.

§. 64.

Gegen Sachverständige, welche der Ladung nicht folgen oder ihr Gutachten nicht binnen der gesetzten Zeit abgeben, kann, wie gegen ungehorsame Zeugen, verfahren werden.

§. 65.

Verordnet das Gericht von Amtswegen einen Augenschein, mit oder ohne Zuziehung von Kunstverständigen, so hat es den Commissarius, und wenn dieser ein Mitglied des Gerichts ist, auch die Kunstverständigen und den Termin zu bestimmen, dazu auch diese und die streitenden Theile zu laden. Appellation findet gegen diese Verfügung nicht statt; auch ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob einer oder drei Kunstverständige zugezogen werden sollen. Der Kommissarius hat das Ergebniß des Augenscheins zu Protocoll nehmen zu lassen.

§. 66.

Sobald das Gutachten oder das Resultat des Augenscheins vom Commissarius mit Bericht übergeben worden ist, sind die Partheien zu benachrichtigen, daß es ihnen nunmehr 8 Tage lang nach der Insinuation frei stehe, das Gutachten oder das Augenscheinsprotocoll in der Registratur einzusehen. Ohne Gestattung einer Anfechtung oder Ausführung des Beweises, es sey denn, daß sie das Gutachten als keine hinlängliche Aufklärung enthaltend, oder als ungültig innerhalb jener Frist darstellen wollten, soll unverzüglich zum Erkenntniß geschritten werden.

IV. Ueber den Beweis durch Urkunden.

§. 67.

Die Beweisantretungen durch Urkunden geschehen durch Uebergabe doppelter Abschriften wenigstens der entscheidenden Stellen und Bitte um Ansetzung eines Termins zur Verhandlung. Auch können die Originalien beigefügt werden.

Digitized by Google

§. 68.

Das Gericht hat längstens binnen 14 Tagen nach der Antretung einen Termin zur Verhandlung über die Urkunde anzusetzen und hierzu beide Theile zu laden. Zugleich ist dem Gegentheil eine Abschrift mitzutheilen, und wenn die Originalien übergeben wurden, ihm frei zu stellen, auch diese in der Registratur einzusehen. Befinden sich die Originalien nicht schon bei den Acten, so ist zu bestimmen, daß sie im Termin vorgezeigt werden sollen.

§. 69.

Bleibt der Beweisführer allein oder mit seinem Gegner im Termin aus, so ist dieses als Verzicht auf den Gebrauch der Urkunden, bleibt bloß der Product aus, so ist dieses für ein Anerkenntniß der ihm abschriftlich mitgetheilten oder im Original producirten Urkunde zu achten.

Wäre ein Dritter zur Production der Urkunde auf den Termin geladen worden und er bliebe aus, ohne schriftlich eingegeben zu haben, daß und warum er die Urkunde nicht vorlegen könne oder wolle; so soll er seiner etwaigen Einreden gegen die Schuldigkeit zur Vorlegung der Urkunde, insofern er die Einreden nicht von einer Unmöglichkeit der Vorlegung hernehmen wird, für verlustig erklärt werden.

§. 70.

In demselben Termin, wo die Aechtheit einer Urkunde in Abrede gestellt wird, hat der Beweisführer bei Strafe des Verlustes den Beweis der Aechtheit durch beliebige Beweismittel sey es durch Zuschiebung des Eides, Benennung von Kunstverständigen, Zeugen oder Production anderer Urkunden, sie mögen zur Vergleichung der Handschriften gebraucht werden oder durch ihren Inhalt die Aechtheit der angefochtenen Urkunden beweisen sollen, anzutreten und der Gegner sich darüber zu erklären. Auf Verlangen kann jedoch zu dieser Beweisantretung oder Gegenerklärung, insofern letzte nicht über den zu- oder rückgeschobenen Eid geschehen muß, ein anderer Termin angesetzt werden; so wie auch zur Verhandlung über die Beweiskraft der Urkunde, wenn diese vorher in der Registratur nicht eingesehen werden konnte.

§. 71.

Glaubt ein Theil, daß sein Gegner, dieser sey Kläger oder Beklagter, im Besitz einer gemeinschaftlichen oder dem Gegner ausschließend gehörigen Urkunde sich befinde, wodurch ein erhebliches Factum bewiesen werden könne, so muß er dieses in derjenigen Schrift, worin er sich zuerst auf jenes Factum beruft, anführen und wenn er eine Abschrift der Urkunde hat, diese doppelt anlegen.

In der Gegenerklärung hat sich alsdann der Andere über die Wahrheit des behaupteten Besitzes der Urkunde und den behaupteten erheblichen Inhalt derselben bestimmt und unzweideutig zu erklären, oder zu erwarten, daß das durch die Urkunde zu erweisende Factum für wahr gehalten werde.

Wird der Besitz in Abrede gestellt, so ist innerhalb der Beweisfrist der Beweis des Besitzes und der Thatsache, die durch die Urkunde bewiesen werden soll, zusammen anzutreten.

Dem angeblichen Besitzer kann der Eid dahin zugeschoben werden, daß er die bezeichnete Urkunde weder besitze noch absichtlich, um die Vorlegung zu verhindern, verbracht, noch wo sie sich befinde, Wissenschaft habe.

Ist der Besitz der Urkunde außer Zweifel gesetzt, so wird die Nichtbefolgung der Aufgabe zur Vorlegung als Eingeständniß des durch die Urkunde zu erweisenden Factums angesehen.

Digitized by Google

§. 72.

Dritte sind schuldig die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden zur Einsicht des Gerichts und der Partheien vorzulegen und Abschriften davon nehmen zu lassen; wenn sie über das streitige Rechtsverhältniß errichtet worden sind. Auch dem Dritten kann über den Besitz einer solchen Urkunde der erwähnte Eid zugeschoben werden. Sind Dritte nicht schuldig die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden vorzuzeigen, wohl aber sich als Zeugen abhören zu lassen, so kann dieses auch über den behaupteten Inhalt der Urkunde geschehen.

§. 73.

Ob das Verfahren gegen einen Dritten über Vorlegung einer Urkunde, das Verfahren in der Hauptsache aufhalten darf oder nicht, hängt vom Ermessen des Gerichts ab. Wird in der Hauptsache fortgefahren, so kann in der Folge selbst gegen das rechtskräftige Urtheil Restitution ertheilt werden, wenn der Implorant innerhalb der Beweisfrist entweder eine schriftliche Erklärung des Dritten, daß er die Urkunde vorlegen werde, eingereicht oder Klage auf Vorlegung erhoben und davon Abschrift übergeben hat, im Fall sie bei einem anderen Gericht angebracht worden war.

§. 74.

Die Klage auf Vorzeigung der Urkunden muß gegen einen Inländer, er habe einen privilegirten Gerichtsstand oder nicht, wenn sie während dem Hauptprozeß erhoben wird, bei dem Gericht, wo dieser anhängig ist, angebracht werden.

§. 75.

Die zu den Acten gekommenen Originalien können nach gemachtem Gebrauch zurückverlangt werden.

V. Ueber den Beweis durch Eid.

§. 76.

Wer den auferlegten Beweis durch Eideszuschiebung antreten will, muß zu diesem Mittel innerhalb der Beweisfrist, wenn gleich nur bedingt auf den Fall, daß durch die übrigen Beweismittel der Beweis nicht erbracht werden sollte, greifen, er mag dadurch den Beweis des Grundes der Klage, oder einer Einwendung herstellen wollen.

§. 77.

Die Gegenerklärung soll auch auf den blos bedingt zugeschobenen Eid binnen der gewöhnlichen Frist geschehen. Verstreicht diese ohne Erklärung, so wird der Eid für verweigert gehalten.

Wenn der Eid innerhalb dieser Frist zurückgeschoben ist, oder erhebliche Einwendungen gemacht worden sind, so ist auch dem andern Theil noch eine Frist zur Erklärung zu bewilligen.

Die Versäumung der Erklärung auf einen zurückgeschobenen Eid gilt für Annahme desselben, auf die factischen Einreden für Eingeständniß ihres Grundes.

Digitized by Google

§. 78.

Bei jeder Eideszuschiebung oder Rückschiebung muß die Person, welche schwören soll, speciell bezeichnet seyn.

Wird daher einer Gemeinde der Eid angetragen, so sind die Personen, welche schwören sollen, namentlich zu nennen. Wären die unrechten Personen genannt, welche für die Gemeinde nicht gehandelt haben, oder gehandelt haben würden, so müssen in der Gegenerklärung, wenn der Eid angenommen wird, diejenigen benannt seyn, welche den Eid schwören können und sollen.

Das Erkenntniß über die Antretung bestimmt, welche Personen den Eid zu leisten haben.

§. 79.

Sind in einer Gegenerklärung Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Eideszuschiebung, oder gegen die Eidesformel gemacht, und ist daneben keine eventuelle Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung vorhanden; so soll der Eid, nach Verwerfung der Einreden, für angenommen geachtet werden.

§. 80.

Ist innerhalb der Frist für Beweis und Gegenbeweis (§. 27.), der letzte über Thatsachen angetreten worden, worüber der Eid deferirt ist, so kann der Delat ihn ablehnen und den angetretenen Gegenbeweis führen, nach dessen Mißlingen er jedoch wider Willen des Gegners zu dem abgelehnten Eid nicht zurückgreifen darf, weder durch Annahme noch durch Zurückschiebung, noch auch kann er zu dem Erfüllungseide gelassen werden.

Als Ablehnung wird es nicht betrachtet, wenn der Eid bloß bedingt für den Fall des erbrachten Gegenbeweises abgelehnt, folglich für den Fall des nicht vollständig gelungenen Gegenbeweises angenommen wurde.

Wäre innerhalb der Beweisfrist der Gegenbeweis nicht angetreten, der Eid aber vom Beweisführer deferirt worden; so kann der verlorene Gegenbeweis unter dem Namen einer Gewissensvertretung nicht gestattet werden.

§. 81.

Ein Anwalt braucht zur Eides-Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung keine besondere Vollmacht zu übergeben, wenn in der früheren Vollmacht, worin ihm die Führung des Rechtsstreites überhaupt aufgetragen worden ist, jene Handlungen nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind. Er ist jedoch verantwortlich dafür, daß er nur nach dem besonders erklärten vollgültigen Willen seiner Partei den Eid zugeschoben oder sich darüber erklärt hat.

§. 82.

Der Eid kann über eigene oder gemeinschaftliche Handlungen des Gegners zu- oder rückgeschoben werden. In Ansehung fremder Handlungen kann der Eid nur dahin zu- oder rückgeschoben werden, daß der Gegner sie aus eigner Wissenschaft kenne oder nicht kenne; doch ist auch ein solcher Eidesantrag dann unzulässig, wenn der Gegner nicht möglicher Weise eigne Wissenschaft über die fremde Handlung haben kann.

Unter dieser Bedingung müssen Vormünder, Curatoren und Verwalter fremder Rechte schwören, wenn sie als solche den Proceß führen.

Digitized by Google

Sind die durch sie vertretenen Personen eidesmündig, anwesend, keine erklärten Verschwender oder Gemeinschuldner, und sie handelten allein oder zugleich mit ihren Vertretern, so können diese sowohl als der Gegner verlangen, daß der Eid von den Vertretenen selbst geleistet werde.

Fähig, einen Haupteid zu schwören, sind Minderjährige nach zurückgelegtem 18ten Jahr in Ansehung der nach diesem Jahr vorgenommenen Handlungen.

Ist einer Gemeinde der Eid aufgetragen, so muß sich ihr Gegner gefallen lassen, daß je nachdem eine Handlung als geschehen oder als nicht geschehen beschworen werden soll, der Eid im ersten Fall von denen, welche die Handlung selbst vorgenommen oder eigne Wissenschaft davon haben, im andern Fall von denen, die sie wahrscheinlich vorgenommen haben würden, oder eigne Kenntniß davon hätten, wenn sie geschehen wäre, geleistet werde, auch wenn diese Personen den Proceß für die Gemeinde nicht führen.

Der Cedent eines Rechts braucht nur zu schwören, wenn er im Streit mitbegriffen ist.

In jeder Lage des Processes kann ein Theil ausdrücklich erklären, sein Recht davon abhängig machen zu wollen, daß der Gegner sein Glauben oder Nichtglauben des streitigen Factums eidlich betheure.

Ein solcher Vorschlag ist als Vergleichsvorschlag zu betrachten, und der andern Parthei ist längstens eine 14tägige Frist zur Erklärung zu geben, nach deren Verlauf, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande gekommen, der Proceß seinen Fortgang wieder nehmen soll. Wem dieser Antrag gemacht worden ist, der kann ihn verwerfen, ohne zu einer Rückschiebung des Eides gehalten zu seyn.

In allen diesen Hinsichten soll es mit dem Erfüllungseid auf gleiche Weise gehalten werden.

§. 83.

Erklärt das Erkenntniß eine Zuschiebung oder Rückschiebung des Eides für zulässig, so soll daneben das endliche Erkenntniß für den Fall des ausgeschwornen Eides eventualiter ausgesprochen werden und unmittelbare Appellation gestattet seyn. Wird diese nicht ergriffen, so findet sie nachher gegen das, die angekündigten Folgen des abgeleisteten Eides für wirklich erklärende Decret nicht mehr statt.

Ist appellirt worden, aber nicht zugleich eventualiter gegen die angekündigte Sentenz, so kann, wenn sie später durch Ableistung des Eides wirklich wird, dagegen nicht mehr appellirt werden.

Diese Bestimmungen sollen auch für den Fall eines auferlegten Erfüllungseides gelten.

§. 84.

Wer den Haupteid oder Erfüllungseid abzulegen schuldig erkannt ist, muß binnen 8 Tagen, nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, die nöthigen Schritte zur Ableistung des Eides thun, widrigenfalls wird der Eid für verweigert gehalten.

Zu dem Ende hat er vor Ablauf der Frist ein Gesuch um Ansetzung des Schwörungstermins einzugeben. Der Gegner des Schwörenden ist von Rechtswegen zu dem angesetzten Termin geladen.

§. 85.

Kein gerichtlicher Eid kann durch einen Anwalt für einen Andern, sondern muß stets von der Person geschworen werden, die dazu schuldig erkannt worden ist.

Digitized by Google

§. 86.

Die Abnahme des Eides geschiehet im bestimmten Termin, nach darin oder nach Ermessen des Gerichts durch den ordentlichen Seelsorger vorhergegangener Warnung gegen Meineid.

Erscheint der Theil nicht, welcher zu schwören hat, so wird der Eid für verweigert gehalten, auch wenn sein Gegner ebenfalls ausgeblieben wäre. L. 37 pr. D.

§. 87.

Wäre der Theil, welcher den Eid zu leisten hat, abwesend, so daß er nicht ohne bedeutende Kosten oder Unbequemlichkeit im Gericht erscheinen könnte, so hat dessen Anwalt binnen der §. 84. bestimmten Frist das Gericht um ein Ersuchungsschreiben an die Obrigkeit seiner Parthei, dieser den Eid abzunehmen, anzugehen.

Wenn das Gericht dem Ansuchen willfahrt, was nicht versagt werden darf, wenn die Abwesenheit vom Sitz des Gerichtes über 10 Meilen weit ist, so soll es seinem Schreiben die Eidesformel beischließen, und bemerken, daß in der Ladung zum Schwörungstermin der Nachtheil des verweigerten Eides auf die Versäumniß desselben angedrohet, auch ein Bevollmächtigter des Gegners des Schwörenden, wenn er sich anmelde und legitimire zum Schwörungsact gelassen, vorher auch die dort übliche Verwarnung vor dem Meineid vorgenommen werden möge. Zugleich ist im Schreiben anzusuchen, die Eidesformel mit der Attestation, daß der Eid geschworen oder der angesetzte Termin versäumt sey, zurückzuschicken, mit Beilegung des Protocolls, der erlassenen Ladung und deren Insinuationsbescheinigung. Außerdem soll in dem Ersuchungsschreiben noch die zeitige Mittheilung des angesetzten oder prorogirten Schörungstermins nach Tag, Stunde und Ort verlangt werden, um den Gegner des Schwörenden hiervon zeitig in Kenntniß setzen zu können.

Sobald die Acten von der ersuchten Behörde eingeschickt worden sind, werden die Partheien hiervon, und daß es ihnen frei stehe innerhalb drei Tagen nach der Insinuation diese Acten in der Registratur einzusehen, und ihre etwaigen Einwendungen binnen dieser Frist vorzubringen, in Kenntniß gesetzt. Wäre der Gegner des Schwörenden von dem Schwörungstermin nicht zeitig benachrichtiget worden, so kann er, wenn sonst kein wesentlicher Mangel bei Ablegung des Eides vorgefallen ist, darüber so wenig als wegen der etwa unterlassenen Warnung gegen Meineid eine Wiederhohlung des Eides verlangen.

§. 88.

Denjenigen, welche körperlicher Schwäche halber, den Eid im Gericht nicht schwören können, ist er in ihren Wohnungen durch einen oder zwei Commissarien abnehmen zu lassen. Der hierzu angesetzte Termin wird dem Gegner ebenfalls bekannt gemacht, um dabei erscheinen zu können. Dieser Termin kann auch, ohne daß vorher darum nachgesucht wurde, wenn die Gesundheitsumstände des zur Leistung des Eides Verpflichteten den Schwur schlechterdings nicht gestatten, verlegt werden.

§. 89.

Wenn eine Parthei, welche zur Ausschwörung des von ihr angebotenen oder angenommenen Eides durch Urtheil zugelassen worden ist, nach der Rechtskraft des Urtheils und vor der Ausschwörung, die sie nicht oder nur unschuldigerweise verzögerte, stirbt, so ist der Eid für geleistet zu achten. Ereignete sich der Todesfall früher, so können sich sowohl die Erben des Verstorbenen als dessen Gegner aufs neue über den Eid erklären.

Digitized by Google

§. 90. (1.27.)

Wäre bei den Verhandlungen über Festsetzung des Streitpunctes der Beweis freiwillig durch Eideszuschiebung angetreten (anticipiret) worden und das Gericht hätte die Ueberzeugung, daß der ausgeschworene oder verweigerte Eid den ganzen Prozeß entscheiden würde, so soll die Antretung, als wäre sie über einen auferlegten Beweis innerhalb der Beweisfrist geschehen, betrachtet und demgemäs verfügt werden.

§. 91.

Wer den Eid innerhalb der Beweisfrist zugeschoben hat, ohne Unterschied, ob und wie die Erklärung des Gegners darüber geschehen ist, der kann den Eid ohne ihn zu erlassen, nur dann zurücknehmen, wenn er den durch den Eid zu führenden Beweis durch neue ohne seine Schuld früher nicht gekannte Beweismittel antritt.

War keine Beweisfrist gesetzt, so findet die Zurücknahme so lange statt, als der andere Theil rechtlich den Eid weder bedingt noch unbedingt angenommen oder zurückgeschoben, oder das Gericht die Erklärung des Gegentheils über den Eid noch nicht verlangt hat. Der Zurücknehmende kann in diesem Fall späterhin nicht mehr verlangen, daß der andere Theil sich auf den wieder ergriffenen Eid einlasse.

§. 92.

Der Eid für Gefährde so wie die Positionen im ganzen Verfahren sind abgeschafft. Auch die Auflegung eines Reinigungseides findet im Civilsachen nicht mehr statt.

VI. Ueber summarische Sachen.

§. 93.

Summarisch zu behandelnde Sachen sind, vorbehaltlich derjenigen, wobei die Gesetze ein bestimmtes summarisches Verfahren schon angeordnet haben, wenn sie bei den Hofgerichten in erster Instanz angebracht oder bei den Aemtern auf erhaltene Erlaubniß beiderseits schriftlich verhandelt werden, folgende:

1) Alle deren Werth ohne die Nebenverbindlichkeiten nach richterlichem Ermessen, wogegen keine Appellation statt findet, nicht 100 Gulden übersteigt;
2) Schwängerungssachen und Alimentenforderungen, so wie die Verfolgung des durch unverschuldeten Rücktritt von einem Ehevorlöbniß erlittenen Schadens (§. 96.);
3) streitige Bausachen und Miethen von Gebäuden;
4) vorbereitende Gesuche und Incidentpuncte, auch wenn sie nicht gegen einen der wirklichen oder künftigen streitenden Theile geltend gemacht werden; sie müssen in besondern Acten so vollständig instruirt werden, daß sie ohne Einsicht der Hauptacten entschieden werden können;
5) Liquidationen im Concurse und Prioritätsstreitigkeiten;
6) wenn es sich nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache noch um die Liquidation des Betrages handelt;
7) Streitigkeiten Reisender in sofern ihr Grund aus der Reise entsprungen ist;
8) Gesuche um provisorische Verfügungen; diese müssen auch, wenn sie berücksichtiget werden sollen, gleich den Incidentpuncten in besonderen Schriften angebracht und verhandelt werden;
9) Alle, wobei Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Digitized by Google

§. 94.

Die Abweichungen des summarischen Verfahrens vom ordentlichen, bestehen in den vorgedachten Fällen darin:

1) Der Beweis muß zugleich vollständig mit der Klage angetreten werden, so daß vom Kläger zu erweisende erhebliche Behauptungen, über welche der Beweis nicht zugleich angetreten wurde, wenn sie der Beklagte in Abrede stellt, nicht berücksichtigt werden.
2) Die Fristen und Termine können verkürzt werden und es soll die zweite Fristverlängerung nicht ohne notorische oder bescheinigte oder mit Handgelöbniß an Eidesstatt betheuerte Verhinderungsursachen, welche eine Unmöglichkeit des Handelns bewirken, ertheilt werden.
3) Der Anwalt des Beklagten bedarf nicht gleich einer förmlichen Vollmacht, sondern seine Versicherung, daß ihm die Vertretung aufgetragen worden sey und daß er für die Nachlieferung der Vollmacht hafte, reichet einstweilen hin; er muß jedoch bei Strafe binnen der ihm vom Gericht dazu gesetzten Frist die Vollmacht nachliefern. Auch kann das Gericht zu jeder Zeit, so lange die förmliche Vollmacht fehlt, von ihm die Einsicht der Urkunden verlangen, aus welchen seine wirklich geschehene Bevollmächtigung folgt, z. B. das von seiner Parthei unterschriebene Informationsprotocoll, die insinuirte Klage oder andere Documente, die er nicht in Händen haben würde, wenn er nicht zum Vertreter ernannt worden wäre.
4) Von der eventuellen Einlassung befreiet die Einrede der zu stellenden Sicherheit wegen der Prozeßkosten nicht.
5) Der Beklagte hat mit der Exceptionalhandlung Beweis und Gegenbeweis unter dem Rechtsnachtheil anzutreten, daß er als darauf verzichtend angesehen werde, insofern Kläger die Einwendungen nicht zugibt.
6) Weitläuftige Rechtsausführungen finden nicht statt, sondern nur kurze Anführungen der Rechtssätze und Gesetze.
7) Sollte nach diesen Verhandlungen der Streitpunct noch nicht vollständig festgesetzt seyn, so ist die Einwendungsschrift dem andern Theil zur Erklärung mitzutheilen und hierzu entweder eine kurze Frist oder beiden Theilen ein Termin anzusetzen, worin sie schließlich sowohl über den Streitpunct als über Beweis und Gegenbeweis zu handeln haben oder zu präcludiren sind. Ueberhaupt stehet es dem Gericht frei in summarischen Sachen statt des Schriftenwechsels Termine zur protocollarischen Verhandlung anzusetzen.

§. 95.

8) Nach Festsetzung des Streitpunctes ist in summarischen Sachen kein Beweisinterlocut im Allgemeinen zu erlassen, sondern die Ausführung des über erhebliche Thatsachen angetretenen nicht offenbar verwerflichen Beweises anzuordnen. Appellation findet gegen diese Verfügung nicht statt.
9) Nach vollendetem Beweisverfahren ist, wenn Zeugen gebraucht wurden, eine acht- oder vierzehntägige Frist zur Anfechtungs- und Ausführungshandlung zu gestatten, welche nicht erstreckt werden kann.
10) Mit dem Erkenntniß, welches innerhalb 30 Tagen nach Ablauf jener Fristen erfolgen soll, widrigenfalls wegen Justizverzögerung geklagt werden kann, brauchen bloß die Rechtsgründe, worauf die Entscheidung beruhet, mitgetheilt zu werden.

Digitized by Google

§. 96.

Eheversprech begründet keine Verbindlichkeit weder zur Eingehung der Ehe noch zur Leistung dessen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen war.

Es stehet jedoch dem Theil, welcher keine gegründete Ursache zum Rücktritt gegeben, dadurch aber einen wirklichen Schaden (damnum emergens) erlitten hat, eine Klage auf Ersatz desselben zu (§. 93. Nro. 2.).

§. 97.

Im Verfahren über Sachen, welche keine 20 fl. ohne die Nebenverbindlichkeiten betragen, verwandeln sich alle Eide in Handgelöbnisse an Eidesstatt nach vorhergegangener Erinnerung an die Pflicht der Wahrhaftigkeit.

VII. Von der Appellation.

§. 98.

Die Appellation findet künftig nur statt:

1) nach §. 10. gegen das Erkenntniß über die Einrede der Incompetenz;
2) in welchen Fällen sie §. 11. gestattet ist;
3) gegen Erkenntnisse, welche den Streit über die Proceßart entscheiden oder einen Concurs eröffnen;
4) gegen Erkenntnisse, welche einen Beweis auflegen, daher nicht gegen solche, welche die Ausführung eines schon angetretenen (§. 95.) Beweises verordnen;
5) in dem §. 83. enthaltenen Falle eines zulässig erklärten Eides;
6) gegen Endurtheile, auch wenn nur ein Streit über provisorische Verfügungen dadurch entschieden wurde.

Wegen sonstiger einfacher Decrete und Zwischenbescheide kann nicht appellirt werden, es stehet aber demjenigen, welcher sich dadurch beschwert hält, frei, bei der nächsten zulässigen Berufung auch seine durch Decrete und Zwischenbescheide verletzten Rechte geltend zu machen, obschon er jene ohne Vorbehalt befolgt hatte. Dasselbe ist in Ansehung des oben unter 4 angeführten Beweiserkenntnisses der Fall, wenn, wer sich dadurch verletzt glaubt, die Appellation nicht unmittelbar dagegen ergriff; überhaupt sind bloße Beweisinterlocute nicht präjudiciell.

Daher kann die Berufung wider eine Contumazialsentenz, die Hebung nicht bloß unrechtlich erkannter Contumazialfolgen, sondern auch in Decreten und Zwischenbescheiden zugefügter Verletzungen bezwecken.

§. 99.

Die Appellation an die dritte Instanz findet gegen zwei in der Hauptsache gleichlautende Urtheile nicht statt, wenn sie erlassen wurden:

1) über den Gerichtsstand ablehnende Einreden;
2) über die Proceßart;
3) über den jüngsten Besitz;
4) über provisorische Maßregeln;
5) im Arrest- und Executiv-Proceß, in so fern dem unterliegenden Theil die weitere Rechtsverfolgung im ordentlichen Verfahren vorbehalten blieb, endlich
6) in den übrigen §. 93. genannten Sachen, wenn sie bei den Aemtern in erster Instanz verhandelt worden sind.

Digitized by Google

§. 100.

Der Gegenstand der Beschwerde muß entweder nicht wohl schätzbar seyn oder einen bestimmten Geldwerth haben, mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, es sey denn, daß der Proceß bloß über Zinsen geführt würde. Dieser Werth ist bei Appellationen an die Hofgerichte 50 fl., an das Oberappellationsgericht als zweite Instanz 100 fl., und als dritte Instanz 300 fl., ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände der Appellanten. Der Capitalwerth jährlicher Renten ist ihr 25facher Betrag.

Wird über die Dienstbarkeit eines Gutes gestritten, das mit seinem ganzen Werth die Appellationssumme nicht ausmacht, so kann diese auch im Prozeß über die Dienstbarkeit nicht als vorhanden angenommen werden. Ob übrigens das Urtheil nach einer fälschlich als Rechtssatz angenommenen Voraussetzung gefällt (contra jus in thesi), oder ob dabei ein Rechtssatz falsch angewendet wurde (contra jus in hippothesi), macht keinen Unterschied, da wegen beider Rechtsverletzungen lediglich die Appellation statt findet und die Appellationssumme erforderlich ist.

§. 101.

Nur einem streitenden Theil stehet die Berufung zu.

§. 102.

Die Appellation muß innerhalb 10 Tagen nach Ablauf desjenigen, an welchem das Urtheil, wenn auch nur einer Parthei nach vorhergegangener Ladung beider, eröffnet wurde, angekündigt werden. Gegen Contumazialurtheile lauft diese Frist der ungehorsamen Parthei erst nach Ablauf der Restitutionsfrist, und im Fall jene zeitig Wiedereinsetzung suchte, wird die Wirkung der vom nicht säumigen Theil geschehenen Berufungsankündigung so lange aufgeschoben, bis über die Wiedereinsetzung erkannt ist.

Wird die letzte abgeschlagen und hiergegen appellirt, so muß damit die Berufung gegen das Contumazialurtheil eventualiter verbunden werden; außerdem findet sie nicht mehr statt. Eine Verlängerung jener 10tägigen Frist kann nicht bewilliget werden.

§. 103.

Die Appellation kann sowohl bei dem Gericht, von welchem das mißfällige Urtheil erlassen worden ist, als auch bei einem anderen Unter- und Obergericht angekündiget werden. Im letzten Fall ist dem Appellanten ein bloßes Zeugniß zu ertheilen, daß, wann und in welcher Sache das Rechtsmittel angemeldet worden ist. Auf Uebergabe dieses Zeugnisses hat das Gericht, gegen dessen Erkenntniß das Rechtsmittel ergriffen wurde, so zu verfahren, als wäre die Berufungsanmeldung zu jener Zeit bei ihm geschehen.

§. 104.

Ist die Berufung in Sachen, die ihr unterworfen sind, zeitig eingewendet worden, so soll sie die Vollstreckung des Urtheils hemmen, es sey denn, daß die Gesetze eine provisorische Vollziehung desselben erlauben und das Gericht diese auf Verlangen ausdrücklich verfügt hätte.

Wird ein Urtheil, gegen welches appellirt ist, ohne diese Voraussetzung vollzogen, so kann bei dem höheren Gericht eine Attentatenbeschwerde erhoben werden, welche nach eingefordertem Verantwortungs-Bericht zu erledigen ist.

Digitized by Google

In nicht appellabeln Sachen, oder wenn die dazu bestimmte Frist verstrichen wäre, hat das Untergericht die Berufungsanmeldung zu verwerfen und ist berechtiget, bis zu erfolgtem Einhalt-Befehl oder erbrachter Bescheinigung, daß ein Restitutionsgesuch bei dem höhern Gericht eingegeben sey, mit der Vollstreckung des Erken[illegible]zuschreiten.

Wenn die Appellation in appe[illegible]chen zeitig ergriffen würde, so sollen die Aemter binnen drei Tagen, nach der bei ihnen [illegible] Appellationsanmeldung, die Acten mit Bericht an die höhere Instanz einsenden.

§. 105.

Binnen zwei Monaten nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Appellation hat der Appellant die Beschwerden, ihre Rechtfertigung und den Antrag auf veränderte Fassung des Urtheils in der nämlichen Schrift bei dem höheren Gericht doppelt zu überreichen, ihr auch das beschwerende Urtheil in Original oder in beglaubigter Abschrift und eine beglaubigte Vollmacht für den Anwalt beizufügen, worauf binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist die Acten, insofern sie noch nicht eingekommen, vom Untergericht einzufordern sind; auch kann die Anlage des Urtheils unterbleiben, wenn die Acten schon eingeschickt waren.

Bei Appellationen gegen Erkenntnisse,

1) über den Gerichtsstand ablehnende Einreden, *(l. iv)*
2) über die Prozeßart,
3) über Beweiserkenntnisse,
4) über die §. 93. genannte Sachen, sie mögen bei den Hofgerichten oder bei den Aemtern in erster Instanz verhandelt worden seyn, muß die Rechtfertigung binnen einem Monat geschehen.

Wäre die 10tägige Frist für die Anmeldung der Appellation versäumt worden, so muß das Gesuch um Wiedereinsetzung mit der Appellationsschrift verbunden werden, und es ist demselben zu willfahren, wenn ein nicht offenbar falscher und nichtiger Entschuldigungsgrund angeführt worden ist, und die Beschwerden in der Hauptsache gegründet sind.

Der Appellant kann vom höhern Gericht ein Zeugniß, daß und wann das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingegeben worden sey, verlangen, nach dessen Ueberreichung das Untergericht die Sache so zu betrachten hat, als wäre die Berufung bei ihm zur rechten Zeit angemeldet worden.

§. 106.

Wegen bescheinigter oder eidlich erhärteter Umstände, welche die Wahrung der für die Einreichung des Appellationslibells bestimmten Frist unmöglich, oder doch außerordentlich schwierig machen, kann diese Frist jedoch nur einmal verlängert oder gegen deren Ablauf Restitution gegeben werden.

Das Erkenntniß über die Wiedereinsetzung ist mit dem Erkenntniß über die Hauptsache zu verbinden, wenn jene in dem zugleich übergebenen Appellationslibell gesucht wurde.

§. 107.

Nach Ablauf der für die Einreichung des Appellationslibells bestimmten Frist, darf der Appellat bei dem höhern Gericht eine Anfrage, ob der Libell eingekommen sey, einreichen und auf die dem Untergericht zugestellte verneinende Antwort die Bitte um Vollstreckung des Urtheils gründen.

Digitized by Google

§. 108.

Findet das Gericht nach Eingang des Appellationslibells und der Acten, daß schon jetzt weder abändernd noch bestätigend erkannt werden könne, sondern der Appellat gehöret werden müsse, so ist ihm der Libell unter der Auflage mitzutheilen, binnen ein[illegible] nach der Behändigung, durch einen recipirten, mit beglaubigter Vollmacht versehenen Anwa[illegible]antworten; wäre eine solche in den Acten der vorigen Instanz nicht vorhanden, auch den[illegible]slibell oder der Erklärung darüber nicht beigefügt, so kann das Gericht zur Nachlieferun[illegible]e Frist gestatten, zugleich aber auch die Vorlage des Informationsprotocolls und anderer Ur[illegible]elche die wirkliche Bevollmächtigung beweisen (§. 94. Nro. 3.) verlangen, und in der Hauptsache erkennen.

§. 109.

Nur wenn in der Antwort des Appellaten neue Thatumstände oder Beweismittel angeführt sind, ist dem Appellanten eine vierzehntägige Frist, von Zeit der Mittheilung der Antwort, anzuberaumen, um lediglich auf das neue Vorbringen seine Gerechtsame zu wahren.

Erklärt sich derjenige, dessen Gegner neue Thatumstände oder Beweismittel vorgebracht hat, nicht bestimmt darüber, so werden die Thatsachen für eingestanden geachtet und in Ansehung der Urkunden ist nach §. 21. zu verfahren.

In Ansehung der Erstreckung dieser Fristen und des Restitutionsgesuchs wider die Versäumniß derselben, gilt, was in dieser Hinsicht von der Rechtfertigungsfrist festgesetzt worden ist.

§. 110.

Es ist gestattet, in der Appellations-Instanz Neues vorzubringen.

Das Einführen einer neuen Klage ist unerlaubt, doch dürfen die Partheien seit dem angefochtenen Erkenntniß zufällig gewordene Zinsen, Renten, Miethgelder oder Ersatz wegen entstandener Schäden in der Appellations-Instanz fordern.

Neue factische Einreden können in der Regel nur vorgebracht werden:

1) wenn sie das Gericht zur Verhütung von Ungültigkeit des Prozesses schon von Amtswegen berücksichtigen müßte;
2) wenn Umstände angeführet und bescheiniget sind oder eidlich erhärtet werden, woraus sich ergibt, daß es unmöglich war, die Einreden schon in voriger Instanz zu gebrauchen; zu diesem Eide hat sich die Parthei, welche ihn schwören will, bei dem Vorbringen der neuen Einreden zu erbieten oder diese sollen, wenn die, die gesuchte Restitution begründenden Umstände nicht bescheinigt sind, unberücksichtiget bleiben.

Die unter 2 bestimmten Erfordernisse begründen auch die Zulässigkeit neuer Beweismittel. Auch können in der vorigen Instanz verworfene Beweise und Beweismittel ohne weiteres angeführet und als unverwerflich gezeigt werden.

Ausnahmsweise kann eine Parthei, welche bei Amt den Proceß ihrer Seits zu Protocoll verhandelte, Versäumtes in der Appellationsinstanz ohne weiteres nachholen.

§ 111.

In Ansehung derjenigen Bestimmung eines Erkenntnisses, welche von einem der Streitende[illegible] durch Appellation angefochten worden ist, steht es dem andern Theil frei, eine Abänderung zu sein[illegible]

Digitized by Google

Vortheil, selbst nach Ablauf der Appellations-Anmeldungsfrist, und wenn seine Beschwerde die Appellationssumme auch nicht erreichet, anzutragen.

Diese Absicht zu adhäriren, muß längstens mit der Antwort auf den Appellationslibell erkläret werden. Wird der Appellationslibell zur Gegenerklärung nicht mitgetheilt, so ist jenes Recht des Appellaten, wenn davon Gebrauch zu machen Grund da ist, von Amtswegen zu berücksichtigen.

Hat der Appellat einmal die Adhäsion gültig erkläret so verliert er das dadurch erworbene Recht nicht, wenn er auch die Appellation des Gegners für desert zu erklären in der Folge anträgt.

Wer selbstständig appelliret hat, kann nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Appellation des Gegners nur wegen Beschwerden adhäriren, denen der Werth der Appellationssumme fehlt.

§. 112.

Die appellirende Parthei oder ihr Anwalt kann wegen Mißbrauches der Appellation in eine Strafe von 5—50 fl. genommen werden.

§. 113.

Erfolgte in der Appellations-Instanz ein endliches Erkenntniß, oder, ohne den Appellaten zu hören, ein abänderndes Zwischen-Erkenntniß, so ist die Sache an das Gericht erster Instanz zur Ausführung zurückzuweisen. Würde aber nach gestatteten Verhandlungen ein Zwischen-Urtheil gefällt, so soll dessen Ausführung in der Appellationsinstanz geschehen, wenn es nicht durch neues Vorbringen veranlaßt worden ist.

§. 114.

Hat das Gericht nach §. 1 und §. 4., ohne den Gegner zu hören, dem Kläger die Einleitung des Verfahrens verweigert, und dieser findet sich hierdurch beschweret, so stehet es ihm in appellablen Fällen frei, ohne Beobachtung der Formalien der Appellation sich an das höhere Gericht in der Art zu wenden, daß er seine in der untern Instanz angebrachte Klage und das darauf ertheilte Decret einreicht und die Gründe desselben zu widerlegen sucht. Das Gericht, bei welchem diese Beschwerde eingereicht worden ist, kann den Umständen nach ohne weiteres, oder erst nach eingefordertem Bericht, das untergerichtliche Decret bestätigen oder die Einleitung des Prozesses verordnen, die alsdann vor dem Gericht der untern Instanz geschehen muß, welches bei Fällung des Urtheils lediglich seiner Ueberzeugung zu folgen hat.

§. 115.

Wegen Prozeßstrafen kann nicht appelliret, sondern nach geendigtem Prozesse, oder wenn derselbe in die höhere Instanz gediehen ist, eine Beschwerde bei dem höheren Gericht angebracht werden, welches darüber den Umständen nach auf eingeforderten Bericht zu erkennen hat.

VIII. Ueber Fristen, ihre Versäumniß und Restitutionen.

§. 116.

Fristen, welche durch Insinuation in Lauf gesetzt werden, fangen nach dem Tage der Insinuation an.

Digitized by Google

Fällt das Ende einer Frist in die Ferienzeit, so kann sie, mit Ausnahme der 10tägigen Frist zur Appellationsanmeldung, noch am ersten Tag nach den Ferien gewahret werden; außerdem wird weder der Anfang noch der Lauf einer Frist durch die Ferien gehemmt.

§. 117.

Jede Fristverlängerung fängt mit dem ersten Tag nach Ablauf der vorigen Frist an, ohne Rücksicht wann das die Erstreckung bewilligende Decret behändiget wurde.

Wird das Gesuch um Fristverlängerung abgeschlagen, so ist mit dem Ablauf der Frist, auf welche noch eine weitere gesucht wurde, das Recht zu handeln, erloschen.

§. 118.

Der auf die Versäumniß einer Frist dem Gesetze gemäß angedrohete Nachtheil tritt bei den Hofgerichten und dem Oberappellationsgericht von Rechtswegen ein, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf.

Kömmt jedoch, ehe ihn das Gericht decretirte, ein Restitutionsgesuch, wofür auch ein verspätetes Fristgesuch gehalten werden soll, wenn darin die Erfordernisse einer Restitution enthalten sind, ein, so soll, ohne die Folgen der Versäumniß auszusprechen, noch eine Frist ertheilt oder die Haupthandlung, wenn sie mit dem Gesuch überreicht worden ist, berücksichtiget werden.

§. 119.

Der Gerichtsdiener soll unter alle Schriften, über deren Behändigung er dem andern Theil einen Schein ausstellt, wann und wem er sie behändiget hat, bemerken.

In jeder Schrift, welche innerhalb einer Frist eingereicht werden mußte, so wie auch bei Restitutionsgesuchen, soll der Advocat oder Anwalt, ehe er in die Sachumstände eingehet, den Tag mit eigner Hand und nicht mit Zahlen niederschreiben, an welchem die Insinuation geschehen ist, die ihm die Frist in Lauf setzte.

Das Gericht darf diese Angabe zum Grund seiner Beurtheilung, ob die Frist gewahrt sey oder nicht, legen; auch hat das Gericht für Insinuationsbescheinigungen zu den Acten zu sorgen.

§. 120.

Bei vor den Hofgerichten oder dem Appellationsgericht versäumten Tagefahrten tritt, auch wenn beide Theile ausbleiben, der Nachtheil in der Sache von Rechtswegen ein.

Die Zeit einer Tagefahrt vor dem ganzen Gericht dauert bis zum Schluß der bestimmten Sitzung. Bei Tagefahrten vor einem Commissarius kann eine halbe Stunde nach der bestimmten Zeit einseitig verfahren werden.

Kommt während der Tagefahrt ein gegründetes Gesuch um Erstreckung ein, so kann ihm willfahrt werden, doch sind dem Erschienenen die Kosten zu zahlen, welches auch dann eintritt, wenn diesem die früher bewirkte Erstreckung des Termins durch Schuld des Gegners nicht zeitig insinuirt wurde.

Eine Tagefahrt kann, wenn sie durch Beobachtung des gestatteten Zeitraumes auf einen gesetzlichen Feiertag fallen würde, auf den nächsten Werktag anberaumet werden.

Digitized by Google

§. 121.

Wenn es nicht in dieser Verordnung anders festgesetzt ist, so soll, die Hindernisse mögen in der Person und den Verhältnissen des Anwaltes, oder der Parthei selbst statt finden, der Proceß bei Amt oder einem höheren Gericht anhängig seyn, gegeben werden:

1) die erste Fristverlängerung wegen namentlich aufgeführter, nicht offenbar falscher Umstände, welche die Beobachtung der Frist schwierig machen konnten;
2) die zweite Fristverlängerung, wenn Hindernisse der Beobachtung dem Gericht notorisch oder bescheiniget sind, die nur durch Anwendung der größten Vorsicht oder des größten Fleißes überwunden werden könnten;

Als solche sollen bei der 2ten Verlängerung die Angaben der Anwälte und Advocaten: daß ihre Parthei während dem Processe krank geworden, verreist, der Anwalt oder Advocat abwesend, mit dringenden Geschäften zu sehr überhäuft sey oder erst noch Rücksprache mit der Parthei nehmen müsse, nie angenommen werden. Die Bescheinigungsmittel müssen dem Gesuch stets beigefügt seyn.

3) die dritte Erstreckung nur wenn eine physische oder moralische Unmöglichkeit innerhalb der Frist zu handeln, dem Gericht notorisch oder erwiesen worden ist. Hierher dürfen auch die Fälle gezählt werden, wo Gemeinden und Verwaltungen im Prozesse nicht fortfahren können, weil sie die dazu nöthigen Verfügungen oder Weisungen höherer Behörden noch nicht erlangen konnten. Bei Führung des Beweises, der mit dem Gesuch anzutreten ist, hat das Gericht von Amtswegen dafür zu sorgen, daß nicht eine erdichtete Unmöglichkeit für eine wirkliche angesehen werde und braucht zu dem Ende Zugeständnisse, welche der gegentheilige Anwalt macht, nicht ohne weiteres für wahr anzunehmen, vielmehr kann die Vernehmung dessen Parthei selbst verfügt werden.

§. 122.

Die erste Fristverlängerung kann nur dann auf mehr als 21 Tage, jedoch nicht auf mehr als 30 Tage, ertheilt werden, wenn die Erfordernisse einer 2ten Fristverlängerung, die ebenfalls nicht über 30 Tage gegeben werden darf, dargethan sind. In allen Fällen jedoch, wo die Unmöglichkeit eine Frist zu beobachten erwiesen wurde, kann die Verlängerung auf die wahrscheinliche Dauer der Unmöglichkeit geschehen.

§. 123.

Die Restitution wegen versäumter Fristen soll, insofern nicht speciell eine andere Vorschrift in gegenwärtiger Verordnung gegeben ist, ohne Unterschied, ob die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit sich in den Verhältnissen der Parthei oder des Anwaltes gründet, und der Prozeß bei einem Amt oder höheren Gericht anhängig ist, ertheilt werden, in Ansehung:

1) der versäumten ersten Frist, wenn erhebliche Hindernisse des Handelns zur bestimmten Zeit bescheiniget worden sind;
2) der versäumten ersten Fristverlängerung, wenn die Erfordernisse einer 2ten Fristverlängerung bescheiniget worden sind;
3) der 2ten oder 3ten Erstreckung nur wegen bewiesener Unmöglichkeit die Frist zu wahren;
4) die Versäumniß einer Restitutionsfrist oder einer in Folge der nachgesuchten Restitution dem Implorantem zur Vornahme der versäumten Handlung laufenden Frist kann nie entschuldiget werden, es sey denn aus Gründen, die zur Wiedereinsetzung gegen ein rechtskräftiges Urtheil berechtigten, oder daß die Frist unmöglich gewahrt werden konnte.

Digitized by Google

§. 124.

Die Restitution muß längstens 21 Tage nach Ablauf der versäumten Frist erbeten werden, es sey denn, daß dem Gesuch eine Unmöglichkeit im Wege stehe, in welchem Fall es noch 14 Tage nach dem Wegfallen dieses Hindernisses nebst dessen Bescheinigung angebracht werden kann.

§. 125.

Wo bei Fristverlängerungs- oder Restitutionsgesuchen Bescheinigung oder Beweis erforderlich ist, da kann sich der Implorant erbieten, die Wahrheit der einzeln anzuführenden Thatumstände, welche den Grund der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit die Frist zu wahren enthalten, durch seinen Eid zu erhärten. Wären die angeführten Umstände aber nicht von der Art, daß sie, ihre Wahrheit vorausgesetzet, das Daseyn des erforderlichen Grades der Schwierigkeit oder die Unmöglichkeit begründeten, so ist das Gesuch ohne Rücksicht auf den angebotenen Eid oder die angeführten Beweismittel abzuschlagen.

§. 126.

Was über die Verlängerung der Fristen und die Restitution gegen Versäumnisse bisher verordnet worden ist, gilt auch von Erstreckung der Tagefahrten und der Restitution gegen ihre Nichtbeobachtung, insofern nicht speciell etwas anders in dieser Verordnung bestimmt ist.

§. 127.

Einreden und Beweismittel, welche eine Parthei erst nach Ablauf der Frist entdeckte, binnen welcher sie hätten vorgebracht werden sollen, können in erster Instanz noch bis zum Urtheil gebraucht werden, wenn Umstände angegeben und bescheiniget oder mit Handgelöbniß an Eidesstatt betheuert werden, woraus sich sowohl das neue Auffinden der Einreden oder Beweismittel ergiebt, als auch, daß sie der Parthei bei fleißiger Nachforschung unbekannt bleiben konnten.

In wiefern Neues in der Appellations-Instanz vorzubringen, gestattet ist, enthält der §. 110.

Gegen ein rechtskräftig gewordenes Urtheil kann im Fall neu aufgefundener erheblicher Thatsachen und Beweismittel nur dann Restitution gesucht werden, wenn einer der übrigen im römischen Recht vorkommenden Restitutionsgründe gegen rechtskräftige Sentenzen z. B. betrügliche Hinterhaltung durch den Gegner, concurrirt. Erweist jedoch eine Parthei auf andere Art, als durch ihren Eid, daß sie entscheidende briefliche Urkunden ohne ihre Schuld vor dem rechtskräftigen Urtheile nicht kannte oder erst nach demselben entdeckte; so kann sie Restitution begehren.

§. 128.

Die durch ein Restitutionsgesuch dem Gegner veranlaßten Kosten hat der Implorant zu ersetzen, insofern das Restitutionsgesuch oder die Kosten nicht durch Schuld des Imploraten veranlaßt worden sind.

IX. Von den Pflichten der Advocaten.

§. 129.

Wenn ein Advocat um seinen rechtlichen Beistand angegangen worden ist, so soll er vorerst sich gründlich zu überzeugen bemühet seyn, daß die Sache keine ungerechte ist, und daß die Parthei, um auch ein solches gerichtliches Urheil herbeiführen zu können, die erforderlichen Beweismittel besitzt.

Digitized by Google

Zu dem Ende soll er vor Uebernahme der Vertretung untersuchen und zwar, wenn seine Parthei als Kläger auftreten muß:

a) was sie in der Hauptsache und den Nebenverbindlichkeiten verlangen kann;
b) über welche Umstände schriftliche Beweise vorhanden sind;
c) wo sich dieselben befinden;
d) wer bei diesem oder jenem Umstand zugegen war oder wessen sachverständiges Gutachten darüber veranlaßt werden soll, und welche Einwendungen gegen seine Glaubhaftigkeit gemacht werden können;
e) welche Umstände die Parthei zu beschwören bereit ist;
f) über welche dem Gegentheil der Eid zugeschoben werden soll.

Ist die um rechtlichen Beistand ansuchende Parthei beklagt worden, so hat der Advocat vorzüglich die Klage zu untersuchen, nach ihren Beweismitteln zu forschen und die Einwendungen und deren Beweismittel zu erwägen, auch ob einem Dritten der Streit verkündiget werden könne.

Hierauf hat der Advocat nach den ihm von seiner Parthei entdeckten oder aus den Voracten entnommenen Umständen ein vollständiges Informationsprotocoll nach jenen Rücksichten zu entwerfen, dasselbe von der Parthei unterschreiben zu lassen, ihr auf Verlangen eine mit seiner Unterschrift versehene Abschrift einzuhändigen und das Original bei den Manualacten aufzubewahren. Unterläßt er dieses oder die Entwerfung des Informationsprotocolls überhaupt, so kann er für die Information kein Deservit begehren, und würde die Parthei wegen überschrittener Vollmacht klagbar und der Advocat könnte den Grund der Klage durch das Informationsprotocoll nicht widerlegen, so streitet die Vermuthung wider ihn.

§. 130.

Außerdem hat der Advocat den Umständen nach noch zu untersuchen: a) ob etwa mehrere an der Klage Theil nehmen können; b) ob einige davon unter Curatel stehen; c) auf welche Art vorläufig die nöthigen Urkunden herbeizuschaffen sind; d) bei welchem Gericht der Beklagte zu belangen; e) ob die Klage nicht wider Mehrere zu richten ist; f) ob nicht provisorische Verfügungen oder sonstige rechtliche Vorsichtsmaßregeln zu treffen seyen. Auch ist es die Pflicht der Advocaten für vollständige Manualacten zu sorgen, auf welche sie gegen Ausländer bis zu ihrer Bezahlung ein Retenssionsrecht haben.

§. 131.

Ein Advocat oder Procurator soll die Aufkündigung an seine Parthei dem Gericht zustellen, welches sie mit Ansetzung einer Frist zu anderweitiger Bevollmächtigung der Parthei zu übersenden hat. Während dieser Frist hat der Aufkündigende die Rechte der Parthei noch zu wahren.

§. 132.

Alle gegen einen Anwalt ergangenen Weisungen seiner Parthei für diese oder jene Schrift nichts in Rechnung zu bringen oder die Kosten zu tragen, sollen der Parthei selbst bekannt gemacht werden, so wie auch die erlassenen Contumazialerkenntnisse.

§. 133.

Enthalten die Schriften der Advocaten unnütze Ausführungen, so ist das dafür angesetzte Deservit vom Gericht von Amtswegen zuermäßigen.

Digitized by Google

Führte ein Advocat einen offenbar ungerechten Prozeß, vernachlässigte er die vorgeschriebenen Formen, ließ er sich Verdrehungen der Wahrheit, offenbare Widersprüche, Injurien, Anzüglichkeiten gegen die Gerichte, actenwidrige Behauptungen zu Schulden kommen, so kann er in eine Ordnungsstrafe von 3 — 15 Gulden genommen, oder des Deservits für verlustig oder schuldig erklärt werden, statt seiner Parthei die Prozeßkosten zu tragen, vorbehaltlich der für besonders sträfliche Handlungen bestehenden Gesetze.

§. 134.

Hat ein Anwalt bloß durch sein Verschulden ein Contumacialerkenntniß, also ohne eine Restitution begründen zu können, gegen seine Parthei veranlaßt, so kann diese, ohne den Anwalt vorher ausgeklagt zu haben, binnen 14 Tagen, nachdem ihr das Contumacialerkenntniß insinuirt worden ist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren; auch kann ihr die Wiedereinsetzung bewilliget werden, wenn aus dem Gesuch des Anwaltes seine Schuld erhellet. Der schuldige Anwalt soll neben Kostenersatz mit einer Geldstrafe von 10 — 50 Gulden belegt werden, auch kann das Gericht in Wiederholungsfällen öffentliche Bekanntmachung im Intelligenzblatt verfügen oder höhern Orts auf Remotion von der Procuratur antragen. Ist das Verschulden des Anwaltes zweifelhaft, so ist über diesen Incidentpunkt summarisch zu verfahren.

§. 135.

Auf der ersten Seite einer jeden Schrift sind die Namen des Verfassers und des Anwaltes, so wie die Deserviten und Auslagen beider zu bemerken, bei einem Thaler Strafe für den übergebenden Anwalt.

X. Bestimmung über den privilegirten Gerichtsstand.

§. 136.

Außer den innländischen Standesherrn, Grundherrn und Adelichen sind nur nachbenannte, und die ihnen im Range vorgehende, active, pensionirte oder quiescirte Hof- Staats- oder Standesherrliche Diener, ihre Gattinnen, Wittwen und Kinder, jene so lange sie nicht wieder geheirathet haben, diese so lange sie noch in der elterlichen Gewalt stehen, bei dem Hofgericht, in dessen Bezirk sie wohnen, als ihrem foro domicilii zu belangen, nemlich:

1) Secretäre, Registratoren, Buchhalter und Revisoren der Collegien, Directionen, öffentlichen Anstalten, Aemter mit Einschluß des Hofmarschallamtes und der Criminalgerichte, der Hof-Commissär, Oberkellermeister und Stallmeister.
2) Oberforstbeamte, Oberförster, Recepturbeamte, Bauinspectoren, Landoberschultheisen, Medicinalassistenten, Professoren, Procuratoren, angestellte Pfarrer, Conrectoren und die ordentlichen Lehrer bei dem Schullehrerseminarium und dem landwirthschaftlichen Institut.

Bei Beurtheilung des Rechts auf einen privilegirten Gerichtsstand kommt es nicht auf den Titel, sondern auf die Dienststelle an.

In Ansehung dinglicher und possessorischer Klagen fällt dieser privilegirte Gerichtsstand weg. Auch sind die Innhaber des privilegirten Gerichtsstandes nicht berechtiget, dem Ersuchen eines Be-

Digitized by Google

amten, sich von ihm als Zeugen abhören zu lassen, nicht zu entsprechen und vorerst einen besondern Auftrag eines Hofgerichts an den Beamten zu verlangen.

Durch obige Bestimmungen ist in Rücksicht des Gerichtsstandes der Militärpersonen nichts geändert.

XI. Ueber das Verfahren bei dem Oberappellationsgericht und den Aemtern.

§. 137.

Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich das Oberappellationsgericht und die Aemter soweit zu bemessen, als es die Verschiedenheit der Verhältnisse derselben und der Hofgerichte gestattet. Vorzüglich also findet diese Verordnung bei den Aemtern dann Anwendung, wenn der Proceß schriftlich bei ihnen verhandelt wird.

Insonderheit stehet es auch vor den Aemtern den Partheien frei, den Zeugenverhören beizuwohnen. Die Fristen und Termine können peremtorisch bestimmt werden, doch soll der Rechtsnachtheil vor eingekommener Ungehorsams-Beschuldigung nicht ausgesprochen und die Zulässigkeit der Restitution, so wie der Erstreckung der Fristen und Termine nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt werden.

Besonders haben sich die Beamten angelegen seyn zu lassen, daß in der Klage der spezielle Entstehungsgrund der Schuld oder des Rechtes aufgeführt werde und keine der Klage oder den Einwendungen zum Grunde liegende erhebliche Behauptung bei der Beantwortung mit Stillschweigen übergangen, sondern auf jede eine bestimmte und unzweideutige Erklärung, ob sie eingestanden werde oder nicht, erfolge. Würde die zu Protocoll erklärte Einlassung oder Antwort auf Einwendungen in jener Hinsicht mangelhaft befunden und das Protocoll enthielte die Bemerkung, daß die Parthei zur Verbesserung ihrer mangelhaften Erklärung aufgefordert, bestimmte und unzweideutige Antwort zu geben verweigert habe; so soll dieses für Eingeständniß geachtet werden. Fände sich hingegen jene Bemerkung nicht im Protocoll; so sind die Mängel der Antwort dem Instruenten beizumessen; es ist daher derselbe hierüber ernstlich zurecht zu weisen und in Wiederholungsfällen nach Umständen mit einer Strafe bis zu 15 fl. zu belegen, eine vollständige Instruction aber noch zu veranlassen.

XII. Bestimmung über Ferien.

§. 138.

Bei dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten fangen die Ferien mit dem ersten August an und dauern bis zum ersten September.

Die Beamten haben wegen der Aerndte oder der Weinlese die dazu schicklichste Zeit eines Monats als Gerichtsferien jeder in seinem Amtsbezirk auszuschreiben und im Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Außerdem sind bei allen Gerichtsstellen 8 Tage um Christtag, Ostern und Pfingsten Gerichtsferien.

Bei Sachen, welche keinen Verzug leiden, sollen Gerichtsferien die richterliche Thätigkeit nicht aufhalten.

Digitized by Google

XIII. Gebührenordnung für die Advocaten und Procuratoren.

§. 139.

Die Advocaten und Procuratoren haben zu fordern:

1. Als Belohnung für die Information und das Informations-Protocoll mit oder ohne Gutachten, sie mag durch ein- oder mehrmaliges Lesen der Acten oder durch Correspondenz geschehen, in Streitgegenständen eines Werthes:

   a) bis 100 fl. . . . . 1 — 3 fl.
   b) von 100 — 300 . . . . 3 — 5 —
   c) „ 300 — 600 . . . . 5 — 7 —
   d) über 600 — . . . . . 7 — 11 —

   Kündigte der Advocat auf, ehe die Instanz, für welche er ernannt, beendigt war, so hat er die Hälfte zurückzuerstatten oder nur zu fordern; kündigte dagegen die Parthei ohne Schuld des Anwaltes auf, so kann sie nichts an jener Gebühr abziehen. Wenn ein Advocat den Proceß in mehreren Instanzen führte, so darf er deshalb keine doppelte Gebühr verlangen.

2. Für Aufsetzung und Uebergabe der Vollmacht in der gesetzlichen Zeit . . . — 45 kr.
   Wenn ein Hofgerichtsanwalt zu Wiesbaden den Proceß auch in höherer Instanz führt, so bedarf er keiner neuen Vollmacht.

3. Für die Klage, Einlassung mit oder ohne Einwendungen, Replik, Duplik, Beweisantretung und Deduction über den geführten Beweis, die Appellationsrechtfertigung und Erklärung darüber in Streitgegenständen eines Werthes:

   a) bis 100 fl. — . . . . 1 — 3 fl.
   b) von 100 — 300 . . . . 2 — 5 —
   c) „ 300 — 600 . . . . 4 — 7 —
   d) über 600 — . . . . . 6 — 11 —

   Bei den Schriften in der Appellationsinstanz wird bloß der Werth der Beschwerde in Anschlag gebracht.

4. Für andere Proceßschriften . . . . . 45 kr.
   doch kann für Frist- und Restitutionsgesuche nichts begehrt werden, wenn die Gründe in Verhältnissen des Anwaltes liegen.

5. Für Contumacialanrufung 30 kr., und 12 kr. für Bitte um Beschleunigung der Sache.

6. Für die Abhaltung eines Termins . . . . . 45 kr.
   Wurde darin von einem Theil über merita causae zu Protocoll verhandelt, so kann dieser fordern . . . . . 2 fl. —
   wogegen derjenige nichts in Anspruch nehmen darf, welcher hätte handeln sollen, aber sich gebührend in der Sache zu erklären unterließ.

7. So oft die Anwälte mit oder ohne Concurrenz des Gerichtes einen schriftlichen Vergleich zu Stande bringen, können sie dafür den Betrag einer unter Nro. 3 genannten Schrift begehren; der Klage auf dieses Deservit muß Bescheinigung beigelegt werden.

8. Bei un- oder nicht wohl schätzbaren Sachen wird der Werth von 100 — 300 fl. angenommen. In allen Fällen wo die Parheien und Anwälte über den Werth verschiedener Meinung sind, entscheidet das Gericht ohne daß darüber in höherer Instanz querulirt werden kann.

Digitized by Google

9. Für Correspondenz wegen Information dürfen keine Deserviten angerechnet werden, da diese durch die unter Nro. 1 festgesetzte Gebühr gedeckt sind. Dagegen wird dem Anwalt eine Benachrichtigung an den Principal von der Lage der Sache vor dem Urtheil, eine nach dem Urtheil, eine nach beendigter Appellations- und Oberappellationsinstanz mit . . . . . 20 kr. vergütet, insofern diese Nachricht wirklich schriftlich oder mündlich, der Principal mag anwesend seyn oder nicht, ertheilt worden ist. Auch können die Anwälte Stempel und Portoauslagen in Rechnung bringen.

10. Für Supplikeu in nicht processualischen Angelegenheiten . . . 30 kr. — 1 fl. 30 kr.

11. Nur für das Abschreiben der Anlagen und Fertigung des Duplicats, oder wenn die Schrift dreifach einzureichen wäre mehrerer Duplicate, kann Vergütung begehrt werden, und zwar für den Bogen . . . . . 8 kr. insofern auf der Seite 20 Zeilen und in jeder Zeile 32 Buchstaben sind.

12. Hätte Jemand ausdrücklich es begehrt oder gebilliget, daß ein Anwalt in seiner Sache eine Reise mache, und es wäre, über die Belohnung des Anwaltes nichts ausgemacht worden, so hat letzterer das Recht zu fordern,

A) für Taggebühr . . . . . 3 fl. — kr.

B) als Vergütung für wirklich gemachte Auslagen,

a) für jede Mahlzeit, deren auf den Tag zwei gerechnet werden dürfen . . . . . 1 . 21 .

b) für Frühstück . . . . . — . 7 .

c) — Logis, Service und Trinkgeld . . . . 1 . 12 .

d) — Transport was er ausgelegt hat.

13. Für die Durchsicht und Uebergabe nicht selbst verfaßter Schriften kann der Procurator ½ der Gebühr fordern, wogegen er für die Form der Schrift zu stehen hat. Für gänzliche Umarbeitung einer Schrift, wenn ihm diese gestattet worden war, darf er die volle Gebühr ansprechen.

Die Belohnung des Procurators gehet an dem Deservit des Schriftverfassers ab, so daß die Parthei stets nur die einfache Gebühr zu zahlen hat.

14. Für die Revision und Unterschrift nicht processualischer Schriften und zwar des ersten Bogens 12 kr., jedes folgenden Bogens 6 kr.

15. Für eine Vertheidigung in Strafsachen, wenn der Vertheidigte zahlungsfähig ist . 3 — 11 fl.

16. In den Fällen wo ein Minimum und Maximum festgesetzt ist, dürfen die Anwälte und Advocaten bei Strafe der Concussion außergerichtlich von den Partheien nur die geringsten Ansätze fodern. Glauben sie wegen des auf weitläuftige oder verwickelte Sachen verwendeten großen Fleißes zu höheren oder den höchsten Ansätzen berechtiget zu seyn, so haben sie ihre Deservitenrechnungen zur gerichtlichen Festsetzung einzugeben. Bei gleicher Strafe dürfen sie für keine Handlung eine Belohnung fordern, für welche eine solche in gegenwärtiger Verordnung nicht bewilliget worden ist.

17. Bei ganz ausserordentlich verwickelten und schwierigen Gegenständen von hohem Werth oder Interesse für Leben, Ehre oder Freiheit, kann das Gericht auf Verlangen noch höhere Ansätze bewilligen als in dieser Verordnung gemacht sind.

18. Die Anwälte sollen Deserviten-Bücher halten, und darinn ihren Verdienst und ihre Auslagen übereinstimmend mit den Manualacten unter Anführung der Handlung und des Datums verzeichnen. Sie sind berechtiget einen billigen Vorschuß für Auslagen anfänglich und im Lauf des Processes nach gepflogener Abrechnung von den Partheien zu verlangen.

Digitized by Google

Anfang der Gesetzeskraft.

§. 140.

Vorstehende Bestimmungen finden ihre Anwendung und Vollstreckung vom 1sten Juli 1822 an; doch sind die Zulässigkeit und Wirksamkeit alsdann gerichtlich schon eingeleiteter Proceßhandlungen und ihre Folgen, nach den frühern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Schluß.

§. 141.

Gegenwärtige Verordnung soll zur Darnachachtung der Gerichtsbehörden und zu Jedermanns Wissenschaft durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich, den 23sten April 1822.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.
vt. Freiherr von Marschall.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 18. Mai 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die zu Deckung des Bedarfs der Landes-Steuer-Casse noch erforderliche directe Steuer-Erhebung betreffend.)

Nachdem nunmehr der diesjährige Landes-Ausgaben-Etat im verfassungsmäßigen Weg festgesetzt und mit Zustimmung und Bewilligung der Stände des Herzogthums beschlossen worden ist, außer den zu Deckung des Bedarfs der Landessteuer-Casse für das gegenwärtige Jahr vorläufig bereits Statt gefundenen Erhebungen von zwei Simpeln directer Steuern, weitere zwei und ein halbes Simplum Grund- und Gewerbsteuer, und zwar Letztere nach dem neu einzuführenden Tarif, worüber die näheren gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich erfolgen und öffentlich verkündet werden sollen, in den hiernach bezeichneten, auf die Bedürfnisse des laufenden Cassen-Dienstes sich gründenden Terminen erheben zu lassen; so wird zu dessen Vollziehung von Seiten der unterzeichneten Stelle, in Abwesenheit und Kraft speciellen Auftrags Seiner Herzoglichen Durchlaucht, Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Ein Simplum Grundsteuer soll am 15ten Juni und ein Simplum Gewerbsteuer am 31sten Juli; sodann ein weiteres Simplum Grund- und Gewerbsteuer am 15ten September, und das letzte halbe Simplum Grund- und Gewerbsteuer am 15ten November laufenden Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Receptur-beamten haben die Erhebung nach der ihnen von Herzoglicher General-Steuer-Direction noch zugehenden Instruction, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu besorgen.

Digitized by Google

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Wiesbaden, den 9. Mai 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. Stein.

(Die Abhör der Rechnungen von schuldenfreien Gemeinden und Localarmenfonds betreffend.)

Durch die Bekanntmachung Herzogl. Landes-Regierung vom 30sten Sept. 1818 (Verordnungsblatt No. 14.) ist den schuldenfreien Gemeinden des Herzogthums die Verwaltung ihres Gemeinde-Vermögens innerhalb der Grenzen der darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und die Festsetzung der jährlichen Gemeinde-Rechnungs-Ueberschläge unter amtlicher Bestätigung überlassen worden.

In der Absicht, eine gleiche, ausgedehntere Einwirkung der Localbehörden auch bei der Controle über die richtige Vollziehung dieser Rechnungsüberschläge und jener von Localarmenfonds überall, wo es nach der bisherigen Erfahrung zulässig erscheint, eintreten zu lassen, und dadurch zugleich die Herzogl. Rechnungs-Cammer in den Stand zu setzen, die Abschlüsse der übrigen Gemeinde-, Kirchen- und sonstigen Stiftungs-Rechnungen um so schneller zu befördern, haben Seine Herzogliche Durchlaucht zu genehmigen geruht, daß die Revision und Abhör der Rechnungen schuldenfreier Gemeinden, den Aemtern, und jene von Local-Armenfonds den Amtsarmen-Commissionen in der Regel, und wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen, in Folge besonderen Auftrags Herzoglicher Rechnungs-Cammer, bis auf weitere Verfügung unter nachstehenden näheren Bestimmungen, übertragen werden soll.

1) Nach Maasgabe vorstehender höchsten Entschließung wird Herzogliche Rechnungs-Cammer, im Einverständniß mit Herzoglicher Landes-Regierung, diejenige Gemeinde-Rechnungen, deren Abhör den Aemtern überlassen bleiben soll und den Jahrgang näher bestimmen, von welchem an die Aemter und Amtsarmen-Commissionen die Revision der benannten Rechnungen zu übernehmen haben.

2) Zugleich wird Herzogliche Rechnungs-Cammer Termine festsetzen, innerhalb welchen sowohl die dermalen rückständigen, als die künftigen jährlichen Rechnungen dieser Art abgeschlossen werden müssen.

Es bleibt derselben überlassen, zu diesem Ende die erforderlichen Vorschriften zu ertheilen, um sich zu versichern, daß der Abschluß der Rechnungen auch wirklich in den festgesetzten Terminen erfolge.

3) Damit übrigens durch die also verfügte Beschränkung der obern Controle über das Gemeinde- und Armenrechnungswesen, die gesetzliche Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der Localarmenfonds auf keine Weise gefährdet werde, so bleibt nicht allein Herzogliche Rechnungs-Cam-

Digitized by Google

mer befugt, einzelne, an die Aemter und Amtsarmen-Commissionen zurückgewiesene Rechnungen in besonders dazu geeigneten Fällen, oder auf Verlangen Herzoglicher Landes-Regierung zur Einsicht und Superrevision einzufordern, sondern es sollen auch die Gemeinde-Vorsteher, und einzelne Mitglieder der Amtsarmen-Commissionen berechtigt seyn, auf die Einsendung solcher Rechnungen an Herzogliche Rechnungskammer anzutragen, wenn bei deren Präliminar-Revision nach §. 17. des Communal-Edicts vom 5ten Juni 1816 und §. 28. des höchsten Edicts über die Armenpflege vom 19. October 1816., Bemerkungen über Abweichungen von den festgesetzten Rechnungs-Ueberschlägen, oder auch über etwaige sonstige Unregelmäßigkeiten entstehen, welche entweder bei dem Abschluß keine Berücksichtigung und befriedigende Erledigung finden, oder überhaupt zu einer höhern Cognition und Entscheidung geeignet sind.

Indem also diese höchste, auf Erweiterung der selbstständigen Gemeinde-Verwaltung und Abhülfe der Beschwerden über verzögerte Rechnungsabschlüsse gerichtete Verfügung andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die betreffenden Amts- und Localbehörden auf die hiernach von Herzoglicher Rechnungs-Cammer im Einverständniß mit Herzoglicher Landes-Regierung ergehenden Vollziehungs-Instruktionen verwiesen.

Wiesbaden, den 24ten April 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Nassau für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Becheln die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Kördorf und Oberwies von einem ganzen, den Gemeinden Bremberg und Seelbach mit Kalkofen von zwei, und der Gemeinde Attenhausen von zwei und einem halben Simpel Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen drei und zwanzig Gemeinden haben einer Steuer-Erhebung zum Gemeindehaushalt für das laufende Jahr nicht von Nöthen.

Wiesbaden, den 1. Mai 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.
v. Mülmann.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Montabaur für das Jahr 1822.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge für das laufende Jahr ist den Gemeinden Boden, Hillscheid, Holler und Wirges die Erhebung von einem, und der Stadt Montabaur, den Gemeinden Eschelbach, Höhr und Horressen von zwei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den vom Herzoglichen Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Digitized by Google

Die übrigen acht und zwanzig Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das Jahr 1822. keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden, den 1. Mai 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichem Amte Königstein für das Jahr 1822.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Oberhöchstadt die Erhebung von einem halben; den Gemeinden Bommersheim und Kalbach von einem ganzen; der Stadt Königstein und den Gemeinden Falkenstein und Fischbach von einem und einem halben; den Gemeinden Cronberg, Epstein, Glashütte und Schwalbach von zwei; der Gemeinde Kelkheim und Weiskirchen von zwei und einem halben, und den Gemeinden Mammolshain, Niederhöchstadt, Schneidhain, Schönberg und Stierstadt von drei Simpeln Grund- und Gewerbsteuer in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen acht Gemeinden erheben keine Steuern zum Gemeindehaushalt für das laufende Jahr.

Wiesbaden, den 1. Mai 1822.

Herzoglich-Nassauische Landesregierung.

Möller.

vt. Cramer.

Dienstnachrichten.

Der Candidat der Forstwissenschaft, Jagdjunker von Gilsa ist nach vorzüglich gut bestandenem Examen in die Zahl der geprüften Candidaten der Forstwissenschaft aufgenommen worden.

Carl Ebenau von Rastätten ist in die Zahl der geprüften Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 25. Mai 1822.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zu größerer Vervollkommnung des bestehenden directen Steuer-Catasters nach dem verfassungsmäßigen Princip gleichheitlicher Besteuerung des reinen Ertrags, nach Anhörung Unseres Staatsraths, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, die bestehende Gewerbsteuer im Allgemeinen in ein richtigeres Verhältniß zur Grundsteuer zu setzen, und insbesondere auch, auf den Grund der bisherigen Erfahrungen, das Beiziehungs-Verhältniß der einzelnen Gewerbe-Arten unter einander genauer fest zu stellen.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

§. 1.

I. Aufhebung der bisherigen Gewerbsteuer-Verfassung.

Alle die in dem Steuer-Edikt vom 10/14ten Februar 1809. und den späteren Verordnungen über die Gewerbsteuer enthaltenen Bestimmungen, welche das Maas der Beitragspflicht der Gewerbetreibenden, oder die Befreiung derselben, oder sonstige, mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarliche, Vorschriften und Anordnungen betreffen, sind vom 1ten Juli 1822 an aufgehoben.

§. 2.

II. Einführung eines neuen Gewerbsteuer-Tarifs.

Von diesem Zeitpunkte an soll die Gewerbsteuer nach dem hier beigefügten Tarife angesetzt und erhoben werden, dergestalt, daß, wie bei der Grundsteuer von jedem Gulden Steuer-Capital ein Pfennig im einfachen Simpel entrichtet wird.

Die in dem Tarif etwa übergangenen Gewerbe sind um deswillen nicht ausgenommen; dieselben erhalten die entsprechenden Ansätze anderer Gewerbe. In zweifelhaften Fällen hat Unsere General-Steuer Direction nach den allgemeinen Grundsätzen, worauf der Tarif beruhet, zu entscheiden, oder an Unser Staats-Ministerium zu Einholung anderweiter Verfügung auf verfassungsmäßigem Wege zu berichten.

Digitized by Google

III. Befreiungen von Entrichtung der Gewerbsteuer.

§. 3.

Für die Zukunft bleiben befreit,

1) gänzlich:

a) alle Dienstboten, Handwerksgesellen, Gewerbegehülfen, Kaufmanns- und sonstige Privatdiener für ihre Person, wenn sie keine eigene Haushaltung führen, sondern zur Familie des Dienstherrn im weiteren Sinne des Ausdrucks gehören;

b) die noch unter der Gewalt der Eltern oder unter Vormundschaft stehenden Kinder für ihre Person, wenn sie kein eigenes Gewerbe treiben, auch für ihre Rechnung ein solches nicht betrieben wird;

c) diejenigen, welche nach geschehener Vermögens-Uebergabe blos von einer ausbedungenen jährlichen Geld- oder Naturalien-Rente leben;

d) die Acker- und Weinbautreibenden für den Verkauf ihrer Producte und des selbst gezogenen Viehes, die Waldbesitzer für den Verkauf ihres Holzes;

e) diejenigen, welche von den Zinsen ihrer Capitalien oder von dem Pacht-Ertrage ihrer Güter und Gebäude leben;

f) die zum Feld-Etat gehörigen Militärpersonen;

g) diejenigen, welche entweder ganz von Almosen und Unterstützungen leben, oder doch beständige Beiträge aus Armenfonds und Stiftungen erhalten;

h) diejenigen, welche keine wirkliche Pension, sondern blos Gnaden-Geschenke zur Unterstützung erhalten, wohin dann auch alle Pensionäre zu rechnen sind, deren jährliche Pension dreisig Gulden nicht übersteigt;

i) die ausländischen Markt- und Hausirhändler, für welche einstweilen die bisherige Einrichtung fortbestehen bleibt;

2) bedingt und theilweise:

a) Bergwerke, so lange sie nicht in Ausbeute stehen;

b) die Juden bis zu anderweiter Verfügung oder Regulirung ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse, insoweit nicht einzelne, den bestehenden Vorschriften zufolge, bei der Juden-Steuer nicht in Anschlag kommen, sondern mit der gesetzlichen Gewerbsteuer angezogen werden sollen;

c) die im gewöhnlichen Taglohn sich ernährenden Weibspersonen, welche nur mit der Hälfte der Gebühren des Taglöhners aufzunehmen sind.

Außerdem behalten wir Uns vor, temporelle Befreiungen in einzelnen Fällen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums zu bewilligen.

Die bis dahin ertheilten Befreiungen dieser Art bleiben bis zum Ablaufstermin fortbestehen.

IV. Nähere Bestimmungen zum Tarif.

§. 4.

Der Gewerbsteuer-Tarif muß auf jedes einzelne Gewerbe, das der Gewerbsteuerpflichtige betreibt, angewendet werden.

Anwendung desselben auf jedes einzelne Gewerbe und ausfallsige Ausnahmen.

Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

a) derjenige, welcher zwei oder mehrere in nothwendiger und unmittelbarer Verbindung mit einander stehende Gewerbe zugleich betreibt, wird nur mit dem Hauptgewerbe angezogen;

b) jeder, der durch dieselben Hände zwei oder mehrere Handwerke (in der engeren buchstäblichen Bedeutung des Worts) betreibt, wird mit dem Ansatze des höchsten Gewerbes belegt. Unter Handwerken werden hier verstanden:

Digitized by Google

1) alle Gewerbe, deren Steigerung im Steueransatze der Tarif nach der Zahl der Gehülfen oder arbeitenden Personen vorschreibt, mit alleiniger Ausnahme der Abdecker, Potaschbrenner und Weinbautreibenden;

2) die Webergewerbe ohne Unterschied, und

3) das Gewerbe der Häfner, Krug- und Pfeifenbäcker;

c) Pferde, womit der Besitzer bereits auf eine höhere Art angesprochen ist, oder welche zum Betrieb des bereits besteuerten Gewerbes nothwendig gehören, kommen als Feld- oder sonstige Fuhren nicht mehr in Ansatz;

d) der Ansatz als Gutsbesitzer ohne Fuhr so wie als Taglöhner fällt in allen Fällen weg, wo der Steuerpflichtige bereits mit einem höheren Ansatze für irgend ein Gewerbe aufgenommen ist.

§. 5.

Zu den Städten und Ortschaften, für welche der Gewerbsteuer-Tarif bei mehreren Gewerben eine höhere Classification als auf dem platten Lande vorschreibt, sollen einstweilen gehören: Biebrich und Mosbach, Brandbach, Camberg, Caub, Dietz, Dillenburg, Eltville, Ems (Dorf- und Bad-), Geisenheim, Hachenburg, Hadamar, Haiger, Herborn, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Limburg, Lorch, Montabaur, Nassau, Nastätten, Niederlahnstein, Oberlahnstein, Oberursel, Oestrich, Runkel, Rüdesheim, Usingen, Weilburg, Weilmünster und Wiesbaden.

2) Katastrirung mit Rücksicht den Wohnort.

Alle übrige Gemeinden des Herzogthums sollen als zum platten Lande gehörig angesehen werden.

Wir behalten Uns Abänderungen in dieser Bestimmung vor, je nachdem es die Abnahme oder Verbesserung des Gewerbebetriebs in der einen oder andern Gemeinde erheischt. Unsere Landes-Regierung hat darüber die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, und die geeigneten Anträge an Unser Staats-Ministerium gelangen zu lassen.

§. 6.

Damit indessen durch diese Catastrirung mit Rücksicht auf den Wohnort des Steuerpflichtigen den besseren Handwerkern auf dem platten Lande keine ungerechte Begünstigung zu Theil werde, so verordnen Wir hiermit, daß diejenigen Gewerbtreibenden des platten Landes den Ansatz der städtischen Gewerbe erhalten sollen, welche im regelmäßigen und lebhaften Betriebe ihres Gewerbes stehen, und nicht nebenher im Feldbau oder Taglohn ihren Erwerb suchen müssen.

§. 7.

Bei solchen Gewerben, welche nach den Gehülfen, arbeitenden Personen, Pferden, Ohmen, Handwerksmaschinen ꝛc. classificirt worden, ist die Anzahl derselben ohne weitere Rücksicht strenge zu Grunde zu legen.

3) Klassification. s. nach stimmter Maasstab

Namentlich darf es nicht berücksichtigt werden, ob der Steuerpflichtige die Gehülfen ꝛc. das ganze Jahr hindurch beschäftige oder nicht, es sey denn, daß der Tarif die Classification nach der Betriebszeit vorschreibe.

Erwachsene Söhne, welche die Stelle von Gewerbegehülfen vertreten, und Lehrjungen, sobald sie ein volles Jahr in der Lehre gestanden haben, werden als Gehülfen angerechnet. Dagegen bleibt die Hülfe der Frau bei dem Gewerbe des Mannes unbeachtet, wenn sie nicht in der Ausübung einer erlernten Kunstfertigkeit besteht.

Digitized by Google

§. 8.

Wittwen und sonstige Gewerbebesitzer, welche ausschließlich durch Gehülfen ein Gewerbe betreiben lassen, werden in der Art catastrirt, daß der erste Gehülfe nicht als solcher, der zweite als erster, der dritte als zweiter u. s. w. in Aufnahme kommt.

§. 9.

ach unbe-
imtem
asstabe.

Für diejenigen Gewerbe, deren Classification nicht auf einem bestimmten Maasstabe beruht, sondern von dem Gutachten der Catastrirungs-Behörde abhängig ist, wird unsere General-Steuer-Direction zur Entfernung aller Willkühr und zur Erzielung eines gleichen Beitragsverhältnisses nach vorhergegangener sachgemäßen Untersuchung der örtlichen Verhältnisse soviel als möglich die Normen angeben, wonach die Steigerung in der Classification bewirket werden soll, so wie dann auch bei dergleichen Gewerben dieselbe es sich zur angelegentlichen Sorge zu machen hat, die Ansätze der Catastrirungsbehörden nach allgemeinem Vergleichungs-Maasstabe zu berichtigen.

§. 10.

V.
erpflich-
gen der
uerbas-
:

) Bei dem
Beginnen
der der
Vergröße-
ung eines
Gewerbes.

Jeder, welcher irgend ein steuerbares Gewerbe zu betreiben beginnt, oder dem bisherigen Gewerbe durch Annahme von Gehülfen, durch Vermehrung der Pferde, Fuhren, Handwerksmaschinen ꝛc., oder auf andere Art eine größere Ausdehnung giebt, ist verpflichtet, davon der Amts-Steuer-Direction zum Behufe der Catastrirung die Anzeige zu machen. Diese Meldung muß bei neuen Gewerben, nach Vorschrift §. 6. Unseres Edicts vom 15ten Mai 1819 die Befreiung der Gewerbe vom Zunftzwange betreffend, unfehlbar vor dem Beginnen, und bei Gewerbs-Erweiterungen, längstens 3 Tage nach der erfolgten Erweiterung geschehen. Die Anzeigen über Erweiterung der Gewerbe können durch Vermittelung der Schultheisen bewirkt werden.

§. 11.

Bei Nie-
legung
r Abnah-
eines Ge-
bes.

Das Aufgeben oder die Verringerung eines Gewerbes muß zur Zeit der Aufstellung der Cataster für das folgende Jahr (§. 12. unten) zum Behufe der Aenderung des künftigen Steuer-Ansatzes angezeigt werden, da eine Löschung und Herabsetzung im Laufe des Jahres unzulässig ist; es sey denn, daß die Niederlegung nicht im freien Willen des Gewerbetreibenden beruht, in welchem Falle Unsere General-Steuer-Direction auf desfallsiges Ansuchen eine angemessene Abschreibung der Gewerbsteuer verfügen wird.

Wer obige Anzeige unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er zur Fortentrichtung der Gewerbsteuer im folgenden Jahre unnachsichtlich angehalten wird.

VI.
nsetzung
Gewerbs-
er.

§. 12.

Die Gewerbsteuer wird jedes Jahr im Laufe des Monats Dezember für das folgende Jahr neu angesetzt, vorbehaltlich der weitern Anrechnung der Ergänzungs-Gebühren, wovon im §. 17. weiter unten die Rede ist.

Aufnahme
Cataster.

Die Ansetzung geschieht unter der Leitung der Amts-Steuer-Direction in besondern Catastern, die wie bisher in Gemeinde- und Amts-Cataster eingetheilt werden.

Außerdem soll noch ein drittes Cataster (§. 16. weiter unten) bestehen, dessen Aufnahme Unserer General-Steuerdirection obliegt.

Digitized by Google

§. 13.

a. der Gemeinde-Cataster.

Die Gemeinde-Cataster, worin alle Gewerbsteuerpflichtige mit Ausnahme der in den §. §. 15 und 16. erwähnten Diener und Pensionäre, worunter jedoch die bloßen Gemeinde-Diener nicht begriffen sind, zur Aufnahme kommen, werden in der Regel durch die Schultheisen und nur ausnahmsweise da, wo durch ausgedehnten Gewerbebetrieb solches besonders geboten erscheint, durch einen von dem Amtssteuer-Director dazu abzuordnenden besonderen Commissär, unter Zuziehung des Vorstandes und einiger angesehenen Gewerbebesitzer in den Städten und größeren Ortschaften, auf dem platten Lande aber in Beisein zweier Mitglieder des Ortsvorstands aufgestellt.

Diese Behörde hat darauf zu sehen, daß kein steuerbares Gewerbe übergangen, oder durch unrichtige Angabe der Gehülfen, Pferde, Ohmen, Handwerksmaschinen, Betriebszeit ꝛc. zu gering aufgenommen werde.

§. 14.

Die Amtssteuer-Directoren haben die von den Schultheisen aufgestellten Cataster genau zu prüfen und die nöthigen Rectificationen und Verbesserungen überall eintreten zu lassen.

§. 15.

b. des Cataste

Die Amts-Cataster, in welche die Staats-, Standes- und grundherrlichen Diener und Pensionäre, ausschließlich der im §. 16. erwähnten Personen, gehören, werden auf den Grund der von den Recepturbeamten, resp. den oberen Verwaltungsbehörden einzuziehenden Besoldungs- und Pensions-Verzeichnisse und nach einzufordernden Nachweisungen wegen der Standes- und grundherrlichen Diener und Pensionäre durch die Amtssteuer-Direction aufgestellt.

§. 16.

c. des b Cataste

In dem dritten Cataster kommen nachfolgende drei Abtheilungen zur Aufnahme:

a) Unsere, im Auslande sich aufhaltenden Staats-Diener, Quiescenten und Pensionäre;
b) die Diener Unseres gesammten Hofstaates, und
c) die nicht zum Feld-Etat gehörigen Militärpersonen.

Die Aufstellung besorgt Unsere General-Steuer-Direction nach den Erklärungen der einschlagenden Behörden.

§. 17.

d. der E zungs- ster.

Ueber die im Laufe des Jahres sich ergebenden Zugänge haben die Amtssteuer-Directoren in den ersten zehn Tagen eines jeden Quartals vom zweiten Quartal angehend, Ergänzungs-Cataster zu fertigen. Die Aufstellung derselben geschieht rücksichtlich der Gemeinde-Cataster auf den Grund der Anmeldungen, welche die Gewerbetreibenden nach §. 10. oben zu machen haben, in Ansehung der Amts-Cataster aber nach den von den betreffenden Behörden quartaliter darüber einzuziehenden Nachrichten.

Eine ähnliche Ergänzung hat Unsere General-Steuer Direction rücksichtlich des im §. 16. erwähnten Catasters eintreten zu lassen.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der Ergänzungssteuer beginnt mit der auf die Aufstellung der Cataster zunächst folgenden Erhebung.

Digitized by Google

§. 18.

rm und
llung
ataster.

Alle Gewerbsteuer-Cataster werden zweifach ausgefertigt.
Die Form wird Unsere General-Steuer-Direction n...er vorschreiben.

§. 19.

fetzung
den.

Die Amtssteuer-Directoren haben die Jahres-Cataster vor dem Ablaufe des Monats Dezember und die Ergänzungs-Cataster jedesmal in den ersten zehn Tagen eines Quartals, mit Hauptübersichten begleitet, bei Unserer General-Steuer-Direction zur Festsetzung und Anordnung der Erhebung in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Diese Behörde giebt demnächst sämmtliche Cataster mit einer Ausfertigung der Hauptübersicht zurück, damit das andere Exemplar darnach gleichgestellt und den Ortsschultheisen, resp. den einschlagenden Receptoren, zur Aufstellung der Hebliſten mitgetheilt werden kann.

Die erste Ausfertigung der Cataster geht an Unsere General-Steuer-Direction zurück.

§. 20.

kündi-
der Ge-
e-Cat

Die hiernach gleichgestellten Orts-Cataster sind in den Gemeinden acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen zu legen, ehe sie in der Amts-Registratur reponirt werden.

Außerdem können dieselben auch im Laufe des Jahrs der Einsicht der Steuerpflichtigen nicht entzogen werden.

§. 21.

II.
chtung
ewerb-

Jeder Gewerbetreibende hat in der Regel die auf sein Gewerbe fallende volle Steuer zu entrichten, ohne daß ein deshalbiger Rückgriff gegen andere Statt findet. Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) die zu dem Bergzehnten oder den sogenannten Freicuren Berechtigten haben nach dem nämlichen Verhältniß, wie der Ertrag der Gruben zur Steuer angezogen wird, den Eigenthümern der Letztern eine theilweise Rückvergütung der vorgelegten Gewerbsteuer zu leisten;
2) für alle Wasserlaufabgaben von Mühlen und sonstigen Wasserwerken haben die Abgabepflichtigen einen Rückersatz der Steuer nach dem nemlichen Maasstab, der bei allen Grund-Abgaben in §. 19 bis 26. des Steuer-Edicts vom 10/14ten Februar 1809 festgesetzt worden ist, anzusprechen.

§. 22.

II.
matio-
gegen
ptige
schla-
n.

Wenn ein Steuerpflichtiger, ohne sein Verschulden, irrig, doppelt, oder zu hoch im Cataster angezogen worden ist; so hat er das Recht, die Abschreibung des zu hohen Ansatzes und den Ersatz des Zuvielbezahlten zu verlangen. Er muß die deshalbige Reclamation unfehlbar binnen den nächsten drei Wochen, die auf die erste Erhebung nach dem Cataster, worin die unrichtige Aufnahme geschehen ist, folgen, bei Unserer General-Steuer-Direction, vorbringen, welche darüber zu entscheiden hat.

Die in diesem Termin nicht eingehenden Reclamationen können nicht berücksichtigt werden.

Gegen die Entscheidungen der General-Steuer-Direction steht den Reclamanten der Recurs an Unser Staats-Ministerium offen.

Digitized by Google

§. 23.

IX Bestr der Ge steuer- treter.

Es ist bereits in Unserm Edict vom 15. Mai 1819 die angemessene Bestrafung derjenigen verordnet, welche ein Handwerk zu betreiben anfangen, ohne dafür den vorgeschriebenen Erlaubnißschein gelöst zu haben. Die daselbst angedrohete Strafe des doppelten oder vierfachen Betrags einer Jahressteuer soll auch bei unterlassener Anzeige von Gewerbserweiterungen, nach §. 10. oben, so wie endlich auch in dem Fall angesetzt werden, wenn ein Gewerbetreibender nach §. 11. das Aufgeben eines Gewerbes, die Abschaffung von Gehülfen ꝛc. erklärt, und diese Veränderung nicht mit dem Jahresschluß bewerkstelliget hat.

Die Strafe wird auf vorhergegangene Untersuchung von den Beamten oder Unserer Landes-Regierung nach den dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften erkannt.

§. 24.

X Kost

Da die Aufstellung der Cataster nach den obigen Bestimmungen eine Officialpflicht der Amts-Steuerdirectoren und Schultheisen ist, so können Gebühren dafür in der Regel nicht Statt finden, es sey denn, daß die Aufstellung, nach §. 13. oben, durch einen besondern Commissär bewerkstelliget worden, welcher alsdann die mit seiner Dienststelle verbundenen Diäten aus der Gemeinde-Kasse zu beziehen hat.

Dagegen soll den Amts-Steuerdirectoren für die Abschrift der Cataster eine billige Vergütung auf den Antrag Unserer General-Steuer-Direction durch Unser Staats-Ministerium verwilligt und mit den Kosten für die verbrauchten Formularien auf die Gemeinde-Kassen angewiesen werden.

§. 25

XI Vollzie

Unsere General-Steuer-Direction ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Edicts beauftragt. Dasselbe soll durch das Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht und außerdem in hinlänglicher Anzahl zur Vertheilung an die vollziehenden Behörden besonders abgedruckt werden.

Gegeben Wien, den 13. Mai 1822.

(S. L.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Unterhaltung der Landstraßen in dem 2ten halben Jahr 1822 betreffend.)

Von den Ständen des Herzogthums ist in ihrer diesjährigen Sitzungszeit der Antrag geschehen, die bisher stattgehabten Befreiungen von der Arbeitsleistung zur Unterhaltung der Landstraßen,

Digitized by Google

in den dazu nach dem bestehenden Herkommen pflichtigen Ortschaften, für den Zeitraum vom 1sten Juli bis Ende dieses Jahres aufzuheben.

Nachdem dieser Antrag die Landesherrliche Sanction in der Art erhalten hat, daß alle bisher von Hand- und Spanndiensten befreite Einwohner der oben genannten Ortschaften des Herzogthums in gleicher Art, wie die übrigen Arbeitspflichtigen, zur Unterhaltung der Landstraßen für den bemerkten Zeitraum beigezogen werden sollen; so wird dieses andurch von unterzeichneter Stelle, Kraft speciellen Auftrags in Abwesenheit Seiner Herzoglichen Durchlaucht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Erleichterung der Arbeitspflichtigen in eben der Art, wie für die abgewichenen drei Jahre, die Unterhaltung der Landstraßen im Lohn, statt der Naturaldienstleistung verfügt, und zu dem Ende die Erhebung von dreißig Kreuzer auf jede Person, und von einem Gulden auf jeden Bespannten, nach obiger Bestimmung beschlossen und die Erhebung dieser Beiträge auf den 31sten Juli und 15ten October dieses Jahrs jedesmal zur Hälfte festgesetzt, auch Herzogliche General-Steuer-Direction, wie bisher, mit der Vollziehung dieser Anordnung beauftragt worden ist. —

Wiesbaden, den 20. Mai 1822.

Herzoglich-Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Den Recurs bei Zahlungs-Ausstandsgesuchen betreffend.)

Da die Beschwerden gegen Verfügungen der Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte auf Gesuche um Zahlungsaufstand, mit dessen Ertheilung diese Behörden zunächst beauftragt sind, irrthümlicher Weise öfters an Herzogliches Oberappellationsgericht gerichtet werden, so wird hiermit, um den Supplicanten vergebliche Schritte zu ersparen, besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich mit ihren Beschwerden an die unterzeichnete Stelle zu wenden haben.

Wiesbaden, den 15. Mai 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu

Nummer 10 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau, vom 25. Mai 1822.

Gewerbsteuer-Tarif

zu dem

Edikte vom 13ten Mai 1822.

Erster Theil,

enthaltend diejenigen Gewerbe, welche nach folgenden Klassen in Aufnahme kommen.

Klasse.	Steuer-Kapital.	Gewerbsteuer in einem Simpel.		Klasse.	Steuer-Kapital.	Gewerbsteuer in einem Simpel.	
	Gulden.	Gulden.	Kr.		Gulden.	Gulden	Kr.
1	200	»	50	10	1800	7	30
2	300	1	15	11	2000	8	20
3	400	1	40	12	2500	10	25
4	600	2	30	13	3500	14	35
5	800	3	20	14	5000	20	50
6	1000	4	10	15	7000	29	10
7	1200	5	»	16	9500	39	35
8	1400	5	50	17	12000	50	»
9	1600	6	40	18	15000	62	30

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
A.				
Abdecker ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weiteren Gehülfen.
Fuhren derselben, die ausschließlich auf das Gewerbe gehalten werden, kommen nicht besonders in Aufnahme. (§. 4. c.)				
Ackerbautreibende, s. Gutsbesitzer im 2. Theil.				
Advocaten und Procuratoren	»	»	3—12	
nach ungefährem durch die zunächst vorgesetzte Behörde zu bewirkenden Anschlag ihres den Besoldungen der Diener gleich zu besteuernden Einkommens.				
Aerzte, practicirende	»	»	1—6	
nach ungefährem Anschlag wie bei den Advocaten.				
Apotheker	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
die eigentlichen Amtsapotheker wie Diener, nach ihrem Normal-Anschlag, s. im 2. Theil.				
B.				
Bäcker ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Backofenmacher ohne Gehülfen	»	»	1	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Bader und Barbiere	1	2	»	
Badwirthe nach der Ausdehnung des Gewerbs	»	»	3—11	
Bergleute,				
gemeine: Bergbauer, Knappen und dergleichen wie Taglöhner s. im 2. Theil.				
Schichtmeister, Aufseher und dergl. wenn sie jährlich im Verdienste stehen				
keine 6 Monate	»	»	1	
längere Zeit	»	»	2	
höhere Beamten, s. Diener im 2. Theil.				
Bergwerke, s. im 2. Theil.				

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Bierbrauer, jährlich brauend, unter 30 Ohm .	»	»	1	
unter 45 Ohm .	»	»	2	
— 60 — .	»	»	3	um eine Klasse bis zu jeden weitern 30 Ohmen.
Verzapfen dieselben mitunter das selbst gebraute Bier im Hause, oder über die Straße, ohne eigentliche Wirthe zu seyn, so werden sie dafür nicht besonders aufgenommen, sondern bloß als Bierbrauer um eine Klasse höher katastrirt.				
Lohnbierbrauer, (d. h. diejenigen Individuen, welche da, wo nicht jeder Bierbrauer sein eigenes Brauhaus besitzt, in den Brauhäusern zum Brauen angestellt sind) wenn sie jährlich im Verdienste stehen				
keine 6 Monate	»	»	1	
längere Zeit	»	»	2	
Bildhauer, gemeine s. Steinhauer	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Blaufärber, s. Schönfärber.				
Blechschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen . . .	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Brandweinbrenner, jährlich brennend				
unter 10 Ohm	»	»	1	
— 15 —	»	»	2	
— 20 —	»	»	3	um eine Klasse bis zu jeden weitern 10 Ohmen.
dergestalt, daß wenn sie die eilfte Klasse erreicht haben, sie wie Unternehmer im Großen angeschlagen werden.				
Wegen des Verzapfs des selbst gefertigten Brandweins gilt die bei den Bierbrauern gemachte Modification.				
Brunnen (Mineral-) s. im 2. Theil.				
Brunnenarbeiter, gemeine, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
höhere Diener und Beamte, s. Diener im 2. Theil.				
Buchbinder, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Buchdrucker	»	»	3	um 2 Klassen für die 2te und jede weitere Presse

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Buchhändler, nach Ausdehnung des Geschäfts	»	»	3—11	
Büchsenmacher, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Bürstenbinder	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
C.				
Chirurgen, practicirende	»	»	1—6	
nach ungefährem Anschlag wie bei Advocaten				
D.				
Dachdecker, s. Schiefer-, Stroh- und Ziegeldecker.				
Diener aller Art und jeden Standes s. im 2. Theil.				
Dienstboten, zur Familie des Dienstherrn im weitern Sinne des Worts gehörig, frei; alle übrige wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
Drahtarbeiter, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Drahtzüge, für jede Zange, welche jährlich betrieben wird, bis 3 Monate	»	»	5	
— 6 —	»	»	7	
— 9 —	»	»	9	
längere Zeit	»	»	11	
gemeine Arbeiter, wie Taglöhner s. im 2. Theil. Meister, Aufseher und dergl. wenn sie jährlich im Verdienst stehen				
keine 6 Monate	»	»	1	
längere Zeit	»	»	2	
höhere Beamten, s. Diener im 2. Theil.				
Drechsler, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
E.				
Erziehungs- und Lehr-Institute (Besitzer von Privat-), wenn sie über fünf Lehrer beschäftigen . .	»	»	11-18	
kleinere	»	»	4. 6. 8 u. 10	
Lehrer derselben, s. Diener im 2. Theil.				
Eisensteingruben, s. Bergwerke im 2ten Theil. .				
Essigsieder, jährlich liefernd unter 16 Ohmen .	»	»	1	
— 24 — . .	»	»	2	
— 32 — . .	»	»	3	um eine Klasse bis zu jeden weitern 16 Ohmen.
F.				
Fabriken und Manufakturen im Großen, (wozu auch alle Handwerke, für welche keine höchste Klasse bestimmt ist, gehören, sobald sie die eilfte Klasse erreicht haben)	»	»	11-18	
Kleine Fabrikanten und Manufakturisten, welche im gegenwärtigen Tarife nicht namentlich aufgeführt sind, nach der Ausdehnung des Geschäfts (Zahl der Gehülfen ꝛc.)	»	»	4—10	
Fabrikarbeiter, wie Taglöhner ꝛc., s. im 2ten Theil.				
Aufseher und Meister, wenn sie jährlich im Lohn stehen, ... keine 6 Monate .	»	»	1	
längere Zeit . .	»	»	2	
Verwalter und höhere Diener, s. Diener im 2. Theil.				
Feldmesser . . . . . nach ungefährem Anschlag, wie bei Advocaten.			2—6	
Fischer, wie städtische Taglöhner, s. im 2ten Theil.				
Flanellarbeiter, mit einem Webstuhl . . .	»	»	1	
— zwei Webstühlen . . .	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Webstuhl.
Friseure	»	»	2	um eine Klasse für jeden Gehülfen.

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Fruchthändler mit Tragthieren (Hitschler)				
mit einem Pferde . . .	»	»	1	
— zwei Pferden	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Anrechnung (§. 4. c.)				
Alle übrige Fruchthändler, wie Groß- und resp. Kleinhändler.				
Fuhrleute, (Lohn-, Fracht- und dergl.) . . .	»	»	1	
mit einem Pferde. . .	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
— zwei Pferden . . .				
Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.)				
G.				
Garköche, s. Wirthe.				
Gärtner, welche um Lohn in fremden Gärten arbeiten bei einem jährlichen Verdienst unter 300 fl., wie städtische Taglöhner —				
bei höherem Verdienst, wie Diener, s im 2ten Theil, sogenannte Handelsgärtner, welche eigne Gärten bauen, wie Weingutsbesitzer, s. im 2ten Theil.				
Gewerbsgehülfen aller Art, zur Familie des Dienstherrn im weiteren Sinne des Worts gehörig, nach §. 3. a. frei; alle übrige wie Taglöhner, s. im 2ten Theil.				
Glaser ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Goldarbeiter	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Graveure	»	»	4	
Grobschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Großhändler aller Art, nach der Ausdehnung des Geschäfts	»	»	11-18	
Dürfen auch im Kleinen verkaufen, ohne dafür be-				

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten rc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
sonders herangezogen zu werden. Dieser Kleinhandel ist jedoch bei der Klassifikation des Großhandels zu berücksichtigen.				
Gürtler ohne Gehülfen	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Gutsbesitzer, s. im 2ten Theil.				
Gypsmüller für jedes Rad, das jährlich im Gange ist, ... bis 4 Monate . .	»	»	2	
— 8 — . .	»	»	4	
über 8 — . .	»	»	6	
H.				
Häfner, mit einem Rade	»	»	1	
— zwei Rädern	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Rad.
Halfterer mit einem Pferde	»	»	1	
— zwei Pferden	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Ansatz (§. 4. c.)				
Hammerwerke für jedes Feuer, welches jährlich betrieben wird:				
a) bei Reck- und Zainhämmern, so wie Schneidwerken, ... bis 3 Monate .	»	»	3	
— 6 — . .	»	»	5	
— 9 — . .	»	»	7	
längere Zeit . .	»	»	9	
b) bei Eisen-(Stab-) Hämmern bis 3 Monate .	»	»	5	
— 6 — . .	»	»	7	
— 9 — . .	»	»	9	
längere Zeit . .	»	»	11	
Hammerarbeiter, gemeine, wie Taglöhner; s. im 2ten Theil.				
Hammer- und Schmiedemeister u. dergl., wenn sie jährlich im Verdienste stehen, . keine 6 Monate .	»	»	1	
längere Zeit .	»	»	2	
Verwalter u. höhere Diener, s. Diener im 2ten Theil.				

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten rc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse	Klasse	Klasse.	
Hanfreibemüller, für jedes Rad, welches jährlich betrieben wird, . . . bis 2 Monate .	»	»	1	
— 5 —	»	»	3	
längere Zeit .	»	»	5	
Hauderer und Chaisenvermiether, mit einem Pferde .	»	»	1	
— zwei Pferden .	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
Diese Pferde kommen nicht mehr als Feldfuhren in Aufnahme (§. 4. c.)				
Hazardspiele in Wiesbaden, Schwalbach und Ems	»	»	14-18	
in Schlangenbad	»	»	6—10	
dergestalt, daß in der Regel ohngefähr die Hälfte des zu haltenden Spielfonds als Steuer-Kapital angenommen wird.				
Hirten wie Taglöhner, s. im 2ten Theil.				
Hutmacher ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weiteren Gehülfen.
Hüttenwerke,				
a) Kupfer-, Blei- und Silberhütten, worin um Lohn geschmolzen wird, . bis 3 Monate .	»	»	4	
— 6 — . .	»	»	6	
längere Zeit .	»	»	8	
Diejenigen Kupfer- rc. Hütten, welche zu den Bergwerken gehören, deren Ertrag nach Vorschrift des zweiten Theils angesprochen ist, eignen sich nicht zur besonderen Aufnahme (§ 4. a.)				
b) Stahlhütten, Eisenschmelzhütten und Gußeisenhütten, welche jährlich betrieben werden				
bis 4 Monate .	»	»	11-13	
— 6 — . .	»	»	14—16	
längere Zeit .	»	»	17u.18	
Die mit dem Besitze der Hütten verbundenen Poch- und Waschwerke kommen nicht besonders in Aufnahme (§. 4. a.)				

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse	Klasse.	Klasse.	
Hüttenarbeiter, gemeine, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
Hüttenmeister, Aufseher u. dergl.; wenn sie jährlich im Verdienste stehen, . . keine 6 Monate .	»	»	1	
längere Zeit .	»	»	2	
Verwalter, Kassirer und höhere Diener, s. Diener im 2ten Theil.				
J.				
Instrumentenmacher	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Juweliere	»	«	4	
K.				
Kalkbrenner für jeden Ofen, worin nicht mehr als zweimal jährlich gebrannt wird	»	»	3	um eine Klasse für den 3ten und jeden weitern Brand.
Kammmacher	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Kaufleute, s. Klein- resp. Großhändler.				
Kettenschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen . . .	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Kiefer, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Kleinhändler, Einzelnhändler und Krämer in Waaren aller Art, auch Frucht-, Mehl-, Häute-, Holz-, Kohlen-, Vieh-, Wein-, Brandwein- u. dergl. Händler, wenn der Verkauf nicht in's Große geht, nach der Ausdehnung des Geschäfts .	»	»	3—13	
Kleinkrämer ꝛc. (wozu auch die als Schneider, Sattler, Seiler, Glaser, Knopfmacher, Buchbinder, Putzmacherinnen und für ähnliche Gewerbe katastrirten Individuen gehören, welche neben dem Hauptgewerbe noch geringen Handel in dahin einschlägigen Artikeln treiben), deren Umlaufskapital keine 250 fl. erreicht . . . . . :	»	»	1	

. . .

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse	Klasse.	Klasse.	
Krämer, welche neben dem Einzelnverkauf auch bedeutende Quantitäten an geringere Krämer abzusetzen pflegen, müssen nach Maasgabe ihres Gesammtverkaufs als Großhändler aufgenommen werden.				
Buchhändler, Fruchthändler mit Tragthieren (Hitschler genannt), Papierhausirer und Theerhändler, s. unter den besondern Namen.				
Wiederverkäufer von geringen Eßwaaren, frischem und getrocknetem Obste, Eiern, Geflügel, Gemüse ꝛc., s. im 2ten Theil.				
Knopfmacher, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Kohlenbrenner, d. h. diejenigen, welche um Lohn für Andere brennen, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
Kohlenhändler, welche gekauftes Holz verkohlen, und die Kohlen wieder verkaufen, wie Klein- resp. Großhändler.				
Konditoren	»	»	3	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Korbmacher;	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Kostgeber und Speisewirthe, s. Wirthe.				
Krugbäcker, mit einem Rade	»	»	2	
— zwei Rädern	»	»	4	um eine Klasse für jedes weitere Rad.
Künstler (z. B. Maler)	»	»	4	
Kupferstecher	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Kupferschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Kürschner, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weiteren Gehülfen.
L.				
Lackirer	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Leimsieder, ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Leinweber und Damastweber, welche über 6 Monate arbeiten, . . mit einem Webstuhl .	»	»	1	
— zwei Webstühlen .	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Webstuhl.
die unter 6 Monaten arbeiten, wie städtische Taglöhner für jeden Webstuhl.				
Lichterzieher	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Lohgärber, Rothgärber,				
a) welche bloß Oberleder bereiten	»	»	3	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
b) welche Sohl- und Oberleder bereiten . .	»	»	4	
c) welche bloß Sohlleder bereiten	»	«	4	
werden als Fabrikanten im Großen nach der Ausdehnung ihres Geschäfts angeschlagen, sobald, die ad a. über vier, die ad b. über drei und die ad c. über zwei Gehülfen haben.				
Lohmühlen, für jede Radwelle, welche zur Bereitung der Lohe für Andere betrieben wird,				
bis 3 Monate	»	»	1	
— 6 —	»	»	3	
längere Zeit	»	»	4	
Lohmühlen, worin die Gärber nur eigne Lohe bereiten, nach §. 4 a. frei.				
Lumpensammler, s. im 2. Theil.				
M.				
Makler, nach Ausdehnung des Geschäfts . . .	»	»	1 – 5	
Maler, besoldete, wie Diener s. im 2. Theil. Die übrigen wie Künstler.				
Mahlmüller, auf ober- oder unterschlägigen Mühlen für jeden Mahlgang, welcher jährlich betrieben wird				
bis 4 Monate	»	»	2	
— 8 —	»	»	4	
längere Zeit	»	»	6	
werden als Mehlhandler besonders catastrirt, wenn sie Früchte zum Mahlen einkaufen und mit dem				

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse	
Mehle Handel treiben; die ausschließlich zum Betriebe des Müllergewerbs bestimmten Tragthiere kommen als Fuhren nicht in Aufnahme (§. 4. c.). Sogenannte Rollgänge werden wie andere Mahlgänge angerechnet. Dagegen kommen Radwellen, welche abwechselnd auch eine Oel- oder andere Mühle betreiben, nicht doppelt in Aufnahme, wenn die ganze Betriebszeit bei der Mahlmühle angerechnet worden ist.				
Malzmacher, ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Manufakturisten, s. Fabrikanten.				
Maurer	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Mechaniker	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Messerschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen . . .	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Metzger, schlachtend in der Regel nur kleines Vieh .	2	3	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
kleines und großes Vieh	3	4	»	
Als kleines Vieh schlachtende Metzger sind auch diejenigen anzusehen, welche großes Vieh in der Regel nur in Gemeinschaft schlachten.				
Lohnmetzger, d. h. solche, welche fremdes Vieh um Lohn schlachten	»	»	1	
Geringe Metzger auf dem platten Lande, welche nur zu gewissen Zeiten (vor Sonn-, Fest- und Markttagen ꝛc.) zu schlachten pflegen	1	»	»	
Mühlärzte, ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Musikdrucker	»	»	3	um zwei Klassen für die 2te u. jede weitere Presse.

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Musikanten, ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
N.				
Nadelmacher, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Nagelschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Näherinnen, gewöhnliche, wie Taglöhner, s. im 2ten Theil; welche sich mit Putz- und Mode-Arbeiten befassen, und nicht in fremden Häusern arbeiten, wie Putzmacherinnen.				
Nähschulen, nach der Ausdehnung	»	»	1—3	
Nudelmacher, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
O.				
Oelmüller für jedes Rad, das jährlich betrieben wird bis 2 Monate .	»	»	1	
— 5 — . .	»	»	3	
längere Zeit . .	»	»	5	
werden als Oelhändler besonders catastrirt, wenn sie mit dem für eigene Rechnung bereiteten Oel Handel treiben.				
P.				
Papierfabrikanten für jede Schöpfkufe (Bütte), welche jährlich betrieben wird bis 4 Monate .	»	»	6	
— 8 — . .	»	»	10	
längere Zeit . .	»	»	12	
Glättmaschinen, wodurch dem Papier ein höherer Werth gegeben wird, kommen besonders in Aufnahme, und zwar für jede Radwelle, welche				

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
jährlich im Gange ist . bis 4 Monate .	»	»	2	
— 8 — .	»	»	4	
längere Zeit .	»	»	6	
Papierformmacher, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen . .	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Papierhausirer, ohne Gehülfen	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Pfeifenbäcker, mit einer Schraube	»	»	1	
— zwei Schrauben	»	»	3	um eine Klasse für die dritte und jede weitere Schraube.
Pfeifendeckelmacher, s. Drahtarbeiter.				
Pferdeverleiher, mit einem Pferde	»	»	1	
— zwei Pferden	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
Diese Pferde kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme (§. 4. c.).				
Pflasterer	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Posamentiere	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Posthalter, für ein Pferd	»	»	1	
— zwei Pferde	»	»	3	um eine Klasse für jedes weitere Pferd.
wenn sie die 11te Klasse erreichen, s. Unternehmer im Großen.				
Die zur ordinären Briefpost ausschließlich zu haltenden Pferde sind frei.				
Als Posterreitoren mit ihrer Besoldung wie Diener, s. im 2ten Theil.				
Pottaschsieder, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Pulvermühlen für jede Radwelle, welche jährlich betrieben wird . . . bis 4 Monate .	»	»	6	
— 8 — . .	»	»	10	
längere Zeit .	»	»	12	

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse	Klasse.	Klasse.	
Pumpenmacher, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Putzmacher, wie Schneider.				
Putzmacherinnen, ohne Gehülfin	»	»	1	
mit einer Gehülfin	»	»	3	um eine Klasse für jede weitere Gehülfin.
S.				
Säckler, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Safianfabrikanten s. Fabrikanten im Kleinen	»	»	4	um zwei Klassen mit jedem Gehülfen.
Salmiakfabrikanten, s. Fabriken im Kleinen	»	»	4	
Sattler, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Scheerenschleifer	»	»	1	um eine Klasse mit jedem Gehülfen.
Schiefergruben, s. Bergwerke im 2. Theil; gewöhnliche Arbeiter wie Taglöhner s. im 2. Theil.				
Aufseher, Schichtmeister und dergl., wenn sie im Verdienste stehen jährlich				
keine 6 Monate	»	»	1	
längere Zeit	»	»	2	
Schieferdecker, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schiffer;				
a) nicht zünftige Rhein- Main- und Lahnschiffer,				
mit einem Schiffe	»	»	2	um eine Klasse für jedes weitere Schiff oder Nachen.
— zwei Schiffen	»	»	4	
— einem bloßen Nachen zum Fahren von Personen	»	»	1	
b) die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Cölln aufgenommenen Setzschiffer, sowie auch die Intermediärschiffer, d. h. solche Schiffer, welche nicht				

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse	Klasse.	
von einem großen Hafen zum andern, sondern nur von Zwischenpunkten aus nach einem derselben fahren,				
mit einem Schiffe	»	»	5	
— zwei Schiffen	»	»	8	
— drei —	»	»	11	
— vier — und darüber .	»	»	»	wie Unternehmer im Großen zu veranschlagen.
e) die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Cölln aufgenommenen Schiffmeister				
mit einem Schiffe	»	»	8	
— zwei Schiffen	»	»	14	
— drei — und darüber .	»	»	»	wie Unternehmer im Großen zu veranschlagen.
s. auch Steuerleute.				
Schiffbauer, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schlosser, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schmiede, s. Blech-, Nagel- ꝛc. Schmiede.				
Schnallenmacher, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen . . .	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schneider ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
wenn sich dieselben bloß mit Flickarbeit abgeben, oder auf dem Lande in fremden Häusern arbeiten, wie städtische Taglöhner, s. im 2ten Theil.				
Schneidmüller, für jedes Rad, das gewöhnlich jährlich betrieben wird, . . bis 4 Monate .	»	»	2	
— 8 — .	»	»	4	
längere Zeit .	»	»	6	
Schönfärber	»	»	4	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
gemeine Blaufärber, ohne Gehülfen . . .	2	3	»	
mit einem Gehülfen . .	4	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Eine Wirthschaft auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Schornsteinfeger	»	»	1	
mit einem Gehülfen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schreiner, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Unterhalten dieselben ein ständiges Möbel-Magazin, so sind sie als Fabrikanten im Großen zu veranschlagen.				
Schröder	»	»	1	
Schröpfer	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Schuhmacher, ohne Gehülfen,	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Schuhflicker, eigentliche, wie städtische Taglöhner, s. im 2ten Theil.				
Seifensieder	»	»	3	
Seiler	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Seiltänzer	»	»	2	
Siebmacher	1	2	»	
Silberarbeiter	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Spediteure, nach der Ausdehnung	»	»	11-18	
Kleine desgleichen	»	»	4—10	
Spengler, s. Blechschmiede.				
Stärkemacher, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Steinbrüche, welche betrieben werden,				
mit einem Arbeiter	»	»	1	
— zwei Arbeitern	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
sind frei, wenn der gewonnene Stein keinen andern Werth als den des Brecherlohns hat (nach Analogie §. 3. 2. a.);				

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Steinbrecher wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
Steinhauer (Steinmetze)	1	2	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Steinschleifer	»	»	3	
Steuermänner, nach der Ausdehnung des Geschäfts	»	»	6—12	
geringe	»	»	3—4	
Strohdecker	»	»	1	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Strumpf- und Kappenweber,				
mit einem Webstuhle	»	»	2	
— zwei Webstühlen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Webstuhl.
Lohn-Strumpf- und Kappenweber, d. h. solche, welche für Fabrikanten um Lohn oder gegen Bezahlung per Stück ꝛc. in eigener Werkstätte zu weben pflegen,				
auf einem Webstuhl	»	»	1	
— zwei Webstühlen	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Webstuhl.
Dagegen sind die Fabrikanten, wenn sie als Fabrikanten im Großen nicht angesehen werden können, nach der Zahl solcher Stühle und der Zeit, während welcher sie für ihre Rechnung betrieben werden, zu katastriren. . . .	»	»	4—10	
T.				
Tabaksfabrikanten, große, s. Fabrikanten.				
kleine, mit einem Rad	»	»	3	
— zwei Rädern	»	»	5	um zwei Klassen für jedes weitere Rad.
Taglöhner s. im 2. Theil.				
Tapetenfabrikanten, s. Fabrikanten.				
kleine	»	»	4	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Tapezierer, eigentliche	»	»	4	
gemeine, welche nur auf Bestellung arbeiten . .	»	»	3	
Haben Letztere Gehülfen, so werden sie wie eigentliche Tapezierer katastrirt.				
Theerbrenner für jeden Ofen	»	»	3	ohne weitere Steigerung.

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Theerhausirer,				
tragende mit einem Träger	»	»	1	
— zwei Trägern	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Träger.
mit Fuhren oder Lastthieren				
für eine Fuhr (Esel)	»	»	2	
— zwei Fuhren	»	»	4	um eine Klasse für jede weitere Fuhre.
Diese Fuhren kommen als Feldfuhren nicht mehr in Aufnahme. (§ 4. e.)				
Thongruben, welche betrieben werden				
mit einem Arbeiter	»	»	1	
— zwei Arbeitern	»	»	3	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
sind frei, wenn der gegrabene Thon keinen höheren Werth, als den des Graberlohns hat, (nach Analogie §. 3. 2. a.);				
werden wie Bergwerke katastrirt, wenn sie als solche behandelt und über ihren Ertrag Rechnungen geführt werden.				
Thongräber, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
Töpfer, s. Häfner.				
Tuchscheerer, ohne Gehülfen	»	»	2	
mit einem Gehülfen	»	»	4	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Tuchmacher, mit einem Webstuhl	»	»	4	um zwei Klassen für den zweiten und jeden weitern Webstuhl.
gemeine Wollweber, mit einem Webstuhl . . .	»	»	3	
Tüncher	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
gemeine Weißbinder	1	2	»	
U.				
Uhrmacher	»	»	3	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Uhrflicker (eigentliche)	»	»	1	
mit Gehülfen, wie Uhrmacher.				

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Unternehmer aller Art im Großen, nach dem Umfange des Geschäfts	»	»	11-18	
(Als solche werden auch angesehen, Zimmerleute, Maurer, Tüncher, Pferdeverleiher, Posthalter, Fuhrleute und ähnliche Gewerbetreibende, sobald solche die eilfte Klasse erreicht haben.)				
im Kleinen nach der Ausdehnung	»	»	4—10	
V.				
Viehbeschneider	»	»	1	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Viehhändler, s. Groß- resp. Kleinhändler.				
W.				
Wagner, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Walkmühlen, für jedes Rad, welches jährlich im Gange ist, bis 3 Monate	»	»	1	
— 6 —	»	»	3	
längere Zeit	»	»	4	
Walkmühlen, wo die Strumpf- und Kappenweber ihre eigene Fabrikate walken, sind frei (nach Analogie §. 4. c.).				
Wappenschmiede, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Wäscherinnen, arbeitend in den Häusern der Leute um Lohn, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				
zu Hause gegen Bezahlung per Stück	»	»	1	um eine Klasse für jede Gehülfin.
Weinbautreibende, s. im 2. Theil.				
Weinhändler, s. Groß- resp. Kleinhändler.				
Weißbinder, s. Tüncher.				
Weißgärber	»	»	3	um zwei Klassen für jeden Gehülfen.
Wirthe aller Art, (Schenk-, Speise-, Gast-, Kaffee-Wirthe, Garköche und dergl.) nach der Ausdehnung des Geschäfts	»	»	3—16	
Kleine Bier- und Brandweinzapfer	»	»	1	
Wollweber, s. Tuchmacher.				
Wollspinner, wie Taglöhner, s. im 2. Theil.				

Digitized by Google

Gewerbe.	Auf dem platten Lande.	In den Städten ꝛc.	Ohne Rücksicht auf den Wohnort.	Weitere Steigerung.
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	
Z.				
Ziegelbrenner	»	»	3	um eine Klasse für jeden Gehülfen.
Ziegeldecker, ohne Gehülfen	1	2	»	
mit einem Gehülfen	3	3	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.
Zimmerleute, ohne Gehülfen	1	2	»	
mit einem Gehülfen	3	3	»	um eine Klasse für jeden weiteren Gehülfen.
Zinngießer, ohne Gehülfen	1	3	»	
mit einem Gehülfen	3	4	»	um eine Klasse für jeden weitern Gehülfen.

Zweiter Theil,

enthaltend diejenigen Gewerbe, welche außerhalb der Klassen in Aufnahme kommen.

Bergwerke aller Art,

in Ausbeute stehend, werden mit dem jährlichen Ertrage in der Art aufgenommen, daß der dreifache Betrag der Ausbeute vom zunächst verflossenen Jahre mit Einrechnung des Zehntens und der Frei-Kuxen das Steuerkapital für das folgende Jahr bildet; (die Zubuße früherer Jahre darf hierbei nicht in Abzug kommen);

in Zubuße stehend (so wie auch diejenigen Eisensteingruben, deren geförderter Stein keinen anderen Werth, als den des Brecherlohns hat) sind nach §. 3. 2. a. frei.

Bergleute, Steinbrüche und Thongruben s. im 1sten Theil.

Brunnen (Mineral-)

werden mit dem jährlichen Ertrage in der Art aufgenommen, daß der fünffache Betrag des Netto-Ertrags vom zunächst verflossenen Jahre das Steuerkapital für das folgende Jahr bildet.

Brunnenarbeiter, s. im 1sten Theil.

Digitized by Google

Diener aller Klassen und jeden Standes (insofern ihre Dienste nicht im Betriebe eines Gewerbes bestehen, dessen Catasirirung nach anderer Norm im gegenwärtigen Tarife vorgeschrieben ist), ingleichen Personäre und Quiescenten kommen mit dem ganzen Betrage ihrer jährlichen Dienstemkünfte (Besoldungen, Pensionen, Quiescentengehalte, u. s. w.) in der Art in Aufnahme, daß bei einem Einkommen

unter 600 fl. die Hälfte desselben,
von 600 bis unter 1500 fl. drei Viertheile desselben,
„ 1500 „ 3000 fl. incl. der ganze Betrag desselben, und
über 3000 die Summe des Einkommens, ein und ein halbmal genommen, das Steuer-Kapital bilden.

Als Dienstemkommen werden hierbei nicht in Anrechnung gebracht:

a) Reisekosten, Pferdsfourage und Büreaukosten, insofern diese Ausgaben wirklich bestritten werden;
b) Einkünfte von Besoldungsgütern und Grundabgaben;
c) diejenigen Theile der Einkünfte, welche sie an Amtsgehülfen, Scribenten rc. abgeben und die von diesen versteuert werden müssen.

Befreit sind:

1) Die zur Familie des Dienstherrn gehörigen Diener, nach §. 3;
2) die zum Feld-Etat gehörigen Militär-Diener, nach §. 3;
3) Pensionen, die keine 30 fl. übersteigen, sowie bloße Gnadengeschenke.

Gutsbesitzer, ohne Fuhre	50 fl.	Steuerkapital.	
sind nach §. 4. d. frei, sobald sie mit irgend einem Gewerbe auf höhere Art angesprochen sind.			
Gutsbesitzer mit Fuhren, für jede volle Fuhre . . . . . (für eine solche gelten: 1 Pferd, 2 Ochsen)	100 fl.	—	—
für eine halbe Fuhre	75 fl.	—	—
(dafür gelten ein noch nicht dreijähriges Pferd, 1 Ochs, 2 Kühe, 2 junge Ochsen, (Lixper und Zuchtstiere). Die Besitzer einzelner Kühe und Zuchtstiere werden wie Gutsbesitzer ohne Fuhre angeschlagen. Fuhren, für welche die Besitzer bereits auf eine höhere Art angesprochen sind, kommen hier nicht mehr in Aufnahme, §. 4. c.			
Weingutsbesitzer, s. weiter unten.			
Lumpensammler, jedes Individuum	120 fl.	—	—
Taglöhner und Gewerbegehülfen aller Art, insofern sie nicht zur Familie des Dienstherrn im weitern Sinne des Worts gehören, auf dem platten Lande, wenn sie keine 6 Monate des Jahres Arbeit haben, jedes Individuum	80 fl.	—	—
In den Städten und bessern Ortschaften, so wie jene des platten Landes, die jährlich 6 Monate und darüber Arbeit haben, jedes Individuum	120 fl.	—	—
Weibliche Taglöhner kommen mit der Hälfte des Ansatzes in Aufnahme.			

Digitized by Google

Weingutsbesitzer,			
ohne Knecht	100 fl.	Steuerkapital	
mit einem Knecht	200 fl.	—	—
und steigen um 100 fl. für jeden weitern Knecht, erwachsenen Sohn ꝛc.			
Unter den Knechten werden jedoch die Weingarts-, Bau- oder Hofleute, die als Taglöhner schon angezogen sind, nicht begriffen.			
Wiederverkäufer von geringen Eßwaaren, frischem und getrocknetem Obste, Gemüsen, Eiern, Geflügel u. s. w., so wie Töpferwaaren und steinernem Geschirr, jeder Träger	120 fl.	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 31. August 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Den Gerichtsstand des Herzogl. Landessteuer- und Domanial-Fiscus, sowie der Centralfonds des Herzogthums für persönliche Klagen in erster Instanz betreffend.)

Durch die Errichtung zweier Hof- und Appellationsgerichte mit eigenen Gerichtsbezirken, ist eine Bestimmung über den persönlichen Gerichtsstand des Herzoglichen Landessteuer- und des Herzoglichen Domanial-Fiskus, so wie auch der Centralfonds des Herzogthums, in erster Instanz nothwendig geworden.

Es wird daher hiermit festgesetzt:

Daß für alle Klagen aus Verträgen gegen den Landessteuer- oder Domanial-Fiscus, ausschließlich dasjenige Herzogliche Hof- und Appellationsgericht competent seyn soll, bei welchem das forum contractus begründet, in dessen Gerichtsbezirk also der ausbedungene Ort der Erfüllung des Vertrags belegen ist.

Desgleichen soll überhaupt bei allen auf eine Realität sich beziehenden persönlichen Klagen, der Ort der belegenen Sache über den Gerichtsstand in der Art entscheiden, daß wenn eine solche Realität in beiden Hof- und Appellationsgerichtsbezirken liegen sollte, dem klagenden Theile die Wahl des anzurufenden Gerichts überlassen bleibt.

Dagegen sind alle sonstige persönliche Klagen gegen den Landessteuer- oder Domanial-Fiscus bei dem hiesigen Hof- und Appellationsgerichte anzubringen.

Dieselben Grundsätze sind auf alle, gegen einen der unter der Verwaltung der Landes-Regierung stehenden Centralfonds des Herzogthums gerichtete persönliche Klagen anzuwenden.

Wiesbaden, den 19. August 1822.

Herzoglich-Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Digitized by Google

(Die anderweite Eintheilung der Revisionsdistricte Dillenburg, Königstein und Montabaur betreffend.)

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, daß das Herz. Amt Weilburg bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Feldgrundsteuer-Catasters dem Revisionsdistrict Königstein, und an dessen Stelle das dem District Montabaur beigegebene Amt Marienberg nunmehr dem Revisions-District Dillenburg zugetheilt werde.

Diese Abänderung der Bestimmungen in der Ministerial-Bekanntmachung vom 11. April l. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 29. May 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den bisherigen Unterlieutenant Carl Fischer zum Oberlieutenant im 2. Regiment mit der Anciennetät vom 1. May 1822 zu ernennen gnädigst geruht.

Der Regierungs-Rath Vigelius und der Hofgerichts-Rath Volk sind zu Mitgliedern Herzoglicher Prüfungs-Commission ernennt worden.

Der Justizrath Magdeburg zu Idstein und der Criminalrath Achenbach zu Dillenburg sind zu Mitgliedern des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden ernennt; die erledigte Beamtenstelle zu Idstein dem vormaligen Justizrath von Sachs zu Wetzlar übertragen; der Justizrath Koch zu Nassau und der Amtsassessor Stiefel zu Hadamar in den Pensionsstand versetzt; der Justizrath Sandberger zu Nastätten als Beamter nach Nassau, der Amtmann Flach zu Langenschwalbach in gleicher Eigenschaft nach Nastätten, der Amts Assessor Schellenberg zu Rüdesheim zum Beamten nach Langenschwalbach, der Amtssecretär Freudenberg zu Weilburg zum Amtssecretär nach Hadamar und der Amtssecretär Schwab zu Hachenburg als solcher nach Weilburg, sowie der bisherige Amtsaccessist Thomä zu Nastätten zum Amtssecretär nach Rüdesheim ernennt; der Amtsaccessist Fohr zu Hachenburg an das Amt Nastätten, der bei dem Amt Meudt angestellte Accessist Fuchs nach Hachenburg, der Amtsaccessist Creuz zu Hadamar an das Amt Montabaur, der Amtsaccessist v. Bierbrauer daselbst als Accessist an das Amt Meudt und der Amtsaccessist Bender zu Wehen nach Hadamar versetzt worden.

Dem bei Herzogl. Rechnungskammer angestellten Rechnungs-Revisor Schmidt ist der Character eines Revisionsraths ertheilt worden.

Der bisherige Recepturbeamte Hofkammerrath Kalt zu Herschbach ist in Ruhestand versetzt, und der Renteisecretär Dombois zu Dietz zum Recepturbeamten daselbst befördert worden. Die erledigte Stelle eines Recepturbeamten zu Dietz ist dem Hofkammerrath Reinewald zu Hachenburg übertragen, zu dessen Dienstnachfolger der bei Herzogl. General-Domänen-Direction angestellte Secre-

Digitized by Google

tär Stahl und der bisherige Recepturacceſſiſt Panthel zu Herſchbach zum Renteiſecretär bei Herz. Receptur Diez befördert worden.

Dem Rechts-Candidaten Langsdorff zu Hochheim iſt der Acceß bei dem Herz. Amte Höchſt, dem Rechtscandidaten Kalt von Herſchbach der Acceß bei Herzogl. Amte Marienberg geſtattet, und Philipp Ernſt Lieber von Camberg unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten aufgenommen worden.

Der Poſterpeditor Philippi zu Idſtein iſt in Ruheſtand verſetzt und deſſen Stelle dem ihm bisher ſchon adjungirt geweſenen Carl Schmidt übertragen worden.

Dem Pfarrer Saſſerath zu Oberelbert iſt die erledigte Pfarrei Mariärachdorf conferirt, deſſen bisherige Stelle dem Caplan Sachs zu Lahr; die erledigte Pfarrei Oberwalluff dem Caplan Carl Müller zu Oberlahnſtein, ſowie die zu Lorchhauſen dem Pfarrer Ems zu Spies übertragen und an deſſen Stelle der bisherige Caplan Johann Gerharz von Villmar ernennt worden.

Dem Oberförſter Appel zu Allendorf iſt der Forſtcandidat Ludwig Vonhauſen als Oberförſterei-Gehülfe, mit dem Character eines Forſtacceſſiſten, beigegeben worden.

Todesfälle.

Den 5. Mai iſt der Poſthalter Raab auf der Hühnerkirche; den 22. Juni der Pfarrer, Definitor Michael Glazau zu Holzhauſen auf der Haide; den 25. deſſelben Monats, der Präſident Herzoglicher Landesregierung, Carl Friedrich von Mülmann; den 12. Juli der Receptur-beamte, Rath Dombois zu Diez, und den 11. Auguſt der Pfarrer Ohly zu Schönbach, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 7. September 1822.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in der Absicht, den Landbau in Unserm Herzogthum, und die mit demselben in Verbindung stehenden steuerbaren Gewerbe zu begünstigen, zugleich aber auch die Grund- und Gewerbsteuerpflichtigen durch einige Vermehrung der indirecten Auflagen in der Besteuerung zu erleichtern, in Erwägung der von den Ständen Unseres Herzogthums ausgesprochenen Wünsche und Anträge, Uns bewogen gefunden, an die Stelle der im Jahr 1815. aufgehobenen Zölle, eine mäßige — den Verkehr anderer Staaten durch gänzliche Freilassung des Durchgangs aller Waaren nicht hemmende — Verbrauchs-Zollabgabe zu setzen und dieselbe auf diejenigen ausländischen Erzeugnisse zu legen, welche zum inländischen Verbrauch in Unser Herzogthum eingebracht werden.

Wir haben daher nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Erst Abschn Einführ des Verbrau zolls Anfan Termin Tarif- freiunge

Vom 15ten September dieses Jahres an soll von allen außerhalb Unseres Herzogthums erzeugten Producten und Fabricaten, welche zum Verbrauch in dasselbe eingeführt werden, die in dem anliegenden Tarif ausgeworfene Verbrauchs-Zoll-Abgabe erhoben werden.

Außer den in dem Tarif selbst genannten Ausnahmen und dem nicht zum Handel bestimmten Gepäcke der Reisenden finden keine weitere Befreiungen Statt.

Die in dem Herzogthum selbst erzeugten oder blos durchgehenden Waaren sind der Verbrauchs-Zollabgabe nicht unterworfen.

§. 2.

Zweit Abschn Von d Erhebu weise de Zolls.

Die Entrichtung der Verbrauchs-Zollabgabe findet bei dem Eingang der zollpflichtigen Gegenstände in Unser Herzogthum, an den zu diesem Behuf angeordneten Grenz-Erhebungs-Aemtern, welche durch Unsere, mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragte, General-Steuer Direction noch zur allgemeinen Kenntniß werden gebracht werden, Statt.

Die Erklärungen darüber werden von dem Führer der Ladung an dem Erhebungs-Amt mittelst Vorlage der Frachtbriefe und sonstiger Beweis-Urkunden, oder bei unbedeutendern und sogleich erkenntlichen Transporten mündlich abgegeben.

Digitized by Google

§. 3.

Nach geschehener Entrichtung der Zollabgabe erhält der Führer der Ladung von dem Erheber einen Zollschein über den Betrag, welcher demselben bis an den Ort der Bestimmung der Waare zur Legitimation dient, und hiernächst in der in dem Zollscheln selbst bestimmten Frist, an den Schultheißen des Orts oder die sonst hierzu bestimmte Behörde, wo die Abladung geschieht, abzugeben ist.

Für die Ausstellung dieses Scheins entrichtet der Führer der Ladung außer der tarifmäßigen Zollgebühr sechs Kreuzer, welche demselben bei der Abgabe des Scheins wieder zurückerstattet werden.

§. 4.

Für den Transithandel werden durch Unsere General-Steuer-Direction besondere Ein- und Ausfuhr-Stationen bestimmt und eben so, wie die Erhebungs-Aemter für den Eingangszoll, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Um auf der einen Seite den von aller Abgabe befreiten Transithandel durch Entfernung aller lästigen Formalitäten möglichst zu erleichtern, auf der andern Seite aber auch die Landessteuer-Casse gegen Unterschleife sicher zu stellen, welche unter dem Namen des Transithandels versucht werden könnten, verordnen Wir, daß bei dem Eingang zollpflichtiger Gegenstände, nach der eigenen Wahl der Waarenführer, entweder der ganze Zollbetrag hinterlegt, oder Bürgschaft für die Wiederausfuhr geleistet, oder auch auf den Straßen, wo unsere General-Steuer-Direction solches für zulässig erachten wird, die Ladung durch einen Zollaufseher oder ein sonstiges zur Aufsicht gegen Zolldefraudationen verpflichtetes Individuum bis zur Wiederausfuhr, begleitet werden soll.

In dem erstern Fall empfängt der Führer der Ladung an der Eingangs-Station einen Zollschein, gegen dessen Abgabe innerhalb der darin bestimmten Frist und Verification der Ladung an der Ausgangs-Station, der hinterlegte Zollbetrag wieder zurück erstattet wird.

In dem zweiten Fall erhält der Führer der Ladung ebenfalls einen Transit-Schein, gegen dessen Rücklieferung mit der Bescheinigung der geschehenen Ausfuhr durch das betreffende Grenzzollamt, die geleistete Bürgschaft wieder aufgehoben wird.

Für den letztern Fall wird durch besondere Verfügung Unserer General-Steuer-Direction eine so gering als möglich festzusetzende Gebühr bestimmt werden, welche dem Begleiter von dem, der die Waare transportirt, zu entrichten ist.

Ueberhaupt wird Unsere General-Steuer-Direction angewiesen, auf die geringst mögliche, mit der Sicherheit Unserer Landessteuer-Casse, wegen des Bezugs des Verbrauchs-Zolls vereinbarliche Belästigung der transitirenden Waaren, durch Sicherheitsmaasregeln, unter Berücksichtigung der Localitäten, den Bedacht zu nehmen, und die hierzu am meisten geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Sollte ein Theil der zum Transit bestimmten Ladung in dem Herzogthum abgeladen werden wollen; so muß dieses bei dem Eingang declarirt, und darüber ein besonderer Zollschein nach §. 3. gelöst werden.

§. 5.

Waaren, welche zum Commissions- oder Speditionshandel in das Herzogthum eingeführt werden, sind von Entrichtung der Zollabgabe ebenfalls befreit, jedoch einer speciellen Aufsicht, während ihres Lagerns unterworfen.

Die Inhaber von Commissions- oder Speditionshandlungen haben sich zu dem Ende an Unsere General-Steuer-Direction zu wenden, welche nach den örtlichen Verhältnissen und nach den für den

Transit gegebenen Bestimmungen, so weit solche hier anwendbar sind, die geeigneten Anordnungen zur Aufnahme und Verhütung des zollfreien Absatzes der gelagerten Waaren in das Herzogthum treffen, so wie auch die zu beobachtenden Förmlichkeiten und die Vergütung bestimmen wird, welche für die Kosten der Aufsicht dieser Waarenlager zu entrichten ist.

§. 6.

c) Handel öffentliche Märkten, Brunnen- Bade-Ort Hausirhan bei.

Auswärtige Kaufleute und Krämer, welche die inländischen öffentlichen Märkte oder Brunnen- und Bade-Orte beziehen, haben bei dem Eingang an dem ersten Erhebungs-Amt den vollen Zollbetrag der eingeführten Waare zu hinterlegen, oder dafür hinreichende Sicherheit zu stellen.

Bei der Wiederabfuhr wird denselben an dem nemlichen Erhebungs-Amt der Zollbetrag von den nicht abgesetzten Waaren rückvergütet, oder die gestellte Caution wieder aufgehoben.

Zu dem Ende muß bei der Einfuhr Inhalt und Bestimmung der Waare genau angegeben und in dem darüber auszustellenden Zollschein die Frist genau bestimmt werden, binnen welcher eine Rückvergütung für die wieder auszuführende Waare, und Aufhebung der Caution Statt findet.

Diese Begünstigung findet auf den Hausirhandel mit ausländischen verbrauchszollpflichtigen Waaren keine Anwendung. Dieselben unterliegen ohne Rücksicht auf die Wiederausfuhr dem vollen tarifmäßigen Zollsatz.

§. 7.

d) Versen dungen a dem Post Wagen.

Ueber die Verzollung zollpflichtiger Güter, welche mit Postwagen in das Herzogthum eingeführt, und daselbst abgesetzt werden, wird Unsere General-Steuer-Direction im Einverständniß mit Unserm Oberpost-Amte solche Bestimmungen treffen, daß hierdurch der Dienst der Posten nicht gestört wird. Versendungen mit Postwagen, welche in dem Herzogthum nicht verbleiben, sind, wie alle andere durchgehende Waaren, zollfrei.

§. 8.

Vierte Abschni Von dem nern Verk und der A sicht gege Unterschle

Nach einmal geschehener Entrichtung der Verbrauchs-Zollabgabe ist der Verkehr mit zollpflichtigen Waaren im Innern des Herzogthums ganz frei, ohne daß es einer fernern Nachweisung des Ursprungs oder der Herkunft der eingebrachten Waare bedarf.

Zur Verhütung des zollfreien Einbringens derselben und überhaupt aller Unterschleife, sollen jedoch neben den Zoll-Erhebern an den Grenzorten Unseres Herzogthums noch besondere Aufseher angestellt werden, welche das Recht haben, innerhalb eines nach der Oertlichkeit zu bestimmenden Umkreises landeinwärts des betreffenden Erhebungs-Amtes, jeden Waarenführer nach dem gelösten Zoll- oder Transitschein zu befragen, denselben in Ermangelung eines solchen Scheins anzuhalten und an die betreffende Behörde zur weitern Untersuchung abzuliefern.

Auch sind bei entstehendem Verdacht über die Richtigkeit der Angabe der geladenen Waaren, hinsichtlich deren Qualität oder Quantität sowohl die Zollempfänger als die Zollaufseher befugt, nicht allein die Ladung genau zu untersuchen, sondern solche auch über den oben bestimmten Umkreis hinaus zu verfolgen und deren Anhaltung zu veranlassen.

Gleiche Befugniß wird den Ortsschultheißen, Gemeinde- und Polizeidienern, den Ebansseewärtern und Reservisten, den Förstern und Feldschützen, jedoch nur innerhalb des bestimmten Umkreises, eingeräumt.

Untersuchungen von Personen oder des Gepäckes von Reisenden, so wie jede sonstige Belästigung durch verzögerte Abfertigung ꝛc. sind dagegen, wenn nicht erheblicher Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifs vorliegt, auf das schärfste untersagt.

Digitized by Google

nfter
chnitt.
n den
:tretun-

Strafen.

§. 9.

Als Uebertretung gegenwärtiger Verordnung wird angesehen:

a) Jedes Einbringen einer verbrauchszollbaren, oder der Declaration nach §. 4. unterworfenen Waare über das erste Grenz-Erhebungs-Amt hinaus ohne vorgängige Erklärung und Entrichtung des Zolles oder Erhebung des Transitscheins.

b) Jede unrichtige Angabe der Qualität oder Quantität der zu verzollenden Waare.

Uebertretungen der erstern Art werden, außer der Confiscation der Waare nebst Fuhre und Geschirr, mit einer Geldbuße von wenigstens Fünf und höchstens Einhundert fünfzig Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und Correctionshaus-Strafe von fünf Tagen bis sechs Monaten belegt; Uebertretungen der zweiten Art dagegen mit dem fünfzehnfachen Betrag derjenigen Zollgebühr verbüßt, welche der Zollpflichtige durch falsche Angabe wirklich unterschlagen oder zu unterschlagen beabsichtigt hat.

Für die Entrichtung oder Verbüßung dieser Strafen haftet zunächst der Waarenführer, oder wenn dieses ein Dienstbote ist, dessen Dienstherr.

Die Präscriptionsfrist für Vergehen dieser Art wird auf ein Jahr festgesetzt.

rfahren
rlunter-
ng.

§. 10.

Bei vorfallenden Uebertretungen liegt es vor allen Dingen dem Zolleinnehmer ob, die Waare nebst Fuhre und Geschirr in Beschlag zu nehmen, unter Aufsicht der Ortsbehörde zu stellen, und sodann über den Thatbestand unter Zuziehung des Ortsschultheißen ein Protocoll aufzunehmen.

Die Strafe für Uebertretungen der zweiten Art kann sodann, wenn kein Widerspruch vorliegt, vorbehaltlich des Recurses an das einschlagende Amt, ohne weiteres von dem Schultheißen ausgesprochen und hierauf der Bestrafte gegen Nachentrichtung des tarifmäßigen Zollsatzes und Erlegung des fünfzehnfachen Betrags desselben, losgegeben werden.

Das über Vergehen der ersten Art aufzunehmende Protocoll ist dagegen binnen 24 Stunden an das betreffende Amt zur allenfallsigen weiteren Untersuchung und Einsendung an Unsere, mit der Fällung der Straferkenntnisse beauftragte, Landes-Regierung abzugeben.

Ein und das andere Protocoll müssen von dem Empfänger, dem Schultheißen und dem Angeschuldigten unterzeichnet seyn, und insbesondere auch, neben dem Thatbestand, den Betrag der unterschlagenen Zollgebühr, und die Bemerkung enthalten, ob die Uebertretung an derselben Station zum erstenmal und mit beschwerenden Umständen begangen worden ist oder nicht?

Leistet der Angeschuldigte für die Entrichtung des Maximums der oben bestimmten Strafe, und für den Werth der zollpflichtigen Waare nebst Fuhre und Geschirr, hinreichende Sicherheit durch Erlegung des Geldbetrags oder Stellung eines inländischen zahlungsfähigen Bürgen; so kann derselbe sammt der Ladung auf freien Fuß gesetzt werden.

Im entgegengesetzten Fall bleibt derselbe bis zum Erkenntniß der Strafe in persönlicher Haft, und das betreffende Amt verfügt einstweilen die Versteigerung der Transportmittel und der etwa dem Verderben ausgesetzten Waare, sobald keine erhebliche Zweifel gegen das Daseyn der zur Anzeige gebrachten Defraudation mehr vorliegen.

Digitized by Google

Sollte im Fall der späteren Entdeckung einer statt gehabten Uebertretung, die zollpflichtige Waare nebst Fuhre und Geschirr nicht mehr vorhanden seyn; so bleibt es dem Ermessen der richtenden Behörde überlassen, die zu erkennende Geld- oder Gefängnißstrafe neben der Nachzahlung der unterschlagenen Zollgebühr verhältnißmäßig zu erhöhen.

c) Bel
nung der
zeige od
Denunci
tionsprä

§. 11.

Als Belohnung für die Anzeige einer versuchten oder vollbrachten Uebertretung gegenwärtiger Verordnung wird in allen Fällen die Hälfte der den Thäter treffenden Geldstrafe, insoweit solche eingeht, und aus dem Erlös der confiscirten Waare nebst Fuhre und Geschirr, eine Gratification verabreicht, deren Betrag nicht den vierten Theil des Ganzen übersteigen darf.

Die andere Hälfte der Geldstrafe und der übrige Erlös aus der confiscirten Waare nebst Fuhre und Geschirr fließt gleichheitlich in die Landes-Steuer-Casse und in eine besondere Reserve-Casse, deren Betrag zur Belohnung derjenigen Zollbeamten und Aufseher, die sich durch treue und thätige Dienstführung besonders auszeichnen, bestimmt ist, und am Schluß eines jeden Jahres auf den Antrag Unserer General-Steuer-Direction unter dieselben vertheilt werden soll.

Im Fall der Unbeibringlichkeit der Geldstrafen oder deren Verwandlung in körperliche Haft, erhält der Anzeigende die Hälfte des Erlöses aus der confiscirten und versteigerten Waare nebst Fuhre und Geschirr, jedoch nach Abzug der an die Landessteuer-Casse zu vergütenden Zollgebühren und der durch die Versteigerung oder durch die frühere Aufbewahrung der confiscirten Gegenstände veranlaßten Unkosten.

Sechst
Abschn
Von d
Vollzie
hungs-B
hörde.

§. 12.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung in allen ihren Theilen, mit einziger Ausnahme des Verfahrens gegen Defraudationen, übertragen Wir Unserer General-Steuer-Direction.

Derselben bleibt die Wahl der nach §. §. 2 und 8. auf Widerruf zu bestellenden Erheber und Aufseher, und die Bestimmung deren Belohnung, welche für die Erheber nicht unter 2, und nicht über 25 p. C. der zur Haupt-Casse fließenden Einnahme gegriffen werden, für die in der Regel aus Militärpensionärs zu wählenden Aufseher aber in einer Zulage zu ihrer Pension von 100 bis 200 fl. bestehen soll, überlassen.

Dieselben sind auf den ihnen übertragenen Dienst zu verpflichten, und mit ausgiebigen Vollziehungs-Instructionen zu versehen, welche auch, soweit sie zur Nachachtung der Zollpflichtigen dienen, öffentlich verkündet werden sollen.

Außerdem liegt vorzugsweise den Schultheißen, Gemeinde- und Polizeidienern, den Chaussee-Wärtern, Förstern, Feldschützen und Reservisten ob, für die allenthalbige Beobachtung gegenwärtiger Verordnung mitzuwirken, und etwaige Contraventionen alsbald zur Anzeige zu bringen.

Jede erweisliche Unterlassung dieser Pflicht, in deren Folge die Umgehung dieser Verordnung möglich gemacht, oder erleichtert worden ist, wird nach Umständen neben dem Verlust des Dienstes, noch mit einer Geld- oder Gefängnißbuße bestraft, welche jedoch die Hälfte der auf die Contravention selbst gesetzten Strafe nicht übersteigen darf.

§. 13.

Die Straferkenntnisse gegen Uebertretungen dieser Verordnung werden durch Unsere Landes-Regierung gefällt, soweit solche nicht nach §. 10. durch die Ortsschultheißen ausgesprochen werden können.

Digitized by Google

Die Aemter führen auf den Grund der ihnen nach §. 10. zukommenden Anzeigen und Protocolle, die Untersuchung bis dahin, daß der Thatbestand und die denselben begleitenden mehr oder weniger beschwerenden Umstände vollständig ausgemittelt sind, und senden alsdann die Untersuchungs-Acten zur Fällung des Urtheils an Unsere Landes-Regierung ein.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet und ein Abdruck derselben nebst dem Tarif an jedem Zollerhebungs-Amt angeschlagen werden.

Gegeben Biebrich, den 30. August 1822.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Bestrafung der Salzdefraudationen betreffend.)

Nachdem es für angemessen erachtet worden ist, die in §. 7. des höchsten Edicts vom 10. Juni 1811 auf die Einfuhr fremden Salzes gesetzte Strafe, der im §. 9. des höchsten Edicts vom heutigen auf Zolldefraudationen erster Art, bestimmten Strafe von wenigstens Fünf und höchstens Einhundert fünfzig Gulden oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und Correctionshausbuße, nebst Confiscation der Waare sammt Fuhre und Geschirr, gleichzustellen; so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 30. August 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zu

Nummer 12 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,

vom 7. September 1822.

Zolltarif

für das Herzogthum Nassau

zu dem

Edikt vom 30. August 1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

1) Das in dem Tarif angenommene Centnergewicht ist zu 100 brutto: das Pfund zu 32 Loth gerechnet.

Bei der Deklaration wird — mit Vorbehalt einer näheren Angabe und Verification —

a) die Traglast eines Menschen zu . . .	50	Pf.	
b) » » » Lastthiers zu . . .	3	Centner	
c) die Ladung eines Schiebkarrens zu . .	2	»	
d) » » » einspännigen Karrens zu	15	»	
e) » » » zweispännigen » »	24	»	
f) » » » dreispännigen » »	36	»	
g) » » » vierspännigen » »	48	»	

angenommen.

2) Flüssigkeiten werden, wo der Tarif nicht besondere Ausnahmen enthält, per Ohm verzollt, wovon sieben und eine halbe Ohm auf das Stückfaß rheinischen Maaßes, gehen.

3) Artikel unter 3 Pf. und bei Flüssigkeiten unter 1/16 Ohm oder — wo die Verzollung nach Flaschen geschieht — unter zwei Flaschen, sind der Zollabgabe nicht unterworfen. Bei Gegenständen, von welchen die Zollabgabe 30 kr. und darunter per Centner beträgt, werden die Erklärungen nach Zehntel-Centner gemacht, so daß alles, was über 3 Pf. und unter 10 Pf. wiegt, für 10 Pf., von 10 bis 20 Pf. für 20 Pf. und so weiter, verzollt wird.

Bei höheren Ansätzen als 30 kr. per Centner wird das genaue Gewicht jedoch Brutto verzollt.

4) Sind zollbare Gegenstände zusammen verpackt, deren Gewicht im Einzelnen nicht 3 Pf., im Ganzen aber über 3 Pf. beträgt; so ist die Abgabe von dem Ganzen nach dem Artikel zu berechnen, welcher dem höchsten Zollsatz unterliegt.

5) Untersuchungen von Personen, oder des Gepäckes von Reisenden, sind — in Ermangelung erheblicher Verdachtsgründe eines beabsichtigten Unterschleifs — ganz untersagt.

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
A.			
Alabaster	—	30	
Alaun jeder Art	—	30	
Aloes	—	30	
Amlung oder weiße Stärke	1	—	
Anis-Saamen oder Stern-Anis	—	30	
Antimonium oder Spießglas (rohes oder bereitetes)	—	30	
Apfelmuß (s. Latwerge)	—	—	
Apfelwein (die Ohm)	1	30	
Apothekerwaaren (insofern sie nicht besonders genannt sind) mit Ausnahme aller Colonialwaaren	—	30	
Arsenik	—	30	
Asche für Fabriken (Holzasche) Laugasche, Asche von Kohlen, von Metallen jeder Art	frei		
Austern (die 1/2 Tonne)	—	40	
B.			
Balsam verschiedener Art	—	30	
Bänder aller Art	5	—	
Baumwolle (rohe)	—	30	
Baumwollengarn, ungefärbtes und gefärbtes, und baumwollene Watten	2	30	
Baumwollentuch oder Cattun, gemahltes, gefärbtes, oder zum Drucken	5	—	
Barchent	2	30	
Beize (s. Scheidewasser)	—	—	
Berliner-Blau	—	30	
Bernstein oder Ambra (grauer, rother oder verarbeiteter)	—	30	
Bienenstöcke (das Stück)	frei	—	
Bier in Fässern (die Ohm)	1	—	
— in Krügen oder Flaschen (der Centner)	—	20	
Bildhauerarbeit in Holz oder Stein			
a) Büsten per Stück	1	—	
b) ganze Figuren per Stück	2	—	
Bimstein	—	10	
Birnmuß (Latwerge)	—	—	
Birnmost (die Ohm)	1	30	
Bisam	—	30	

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
Bijouteriewaaren aller Art	5	—	
Blätter von Strohpalmen, Myrten, Nußbäumen und dergleichen für Gärber und Färber	—	30	
Blech (alt oder neu)	—	10	
Blechschlägerarbeit	2	30	
Bley (unverarbeitetes)	—	2	
— verarbeitetes oder Bleigießerarbeit aller Art	—	10	
— Erz	frey	—	
Bleyglanz	—	20	
Bleyweiß	—	20	
Blumen (gekünstelte)	5	—	
Blumistenwaare in Zwiebeln und Gewächsen	frey	—	
Blut von Ochsen, Kühen und andern Thieren	id.	—	
Bolus	—	10	
Borax	—	30	
Branntwein in Fässern (die Ohm)	5	—	
— in Flaschen (der Centner)	2	—	
Branntweingepäl	frey	—	
Braunstein	—	20	
Buchdruckerschrift	—	10	
Buchhändlerwaare	frey	—	
Buchwaitzen (s. Getraide)	—	—	
Bürstenbinderarbeit	1	—	
Butter	frey	—	
C.			
Cacao-Bohnen und Schalen	1	40	
Caffee	1	40	
Carmin	—	30	
Cichorien (in Wurzeln)	frey	—	
— gemahlene	—	40	
Chinarinde	—	30	
Chocolade oder Teig von Cacao	1	40	
Cochenille, auch der Abfall und Staub davon	—	30	
Corduan (s. Saffian)	—	—	
D.			
Dachschiefer (gemeiner)	frey	—	
Dachziegel (s. Ziegel)	—	—	

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
Decken von Wolle oder Baumwolle	2	30	
Dinte zum Schreiben	—	30	
Dreherwaaren (s. kurze Waaren)	—	—	
Dünger oder Mist jeder Art	frey	—	
E.			
Edelsteine (s. Bijouteriewaaren)	—	—	
Eichenmistel	—	30	
Eingemachtes (feines von Obst)	1	40	
Eisen: Eisenstein, Eisenstufen, Eisenerz	frey	—	
— Roheisen, Eisenguß	—	30	
— roher Stahl-Stein	frey	—	
— rohes Stahl-Eisen	—	30	
— altes Eisen, Staab-Eisen, geschmiedetes Band-Eisen, Stahl, gebreitetes Eisen, Sturzplatten, Ofenpfeifen, Amboße	1	30	
— Eisen- und Stahldraht	2	—	
— verarbeitetes Eisen oder Stahl, Nägel	1	30	
— polirtes Eisen oder Stahlwaaren, Sägen, Säbel und Solinger Waaren	2	30	
— rafinirter Stahl	1	30	
Elfenbein und Morphil	—	30	
Erdäpfel (frisches Gemüß)	frey	—	
Erdharze (nicht genannte)	—	30	
Erze (s. Bley, Silber, Kobolt u. s. w.)	—	—	
Escejollen (Specereiwaaren)	1	40	
Esel (s. Vieh und Lastthiere)	—	—	
Essig, Wein- oder Bier-Essig, (die Ohm)	2	30	
— — — — in Flaschen, die Flasche	—	10	
Eyer	frey	—	
F.			
Fackeln von Pech	2	30	
— von Wachs	5	—	
Farbholz: a) in Blöcken	—	25	
— b) gemahlen	—	30	
Faßbinderarbeit	—	15	

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
Federn, a) feine, von fremden Vögeln zum Putz (wie Galanteriewaaren)	—	—	
b) Bettfedern gemeiner Art, Schreibfedern	—	30	
Felle, s. Häute	—	—	
Fell- oder Lederabfall	frey	—	
Fett und Unschlitt	—	30	
Feuersteine	—	20	
Firniß (harter oder flüssiger)	—	30	
Fischbein, (gespaltenes oder in Stücken)	—	30	
Fische aller Art, sowohl frische als getrocknete, gesalzene und geräucherte	1	30	
Fischthran	—	10	
Flachs (roher und gehechelter ohne Ausnahme des Werges)	—	20	
Flechtweiden	frey	—	
Fleisch jeder Art (gesalzenes, geräuchertes und frisches)	1	—	
Floretseide	1	—	
Füllen, s. Vieh	—	—	
G.			
Galanteriewaaren	5	—	feine Stoffe von Baumwolle, Seide, Wolle, Schawls, Flor, Pelzwaaren, Hüte, Federn, Fächer, Tressen, Perücken u. s. w.
Gallbäume	—	30	
Galläpfel	—	30	
Gallmay (weißer)	—	30	
Garn (leinen)	2	30	
Geflügel jeder Art	1	—	
Geiste oder Essenzen aller Art, wie Apothekerwaaren	—	30	
Gemälde	—	30	
Gemüße (frische, und frisches Obst)	frey	—	
Gerberwaaren, (s. verarbeitete Häute und Leder)	—	—	
Gerste, (ungeschälte) s. Getraide	—	—	
— gerollte und Perlgerste	—	30	
Gestrickte Zeuge in Stücken und Westen, nur nicht in Seide	5	—	
Getraide, als Korn, Waitzen, Spelz, Buchwaitzen, Gerste, Malz, Menagut, Hafer und dergl.	frey	—	
Glas und Krystallwaaren aller Art	—	30	
Glasgalle	—	30	
Glaskügelchen (s. Glaswaaren)	—	—	
Glocken und Schellen	1	30	

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
Gold (rohes und gemünztes	frey	—	
Goldwaaren (mit Gold und Silber gewirkte Stoffe	5	—	
Goldschmidtarbeit	5	—	
Gold- und Silberglätte (natürliche oder gekünstelte)	—	30	
Grütze, s. Mehl	—	—	
Gummi und Harze für Fabriken	—	30	
Gummi und Harze (feine) zum Gebrauch der Lackirer, medicinische und wohlriechende	—	30	
Gurken, eingemachte	frey	—	
Gürtlerwaaren (s. kurze Waaren.)	—	—	
Gyps (roher)	frey	—	
Gyps, Abgüsse und Bildnisse	—	30	
H.			
Haare, unverarbeitet	—	20	
— verarbeitet zu Decken, Säcken, Socken ꝛc.	2	30	
— zu Perückenmacherarbeit (s. Galanteriearbeit.)	—	—	
Haarpuder	1	—	
Hafer, (s. Getraide.)	—	—	
Hanf (roher oder gehechelter, ohne Ausnahme des Wergs)	—	20	
Hanfsaamen, (s. Saamen)	—	—	
Hämmel, (s. Vieh).	—	—	
Häringe und Bückinge, (s. Fische)	—	—	
Handschuhe und dergleichen Arbeiten von Leder und Fellen.	2	30	
Hausblase	—	30	
Hausgeräth aller Art (so weit dasselbe nicht unter andern Artikeln einem bestimmten Zollsatze unterliegt	1	—	
Häute, Felle von Hasen und andere gemeine Felle, welche nicht zum Pelzwerk gehören	—	40	
» rohe, frische.	—	20	
» trockene und in Haaren	—	40	
» mit Lohe gegerbte, bereitete und weiß gegerbte	2	30	
Hefen, jeder Art (die Ohm)	1	—	
Heu und Futtergras	frey	—	
Hirschkreutlein, Hirschhorn-Geist, -Salz, -Oel	—	30	
Hirse.	frey	—	
Holzwerk, verarbeitetes (wie Hausgeräth)	1	—	

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
Holzwerk: Brennholz, Baubolz, Nutzholz, Faßdauben, verarbeitetes Holz zu Brettern, Stangen, Latten und Felgen	frey	—	
Holzkohlen, s. Kohlen	—	—	
Honig	frey	—	
Honigkuchen (Lebkuchen)	1	—	
Hopfen	frey	—	
Horn von Ochsen und Kühen, rundes oder flaches zu Kämmen oder Laternen	—	10	
Hüte aller Art	5	—	
J.			
Jalappen-Wurzel	—	30	
Japanische Erde	—	30	
Indigo	—	30	
Ingwer	—	30	
Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, mathematische, musikalische und Schiffsinstrumente	—	30	
Johannisbrod	—	30	
Ipekakuana	—	30	
Judenpech	—	30	
Jujuben oder rothe Brustbeeren	—	30	
Juwelierarbeit, s. Goldschmiedsarbeit.	—	—	
K.			
Kälber, s. Vieh.	—	—	
Käse	1	—	
Kalk, ungebrannter, gelöschter und gebrannter	—	5	
Kalkstein für Eisenschmelzen	frey	—	
Kalmus, ächter und unächter,	—	30	
Kampfer, roher und gereinigter,	—	30	
Karden oder Weberdisteln	frey	—	
Karten: a) Landkarten	frey	—	
b) Spielkarten	4	—	
Kassiarohr, Kassia (uneingemachte)	—	30	
Kastanien und Maronen	1	40	
Kerzen, s. Wachs (verarbeitetes)	—	—	
Kinderspielzeug	1	—	
Kleider, neue und alte (die zum Gebrauch der Reisenden ausgenommen) und Kirchengewände, s. Seide, Wolle und baumwollene Waaren.	—	—	
Kleien	frey	—	
Knochen von Ochsen und Kühen und dergleichen	frey	—	
Kobalt	—	2	
Kokusnüsse	1	40	
Kohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Steinkohlen	frey	—	
Korbmacherarbeit	1	—	

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
Kork- oder Pantoffelholz	—	30	
» verarbeitetes zu Pfropfen und dergleichen	—	30	
Koriander	—	30	
Korn, s. Getraide.	—	—	
Krapp, in Wurzeln,	frey	—	
» rother und gelber, zubereitet	—	30	
Kreide, weiße,	—	10	
» zum Zeichnen jeder Art	—	30	
Krystall (Berg-) verarbeitetes oder nicht	—	30	
Kupfererz	frey	—	
Kupfer, rohes,	—	2	
» altes	—	10	
» verarbeitetes oder Kupferschlägerarbeit	2	30	Gewöhnliche aus Messing, Kupfer, Zinn, gewöhnlichem Stahl, alle gewöhnliche nicht eingens belegte Dreherwaaren, Eisengeschmiede u. Eisengußwaaren.
Kupferdraht aller Art	2	—	
Kupferstiche (schwarze und kolorirte) und Gemälde	—	30	
Kühe, s. Vieh.	—	—	
Kürschnerwaaren, so weit solche nicht unter andern Artikeln besonders genannt sind	2	30	Feinere u. gemischte, ganz oder zum Theil mit Gold oder Silber plattirt, lackirt, bronzirt, v. polirtem Stahl, mit Galanterie- u. Bijouteriewaaren unvermengt.
Kurze Waaren, gewöhnliche und feinere	2	30	
Kütte	—	30	
L.			
Lacke jeder Art	—	30	
Lackmuß	—	30	
Lämmer, s. Vieh.	—	—	
Landkarten, s. Karten	—	—	
Lasursteine oder Schmalte	—	30	
Larven oder Masken	2	30	
Latwerge jeder Art	1	30	
Lavendelblumen (trockene)	—	30	
Leder, s. Häute.	—	—	
Leim	—	30	
Leinen-Garn aller Art, s. Garn	—	—	
Leinentuch von Hanf oder Flachs aller Art	2	30	
Leinwand, in Stülpen von Hanf oder Flachs, von Baumwolle, damascirt oder nicht	5	—	
Lerchenschwamm aller Art	—	30	
Lichter, s. Unschlitt und Wachslichter	—	—	
Liqueurs aller Art, die Ohm	7	—	
» in Flaschen, pr. Flasche	—	10	
Lohe, gemahlene oder in Rinden	frey	—	
Lumpen	frey	—	
M.			
Magnesia	—	30	
Magnetstein	—	30	
Mahlerfarbe aller Art; Pastellfarbe (soweit solche nicht unter andern Artikeln genannt ist)	—	30	

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
Malz, s. Getraide	—	—	
Mandeln	1	40	
Manggut, s. Getraide	—	—	
Manna	—	30	
Marmor (roher)	—	10	
Marmor, gesägter oder verarbeiteter (insoweit solcher nicht zur Bildhauer-Arbeit gehört)	1	30	
Materialwaare (nicht genannt)	—	30	
Matten und dergleichen Flechtwaaren von Schilfrohr, Stroh, Binsen und andern Pflanzen und Rinden	1	—	
Maulesel, s. Vieh	—	—	
Mehl und Mehlwaare, Grütze jeder Art, Macronen, Nudeln und dergl.	—	30	
Melasse oder Zuckersyrup	1	—	
Menninge	—	30	
Messerschmiedearbeit, (s. kurze Waaren).	—	—	
Messing, (roher)	—	2	
— alter	—	10	
Messingarbeit	2	30	
Modewaaren, s. Galanterie- und Bijouteriewaaren	—	—	
Muskatnüsse und Blumen	1	40	
Mühlsteine, s. Steine.	—	—	
Muscheln (Meer-)	—	30	
Muskalien (gestochene)	frey	—	
Mousseline (glatte, gestickte und gebrochene) s. Baumwollenzeug).	—	—	
N.			
Nadeln (Näh- und Stricknadeln)	1	30	
Nankin und Nankinet	5	—	
Nägelein, Köpfe und Holz.	1	40	
Nessel- und Kammertuch (s. Baumwollenzeug.)	—	—	
Nitrum oder Salpeterstein und Bleizucker	—	30	
Nürnbergerwaare (s. Kinderspielzeug oder kurze Waaren.)	—	—	
O.			
Oblaten	—	30	
Obst, (frisches) wie Gemüse	frey	—	
— getrocknetes und fremdes, als Nüsse, Haselnüsse, Pflaumen, Schnitzen, Citronen, Orangen, Feigen, Rosinen, und andere Südfrüchte	1	40	
Ochsen, s. Vieh	—	—	
Oele aller Art, entweder zum Gebrauche der Fabriken, zur Beleuchtung oder zur Zubereitung der Speisen (die Ohm)	1	30	
Oele, medicinische und wohlriechende, als von Bernstein, Anis oder Fenchel, von Cacao, Zimmet, Nägelein und Muskatblüthe, Agtstein, Oel von Pomeranzen, Jas-			

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
min, Rosen und andern Blumen und von Franzosenholz	—	30	
Oelkuchen	frey	—	
Ocker (rother und gelber)	—	10	
Oliven, s. Obst (Südfrüchte)	—	—	
Opium	—	30	
P.			
Packtuch	1	30	
Papier jeder Art: a) ungefärbtes	2	—	
— — — b) gefärbtes	4	—	
Pappendeckel jeder Art	1	30	
Pech (braunes) oder schwarzes Tannenharz	—	10	
Pergament	2	—	
Pelzwerk (zubereitetes oder nicht) als Pelze von Dächsen, Fischottern, Waldwölfen, Luchsen, angorischen Ziegen, und alles, was zur Verfertigung der Kürschnerwaare gehört	2	30	
Pfeifen: a) irdene (s. Tabackspfeifen)	—	—	
— b) von Holz oder Meerschaum (s. kurze Waaren)	—	—	
Pfeffer aller Art	1	40	
Piement	—	30	
Pferde (s. Vieh)	—	—	
Pomaden	—	30	
Porcellan jeder Art	5	—	
Porcellanerde	frey	—	
Posamentierarbeit (s. Galanteriearbeit)	—	—	
Pottasche	—	30	
Pulver (s. Schießpulver)	—	—	
Q.			
Queckſilber	—	30	
R.			
Regen- und Sonnenschirme aller Art	5	—	
Reis	1	—	
Rohr und Schilf	—	30	
Rohr zu Stöcken, unbeschlagen,	2	—	
— beschlagen, s. kurze Waaren,	—	—	
Roßhaarnes Zeug zu Sieben und Decken	2	30	
Röthelstein	—	30	
S.			
Saamen, Oelsaamen, Rübsaamen, Lein-, Mag-, Hanfsaamen, für Gärten und künstliche Wiesen, Kleesaamen, Waldsaamen und dergleichen	frey	—	
— medicinische	—	30	

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
Saffian (Corduan, Juchten) a. roh, s. Leder oder Häute	—	—	
— b. verarbeitet	2	30	
Saffran	—	30	
Salmiak	—	30	
Salpeter	—	30	
Salpetersäure	—	30	
Salpeterstein, s. Nitrum	—	—	
Salz, (gemeines Quell- und Bergsalz)	—	—	verboten.
Salz und Geist für Apotheker	—	30	
Sammet von Baumwolle. Wolle und sogenannte Wollekordé nicht aber von Seide	5	—	
Sand (gemeiner) wie Bruchsteine	frei	—	
Sandarack	—	30	
Sardellen, s. Fische	—	—	
Sassafrasholz	—	30	
Sattlerarbeit (gewöhnliche)	2	30	
Schachtelhalm	—	10	
Schafe, s. Vieh	—	—	
Scheidewasser oder Beitze	—	30	
Schieferweiß	—	30	
Schießpulver	—	30	
Schiffstauwerk und Ankerbauwerkzeuge, der Centner	—	30	
Schildkrötenschalen	—	30	
Schirme (s. Regen- und Sonnenschirme)	—	—	
Schlacken von Metallen	frei	—	
Schleifsteine, große	frei	—	
— kleine für Schwerdfeger und dergleichen	—	10	
Schlosserwaaren (s. Eisen oder kurze Waaren)	—	—	
Schmalte, s. Lasursteine	—	—	
Schmergel (gemahlener oder in Körnern)	—	10	
Schnürriemen (von Leinen, Baumwolle)	5	—	
Schreinerarbeit (s. Holzwerk),	—	—	
Schuhmacherarbeit	2	30	
Schwärze (spanische), Kienruß und dergleichen	—	10	
Schwefel in Stangen und Schwefelblumen	—	30	
Schweine, (s. Vieh)	—	—	
Seide, rohe, aber ungesponnen	1	—	
Seidene Waaren, Schnüre, Strümpfe, Handschuhe u. s. w.	10	—	
Seidelbast	—	30	
Seife, weiße	1	—	
— schwarze	—	40	
Seifenkugeln	1	—	
Seilerarbeit	1	—	
Senf	—	30	
Sennenblätter, Bälglein und Abfall	—	30	
Siegellack	—	30	
Silber (rohes und gemünztes) Silberstufe, Silber-Erz	frei	—	
Silberarbeit.	5	—	

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
Silberglätte s. Goldglätte	—	—	
Soda	—	30	
Spanferkel, s. Vieh	—	—	
Spelz, s. Getraide	—	—	
Spiegelglas und Spiegel	—	30	
Spielkarten (s. Karten)	—	—	
Spießglas, s. Antimonium	—	—	
Spitzen, Kanten von Leinen oder Seide, von feinem oder falschem Gold oder Silber	10	—	
Stahl, s. Eisen	—	—	
Stärke, (weiße) s. Amelung	—	—	
Steine, Bruchsteine	frey	—	
— behauene, ausgehauene zu Hausgeräth oder Zierrath, z. B. Tröge, Grabsteine, Vasen und andere Figuren	—	2	
Steingut (englisches)	5	—	
— deutsches oder gemeines	5	—	
Steinernes Geschirr (gemeines)	1	—	
Steinkohlen, s. Kohlen	—	—	
Stifte (Blei- und Blutsteinstifte)	—	30	
Stöcke (Rohr- und andere Spazier-Stöcke) s. Rohr oder kurze Waaren	—	—	
Stuhlmacherarbeit (wie Hausgeräth)	—	—	
Stroh	frey	—	
Strumpfweberarbeit aller Art (ausgenommen in Seide)	5	—	
Sublimat (süßer und ätzender)	—	30	
Sumiach	—	30	
Süßholz oder Saft davon	—	30	
T.			
Taback (in Blättern)	frey	—	
— fabricirter aller Art	1	40	
Tabacspfeifen (irdene)	1	—	
Tapeten von Papier, Leinen, Wachstuch oder Leder, wie gefärbtes Papier	4	—	
Teppiche von Wolle, Leinen und Baumwolle	5	—	
Terpentin	—	30	
Teufelsdreck	—	30	
Thee	1	40	
Theer	—	20	
Töpferwaaren (grobe)	1	—	
Töpfer und Pfeifen-Erde	frey	—	
Tiegel (Goldschmidts-)	—	30	
Tischlerarbeit (eingelegte) und Holz für dergleichen Arbeit	1	—	
Trippel	—	10	
Tücher von Wolle	5	—	
Tuftein	frey	—	

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
U.			
Uhren, fertige, mit Ausnahme der hölzernen	5	—	
» hölzerne und Bestandtheile von Uhren, als Räder, Spindeln, Walzen ꝛc.	2	30	
Unschlittlichter	2	30	
Unschlitt, s. Fett.	—	—	
V.			
Vieh, Pferde, Maulesel und Füllen	frey	—	
» Schlacht und Lastthiere, Ochsen, 500 Pf. und darüber schwer, das Stück	8	—	
» Ochsen, unter 500 Pf.	6	—	
» Kühe, über 500 Pf. schwer	6	—	
» Kühe, unter 500 Pf. schwer	4	—	
» Kälber	—	30	
» Schweine, fette und magere	1	—	
» Ferkel	—	15	
» Schafe, Hämmel, Ziegen, das Stück	—	30	
» Lämmer von Ziegen und Schafen	—	10	
Violin-Saiten und andere dergleichen	—	30	
Vitriol, weißer, blauer und grüner,	—	30	
Vitriolöl	—	30	
Vogelleim	—	30	
W.			
Wachholderbeeren	—	30	
Wachs, weißes und gelbes, unverarbeitetes	—	30	
» verarbeitetes in Lichter und Kerzen ꝛc.	5	—	
Wachstuch	2	30	
Wachstaffet	5	—	
Wagnerarbeit, als Räder, Achsen und dergleichen	1	—	
Waffen aller Art (von Metall)	1	30	
Walkerde	frey	—	
Wallrath	—	30	
Wasser, mineralisches	frey	—	
» wohlriechendes,	—	30	
Wau, oder Kraut zum Gelbfärben	—	20	
Weberkarden für Tuch- und Strumpfweber	frey	—	
Webstühle	1	—	
Weihrauch	—	30	
Weine und Weinmost:			
a) französische, die Ohm	10	—	
b) sonstige ausländische Weine, die Ohm	5	—	
in Flaschen, pr. Flasche	—	20	
Weinstein, gereinigter,	—	30	
nicht gereinigter	—	10	
Weißpech (Schiffs-)	—	20	

Digitized by Google

Gegenstand.	Einfuhr-Satz per Centner. fl.	kr.	Bemerkungen.
Waitzen, s. Getraide.	—	—	
Wildprett jeder Art	1	—	
Wißmuth	—	30	
Wolle, ungesponnene,	—	30	
Wollengarn, gefärbtes oder nicht,	2	30	
Z.			
Ziegelsteine, gebrannte,	frey	—	
Ziegen, s. Vieh.	—	—	
Zimmet	1	40	
Zinn, rohes,	—	2	
» altes,	—	10	
Zinngießerarbeit (Waare)	2	30	
Zinnober	—	30	
Zink	—	20	
Zucker, Farinzucker, Zucker in Hüten oder gestoßener weißer, Kandelzucker und dergleichen	1	40	
Zuckerbäckerwaaren	1	40	
Zuckerwerk, kleines, jeder Art	1	40	
Zunder	—	30	
Zwiebeln zur Bereitung der Speisen, s. frisches Gemüße	frey	—	
Zwillich jeder Art	2	30	
Zwirn, s. Garn	—	—	

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 21. September 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Einführung eines Verbrauchszolls im Herzogthum Nassau betreffend.)

Indem die unterzeichnete Stelle

in der Anlage A. die in Gemäßheit der §. §. 2. und 4. des höchsten Zoll-Edicts vom 30. v. M. angeordneten Grenz-Erhebungs-Aemter und die zur Ein- und Ausfuhr von Transitgütern bestimmten Stationen,

sowie

in der Anlage B., in Gemäßheit §. 12., einen Auszug aus der Instruction für die Zolleinnehmer

zur allgemeinen Kenntniß bringt, macht dieselbe zugleich weiter bekannt, daß zufolge §. 7. im Einverständnisse mit der Postbehörde die Bestimmung getroffen worden ist, daß die Verzollung aller zollbaren Waaren, welche mittelst des Postwagens in das Herzogthum eingeführt und daselbst abgesetzt werden, auf dem Postamte, wo die Ausladung statt hat, geschehen und demjenigen obliegen soll, an welchen die Waare addressirt ist, wogegen die ausländischen Versender verbunden sind, die in das Herzogthum bestimmten Versendungen mit einem offenen eigenhändig zu unterschreibenden Scheine über Gattung und Gewicht zu begleiten. In Ermangelung eines solchen Scheines oder bei vorliegendem Verdachte unrichtiger Angaben, sind sämmtliche Postbedienstete ermächtigt, nähere Untersuchung unter Zuziehung der Waaren-Empfänger anzustellen.

Wiesbaden, den 13. September 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

Digitized by Google

Anlage A.

Verzeichniß

über die, in Gemäßheit der §. §. 3. und 4. des höchsten Edicts vom 30. August d. J., angeordneten Grenz-Erhebungs-Aemter und Transitstationen, mit Bemerkung des zufolge §. 8. von der Grenze landeinwärts bestimmten Umkreises, in welchem die Waarenführer zur Vorzeigung der Zollausfertigungen von den in dem gedachten Sen genannten Behörden und Personen angehalten werden dürfen.

Amtsbezirke.	Fortlaufende Nummer der Zollstätten.	Benennung der Zollstätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind.	Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer.	Anmerkungen.
Wiesbaden . .	1	Erbenheim	eine Stunde.	
	2	* Mosbach		
	3	Biebrich		
	4	Schierstein,		
Eltville . . .	5	Niederwalluf	eine Stunde.	
	6	Eltville		
	7	Erbach		
	8	Hattenheim		
	9	Oestrich		
	10	Mittelheim,		
Rüdesheim . .	11	Langenwinkel	eine Stunde.	
	12	Geisenheim		
	13	* Rüdesheim		
	14	Asmannshausen		
	15	Lorch		
	16	Lorchhausen,		
St. Goarshausen.	17	Caub	eine Stunde.	
	18	* St. Goarshausen		
	19	Wellmich		
	20	Ehrenthal		
	21	Kestert,		

Digitized by Google

Amtsbezirke.	Fortlaufende Nummer der Zollstätten.	Benennung der Zollstätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind.	Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer.	Anmerkungen.
	22	Camp		
	23	Filsen		
	24	Osterspai		
Braubach . . .	25	Braubach	eine Stunde.	
	26	Oberlahnstein		
	27	* Niederlahnstein		
	28	Nievern,		
Nassau	29	* Dorf Ems,	zwei Stunden.	
	30	Eitelborn		
	31	Neuhäusel		
Montabaur . .	32	Simmern	eine und eine halbe Stunde.	
	33	Hillscheid		
	34	Höhr,		
	35	* Grenzhausen		
	36	Grenzau		
	37	Nauort		
	38	Caan		
	39	Breitenau		
Selters	40	Deesen	eine und eine halbe Stunde.	
	41	Sessenhausen		
	42	Marienrachdorf		
	43	Marienhausen		
	44	Hausen		
	45	Maroth,		
	46	Rosbach		
	47	Beroth		
	48	* Wahleroth		
	49	Boroth		
	50	Mudenbach		
	51	* Hachenburg		
	52	Giesenhausen		
Hachenburg . .	53	Kroppach	zwei Stunden.	
	54	Heimborn		
	55	Stein		
	56	Burbach		
	57	Niedermörsbach		
	58	Obermörsbach		
	59	Kundert		
	60	Limbach		
	61	Atzelgift		

Digitized by Google

Amtsbezirke.	Fortlaufende Nummer der Zollstätten.	Benennung der Zollstätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind.	Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Andaltung der Waarenführer	Anmerkungen.
Hachenburg . .	62	Luckenbach		
	63	Mörlen		
	64	Neunkhausen	zwei Stunden.	
	65	Langenbach		
	66	Lautzenbrücken,		
Marienberg . .	67	Pfuhl		
	68	Hof		
	69	Stein	eine Stunde.	
	70	* Neukirch		
	71	Liebenscheid,		
Herborn . . . (Forts. s. nach Dillenburg)	72	Rabenscheid	eine Stunde.	
	73	Waldaubach,		
Dillenburg . .	74	Langenaubach		
	75	* Allendorf		Von Allendorf auf Hof Sinn und umgekehrt von Hof Sinn nach Allendorf, können bei Transitgütern Begleitungen durch Zollaufseher ꝛc. Statt finden, für welche vorläufig, bis zu anderweiter Verfügung, die Gebühr auf 20 kr. von der Post-Stunde festgesetzt ist.
	76	Haigerseelbach		
	77	Steinbach		
	78	Fellerdilln		
	79	Dillbrecht	zwei Stunden.	
	80	Offdilln		
	81	Rittershausen		
	82	Mandeln		
	83	Evershausen		
	84	Hirzenhain,		
Herborn . . .	85	Wallenfels		
	86	Tringenstein		
	87	Eisemroth		
	88	Ibernthal		
	89	* Offenbach		
	90	Bicken	eine Stunde.	
	91	Ballersbach		
	92	Herborn		
	93	* Hof-Sinn		S. Anmerk. bei Allendorf Nr. 75.
	94	Fleisbach		
	95	Beilstein		
	96	Rodenroth,		
Weilburg . . .	97	Obershausen		
	98	Niedershausen	eine und eine halbe Stunde.	
	99	Löhnberg		

Digitized by Google

Amtsbezirke.	Fortlaufende Nummer der Zollstätten.	Benennung der Zollstätten, wovon die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind.	Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer.	Anmerkungen.
Weilburg . . .	100	* Weilburg	eine und eine halbe Stunde	
	101	Selters		
	102	Drommershausen		
	103	Hirschhausen		
	104	Bermbach		
	105	Philippstein		
	106	Altenkirchen		
	107	* Möttau		
	108	Diedenhausen,		
Usingen. . . .	109	Grävenwiesbach,	eine und eine halbe Stunde.	
	110	Brandoberndorf		
	111	Cleeberg		
	112	Espa		
	113	Eschbach		
	114	Wernborn		
	115	Cransberg		
	116	Pfaffenwiesbach		
	117	* Wehrheim		
	118	Obernhain		
	119	Anspach		
	120	Dorf Weil		
	121	Schmitten		
	122	Arnoldshain		
	123	Reifenberg,		
Königstein. . .	124	* Oberursel	eine Stunde.	Ried, eine Nebenzollstätte, wo ausschließlich die zum Verbrauch in Ried eingeführt werdenden Waaren verzollt werden.
	125	Bommersheim		
	126	Kalbach		
	127	Weiskirchen		
	128	Stierstadt		
	129	Oberhöchstadt		
	130	Niederhöchstadt,		
Höchst	131	Eschborn	zwei Stunden.	Von Höchst nach Hochheim und umgekehrt von Hochheim nach Höchst, können bei Transitstätten Begleitungen durch Zollaufseher ꝛc statt finden, welche bis zu anderweiter Verfügung eine Gebühr von 25 kr. für die Post-Stunde erhalten.
	132	Soffenheim		
	133	Ried		
	134	Griesheim		
	135	Schwanheim		
	136	* Höchst		
	137	Sindlingen		
	138	Okriftel,		

Digitized by Google

Amtsbezirke.	Fortlaufende Nummer der Zollstätten.	Benennung der Zollstätten wovon die mit * bezeichneten zugleich Transitstationen sind.	Bestimmter Umkreis (landeinwärts von den Zollstätten) zur Anhaltung der Waarenführer.	Anmerkungen.
Hochheim . . .	139	Eddernheim	eine Stunde.	
	140	Wickert		
	141	Flörsheim		
	142	* Hochheim		Siehe Anmerkung bei Höchst Nr. 136.
	143	Häuserhof		
	144	Heddernheim	im Beringe beider Gemarkungen.	Diese Zollstätten sind vorläufig blos zur Zollerhebung von den zum Verbrauch in diesen Gemeindenbestimmten zollbaren Waaren angeordnet.
	145	Haarheim,		
Reichelsheim. .	146	Reichelsheim	wie vor.	
	147	Dornassenheim.		

Aufgestellt zu Wiesbaden, am 13. September 1822.

bei Herzoglicher General-Steuer-Direction.

Digitized by Google

Anlage B.

Auszug

aus

der Instruction

für

die Zolleinnehmer.

Den, in Gemäßheit des höchsten Edicts vom 30. v. M., im Herzogthum auf Widerruf angestellten Zolleinnehmern, wird folgende Instruction zur pünktlichen Befolgung ertheilt:

§. 1.

I. Allgemeine Pflichten.

Es wird denselben im Allgemeinen Bescheidenheit und höfliches Betragen gegen die Zollpflichtigen anempfohlen, und erwartet, daß sie ohne allen Aufenthalt den Anforderungen derselben nach Maasgabe gegenwärtiger Instruction entsprechen.

Sie müssen jede Stunde des Tages zur Beförderung der Zollpflichtigen bereit seyn, wogegen sie des Nachts in der Regel keine Zoll Ausfertigungen ertheilen dürfen. Auch ist ihnen die Ertheilung eines Zoll-, Transit- oder Begleitungsscheine oder einer Ausfuhr-Bescheinigung über eine Ladung ꝛc., welche man nicht an ihre Empfangstätte gebracht hat, aufs strengste untersagt, und ist es ihnen ausdrücklich und bei eigener Verantwortlichkeit verboten, höhere oder andere Gefälle zu erheben, als im Tarif vorgeschrieben sind. Sie dürfen unter keinerlei Vorwand und bei der im §. 12. des höchsten Edicts vom 30. v. M. bestimmten Strafe von den Zollpflichtigen Geschenke annehmen, oder verlangen, oder sich aus irgend einem andern Grunde Begünstigungen gegen dieselben erlauben, und sind für jeden Fehler, den Sie bei der Erhebung und Berechnung der Gefälle machen, verantwortlich.

Sie sind verbunden, jedem Zollpflichtigen, der es verlangt, die Zollverordnung, den Tarif und alle Verfügungen vorzulegen, welche die eine oder andere Bestimmung erläutern, aufheben oder abändern möchten.

Die Zolleinnehmer stehen zunächst unter der Aufsicht und Leitung des Recepturbeamten ihres Amtsbezirkes.

§. 2.

II. Zollerhebu

Sobald die einzuführenden, der Entrichtung von Zollgefällen unterworfenen Gegenstände die Grenzen des Herzogsthums betreten, müssen sie an die zunächst gelegene Grenz-Zollstätte gebracht, und entweder durch Vorlegung der Frachtbriefe oder sonstigen Erweisurkunden (die in diesem Falle von dem

Digitized by Google

Einnehmer mit einem Visa zu versehen sind), oder mündlich genau angegeben werden. Der Zolleinnehmer berechnet sodann nach den im allgemeinen Zolltarif enthaltenen Bestimmungen die verschuldeten Gefälle, und stellt, nachdem er den Betrag erhoben, den vorschriftsmäßigen Zollschein aus.

Es werden so viele Zollscheine ausgestellt als Fuhrleute da sind, und selbst wenn diese es verlangen, verschiedene Zollscheine über die verschiedenen Theile ihrer Ladung. Dem Einnehmer ist es dagegen nicht erlaubt, über verschiedene Ladungen, insofern sie nicht einem und demselben Eigenthümer gehören, einen einzigen Schein auszustellen, und so solche unter einem Namen zusammen zu häufen. Die Gültigkeitsfrist muß möglichst genau, doch stets so angesetzt werden, daß der Zollpflichtige binnen derselben gemächlich den Ort der Bestimmung erreichen kann.

Für die Ausstellung eines jeden Scheines werden außer den Zollgefällen sechs Kreuzer unter dem Namen Zettelgeld erhoben.

§. 3.

Die Zolleinnehmer auf den für den Transit eröffneten Zollstationen erheben nach den Bestimmungen des §. 4. des höchsten Edicts vom 30 v. M., die tarifmäßigen Einfuhr-Zollgefälle und stellen hierauf den Transitschein aus, worinn die einzelnen Bestandtheile der Ladung nach ihrem Gewichte, ihren Zeichen und Nummern möglichst genau specifizirt werden müssen. Auch ist auf diesem Scheine die Zollstätte zu bezeichnen, über welche in der ebenfalls genau zu bestimmenden Frist die Ladung wieder ausgeführt werden muß, welche Zollstätte übrigens, vorbehaltlich specieller Verfügungen, keine andere als eine für den Transit eröffnete seyn kann. Im übrigen gelten rücksichtlich der Ertheilung der Transitscheine die wegen Ausfertigung der Zollscheine in §. 2. oben gegebenen Vorschriften mit der alleinigen Ausnahme, daß für dieselben kein Zettelgeld erhoben wird.

Sobald der Zolleinnehmer, über dessen Zollstätte nach Vorschrift des Transitscheins und binnen der darinn angedrückten Frist die zum Transit bestimmte Ladung ausgeführt wird, sich davon überzeugt hat, daß sie mit den auf dem Zollschein des Einfuhr-Zollamts enthaltenen Angaben genau über einstimmt, bezahlt er die erhobenen Zollgefälle gegen eine auf der Rückseite des Zollscheins auszustellende Quittung zurück. Stimmt indessen der Inhalt der auszuführenden Ladung sowohl in Hinsicht auf das Gewicht, als auf die Gattung der Waaren, nicht mit den Angaben des bei der Einfuhrzollstätte erhobenen Transitscheins überein, oder ist die zur Ausfuhr bestimmte Gültigkeitsfrist abgelaufen, ohne daß sich der Führer mit einer Bescheinigung, wovon in dem folgenden Absatze die Rede ist, legitimiren kann; so verweigert der Zolleinnehmer auf der Ausgangs-Zollstation die Zurückzahlung der Gefälle. Der Zolleinnehmer auf der Einfuhrstation bleibt indessen, wenn durch unrichtige Ausstellung des Transitscheins seiner Seits die Veranlassung gegeben worden ist, daß eine solche Zurückerstattung verweigert werden muß, für die dadurch entstehenden Kosten und den sonstigen Schaden nach dem Ermessen der betreffenden höheren Behörde verantwortlich. Es ist deshalb nicht erlaubt, Güter, welche im Lande selbst abgeladen werden sollen, in den für den Transit bestimmten Schein mit aufzunehmen.

Treten dem Führer von Transitgütern Hindernisse in den Weg, die es ihm unmöglich machen die Ausgangs-Station in der bestimmten Frist zu erreichen; so ist er verbunden, dem Schultheißen des Orts wo er sich aufzuhalten genöthigt ist, davon die Anzeige zu machen, damit derselbe die Ladung während dieser Zeit unter besonderer Aufsicht hält, und hierüber bei dem Abgange auf der Rückseite des Transitscheines eine Bescheinigung ertheilt, worinn die Ursache und die Dauer des Aufenthalts genau angegeben werden muß.

Digitized by Google

Nur in diesem einzigen Falle ist der Zolleinnehmer der Ausgangsstation ermächtigt, auf den Grund einer solchen Bescheinigung die hinterlegten Zollgefälle bei abgelaufener Gültigkeitsfrist zurück zuerstatten.

§. 4.

2) Verpflichtung der Gefälle.

Wenn der Führer einer Ladung, die zum Transit bestimmt ist, die Einfuhrrechte nicht baar hinterlegen will; so ist der Zolleinnehmer auf der Einfuhr-Zollstätte verbunden, gültige Bürgschaft anzunehmen, jedoch in der Art, daß der Bürge sich verbindlich macht, im Falle die Bescheinigung über die zur gehörigen Zeit vollzogene Ausfuhr in der deshalb besonders zu bestimmenden Frist nicht beigebracht wird, den Betrag der Zollgefälle gleich nach der Anforderung und ohne alle Widerrede zu entrichten, ohne daß der Führer der Ladung vorher belangt zu werden braucht.

In solchen Fällen hat der Einnehmer einen Transitschein in der gewöhnlichen Form, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß der Betrag verbürgt worden ist, auszustellen, welcher Schein demnächst, mit der vorschriftsmäßigen Ausfuhrbescheinigung, versehen, dem Transitheste als Beleg beigefügt werden muß.

Geht der Transitschein, mit der geeigneten Ausfuhrbescheinigung versehen, in dem angesetzten Termine nicht zurück; so hat der Einnehmer die von dem Bürgen sofort zu erhebenden Zollgefälle in die Kolumne vorzutragen und jede Rückerstattung zu verweigern, es sey denn, daß der Führer unterwegs Hindernisse gehabt hat, welche es unmöglich gemacht haben, die zur Ausfuhr bestimmte Frist einzuhalten, und derselbe sich desfalls mit einer Bescheinigung, wovon bereits oben (§. 3.) die Rede war, legitimirt, in welchem Falle die Zollgefälle an den Bürgen gegen Quittung zurückzugeben sind.

Die Rücklieferung des Scheins an die betreffende Eingangszollstätte liegt, wie sichs von selbst versteht, dem Führer ob. Wenn jedoch die Ausgangsstation mit jener durch eine regelmäßige Post in Verbindung steht, so muß der Einnehmer dieser Station, im Falle der Führer es verlangt, die Rücklieferung übernehmen, ohne demselben übrigens für die Ankunft des Scheins in der bestimmten Frist ꝛc. verantwortlich zu seyn.

§. 5.

3) Bestätigung des Transiteurs.

Soll ein zum Transit bestimmter Transport auf Verlangen und Kosten der Fuhrleute, nach den Bestimmungen des §. 4. des höchsten Edicts vom 30. v. M., begleitet werden, so muß auf dem desfalls auszustellenden Begleitungsscheine, die Gebühr, welche dem Begleiter bewilliget worden, ausgedrückt, und die geschehene Ausfuhr von dem Zolleinnehmer der Ausfuhrstation bescheinigt werden.

§. 6.

IV. Commissions- und Speditionshandel.

Die in vorstehenden §. §. enthaltenen Bestimmungen in Hinsicht auf die Entrichtung oder Verbürgung der Zollgefälle, von den zum Transit bestimmten Gütern sind auch auf diejenigen Waaren anwendbar, welche als Commissions- oder Speditionsgut auf längere Zeit im Herzogthum lagern sollen. Zu dem Ende werden die Grenzzollämter, sobald die unterzeichnete Stelle nach §. 5. des höchsten Edicts vom 30. v. M. die Erlaubniß zu dergleichen Commissions- und Speditions-Lagern ertheilt hat, davon benachrichtigt, auf wie lange solche gestattet, und unter welche Aufsicht die Waare am Orte, wo dieses Lager bestehen soll, gestellt worden ist. Dieses muß auf dem Zollscheine bemerkt, und bei der dereinstigen Ausfuhr die Bescheinigung desjenigen, unter dessen Aufsicht das Lager gestanden hat, beigefügt

Digitized by Google

…, widrigenfalls keine Zurückerstattung erfolgen kann. Uebrigens werden desfalls nach Maaßgabe der besondern Verhältnisse noch specielle Verfügungen erscheinen.

§. 7.

V. kauf an … und …eorten …uf öf… …ichen …kten.

Das höchste Edict vom 30. v. M. enthält wegen des Verkaufs an Kur- und Bade-Orten und auf öffentlichen Märkten unter §. 6. die nöthigen Verordnungen, welche nach dem Leitfaden der in den vorhergehenden §. §. gegebenen Instruction auszuführen sind. Uebrigens bleiben auch hierüber noch spezielle Verfügungen vorbehalten.

§. 8.

VI. …rtre… …en.

Um sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen, und besonders wenn Verdacht vorhanden ist, sind die Zolleinnehmer ermächtigt, Untersuchungen in Betreff des Gewichts, des Inhalts und der Gattung der Ladungen vorzunehmen.

Es ist zwar die Untersuchung des Gepäckes der Reisenden und der Personen selbst, in der Regel untersagt. Wenn indessen durch Anzeigen, oder durch die Art der Verpackung der Verdacht entsteht, daß sie außer ihrem zur Reise nöthigen Gepäcke noch zum Handel bestimmte, mithin zu verzollende Gegenstände bei sich führen, ist eine Untersuchung, die jedoch mit der möglichsten Schonung vorzunehmen ist, gestattet.

Wiesbaden, den 7. September 1822.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
von Pfeiffer.

Dienstnachrichten.

Der bisher bei dem Amt Höchst angestellte Accessist Eyring, ist in gleicher Eigenschaft an das Amt Usingen versetzt, und dem Rechtscandidaten Franz Gieße von Weilburg, der Acceß bei dem Herzoglichen Amte daselbst gestattet worden.

Die durch den Tod des Posterpeditors Schneider zu Hadamar erledigte Dienststelle ist dessen Wittwe übertragen worden.

Ludwig Braun von Bleidenstadt ist, nachdem derselbe in dem mit ihm vorgenommenen Examen gut bestanden hat, in die Zahl der geprüften Forstcandidaten und Oswald Weilbacher von Weilbach nach ebenfalls gut bestandenem Examen, in die der geprüften Candidaten der Heilkunde aufgenommen worden.

Todesfall.

Den 22. Aug. ist der Amtsaccessist Schmidt zu Usingen und den 30ten August der Renteisecretär Dick zu Oberlahnstein mit Tod abgegangen.

Druckfehler.

Bei einem Theile der Abdrücke des in Nr. 12. des diesjährigen Verordnungblatts enthaltenen landesherrlichen Edicts vom 30ten August, fehlt die Contrasignatur des dirigirenden Staatsministers, welches hiermit nachträglich berichtigt wird.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 14. den 26. October 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Verhandlungen der zur allgemeinen Revision des Feldgrundsteuer-Catasters angeordneten Districts-Revisionsversammlungen betr.)

Die in der Ministerialbekanntmachung vom 22ten April l. J. angeordneten Districtsversammlungen zu Revision der Schätzungs-Kapitalien aller in landwirthschaftlicher Cultur stehenden Liegenschaften haben nunmehr ihre Verhandlungen beendigt.

Aus den Resultaten derselben ist höchsten Orts mit Wohlgefallen entnommen worden, daß bei dem eingehaltenen Verfahren die beabsichtigte höhere Vervollkommnung der bestehenden Grundsteuermatrikel durch Herstellung und Berichtigung des für alle Gemärkungen des Herzogthums verhältnißmäßigen, aus den gleichheitlichen Steuerbeiträgen aller einzelnen Gutsbesitzer gebildeten Beiziehungsmaasstabs zu den öffentlichen Abgaben allenthalben nach Möglichkeit erreicht worden ist.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben daher die Beschlüsse der Revisionsversammlungen ihrem ganzen Inhalte nach zu genehmigen geruht.

In Gefolge dieses höchsten Beschlusses ist Herzogliche General-Steuer-Direction instruirt worden, die dadurch definitiv festgesetzten Schätzungs- und Steuer-Capitalien sofort allenthalben publiciren zu lassen, und wegen der verordneten Aufstellung neuer Steuerzettel nunmehr die weitern Vorkehrungen zu treffen.

Wiesbaden, den 22ten October 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Digitized by Google

(Das Verfahren bei Zahlungsausstandsgesuchen betreffend.)

Aus den bisher vorgekommenen Verhandlungen über Ausstandsgesuche ist ersehen worden, daß in vielen Fällen schon die bloße Einreichung eines solchen Gesuchs zur Beschwerde des Gläubigers eine unstatthafte Verzögerung der Hülfsvollstreckung dadurch häufig zur Folge hatte, daß weder die Vorschriften in §. 13 der Executionsordnung vom 31. März 1814 (Verord. Samml. I. B. S. 99) beobachtet, noch auch die Verfügungen in der Hofgerichtlichen Bekanntmachung vom 8. März 1817 (Intelligenzblatt No. 13) über baldige und vollständige Erstattung der erforderlichen Vorberichte pünktlich befolgt wurden.

Zu Abstellung der dadurch entstehenden Verzögerungen der Justizverwaltung werden daher die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen und früherhin schon ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Ausstandsgesuchen hiermit zur Darnachachtung der Herzoglichen Aemter und zur Kenntniß der Unterthanen wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle an das einschlagende Hof- und Appellationsgericht zu richtende Gesuche um Zahlungsausstand sind bei den betreffenden Aemtern einzugeben, welche solche längstens vierzehn Tage nach der Eingabe, mit der zu Beurtheilung derselben erforderlichen berichtlichen Erläuterung und ihrem Gutachten versehen, weiter zu befördern haben.

2) Die Eingabe eines jeden Zahlungsausstandsgesuchs, muß vor Erkennung der Auspfändung geschehen, wenn solche die Einhaltung der Hülfsvollstreckung von Seiten der Herzoglichen Aemter bis zur demnächstigen Entscheidung darauf zur Folge haben soll.

Die später nach dem Auspfändungsbefehl eingegebenen Bittschriften sind zwar ebenfalls mit dem vorgeschriebenen Amtsbericht an das einschlagende Hof- und Appellationsgericht einzusenden, sie bewirken aber ebensowenig eine Suspension des Zwangsverfahrens, als die gegen die Vorschrift unmittelbar bei dem Obergericht einkommenden Gesuche, wenn solche erst nach dem Auspfändungstermin dem Herzoglichen Amte zur Berichtserstattung zukommen und darauf nicht ausdrücklich Inhibition erkannt worden ist.

3) Ausstandsgesuche, welche im Wege des Recurses nach Maasgabe der Verordnung vom 15. May l. J. an die unterzeichnete Stelle zu richten sind, müssen entweder längstens acht Tage nach Insinuation des abschlägigen Decrets des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts bei dem einschlagenden Amt eingereicht oder es muß innerhalb dieses Termins bei demselben eine Bescheinigung übergeben werden, daß die Bittschrift unmittelbar dahier eingegeben worden sey, widrigenfalls sind die Herzoglichen Aemter nicht befugt, mit der Hülfsvollstreckung einzuhalten.

Alle nach Ablauf dieses Termins einkommende Recurse, so wie überhaupt alle an dieselbe Behörde wiederholt gerichtete Ausstandsgesuche, welche bereits eine abschlägige Entschließung darauf ertheilt hat, können hiernach einen Suspensiveffect nicht haben.

Wiesbaden, den 19. October 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

rt. v. Wintzingerode.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Der Amts-Accessist Westermann dahier, so wie der bisher provisorisch an das hiesige Hof- und Appellationsgericht dirigirte Amts-Accessist Müller, sind beide zu Accessisten bei dieser Behörde ernannt worden.

Die Inspection über die Chausseebezirke Nassau und Camberg ist erstere dem Herzoglichen Beamten zu Nassau, Justizrath Sandberger, letztere dem Herzoglichen Beamten zu Idstein, Justizrath von Sachs, übertragen worden.

Dem mit der Medicinalpflege im Amte Reichelsheim beauftragten Doctor Cassebeer ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Dem Recepturbeamten, Rath Wolf zu Nassau ist der Dienst-Character eines Hofcammerraths ertheilt worden.

Der Oberlieutenant Wagner zu Usingen ist als Accessist zur Receptur Hadamar und dagegen der Rentei-Secretär Braubach in gleicher Eigenschaft von Hadamar nach Usingen versetzt worden.

Der Pfarrer Hatzfeld zu Wallendorf ist nach Driedorf versetzt, die dadurch erledigt werdende Pfarrei zu Wallendorf dem Pfarrer Balzer zu Höchstenbach übertragen, und die hierdurch vacante Pfarrstelle in Höchstenbach dem Rector Keck zu Wiesbaden conferirt worden.

Johann Heinrich Hecker zu Haiger ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Medicin aufgenommen und demselben die Ausübung der medicinischen Praxis gestattet worden.

Wilhelm Werner von Ruppertshofen ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Berichtigung.

In dem letzten Verordnungsblatte N. 13. ist Seite 151. bei der Zollstätte Neuhäusel (N. 31.) das die Transit-Station bezeichnende Sternchen weggeblieben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 15. den 9. November 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Erläuterung des §. 21. der Vormünder-Instruction und nähere Bestimmungen über die Ertheilung der Volljährigkeitserklärung betreffend.)

Zur nähern Erläuterung der Vorschrift in dem §. 21. der Vormünderinstruction über Beendigung der Vormundschaft durch Verheurathung der Pflegbefohlenen (Verord. Samml. I. B. S. 79), und zu Entfernung aller den Geschäftsgang für die Behörden erschwerenden und die Unterthanen in ihrem freien Gewerbebetrieb störenden Unzuträglichkeiten, welche nach der dermalen bestehenden Gesetzgebung dadurch nothwendig herbeigeführt werden, wenn dieselben Behörden, denen mit dem Erkenntniß in Heurathe- und Receptionssachen die eine völlig freie Vermögens-Verwaltung voraussetzende Verleihung der vollen Staats- und Gemeindebürgerrechte zusteht, nicht auch die Volljährigkeitserklärung zu ertheilen ermächtigt sind, werden nachstehende Bestimmungen hierüber zur Darnachachtung der betreffenden Behörden und zur Kenntniß der Unterthanen öffentlich bekannt gemacht:

1) Nach Maasgabe des §. 21 der Vormünderinstruction soll bei allen Heurathsgesuchen die Ertheilung der Dispensation vom statutarischen Alter zugleich auch die Volljährigkeitserklärung enthalten.

   Es wird demnach die Dispensation von dem gesetzlichen Alter der Grosjährigkeit bei allen Heurathsgesuchen vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre für die Zukunft, nach der Verordnung vom 2ten Februar 1816., von Herzoglicher Landes-Regierung resp. von den Herzoglichen Aemtern gleichzeitig mit der Gestattung der Verheurathung ertheilt.

2) Gleiche Befugniß wird der Landes-Regierung resp. den Aemtern auch bei blosen Receptionen vor erreichter Volljährigkeit verliehen, indem dieselben Gründe vorliegen, jedem durch seine Reception die vollen Staats- und Gemeindebürgerrechte erlangenden Unterthanen zur unbeschränkten Ausübung derselben die freie Disposition über sein Vermögen zu gestatten.

3) Uebrigens bleibt es auch in diesen beiden Fällen bei der bestehenden gesetzlichen Vorschrift,

Digitized by Google

daß ohne Zustimmung der Curatelbehörde jede Art der Veräußerung von Immobilien vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre untersagt ist.

Was die Ertheilung des Veräußerungsconsenses anlangt, so sollen die H. Aemter dazu befugt seyn, wenn der Werth des Objects bei Veräußerungen 50 fl. und bei bloßen Verunterpfändungen für nothwendige Capitalaufnahmen die Summe von 100 fl. nicht übersteigt.

Die Ertheilung des Consenses zu Veräußerungen oder Verpfändungen, welche diesen Werth übersteigen, sowie überhaupt bei Minderjährigen, welche einen privilegirten Gerichtsstand genießen, gehört zur Competenz der Hof- und Appellationsgerichte.

4) Vorstehende Bestimmungen über Beendigung der Vormundschaft wegen stattgefundener Verheurathung finden auch bei Verehelichung Minderjähriger weiblichen Geschlechts ihre Anwendung, jedoch mit der obenerwähnten Beschränkung für die Veräußerung von Immobilien und mit der weitern Bestimmung, daß, wenn eine Frau vor erreichter gesetzlichen Großjährigkeit Wittwe werden sollte, die Vormundschaft wieder über sie eintritt.

5) Sollte der Fall vorkommen, daß ein Minderjähriger männlichen oder weiblichen Geschlechts ohne Verheurathung resp. ohne Eintritt in eine Gemeindebürgerschaft, um Volljährigkeitserklärung nachsuchen sollte; so gehören Gesuche dieser Art nach wie vor, als mit der Oberaufsicht auf die Vormundschaft in Verbindung stehend, zur Competenz der Herzogl. Hof- und Appellationsgerichte.

Wiesbaden den 31ten October 1822.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Die Einführung des Verbrauchszolls von ausländischen Erzeugnissen im Herzogthum Nassau betreffend.)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 13. v. M. bringt die unterzeichnete Stelle hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß

die Zollgefälle von Decra (im Tarife nicht enthalten) auf 30 kr. pr. Centner festgesetzt;

in der Grenzgemeinde Eibelshausen, Herzoglichen Amts Dillenburg, eine Zollstätte angeordnet und

die Zollstätten zu Deesen und Marienhausen, Herzoglichen Amts Selters, so wie zu Grävenwiesbach, Herzoglichen Amts Usingen, zu Transitstationen (erstere jedoch lediglich für das durchgehende Vieh) erhoben werden sind.

Zugleich werden die Bestimmungen über den Transit durch das Ausland, so wie die näheren Vorschriften über das Verfahren der Zolleinnehmer bei Markt-Gegenständen und Meß-Gütern, in den beigefügten Auszügen A und B zur Nachricht und Bemessung der Waarenführer bekannt gemacht.

Wiesbaden den 25. October 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

Digitized by Google

(Die Gebühren für die Begleiter der Transitgüter betreffend.)

Die Gebühren für die Begleiter der Transitgüter, welche nach der im Verordnungsblatte Nr. 13 enthaltenen Bekanntmachung vom 13. Sept. d. J. (Anlage A Anmerkungen zu den Zollsätzen N. N. 75 95. 136. u. 142) vorläufig auf 20 und resp. 25 kr. pr Poststunde regulirt waren, sind nunmehr durchgehends auf 18 kr. pr. Poststunde herabgesetzt worden, welches mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß die Gebühren für eine Nachtwache 30 kr. betragen.

Wiesbaden den 6. November 1822.

Herzogl. Nassauische General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den bisherigen Feuerwerker Ludwig Müller zum Unterlieutenant in der Artillerie mit der Anciennetät vom 1. November 1822 zu ernennen gnädigst geruht.

Dem Landoberschultheißen Dormann zu Hachenburg ist der Dienstcharacter eines Hofraths ertheilt worden.

Der Amts-Assessor Victor zu Runkel ist in gleicher Eigenschaft nach Hachenburg, der Amts-Secretär Schapper zu Rennerod in gleicher Eigenschaft nach Runkel, der Amts-Assessor von St. George zu Dietz als solcher nach Rennerod versetzt, der Amts-Accessist Schindling zu Langenschwalbach zum zweiten Amts-Secretär des Amts Dietz ernennt, der Amts-Accessist von Bierbrauer zu Eltville in gleicher Eigenschaft nach Langenschwalbach, der Amts-Accessist Ulrich zu Braubach als Amts-Accessist nach Eltville versetzt, die Amts-Accessisten-Stelle zu Braubach dem Rechts-Candidaten Lieber zu Camberg übertragen, der Amts-Accessist Seebold zu Montabaur in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden versetzt, der Amts-Accessist Langhans zu Rennerod zum Accessisten des Amts Montabaur ernennt, der Amts-Accessist Franz Flach zu Dietz in gleicher Eigenschaft nach Wehen versetzt und dem Regierungs-Accessisten Wenkenbach zu Wiesbaden der Dienst-Character als Canzlei-Secretär beigelegt worden.

Der Rentei-Accessist Preiß zu Wallau ist seines Dienstes entlassen, der Receptur-Accessist Diels von Rüdesheim als solcher an die Receptur Wallau und der der Receptur Weilburg provisorisch zugetheilt gewesene Oberlieutenant Gemmer an die Receptur Rüdesheim versetzt worden.

Die Wittwe Lotterbach zu Niederselters ist ihres Dienstes entlassen und an deren Stelle der Gastwirth Sittel daselbst zum Post-Expeditor ernennt worden.

Der Landdechant Mohr zu Flörsheim ist auf sein Ansuchen von der Stelle eines Landdechanten im Amte Hochheim entbunden, und einstweilen die Verwaltung der Geschäfte in dem von demselben versehenen Landcapitel dem Landdechanten Brand zu Weisskirchen zu seinem bisherigen Wirkungskreise mit übertragen worden.

Der Pfarrer Hatzfeld zu Wallendorf ist nach Driedorf versetzt, die dadurch erledigt werdende Pfarrei zu Wallendorf dem Pfarrer Balzer zu Höchstenbach übertragen, die hierdurch vacante Pfarr-

Digitized by Google

stelle in Höchstenbach dem Rector Keck zu Wiesbaden conferirt, der bisherige Pfarrer Schmidt zu Neukirch zum ersten Pfarrer in Marienberg ernennt und die Pfarrei Eisemroth dem gewesenen Conrector Keim zu Idstein übertragen worden.

Die erledigte Pfarrei Holzhausen auf der Heide bleibt vor der Hand noch unbesetzt und wird durch einen Vicarius in der Person des bisherigen Pfarr-Vicars Büsgen zu Driedorf verwaltet.

Ludolph Tippel von Wiesbaden und Daniel Spieß von Okriftel sind unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen worden.

Todesfall.

Den 26. October ist der Pfarrer Engel zu Eramberg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Beilage

zu

Nummer 15 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau, vom 9. November 1822.

Anlage A.

Auszug

aus der Verfügung

der Herzoglich Nassauischen General-Steuer-Direction

vom 19. October 1822,

den Transit durch das Ausland betreffend.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung im §. 1. des höchsten Zolledicts vom 30ten August d. J. sind nur die außerhalb des Herzogthums erzeugten Producte und Fabricate, keineswegs aber die inländischen der Entrichtung des Verbrauchszolls unterworfen. Eben so ist nach §. 8. der Verkehr mit ausländischen Waaren im Innern des Herzogthums ganz frei, sobald der Verbrauchszoll einmal davon bezahlt worden ist.

Damit indessen auf der einen Seite bei dem Versenden der inländischen oder bereits verzollten ausländischen Waaren im Innern des Herzogthums in solchen Fällen, wo dieselben unterwegs das Ausland berühren, den Unterschleifen nach Möglichkeit begegnet, und auf der andern Seite dieser Verkehr durch unnütze Formalitäten nicht erschwert werde, so sehen Wir uns veranlaßt, folgendes hierüber fest zusetzen.

1. Die Aus- und demnächstige Wiedereinfuhr der fraglichen Waaren kann vor der Hand nur auf den für den Transit durch das Innere angeordneten Transitstationen statt finden.
2. Die Waarenführer sind verbunden, auf den Ausgangsstationen die Fracht- ꝛc. Scheine, oder in deren Ermangelung eine von ihnen selbst gefertigte Declaration, welche den Ort der Herkunft und der Bestimmung, Gattung und Gewicht der Waare, so wie die Zeichen und Nummern der Collis ꝛc. enthalten muß, vorzulegen.
3. Der Zolleinnehmer dieser Station hat sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit den vorgelegten Scheinen ꝛc. zu überzeugen, und eine Bescheinigung in folgender Form beizufügen:

«Gesehen auf der Ausgangsstation am ten 182
«und zur Wiedereinfuhr über die Transitstation eine
«Frist von Tagen anberaumt.
«Der Zolleinnehmer.»

Digitized by Google

Hat die Verpackung der Waare weder Nummern noch Buchstaben, noch sonstige auffallende Kennzeichen, so muß der Zolleinnehmer dieselbe mit einem Abdrucke seines Dienstsiegels versehen, und solches in obiger Bescheinigung anzeigen. Für jedes Siegel werden demselben 2 kr. bezahlt.

4. Wenn hiernächst die Waare in der anberaumten Frist auf der zum Wiedereingang bestimmten Transitstation eingebracht wird, so hat solche der dasige Zolleinnehmer nach vorgängiger Untersuchung und Vergleichung mit den von dem Einnehmer der Ausgangsstation visirten Scheinen ꝛc. zollfrei eingehen zu lassen, und eine deßfallsige Bescheinigung mit den Worten

«Zollfrei eingegangen zu am ten 182

«Der Zolleinnehmer,»

zur Legitimation des Führers in dem Untersuchungs-Rayon beizufügen.

Sind dagegen

5. obige Vorschriften nicht erfüllt worden, so müssen die tarifmäßigen Verbrauchszollgefälle unnachsichtlich erhoben werden.

6. Außer der Versiegelungsgebühr, wovon in 3 oben die Rede ist, haben die Zolleinnehmer für die Verrichtungen, die ihnen nach dieser Verfügung obliegen, keine Belohnung von den Waarenführern anzusprechen.

Anlage B.

Auszug

aus der Verfügung

der Herzogl. Nassauischen General-Steuer-Direktion

vom 21. October 1822,

die Zollfreiheit für diejenigen Güter betreffend, welche auf Märkte, Messen und in Brunnen- und Bade-Orte gebracht und unverkauft wieder zurückgeführt werden.

In §. 7. der Instruktion für die Zolleinnehmer vom 7ten v. M. haben wir uns über das Verfahren der Einnehmer bei den auf inländische Märkte ꝛc. eingehenden zollbaren Gegenständen, welche, in so weit sie unverkauft wieder ausgeführt werden, nach den Bestimmungen des höchsten Zoll-Edikts vom 30 August d. J. der Entrichtung des Verbrauchszolls nicht unterworfen sind, nähere Vorschriften vorbehalten.

Auch ist es nothwendig, daß in Ansehung der Zollfreiheit jener inländischen oder bereits verzollten ausländischen Produkte und Fabrikate, welche von den ausländischen Märkten und Messen unverkauft in das Herzogthum zurückgehen, die geeigneten Verfügungen getroffen werden.

Digitized by Google

Wir erlassen daher, nach Anleitung des höchsten Zoll-Edikts vom 30. August d. J. (§. 6.) und der hohen Ministerial-Entschließung vom 3ten dieses hierüber folgende nähere Vorschriften:

1.

Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf inländische Märkte eingehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Von den auf inländische Märkte eingehenden zollbaren Gegenständen muß der Verbrauchszoll nach Vorschrift §. 6. des mehrerwähnten höchsten Edikts hinterlegt oder verbürgt werden.

Der Zolleinnehmer hat die Zollgefälle in dem Zollhefte vor der Linie auszuwerfen, und für den Fall, daß die Waaren nicht verkauft werden, in dem auszustellenden Zollscheine eine angemessene Frist zur Wiederausfuhr zu ertheilen. Erfolgt dieselbe in diesem Termin, so hat der Zolleinnehmer das Geeignete sowohl auf dem Rücken des Zollscheins als auch in dem Zollhefte (wozu im Voraus der nöthige Raum zu lassen ist) anzuzeigen, und die hinterlegten Zollgefälle mit dem Zettelgelde baar zurück zu erstatten, oder die geleistete Bürgschaft aufzuheben. Hierüber haben die Waarenführer die geeignete Bescheinigung ebenfalls auf dem Rücken des Zollscheins zu ertheilen, welcher demnächst dem Zollhefte zum Beleg beigefügt werden muß. Geht nur ein Theil der Waare unverkauft zurück, so berechnet der Zolleinnehmer die Zollgefälle von den verkauften Waaren, trägt solche in dem Zollhefte in die Linie vor und leistet blos für den unverkauften Theil die Rückerstattung. War Bürgschaft gestellt worden, so wird der verschuldete Zollbetrag sofort eingezogen und die Bürgschaft dagegen aufgeboben.

Die Zollgefälle von den in der bestimmten Frist nicht wieder zurückgehenden Waaren werden, nach vorgängiger Erhebung im Falle der Verbürgung, ohne Weiteres in die Linie vorgetragen, und hat alsdann der Einnehmer jede weitere Zurückerstattung zu verweigern.

Die Einführung von Marktgegenständen kann über sämmtliche Zollstätten geschehen. Die Wiederausbringung des Nichtverkauften muß jedesmal über diejenige Zollstätte bewirkt werden, wo der Eingang statt hatte.

2.

Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf ausländische Märkte ausgehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Die hiesigen Krämer und Unterthanen, welche ausländische Märkte besuchen und die Zollfreiheit für die unverkauft zurückgehenden Waaren genießen wollen, sind verbunden, bei dem Ausgange ihre Waaren auf der Ausgangs-Zollstätte gehörig zu deklariren, und die Wiedereinbringung über dieselbe Zollstätte zu bewirken. Der Zolleinnehmer hat die Waare bei dem Ausgange vollständig zu notiren, eine Frist zur Wiedereinbringung anzuberaumen, und sich bei dem Wiedereingange davon zu überzeugen, daß die zurückkehrende Waare dieselbe sey, welche man ausgebracht hat.

Die Ausfuhrung von Waaren auf ausländische Märkte kann auf sämmtlichen Zollstätten statt haben.

3.

Verfahren der Zolleinnehmer bei den zum Verkauf an Brunnen- und Bade-Orten von ausländischen Kaufleuten und Krämern eingebrachten Waaren.

Das Einbringen von zollbaren Gegenständen zum Verkauf an Brunnen- und Bade-Orten kann nur auf den bestehenden Transitstationen statt finden, und muß die Wiederausfuhr jedesmal über diejenige Station bewirkt werden, wo der Eingang statt hatte.

Bei der Einfuhr wird der Zollbetrag hinterlegt oder verbürgt, in das Transithest eingetragen, und in dem deshalls auszustellenden Transitscheine ein angemessener Termin zur Wieder-

Digitized by Google

ausbringung angesetzt. Wird derselbe eingehalten, so zahlt der Zolleinnehmer, nach vorgängiger genauer Untersuchung, die Zollgefälle von den nicht verkauften Waaren zurück, oder erklärt die geleistete Bürgschaft für aufgehoben, nachdem er zuvor den verschuldeten Zollbetrag rücksichtlich des Verkauften baar in Empfang genommen hat.

Hinsichtlich der Hinterlegung oder Verbürgung der Zollgefälle, deren Eintragung in's Transitheft, der Ertheilung der Transitscheine u. s. w., gelten die in §§. 3. und 4. der Instruction für die Zolleinnehmer ertheilten Vorschriften, insoweit solche hier Anwendung finden können.

4.

Verfahren der Zolleinnehmer bei den auf ausländische Messen ausgehenden und unverkauft wieder zurückgehenden Waaren.

Das Ausbringen von inländischen oder bereits verzollten ausländischen Waaren auf ausländische Messen kann ebenfalls nur über die bestehenden Transitstationen geschehen, und muß die Wiedereinbringung des Nichtverkauften über dieselbe Station bewirkt werden, wo der Ausgang statt hatte.

Ueber die fraglichen Waaren sind bei dem Ausgange genaue Deklarationen von Seiten der Eigenthümer vorzulegen, welche den Ort der Herkunft und der Bestimmung, die Gattung und das Gewicht, sowie auch eine nähere Beschreibung der Gegenstände enthalten müssen. Der Zolleinnehmer hat die Ladungen mit diesen Deklarationen zu vergleichen, und auf denselben eine angemessene Frist zur Wiedereinführung in folgender Form zu ertheilen:

«Gesehen bei dem Ausgange zu am ten 182

«und zur Wiedereinfuhr über die hiesige Zollstätte eine Frist von Wochen anberaumt.»

Der Zolleinnehmer.

Bei der demnächstigen Wiedereinbringung der nicht verkauften Waare in dem angesetzten Termine muß die visirte Deklaration wieder vorgelegt werden, damit sich der Zolleinnehmer davon überzeuge, daß die rückgehende Waare keine andere sey, als die, welche ausgebracht worden ist. Sobald sich der Zolleinnehmer diese Ueberzeugung verschafft hat, läßt er die Waare zollfrei eingehen, und ertheilt zur Legitimation des Führers folgende weitere Bescheinigung:

«Zollfrei wieder eingegangen zu am ten 182

Der Zolleinnehmer.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 16. den 14. December 1822.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände, die Erhebung zweier Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer-Simpeln zur Bestreitung der Landessteuer-Casse-Bedürfnisse des kommenden Jahres 1823 vorläufig eintreten zu lassen, beschlossen.

Wir wollen demnach und verordnen wie nachfolgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll den 10. Jänner und das andere den 15. März künftigen Jahres erhoben werden. Da jedoch die Aufstellung des Gewerbesteuer-Catasters für das Jahr 1823 bis zu dem 10. Jänner des gedachten Jahres nicht allenthalben vollendet seyn kann; so bleibt es Unserer General-Steuer-Direction überlassen, den Erhebungstermin für das erste Simplum Gewerbesteuer, da wo es erforderlich, bis zum Schluß des Monats Jänner hinauszurücken.

§. 2.

Die Herzoglichen Receptur-beamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuer-Direction zugehenden Instruction, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich, den 7. Decbr. 1823.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Begleitung der Transitgüter von Allendorf nach Offenbach und umgekehrt von Offenbach nach Allendorf betreffend.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiermit bekannt, daß auf der Straße von Allendorf nach Offenbach und umgekehrt von Offenbach nach Allendorf, Begleitungen der Transitgüter durch Zollaufseher, gegen die festgesetzten Gebühren (Bekanntmachung vom 6. dieses im Verordnungsblatt No. 15.), ebenfalls für zulässig erachtet worden sind.

Wiesbaden, den 30. Novbr 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

(Den Verkehr mit inländischen Erzeugnissen in dem zum Anhalten der Waarenführer bestimmten Rayon betreffend.)

Die Bestimmung in §. 8. der Zollverordnung vom 30. August d. J, wornach den Zollaufsehern und den sonstigen zur Aufsicht gegen Unterschleife berufenen Behörden und Personen das Recht zusteht, jeden Waarenführer innerhalb des landeswärts von den Erhebungsämtern bestimmten Umkreises nach dem gelösten Zoll- oder Transitscheine zu befragen, denselben in Ermangelung eines solchen anzuhalten und an die betreffende Behörde zur weitern Untersuchung abzuliefern, macht es unumgänglich nothwendig, daß für den Verkehr mit inländischen Erzeugnissen in diesem Kreise, Passirscheine eingeführt werden, damit sich die Waarenführer über die Herkunft aus dem Innern gehörig ausweisen können.

Wir setzen daher, zufolge höherer Autorisation, hierüber folgendes fest:

1) Ueber inländische Erzeugnisse und Fabricate, welche innerhalb des Untersuchungs-Rayons verführt werden, so wie über schon verzollte ausländische Waaren, welche von ihrem ersten Bestimmungsort innerhalb des Untersuchungs-Rayons weiter verführt werden sollen, haben in den innerhalb des Untersuchungskreises gelegenen Gemeinden die Herzoglichen Schultheißen den Waarenführern auf deren Verlangen Passirscheine, welche den Ort der Herkunft und der Bestimmung, sowie die Gattung und das Gewicht ꝛc. der Waare enthalten müssen, nach dem hier nachgedruckten Muster unentgeltlich zu ertheilen.

Diesen Passirscheinen ist das Gemeindesiegel beizudrücken.

2. In den nicht zum Rayon gehörigen Gemeinden findet eine Ertheilung von Passirscheinen nicht statt und es können daher alle aus dem Innern kommende Waarenführer in der ersten Gemeinde, wo sie den Rayon betreten, mit einem Passirscheine sich versehen.

3. Es bedarf der Ertheilung von Passirscheinen nicht

a. bei Versendungen von solchen Gegenständen, welche nach dem Zolltarife oder nach spätern Verfügungen zollfrei sind;

b. wenn der Waarenführer aus dem Innern kommt und einen Weg verfolgt, der die Herkunft aus dem Innern außer allen Zweifel setzt;

c. in der Nähe von den im Untersuchungs-Rayon gelegenen Hütten und Hämmern bei Versendungen des Eisens und der Eisenwaaren, welche von denselben aus bewirkt werden, sowie

Digitized by Google

auch in der Nähe von Mühlen bei dem Mehle, welches von den Eigenthümern abgeholt oder auf den Tragthieren oder den Fuhren der Müller transportirt wird.

4. Damit über den Umfang des Untersuchungs-Rayons keine Ungewißheit bestehe, haben die Herzoglichen Beamten der Grenzämter die Gemeinden, welche in ihren Amtsbezirken zu diesem Kreise gehören, in sämmtlichen Amtsortschaften öffentlich bekannt machen zu lassen, und ein Verzeichniß derselben in duplo aufzustellen, wovon das eine an die betreffende herzogliche Receptur abzugeben, das andere hierher einzuschicken ist.

5. Die Herzoglichen Schultheißen haben auf den Passirscheinen eine angemessene Frist zur Erreichung des Bestimmungsortes, oder wenn derselbe außerhalb des Untersuchungs-Rayons liegt, bis zur Erreichung der Grenze des Rayons anzusetzen. Zur Verhütung möglicher Mißbräuche darf dieser Termin nicht zu weit gegriffen werden. Mit dem Ablaufe desselben hört der Schein auf gültig zu seyn. Die Waarenführer sind verbunden, die empfangenen Passirscheine an den Schultheißen des Bestimmungsortes (resp. letzten Grenzortes, im Falle die Waare ins Ausland geht) abzugeben, welche dieselben zu zernichten haben.

6. Wenn ein Führer von inländischen Waaren aus Unkunde oder sonstiger Ursache sich nicht im Besitze eines vorschriftsmäßigen Passirscheines befindet, und deshalb angehalten wird; so bleibt demselben der Beweis des inländischen Ursprungs stets vorbehalten.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben nach obigen Vorschriften die betreffenden Herzoglichen Schultheißen, sowie die Zolleinnehmer und Zollaufseher und alle übrige zur Aufsicht gegen Unterschleife berufene Personen zu instruiren, und werden dieselben mit der erforderlichen Anzahl Formularien zu den Passirscheinen versehen werden, um solche an die mit der Ausfertigung derselben beauftragten Herzoglichen Schultheißen zu vertheilen.

Wiesbaden, den 9. Decbr. 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

Formular.

Herzogthum Nassau.

Passirschein.

Vorzeiger dieses (Fuhrmann N. N.) kommt aus der inländischen Gemeinde (Rüdesheim) und bringt nach (Biebrich) auf (1) Karrn mit (2) Pferden folgende (inländische oder schon verzollte) Güter, nemlich

(sechs Ohm Wein in drei Fässern gezeichnet H. A.)

worüber demselben zu seiner Legitimation im Untersuchungs-Rayon gegenwärtiger Schein ertheilt worden ist.

(Rüdesheim) den (9. Dezbr. 1822) um (8) Uhr (Vor) mittags.

Gültig für (sechs Stunden)

N. N. Schultheiß.

(Gemeinde-Siegel)

Digitized by Google

(Nachträgliche Bestimmungen resp. Erläuterungen des Verbrauchszolltarifs betreffend.)

Höchster Verfügung gemäß sind noch folgende Modificationen in dem neuen Zolltarif eingetreten:

1) Gänzlich aufgehoben ist der Verbrauchzoll
   a) für alle rohe, sowohl frische als trockene Häute und Felle, welche nicht zum Pelzwerk gehören,
   b) für Sumach und Gelbwurzeln, als zum Leder-Fabrick-Betrieb erforderliche Farb- und Gerbe-Stoffe, welche Artikel demnach künftig zollfrei eingehen.
2) Sodann sollen die tarifmäßigen Zollsätze nicht angewendet werden
   a) bei steinernem Geschirr auf alte schon gebrauchte Krüge,
   b) bei Hausgeräth auf diejenigen schon gebrauchten alten Mobilien und Effecten, welche Neueinziehende zu ihrem fernern Gebrauche einführen.

Indem wir diese Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden zugleich die Herzoglichen Recepturbeamten angewiesen, darnach, soweit es nicht schon auf besondere Verfügung geschehen ist, die Zoll-Einnehmer und Aufseher zu instruiren.

Wiesbaden, den 10. December 1822.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

(Steuer-Ausschreiben für die Gemeinde Mudershausen, Herzoglichen Amts Nastätten für das Jahr 1822.)

Der Gemeinde Mudershausen ist zur Deckung ihrer Bedürfnisse die Erhebung Eines Steuer-Simpels nachträglich gestattet worden.

Wiesbaden, am 20. Novbr. 1822.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Iller.
vt. Moureau.

Dienstnachrichten.

Dem bisherigen Amts-Secretär und provisorischen zweiten Criminalrichter Schlosser zu Wiesbaden ist die provisorische Versehung der ersten Criminalrichterstelle zu Dillenburg übertragen, und dem bei Herzoglicher Rechnungs-Cammer angestellten Probator Heß der Dienst-Character eines Assessors ertheilt worden.

Die provisorische Verwaltung der Landoberschultheißerei Runkel ist dem Amts-Assessor Conrady zu Dillenburg übertragen, der bisherige Amts-Accessist Schmidtborn zu St. Goarshausen zum Amts-Secretär bei Herzoglichem Amte Dillenburg befördert, der Amts-Accessist Liebrich zu Limburg in gleicher Eigenschaft an das Amt Weilburg und an dessen Stelle der Accessist Schmalkalder von Königstein an das Amt Limburg versetzt, der Accessist Otto zu Nassau aber zum Accessisten des Amts Königstein ernennt worden.

Dem Hofkammerrath Wilhelmi zu Langenschwalbach ist die dortige Chaussée-Bezirks-Inspectorsstelle übertragen worden.

Wilhelm Gottlieb Magdeburg von Wiesbaden ist als vorzüglich gut bestanden unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen und demselben der Acceß bei Herzoglicher General-Domänen-Direction ertheilt worden.

Leopold Steubing von Diez und Wilhelm Ludwig Girshausen von Altstadt, Herzoglichen Amts Hachenburg, sind unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen worden.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Siebenzehnter Jahrgang.

1825.

Wiesbaden,

gedruckt bei Ludwig Riedel.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 1. den 15. Januar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Erläuterung der in dem Herzogthum recipirten Bestimmungen des Titels 28 der Solmsischen Landesordnung über die particuläre Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten betreffend.)

Durch den §. 12 des landesherrlichen Edicts vom 4. Juni 1816 wurde der Titel 28 der Solmsischen Landesordnung als allgemeines Gesetz nur in soweit eingeführt, als derselbe bis dahin schon in den Alt-Nassauischen Stammlanden observanzmäßig recipirt war.

Die zu näherer Bestimmung dieser Observanz gleichzeitig erlassene declaratorische Verfügung vom 5. Juni 1816 hat jedoch ihrem Zweck hauptsächlich dadurch nicht vollständig entsprochen, daß die Erläuterung sub pos. 2. nur als Modification des §. 5. auf kinderlose Ehen beschränkt worden ist.

Um daher die dadurch herbeigeführten abweichenden Ansichten und Zweifel der Gerichtsstellen zu beseitigen, haben Seine Herzogliche Durchlaucht zu Erhaltung der Familieneintracht und zu möglichster Umgehung aller unter Familiengliedern besonders nachtheiligen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen geruht, daß die auf der frühern Observanz beruhenden Modificationen der §§. 2. 5 und 6. der Solmsischen Landesordnung nachträglich noch weiter erläutert und mit nachstehenden, die Erleichterung der Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung der Ehe und die Sicherstellung der Eigenthumserben wie der Gläubiger bezweckenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

§. 1.

I. Wenn eine Ehe, es mögen Kinder daraus vorhanden seyn oder nicht, durch den Tod eines Ehegatten getrennt wird, so hört die Gemeinschaft der Errungenschaft auf, und es erbet der Letztlebende von dem eingebrachten, liegenden oder fahrenden Vermögen des Verstorbenen ab intestato nichts.

Die Errungenschaft aber an activis und passivis wird zwischen den Erben des Verstorbenen und dem noch Lebenden gleich getheilt und es behält der Letzte an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, es seyen solche von dem Verstorbenen in die Ehe gebracht, oder während derselben durch Erbschaft, Geschenk ꝛc. von ihm zum ausschließlichen Eigenthum oder von beiden Eheleuten gemeinschaftlich erworben worden, die Nutznießung in der Regel sein Lebenlang und zwar in der

Art, daß ihm dieselbe nach der Erläuterung vom 9. November 1821 durch letztwillige Disposition des erstversterbenden Ehegatten nicht geschmälert werden kann.

§. 2.

Dagegen hat er außer den dem Nutznieser in dem §. 2. der Solmsischen Landesordnung auferlegten Verbindlichkeiten auch die Interessen nicht nur von sämmtlichen in der Ehe gemachten, sondern auch von den vom Verstorbenen allein herrührenden und in die Ehe eingebrachten Schulden bis an seinen Tod zu entrichten, sowie wenn Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind, solche nach Maasgabe der Bestimmungen in §. 6. zu erziehen und mit aller Nothdurft zu versehen.

§. 3.

II. Die Vermuthung streitet dafür, daß während der Ehe vom Manne contrahirte Schulden, insofern der ausdrückliche Consens der Ehefrau nicht speciell vorgeschrieben ist (siehe die §§. 11. 24. 33 und 40. der Contractenverordnung und die dazu am 5. Juni 1816 publicirte Erläuterung), Societätsschulden sind.

§. 4.

Beweisen die Frau oder ihre Erben, daß der Mann die Schulden contrahirte

a) mit ausdrücklicher Ausschließung der Societät blos für sich, oder

b) für einen beim Contract angegebenen der Societät fremden Zweck,

so sind sie von Uebernahme der Hälfte solcher Privatschulden des Mannes sowohl gegen diesen, als gegen den Gläubiger frei. Soviel sich aber von dem für die Schulden Empfangenen noch wirklich vorfindet oder in der Ehe verbraucht worden ist, welches bei obwaltenden Zweifeln der Mann zu beweisen hat, bekommt Letzterer in Natur oder durch Vergütung zurück.

§. 5.

Der Gläubiger kann zwar beide Ehegatten wegen vermuthlicher Societätsschulden gemeinschaftlich belangen; sollten jedoch die Vertheidigungsgründe eines Ehegatten den Interessen des Andern entgegengesetzt seyn, z. B. die Frau behauptet, die Schuld sey keine Societätsschuld, sondern eine privative Schuld ihres Mannes, so ist die Klage gegen einen der Ehegatten ad separatum zu verweisen.

Zu Erwirkung einer solchen richterlichen Verfügung reicht indessen das blose Anführen, die Schuld sey keine Eheschuld, nicht hin, sondern es muß diese Einrede auf bestimmt angegebene thatsächliche Umstände gestützt werden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

§. 6.

Sind vom Ehemann Societätsschulden (d. h. ohne ausdrückliche oder durch Angabe eines der Societät fremden Zwecks folgeweise Ausschließung derselben) gemacht, so findet der Einwand der Frau, ihr Mann habe das vom Gläubiger Empfangene zu privativen Zwecken verwendet, oder durch grobe Schuld verschlechtert, oder zu Grunde gerichtet, gegen den Gläubiger nicht statt; sie oder ihre Erben können aber bei der Theilung von dem Manne oder dessen Erben Entschädigung verlangen, doch liegt Ersteren der Beweis jener Thatumstände ob.

§. 7.

Schulden, welche die Frau einseitig machte, sind nur dann Societätsschulden, wenn sie dazu vom Manne ausdrücklich oder stillschweigend autorisirt war, welchen Beweis der Gläubiger gegen die Societät oder die Frau gegen den Mann zu führen hat. Verwendete die Frau das für Schulden, wozu sie nicht autorisirt war, Empfangene ganz oder zum Theil in die Ehe, so kann der

Digitized by Google

Gläubiger auch vom Manne insoweit Vergütung ansprechen, als er die geschehene Verwendung zu dessen Vortheil nachweißt.

§. 8.

III. Reicht das Vermögen der Ehefrau nicht hin, um die auf sie fallenden Eheschulden zu bezahlen, so können die Gläubiger ihre volle Befriedigung von dem Ehemanne oder dessen Erben verlangen sowie bei Insufficienz des Vermögens des Mannes die Frau insoweit, als sie sich rechtskräftig in solidum verpflichtete, in solidum belangt werden kann.

Von dieser Verpflichtung kann sich weder der Ehemann noch die Ehefrau durch Renunciation auf die Nutznießung und die Hälfte der Errungenschaft befreien, indem die Bestimmung darüber in §. 7. der Solmsischen Landesordnung nach vorstehenden Erläuterungen nicht weitere Anwendung finden kann.

§. 9.

IV. Die Vorschriften der §§. 8 9 und 10. des 28. Titels der Solmsischen Landesordnung sind durch keine Observanz modificirt worden, und wird nur noch zu Beseitigung entstandener Zweifel bemerkt, daß im Fall des §. 8. der überlebende Ehegatte an dem Vermögen der Kinder erster Ehe, von wem es auch herrühren mag, keine Nutznießung hat, sowie in Gefolge der Vorschrift des §. 10., nach welcher die bei Auflösung der Ehe noch auf dem Halm oder Stock stehenden Früchte zur Errungenschaft gehören, die bei dem Eintritt in die Ehe noch auf dem Halm oder Stock stehenden Früchte als Einbringen desjenigen Ehegatten angesehen werden müssen, welcher die damit bestandenen Grundstücke eingebracht hat.

§. 10.

V. Bei entstandenem Concurse werden die Illaten der Ehefrau, soweit selbige von ihr nachgewiesen worden, derselben jedesmal in dem vollen Betrag ohne vorherigen Abzug ihrer Schuldenrate in dem Classificationsurtheil zuerkannt, und ihr die Hälfte einer jeden auf ihr mithaftenden Eheschuld besonders heimgewiesen und bei Rückzahlung der Illaten einbehalten.

Wiesbaden den 10. Januar 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. v. Zwierlein.

(Gemeinde-Steuerausschreiben im Herzoglichen Amt Eltville für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Stadt Eltville, den Gemeinden Niederwalluf und Oestrich die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Mittelheim, Oberwalluf und Rauenthal von einem ganzen und der Gemeinde Neudorf von einem und einem halben Steuersimpel in den vom Herzoglichen Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden. Die übrigen vier Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 6. Januar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller. vt. Schenck.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben in dem Herzoglichen Amte Hochheim für das Jahr 1825).

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge ist der Gemeinde Wallau die Erhebung von einem

Digitized by Google

viertel, der Gemeinde Dolkenheim von einem ganzen, den Gemeinden Weilbach und Massenheim von einem und einem halben und der Gemeinde Wicker von drei Steuersimpeln in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 12 Gemeinden bestreiten ihre Bedürfnisse für das Jahr 1825 ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 7. Januar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Schenck.

Dienstnachrichten.

Seine Majestät der König der Niederlande haben dem dirigirenden Staatsminister Freiherrn Marschall von Bieberstein das Großkreuz des Niederländischen Löwenordens zu verleihen, und Seine Herzogliche Durchlaucht die nachgesuchte Ermächtigung, solches annehmen und tragen zu dürfen, zu ertheilen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Oberappellationsgerichtsrath Ler, unter Bezeigung der höchsten Zufriedenheit mit den von demselben geleisteten langen und nützlichen Diensten, in den Pensionsstand zu versetzen, den bisherigen Hofgerichtsrath Hilt zum Oberappellationsgerichtsrath und Mitglied des Oberappellationsgerichts und den bisherigen Beamten, Justizrath Stahl zu Königstein zum Hofgerichtsrath bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden zu ernennen gnädigst geruht.

Höchstdieselben haben den mit der Versehung der ersten Criminalrichter-Stelle zu Dillenburg bisher beauftragten vormaligen Amts-Assessor Schlosser nunmehr definitiv zum ersten Criminalrichter daselbst zu ernennen, den bisherigen Amtsaccessisten Eyring zu Wehen zum Amtssecretär zu befördern und vorläufig dem Herzoglichen Criminalgericht zu Wiesbaden zur Aushülfe beizugeben, sowie den bisherigen Amtsaccessisten Vollpracht zu Dillenburg zum Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgericht daselbst zu ernennen gnädigst geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Amtsaccessisten Flach von Usingen nach Weilburg, den Amtsaccessisten von Bierbrauer von Langenschwalbach nach Usingen, den Amtsaccessisten Tippel von Wiesbaden nach Langenschwalbach, den Amtsaccessisten Bertram von Idstein nach Wiesbaden, den Amtsaccessisten Schmalkalder von Limburg nach Höchst, den Amtsaccessisten Igstadt von Dillenburg nach Limburg und den Amtsaccessisten Halbey von Hadamar nach Wehen zu versetzen gnädigst geruht.

Der Rechts-Candidat Abt von Burgschwalbach ist auf sein Ansuchen von dem Antritt der ihm zugedachten zweiten Accessisten-Stelle bei dem Amt Rennerod dispensirt worden.

Dem Münzmeister Teichmann ist höchsten Orts der Dienst-Charakter eines Münzraths ertheilt worden.

Dem Joseph Colloseus ist die höchste landesherrliche Bestätigung als Posthalterei-Adjunct zu Königstein ertheilt worden.

Der Candidat der Theologie Carl Rudolph Bach ist zum Pfarr-Vicarius zu Oberwallmenach höchsten Orts ernannt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den beiden ordentlichen Lehrern bei dem Schullehrerseminarium zu Idstein Diehl und Frichhöfer den Dienstcharakter eines Conrectors zu verleihen gnädigst geruht.

Adolph Manger von Schwalbach und Carl Ludwig Hegmann von Nassau sind nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 22. December v. J. ist der Decan Keim zu Oberliederbach, Herzoglichen Amts Höchst, und den 9. d. M. der Pfarrer Monsieur zu Heiligenroth, Herzoglichen Amts Montabaur, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 2. den 22. Januar 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Anordnung der Wahlversammlungen zu der bevorstehenden neuen Wahl der Landstände des Herzogthums betreffend.)

Nach den Vorschriften in den landesherrlichen Edicten vom ¼ ten September 1814 §. 6 und vom ¾ten November 1815 wird mit dem gegenwärtigen Jahr eine vollständige Erneuerung der in dem Jahr 1818 auf die Dauer von sieben Jahren erwählten Landesdeputirten-Versammlung, sowie eine neue Wahl der sechs Stimmführer der adelichen Gutseigenthümer bei der Herrenbank erforderlich.

In Gefolge derselben haben Seine Herzogliche Durchlaucht zu verordnen geruht, daß hierbei die Listen der Mitglieder der Wahlversammlungen und respectiven Wahlcandidaten zu der Herrenbank aus den adelichen Gutsbesitzern und zu der Landesdeputirtenversammlung aus der Classe der begütertesten Landeigenthümer und größern Gewerbebesitzer, sowie aus dem geistlichen und gelehrten Stand, mit nachfolgenden nähern Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen:

1. Die verschiedenen Wahlversammlungen werden eröffnet werden
   a) für die adelichen Gutsbesitzer den 12ten Februar dahier zu Wiesbaden, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Oberappellationsgerichtsvicepräsidenten Freiherrn von Trümbach, als dirigirender Commissarius;
   b) für die größern Gewerbebesitzer den 5ten Februar ebenfalls dahier unter dem Vorsitze des Herzoglichen Regierungsdirectors, Geheimen-Regierungsraths Schenck, als dirigirender Commissarius, und
   c) für die begütertesten Grundeigenthümer, welche ebenwohl unter dem Vorsitze des Herzoglichen Regierungsdirectors, Geheimen-Regierungsraths Schenck statt finden werden,

   aus dem ersten Wahlversammlungsdistrict
   den 7ten Februar dahier zu Wiesbaden,
   aus dem zweiten District
   den 10ten Februar zu Weilburg und
   aus dem dritten District
   den 12ten Februar zu Rennerod.

Digitized by Google

Die Vorsteher der höhern Lehranstalten, die Landdechanten der katholischen und die Decane der vereinigten evangelisch-christlichen Kirche haben ihre Wahl längstens bis zu dem 12ten k. M. verschlossen an Herzogliche Landesregierung einzusenden.

2. Die adelichen Gutsbesitzer in dem Herzogthum erwählen sechs Deputirte des Adels zu der Herrenbank; von dem geistlichen und gelehrten Stand werden vier, von den größern Gewerbebesitzern werden drei und von den begütertesten Grundeigenthümern werden fünfzehn Mitglieder der Landesdeputirtenversammlung gewählt.

Nach der immittelst erschienenen neuen Gewerbsteuerordnung vom 13ten Mai 1822 sind alle Gewerbebesitzer zur Wahl berechtigt, welche in die zwölfte und höhere Gewerbsteuerclassen catastrirt sind, oder überhaupt von ihrem Gewerbebetrieb wenigstens 10 fl. 25 kr. in simplo entrichten.

Bei den Wahlen der begütertesten Grundeigenthümer kommen die abändernden Bestimmungen des landesherrlichen Edicts vom 26ten Mai 1821 zur Vollziehung, nach welchen

a) in denjenigen Amtsbezirken, welche nach dem verfassungsmäßig festgesetzten Steuerbetrag nicht wenigstens vierzig Wahlmänner und fünf wählbare Gutsbesitzer zählen, mit Ausnahme von Reichelsheim, wo diese Zahl auf vier resp. einen bestimmt ist, solche aus den in nächster Abstufung höchstbesteuerten Gutseigenthümern ergänzt werden sollen; und

b) nunmehr die Wahlversammlungsdistricte, und zwar Wiesbaden sieben, Weilburg fünf und Dillenburg drei Landesdeputirte zu wählen haben. Auch wird noch namentlich bemerkt, daß die abtretenden Mitglieder der Landstände wieder gewählt werden können.

3. Zu Beseitigung aller etwaigen Anstände über den Legitimationspunkt werden zugleich die desfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung gebracht:

a) Alle Mitglieder der Wahlversammlungen, welche ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen persönlich erscheinen. Nur die adelichen Gutsbesitzer weiblichen Geschlechts und Minorenne können nach dem landesherrlichen Edict von 3/4ten November 1815 ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, welcher jedoch nicht schon für seine Person Mitglied der Wahlversammlung seyn darf, ausüben lassen.

b) Sämmtliche erscheinende Mitglieder haben sich bei dem dirigirenden landesherrlichen Commissarius durch eine einfache, auf Freipapier von dem betreffenden Steuercommissär auszufertigende Bescheinigung, welche mit dem Visa des Beamten ihres Wohnorts versehen seyn muß, darüber auszuweisen, daß sie wirklich von ihren eigenthümlichen Gütern oder von ihrem Gewerbe für ihre Person den erforderlichen Steuerbetrag in Simplo entrichten und daß sie, wo darüber Zweifel entstehen könnte, das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

c) Auch diejenigen adelichen Gutsbesitzer, größeren Grundeigenthümer und Gewerbe-Inhaber, welche durch eine unrichtige oder unvollständige Angabe ihrer Steuerbeträge im einfachen Satze, sich etwa in den beigefügten Verzeichnissen nicht aufgeführt finden sollten, sind auf der Wahlversammlung zu erscheinen berechtigt, wenn sie sich nach der voranstehenden Bestimmung über ihre Wahlfähigkeit bei dem landesherrlichen Commissarius ausweisen können, und es ist denselben daher eintretendenfalls die desfalls erforderliche Bescheinigung von den competenten Behörden ohne Anstand zu ertheilen.

Dabei wird jedoch noch ausdrücklich bemerkt, daß Niemand in doppelter Eigenschaft in den Wahlversammlungen auftreten kann.

Digitized by Google

Wer daher wegen seines Grundbesitzes als Wahlcandidat erscheint, kann nicht auch wegen seines gleichzeitigen Gewerbebetriebs Mitglied der Wahlversammlung der Gewerbebesitzer seyn, und wer in letzterer Eigenschaft wahlfähig ist, kann nicht mehr zu den Wahlversammlungen der Gutseigenthümer concurriren, wenn er auch, seinem Grundbesitz nach, dazu qualificirt seyn sollte.

Wiesbaden den 19. Januar 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. v. Dungern.

(Die Gemeinde-Steuern im Herzoglichen Amt Nassau für das Jahr 1825 betr.)

Nach Revision und Festsetzung der Rechnungsüberschläge von den Gemeinden des Amts Nassau für das Jahr 1825 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in sämmtlichen Gemeinden des Amts eine Steuererhebung zu Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse für das Laufende Jahr nicht erforderlich ist.

Wiesbaden den 8. Januar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Moureau.

(Die Gemeinde-Steuern vom Jahr 1824 betreffend.)

Nach den besonderen Vorlagen der Herzoglichen Aemter haben sich in mehreren Gemeinden im Laufe des Jahres 1824 stärkere Einnahmen ergeben, als bei Festsetzung der Budjets muthmaaslich angenommen werden konnten; wodurch es möglich geworden ist, die Steuererhebung für das Jahr 1824 in folgenden Gemeinden gegen die früher bekannt gemachten Bestimmungen, theils zu vermindern, theils ganz zu entbehren, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen der Aemter	Namen der Gemeinden.	Gemeinde-Steuer-Simpel waren zu erheben gestattet.	Gemeinde-Steuer-Simpel davon sind erlassen worden	bleiben noch zu erheben.
Herborn . .	Beilstein . . .	1	1	—
Hochheim . .	Flörsheim . .	½	½	—
»	Medenbach . .	1	1	—
»	Weilbach . .	2	½	1½
»	Wildsachsen . .	1	1	—
Idstein . .	Camberg . . .	½	½	—
Limburg . .	Dietkirchen . .	1½	1	½
L. Schwalbach .	Egenroth . . .	½	½	—

Digitized by Google

Namen der Aemter	Namen der Gemeinden.	Gemeinde-Steuer-Simpel: waren zu erheben gestattet.	Gemeinde-Steuer-Simpel: davon sind erlassen worden.	bleiben noch zu erheben.
Nassau	Berg-Nassau und Scheuern	½	½	—
»	Dessighofen	1	1	—
»	Lollschied	1	1	—
»	Roth	1½	1½	—
»	Seelbach	1	1	—
Nastätten.	Berg	1	1	—
»	Klingelbach	2½	1	1½

Wiesbaden den 10. Januar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Weis.

(Hierbei eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu

Nummer 2 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau

vom 22. Januar 1825.

Verzeichniß

der Mitglieder der Wahlversammlungen und resp. Wahlcandidaten.

I. Aus den adelichen Gutseigenthümern.

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in simplo. fl.	kr.
1	Freiherr von Schütz, zu Camberg	619	18
2	Herr Graf von Schönborn-Wiesentheid, zu Wiesentheid	269	11
3	Freiherr Marschall von Bieberstein, dirigirender Staats-Minister zu Wiesbaden.	255	49
4	Freiherr von Zwierlein, zu Geisenheim	217	7
5	Freiherrn von Ritter, zu Kiedrich und Rüdesheim	144	46
6	Freiherr von Greifenclau, zu Vollraths	138	12
7	Herr Graf von Ingelheim, zu Geisenheim	129	46
8	Herr von Erath zu Waldmannshausen	90	37
9	Herr Graf Metternich, zur Kracht, in Bonn	83	31
10	Freiherr von Heddesdorf, in Winningen	82	52
11	Freiherrn von Preuschen, von und zu Liebenstein	79	30
12	Freiherr von Plettenberg-Bodelschweig, zu Elville	76	56
13	Freiherr von Frankenstein, zu Aschaffenburg	74	19
14	Freiherr von Esch zu Langwiesen	71	53
15	Freiherr von Kruse, General-Major zu Wiesbaden	70	14
16	Freiherr von Dungern, Oberstallmeister zu Biebrich	69	42
17	Freiherr von Langwerth, zu Elville	65	30
18	Freiherr von Soblern, Erben	65	21
19	Freifrau von Groote, zu Frankfurt	59	7
20	Freifrau von Bismark, zu Biebrich	50	33
21	Frau Gräfin von Westphalen, zu Erbach	49	57
22	Freiherrn von Köth Erben, zu Kiedrich	44	13
23	Freifrau von Hertling, zu Schierstein	44	9
24	Frau von Gürtler, zu Dillenburg	41	43
25	Freiherr von Frenz, zu Bonn	36	36
26	Freiherr von Reibold, in Mannheim	30	51
27	Herr Graf von Etz, zu Elville	30	15
28	Herr Graf von Boos-Waldeck, zu Sayn	29	19
29	Herr von Hontheim, zu Coblenz	27	27
30	Freiherr von Schweitzer, zu Sindlingen	25	44
31	Freiherr von Breidbach-Bürresheim, Major und Reisestallmeister in Biebrich	24	24
32	Freiherr von Gagern, zu Hornau	23	58
33	Herr von Eck, auf dem Erlenhof bei Kemel	23	29
34	Herr von Haußen, zu Lorch	22	37

Digitized by Google

II. Aus den bürgerlichen Landeigenthümern.

A. Wahl-Candidaten.

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in simplo. fl.	kr.
	4. Amt Braubach:		
	Brauer, Thomas, zu Oberlahnstein	9	12
	Brettenbach, Peter, zu Niederlahnstein	9	44
	Douqué, Anton, zu Niederlahnstein	8	51
	Maus, Johann Adam, zu Winterwerb	9	37
	Zöller, Georg Philipp, zu Dachsenhausen	15	49
	2. Amt Diez:		
	Kübler, Johannes, zu Lohrheim	22	31
	Kuhmann, Georg, zu Birlenbach	25	46
	Mohr, Georg 1ter, zu Niederneisen	19	48
	Oppermann, Schultheiß, zu Kaltenholzhausen	16	41
	Rompf, Johann Peter, vom Hof Schauferts	16	38
	3. Amt Dillenburg:		
	Becker, Jost Heinreich, zu Rodenbach	5	19
	Fay, Peter, zu Dillenburg	5	36
	Haas, Phil. Heinr., zu Dillenburg	5	34
	Lanz, Johann Heinrich, zu Haiger	6	45
	Ströhmann, Georg sen., zu Allendorf	6	57
	4. Amt Elrville:		
	Birkenstock, Carl, zu Erbach	15	12
	Herber, Justizrath zu Elrville	18	5
	Kertel, Philipp Jacob, zu Elrville	17	48
	Kindlinger, Valentin, zu Neudorf	42	57
	Schipfer, zu Niederwalluf	20	28
	5. Amt Hachenburg:		
	Schmidt, Schultheiß zu Wahlerod	10	2
	Schmidtchen, Posthalter zu Wahlerod	9	37
	Schnell, Friedrich, zu Langenbach	7	11
	Schumann, Daniel, zu Sophienthal	13	50
	Thiel, Schultheis zu Welkenbach	6	41
	6. Amt Hadamar:		
	Adami, Joseph, zu Hadamar	21	—
	Bausch, Johann, zu Oberzeuzheim	21	32
	Eberhard, Hauptmann, zu Dillenburg	20	11
	Eberhard, Christian, zu Frankbach	21	58
30	Preuß, Jacob, Schultheiß zu Steinbach	23	6
	7. Amt Herborn:		
31	Becker, Jost Heinrich, ält. in Roderoth	6	39
32	Diller, Johann Peter, zu Fleißbach	5	56
33	Haubach, Andreas, zu Herborn.	6	22
34	Jung, Johann Jost, zu Sinn	5	57
35	Meuzer, Schultheiß zu Roderoth	6	13
	8. Amt Hochheim:		
36	Boller, Jacob, zu Hochheim	24	58
37	Geist, Jacob 3ter, zu Delkenheim	24	58
38	Koch, Schultheiß zu Delkenheim	24	58
39	Müller, Jacob, zu Weilbach	21	19
40	Sändel, Philipp, zu Weilbach	23	9
41	Schleicher, Johann, zu Nordenstadt	27	30
	9. Amt Höchst:		
42	Bender, Philipp, zu Eschborn	30	6
43	Brückner, Justizrath, zu Cronberg	25	48
44	Dahlem, Jacob, zu Eschborn	22	37
45	Fischer, Philipp, 1ter zu Unterliederbach	23	35
46	Fischer, Jacob sen., zu Unterliederbach	22	1
47	Grein, zu Schwanheim	67	16
48	Hattemer, Johann, zu Hattersheim	24	18
49	Histand, Christian, zu Eschborn	22	37
50	Ibell, Regierungs-Präsident, zu Unterliederbach	25	36
51	Kunz, Schultheiß zu Eschborn	30	3
52	Lorenz, Adam, zu Hattersheim	24	47
53	Mahr, Gottfried, zu Sulzbach	36	20
54	Müller, Philipp, zu Eschborn	35	58
55	Pfeiffer, Philipp, zu Hof-Hausen	30	17
56	Reccius, Philipp, zu Unterliederbach	26	4
57	Schmitt, Johann Wendel, zu Zeilsheim	27	42
58	Werle, Posthalter, zu Hattersheim	33	42
59	Zimmer, Balthasar, zu Eschborn	21	53
	10. Amt Idstein.		
60	Cathrein, Peter, zu Camberg	31	56
61	Löw, Schultheiß, zu Bürges	32	10
62	Linder, Philipp, zu Bürges	21	16
63	Schuhmacher, Anton, zu Camberg	24	32
64	Seibert, Philipp Reinhard, zu Esch	26	31
65	Zabel, Jacob, zu Niederselters	26	36

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in simplo. fl.	kr.
	11. Amt Königstein:		
66	Diehl, Schultheiß zu Kahlbach	32	42
67	Giebel, Christoph, zu Stierstadt	21	23
68	Horstmann, Johann, zu Höchst	21	40
69	Rompel, Johann sen., zu Oberursel	18	58
70	Schaller, Conrad, zu Weisskirchen	19	12
	12. Amt Langenschwalbach:		
71	Arends, Christoph, auf dem Liebergerhof	13	9
72	Diefenbach, Georg Philipp zu Hof Giesshübel	12	33
73	Diefenbach, Johann Georg das.	9	44
74	Diefenbach, Johannes, das.	9	55
75	Fischer, Johann Peter, zu Hohenstein	9	44
	13. Amt Limburg:		
76	Busch, Stadtschultheiß zu Limburg	68	45
77	Habel, Karl, zu Kirberg	34	7
78	Heckelmann, Wilhelm, zu Heringen	21	23
79	Otto, Jacob, zu Eschhofen	29	—
80	Schupp, Georg Heinrich zu Niederbrechen	23	8
81	Seebold, Hofkammerrath, zu Kirberg	30	»
82	Trombetta, Jacob Anton, zu Limburg	34	39
	14. Marienberg:		
83	Baldus, Geometer, zu Bellingen	6	18
85	Lehnhäußer, Martin, zu Hahn	6	10
86	Müller, Heinrich, zu Großeifen	6	9
87	Müller, Simon, zu Enspel	6	13
88	Schneider, Schultheiß, zu Enspel	5	55
	15. Amt Meudt:		
99	Eidt, Heinrich, zu Hundsangen	9	13
90	Flück, Matthias, zu Dahlen	10	18
91	Hastrich, Matthias, zu Brandscheidt	8	28
92	Tripp, Schultheiß, zu Hundsangen	15	15
93	Wolf, Johann Peter, zu Dahlen	13	44
	16. Amt Montabaur:		
94	Fey, Peter, zu Reckenthal	5	45
95	Kratz, Stadtrath, zu Montabaur	6	43
99	Löhr, Stadtschultheiß, zu Montabaur	8	42
97	Pingler, Georg, zu Montabaur	6	20
98	Schneider, Nicolaus, zu Simmern	8	53

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in simplo. fl.	kr.
	17. Amt Nassau:		
99	Bruchhäußer, Johannes, vom Saalscheider-Hof, zu Seelbach	13	56
100	Bruchhäußer, Joseph, von Kördorf	12	38
101	Debusmann, Johann Adam, vom Kiebeler-Hof, zu Kördorf	12	38
102	Gödecke, Postverwalter, zu Bad-Ems	17	36
103	Marioth, von, zu Langenau	13	8
	18. Amt Nastätten:		
104	Bauer, Philipp Jacob, zu Ebertshausen	11	54
105	Dreßler, Georg, zu Miehlen	22	16
106	Fischer, Johann Peter, zu Ebertshausen	14	16
107	Holzhausen, Philipp, zu Endlichhofen	17	8
108	Schmelzeisen, Ludwig, auf dem Aftholderbacher-Hof	11	22
	19. Amt Reichelsheim:		
109	Bopp, Heinrich, zu Reichelsheim	12	44
	20. Amt Rennerod:		
110	Baldus, Johann, zu Rennerod	5	20
111	Daum, Johann Georg, zu Neunkirchen	5	44
112	Müller, Johann, zu Westernohe	7	8
113	Rottger, Johann, zu Rennerod	3	15
114	Wüst, Johann, zu Pottum	5	37
	21. Amt Rüdesheim:		
115	Burgef, Jacob, zu Geisenheim	16	48
116	Haye, de la, zu Rüdesheim	20	58
117	Jung, Johann sen., zu Rüdesheim	16	—
118	Mengler, Conrad, zu Lorch	14	21
119	Traverß, Johann, zu Lorch	13	7
	22. Amt Runkel:		
120	Fink, Gottfried, zu Seelbach	20	14
121	Fink, Philipp, Schultheiß zu Seelbach	36	9
122	Hepp, Ludwig, zu Weyer	18	20
123	Heyß, Schultheiß zu Weyer	22	2
124	Kuhn, Johannes Peter, zu Schupbach	21	22
	23. Amt St. Goarshausen:		
126	Beilstein, Philipp, zu Nochern	9	33
127	Böttner, Ernst Ludwig, auf dem Sauerberger Hof	12	11
128	Fischbach, Jacob, zu Nochern	10	12
129	Hildebrand, Peter, zu Heppenhof	13	2
130	Michel, Philipp Anton, zu Nochern	10	7

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in Simplo. fl.	kr.
	24. Amt Selters:		
130	Dickop, Matthias, zu Breitenau	8	55
131	Fein, Anton, zu Sessenhausen	8	57
132	Günster, Anton, zu Breitenau	11	42
133	Günster, Jacob, zu Breitenau	19	13
134	Rauendorf, von, Obristlieutenant, zu Biebrich	19	30
	25. Amt Usingen:		
135	Bangert, Johann Philipp, zu Emmershausen	11	57
136	Jäger, Johannes 1ter, zu Anspach	8	39
137	Leiker, Walther, zu Wehrheim	14	2
138	Send, Anton, zu Hasselbach	9	37
139	Velte, Heinrich, zu Wehrheim	9	32
	26. Amt Weben:		
140	Krebiel, Johannes, zu Bleidenstadt	9	29
141	Nicolay, Johann Philipp, zu Breitbardt	10	23
142	Ring, Anton, zu Bleidenstadt	17	34
143	Rinker, Johann Philipp, zu Michelbach	9	2
144	Schmidt, Philipp Adam, zu Bechtheim	9	20
	27. Amt Weilburg:		
145	Dienst, Caspar, zu Gräveneck	27	24
146	Horz, Philipp sen., zu Gräveneck	17	19
147	May, Philipp sen., zu Gräveneck	21	58
148	Michel, Friedrich, zu Löhnberg	17	43
149	Vonhausen, Conrad, zu Drommershausen	16	46
	28. Amt Wiesbaden:		
150	Dietz, Rathsherr, zu Wiesbaden	23	26
151	Dietz, Ludwig, zu Scherstein	23	15
152	Dörr, Schultheiß, zu Erbenheim	22	19
153	Göbell, Georg, zu Erbenheim	24	39
154	Habel, Friedrich, zu Schierstein	58	38
155	Kirn, Sebastian, auf dem Nürnberger Hof	32	46
156	Marchand, de, zu Eltville	41	21
157	Porbs, Johann Jacob, zu Wiesbaden	25	9

B. Mitglieder der Wahlversammlungen.

a. District Wiesbaden.

1) Amt Braubach.

Dachsenhausen.

Schmidt, Johann Philipp,
Schmidt, Johann Christoph,
Schnatz, Johann Heinrich,
Wagner, Johann Gottfried sen.,
Zöller, Georg Philipp;

Gemmerich.

Bröder, Johann Philipp 1r.,
Friedrich, Philipp Daniel,
Michel, Johann Adam,
Theis, Schultheiß,
Zöller, Johann Gottfried;

Niederbachheim.

Hans, Philipp Adam,
Leonhard, Philipp Gottfried;

Niederlahnstein.

Breitenbach, Peter,
Croef, Peter,
Douqué, Anton,
Heimbach, Anton sen.,
Rosenbach, Jakob,
Staas, Franz Carl,
Umbscheiden, von,
Vanderwerth, Peter;

Oberbachheim.

Breithaupt, Johann Heinrich,
Sommer, Georg Philipp sen.,
Sommer, Philipp Adam,
Zöller, Anton;

Oberlahnstein.

Brauer, Thomas,
Frank, Wilhelm, Rathsherr,
Freisburger, Joseph,
Lamprecht, Jakob,
Müller, Rathskassier,
Nack, Martin,
Reis, Johann Philipp,
Reis, Joseph,
Oppenhäuser, Matthias,
Ort, Franz Wilhelm,
Schnatz, Stadtschultheiß,
Schwenzer, Johann jun.;

Winterwerb.

Maus, Philipp Adam,
Maus, Johann Adam,
Werner, Johann Heinrich,
Werner, Johann Philipp;

2) Amt Eltville.

Eltville.

Bayer, Martin,
Creve, Geheime-Rath,
Heckler, Johann Baptist,
Herber, Justizrath,
Kertel, Philipp Jakob,
Langen, Hermann Joseph,
Mann, Georg,
Petermann, Heinrich,
Schlichter, Forstmeister;

Erbach.

Beck, Christian,
Birkenstock, Carl,
Kohlhaas, Andreas,
Sieger, Peter,
Weinbach, Andreas;

Digitized by Google

Hallgarten.
Itzstein, Canonikus;
Kiedrich.
Michael, Johann,
Schlosser, Johann,
Weilburg, Vicarius;
Mittelheim.
Basting, Bernhard Anton,
Böhm, Franz Joseph.
Neudorf.
Kindlinger, Georg Wilhelm,
Kindlinger, Valentin;
Niederwalluf.
Cratz, Joseph,
Mehl, Martin jun.,
Mehl, Eberhard jun.,
Meister, Schultheiß,
Schiffer, Joseph,
Wiesenhütten, von, Obrist;
Oestrich.
Basting, Bernhard,
Cratz, Johann Baptist,
Geisemer, Lorenz,
Krancher, Med. Assistent,
Peez, Karl Joseph,
Ran, Justizrath,
Schmitt, Wilhelm,
Wagner, Assessor,
Wittekind, N.;
Rauenthal.
Kett, Ludwig,
Siegfried, Philipp,
Sturm, Franz Joseph,

3) Amt Hochheim.

Hochheim.
Bogner, Karl,
Bogner, Wilhelm,
Boller, Jakob,
Boller, Peter,
Dienst, Conrad,
Dienst, Franz sen.,
Hück, Adam sen.,
Lang, Christoph,
Schick, Doktor zu Wiesbaden,
Siegfried, Georg,
Werner, Faktor zu Mainz,
Wollmerschied, Joseph;
Breckenheim.
Bormann, Peter sen.,
Essig, Jakob,
Heusler, Peter,
Pfeiffer, Georg Wilhelm,
Schwarz, Schultheiß,
Stemmler, Georg Caspar sen.,
Wink, Heinrich;
Delkenheim.
Bücher, Jakob,
Gärtner, Philipp 1r,
Geis, Jakob 3r,
Geis, Conrad,
Kahl, Philipp,
Kern, Wilhelm,
Kleber, Reinhard,
Koch, Schultheiß,
Koch, Andreas,
Koch, Philipp,
Paul, Philipp,
Pinkel, Franz,
Pinkel, Heinrich,
Runzheimer, Heinrich 1r.,
Runzheimer, Georg,
Runzheimer, Conrad 1r.,
Schilgen, Johannes,
Wagner, Wilhelm;
Diedenbergen.
Groß, Jakob,
Kettenbach, Heinrich Christian,
Kleber, Jakob, im Hof,
Kleber, Jakob 2r.,
Kleber, Jakob Konrad,
Kleber, Gerhard 3r.,
Müller, Johann Jakob sen.,
Müller, Johann Reinhard,
Stemmler, Georg Heinrich,
Erbersheim.
Grob, Andreas,
Grob, Peter sen.,
Jost, Johann sen.,
Lenz, Schultheiß,
Rendel, Lorenz,
Schleith, Lorenz,
Wagner, Johannes sen.,
Flörsheim.
Flörsheimer, Andreas,
Flörsheimer, Peter,
Hochheimer, Heinrich,
Kauß, Johann,
Kauß, Balthasar,
Klepper, Wolfgang,
Kranz, Lorenz,
Lauk, Johann jun.,
Lauk, Nikolaus,
Messerschmidt, Nikolaus,
Mitter, Philipp,
Müller, Johann,
Müller, Joseph,
Neumann, Carl,
Neumann, Philipp Jakob,
Schleith, Lorenz,
Stuppert, Wiegand,
Wagner, Johann,
Weilbächer, Paul;
Igstadt.
Göbel, Georg 2r.,
Göbel, Georg 4r.,
Göbel, Georg 6r.,
Göbel. Christian 2r.,
Göbel, Georg Conrad,
Göbel, Conrad 1r.,
Göbel, Heinrich 1r.,
Göbel, Heinrich 2r.
Hennemann, Georg 2r.
Herber, Schultheiß,
Klein, Conrad 2r.,
Lauk, Anton,
Lauk, Georg Andreas,
Lauk, Christian,
Lauk, Heinrich,
Renneisen, Heinrich 2r.,
Renneisen, Heinrich 3r.,
Renneisen, Lorenz,
Schilgen, Georg Heinrich,
Stemmler, Franz,
Walter, Georg Heinrich;
Marxheim.
Bender, Philipp sen.,
Großmann, Peter,
Heisliz, Georg 2r.,
Henninger, Georg,
Kaufmann, Caspar,
Kaus, Johann sen.,
Kaus, Johann jun.,
Kaus, Peter, Schultheiß,
Keller, Georg,
Nir, Lorenz,
Nir, Heinrich,
Petri, Franz,
Reiter, Johann,
Schmitt, Georg,
Schnatz, Johann,
Schnatz, Georg,
Walcher, Caspar;
Massenheim.
Kahl, Johann 3r.
Kahl, Johann Wilhelm,
Kahl, Georg 3r.,
Kahl. Philipp Andreas 1r.,
Kritz, Heinrich,
Koch, Andreas,

Digitized by Google

Koch, Heinrich, Schultheiß,
Kranz, Konrad,
Schneider, Heinrich;

Medenbach.

Becht, Heinrich,

Nordenstadt.

Christ, Schultheiß,
Christ, Philipp Heinrich,
Grau, Johann Philipp,
Heller, Johann Georg,
Heller, Heinrich Wilhelm,
Korn, Georg Lorenz,
Nicol, Georg Conrad,
Noll, Anton,
Puckel, Georg Philipp,
Renneisen, Philipp Reinhard,
Renneisen, Heinrich,
Renneisen, Philipp Conrad,
Salz, Friedrich Carl,
Schleicher, Johann,
Schlocker, Johann Heinrich sen.,
Schlocker, Johann Philipp,
Schlocker, Johann Heinrich jun.,
Schrot, Johann Reinhard,
Stemmler, Johann Heinrich 3r.,

Wallau.

Athenn, Heinrich,
Beil, Franz,
Born, Paul,
Born, Franz 1r.,
Born, Georg Heinrich sen.,
Born, Philipp Franz 3r.
Fein, Franz 3r.,
Fein, Johann,
Kneip, Heinrich,
Lauk, Franz,
Paul, Franz,
Paul Philipp jun.,
Schleicher, Schultheiß,
Schleunes, Nikol,
Schleunes, Philipp 1r.,
Schleunes, Reinhard,
Schleunes, Heinrich sen.,
Schleunes Heinrich jun.,
Stieglitz, Georg Heinrich;

Weilbach.

Alldorf, Caspar,
Alldorf, Jakob,
Becker, Sebastian,
Börner, Peter,
Brechheimer, Peter,
Buch, Philipp,
Buch, Peter,
Buch, Johannes,
Dörrhöfer, Peter 3r.,
Dörrhöfer, Sebastian,
Ems, Johann,
Ems, Peter,
Götz, Jakob,
Heislitz, Joseph,
Höckel, Adam,
Koch, Christian,
Lang, Cornely,
Leicher, Christoph,
Müller, Joseph,
Müller, Jakob,
Müller, Peter,
Orth, Wiegand,
Orth, Johannes,
Sandel, Philipp,
Schäfer, Johann,
Schaus, Franz,
Schickling, Adam,
Schollmeyer, Wolter,
Seelig, Anton,
Weilbächer, Johann,
Weilbächer, Peter;

Wicker.

Allendorf, Marquard,
Allendorf, Peter,
Allendorf, Lorenz,
Ems, Adam,
Endlich, Johann,
Flick, Michel,
Göddecker, Peter,
Herrmann, Gottfried,
Maul, Philipp,
Minter, Herrmann,
Müller, Caspar,
Schalk, Johann,
Weilbächer, Philipp,
Weilbächer, Paul,
Weilbächer, Jakob,
Wollstädter, Nicolaus sen.,
Wollstädter, Lorenz jun.,

4. Amt Höchst.

Höchst.

Balling, Joseph,
Bind, Joseph,
Ruffer, Friedrich,

Eschborn.

Bender, Philipp,
Börner, Nikolaus,
Dahlem, Jakob,
Fritz, Conrad,
Dörrhöfer, Peter jun.,
Fritz, Nikolaus,
Fritz, Johann,
Histand, Christian,
Junghenn, Ullrich,
Junghenn, Nikolaus,
Kunz, Schultheiß,
Leisterer, Ludwig,
Müller, Philipp,
Steges, Peter,
Steges, Peter, Wagner,
Steges, Balthasar,
Steges, Georg,
Wahnbach, Peter,
Zimmer, Reinhard,
Zimmer, Balthasar;

Haarheim.

Bodenheim, Heinrich,
Brückner, Instigr. zu Cronberg,
Fischer, Philipp, Gerichtsschöffe,
Kullmann, Reinhard,
Quirin, Johann,
Schäfer, Jakob jun.,
Schäfer, Carl,
Schmitt, Jakob,
Sänder, Michael;

Hattersheim.

Hattemer, Johann,
Hescher, Johann, sen.,
Lorenz, Adam,
Moot, Jacob, sen.,
Reuser, Jakob, jun.,
Rir, Jakob,
Sponsel, Marquard,
Weil, Christian,
Weilbächer, Mathias,
Werle, Posthalter,
Wollstadt, Schultheiß,
Wollstadt, Philipp,

Hofheim.

Burkard, Johann.
Droste, Joseph,
Faust, Georg,
Filzinger, Balthasar,
Hilsbos, Kilian,
Hilsbos, Ambros,
Keller, Christoph,
Leicher, Adam,
Milch, Peter,
Mohr, Georg,
Mohr, Johann Joseph,
Pfeiffer, Philipp,

Digitized by Google

Nacke, Georg,
Nacke, Adam jun.,
Schmitt, Johann,
Seelig, Stadtschultheis,
Weiler, Philipp,
Wohmann, Joseph,
Wollstadt, Johann sen.,
Wollstadt, Johann, jun.,
Kristel.
Bardenheuer, Philipp sen.,
Börner, Johann,
Börner, Ludwig,
Finger, Philipp sen.,
Hahn, Leonhard,
Hahn, Ludwig, sen.,
Jakobi, Jakob,
Jakobi, Michel,
Sittig, Johann sen.,
Steiler, Philipp,
Stierstadter, Johann;
Münster.
Herr, Peter, Ried.
Tempel, Heinrich.
Niederhofheim.
Rudolph, Conrad,
Schneider, Martin,
Schrod, Gerhard;
Oberliederbach.
Becht, Reinhard,
Dillgard, Jakob,
Eichhorn, Philipp,
Essig, Adam,
Feist, Heinrich,
Feist, Wilhelm, Schultheis,
Fischer, Jakob, sen.,
Hieronimus, Paul,
Pfeiffer, Wilhelm,
Pfeiffer, Philipp sen.,
Wolz, Johannes;
Okristel.
Hessemer, Jakob sen.,
Hessemer, Philipp,
Jost, Conrad,
Jung, Conrad,
Jung, Georg jun.,
Stehl, Johann jun.,
Schwanheim.
Börgel, Peter,
Heinrich, Peter,
Krein, N., auf dem Goldstein,
Merkel, Johann,
Peter, Anton,
Peter, Jakob;

Sindlingen.
Becker, Heinrich,
Becker, Philipp,
Diener, Peter,
Diener, Lorenz,
Diener, Mathes,
Diener, Conrad,
Gaubetz, Philipp,
Hescher, Wilhelm,
Hofmann, Conrad sen.,
Huthmacher, Schultheis,
Neuser, Anton,
Neuser, Ludwig,
Nix, Franz Joseph,
Schmidt, Heinrich,
Schöh, Johann, sen.,
Weil, Franz,
Westenberger, Anton sen.,
Westenberger, Franz Joseph,
Westenberger, Peter;
Soden.
Diel, Schultheis,
Dinges, Adam, jun.,
Dinges, Georg jun.,
Sossenheim.
Brumm, Peter, sen.,
Fay, Johann, Müller,
Fay, Johann, Wirth,
Fay, Conrad,
Fay, Peter, sen.,
Fay, Christian, Bäcker,
Glickmann, Johann jun.,
Hochstatt, Peter,
Kinkel, Jakob,
Kinkel, Leonhard sen.,
Kinkel, Leonhard 2ter,
Kinkel, Leonhard 3ter,
Klohmann, Schultheis,
Mook, Michel,
Mook, Michel jun.,
Moos, Peter,
Westenberger, Lorenz.
Sulzbach.
Anthes, Schultheis,
Anthes, Johann sen.,
Anthes, Friedrich med.,
Anthes, Friedrich jun.,
Christian, Adam 4ter,
Christian, Adam 5ter,
Christian, Georg sen.,
Christian, Georg jun.,
Christian, Johann jun.,

Föhbil, Otto,
Heß, Ludwig,
Leister, Lorenz,
Löschhorn, Johann,
Mahr, Gottfried,
Petermann, Adam,
Rudolph, Friedrich,
Rudolph, Georg Heinrich;
Unterliederbach.
Bohrmann, Jakob,
Fischer, Johann jun.,
Fischer, Philipp 1tr,
Fischer, Philipp 3tr,
Fischer, Jakob sen.,
Ibell, Regierungs-Präsident,
Müller, Jakob;
Müller, Johann,
Neceius, Philipp,
Neceius, Franz Nicolaus,
Wagner, Friedrich sen.,
Wagner, Friedrich jun.,
Wagner, Georg Heinrich,
Wagner, Schultheis,
Wagner, Jakob sen.,
Wagner, Philipp sen.,
Zeilsheim.
Baum, Jakob,
Baum, Johann,
Bäcker, Johann sen,
Flock, Peter,
Kauß, Peter, jun.,
Merz, Jakob,
Merz, Nikolaus d. ältere,
Petry, Franz,
Schmidt, Johann Wendel,
Schmidt, Andreas
Weil, Johann d. ältere,
Weil, Johann d. jüngere,
Weil, Christoph,
Weil, Johann Adam,
Weil, Melchior d. jgr.

5. Amt Idstein.

Idstein.
Feaber, Friedrich,
Hamitsch, Stadtschultheiß,
Heß, Johann Martin,
Michel, Carl 3r.
Schäfer, Georg Peter;
Bermbach.
Dern, Oberforstrath zu Wiesbaden,
Guckes, Conrad, Schultheiß;

Digitized by Google

Camberg.
Cathrein, Peter,
Grisar, Johann,
Kraft, Johann,
Lieber, Rentmeister,
Mauth, Heinrich (Schöffe),
Mähler, Heinrich (Bauer),
Mähler, Heinrich (Müller),
Schlier, Johann Philipp sen.
Schumacher, Anton,
Schütz, Johann;
Eisenbach.
Böß, Peter,
Weil, Jacob;
Erbach.
Litzinger, Nikolaus,
Peuser, Conrad,
Schmidt, Johann Adam;
Esch.
Bund, Johann Leonhard,
Seiberth, Philipp Reinhard;
Niederselters.
Bullmann, Johann sen.;
Poths, Christoph,
Schickel, Johann Georg,
Schickel, Adam jun.;
Wagner, Jacob,
Zabel, Jakob,
Zabel, Adam,
Oberselters.
Kreppel, Johann,
May, Peter;
Steinfischbach.
Mankel, Johann Georg;
Wallrabenstein.
Genth, Carl,
Genth, Friedrich,
Sprenger, Carl Philipp Christian;
Waldorf.
Bind, Johann Peter,
Heß, Philipp Conrad,
Jeckel, Philipp Caspar,
Lehmann, Philipp Caspar 1r.
Leichtfuß, Georg Peter,
Ochs, Johann Philipp 1r.,
Ochs, Johann Philipp 2r.,
Ochs, David, Schultheiß,
Roth, Johann Georg,
Roth, Philipp Caspar 1r.
Roth, Philipp Caspar, 2r.
Scheid, Philipp Christian 1r.,
Thiel, Philipp Caspar,
Weis, Georg Peter,
Weygand, Philipp Caspar,
Weygand, Philipp Conrad 1r.,
Weygand, Philipp Conrad 2r.,
Zeiger, Philipp Caspar;
Wörsdorf.
Ferth, Johann Heinrich,
Tag, Johann Jakob,
Tag, Johann Peter,
Wiegand, Georg Daniel,
Wiegand, Georg Philipp 2r.,
Wiegand, Georg Philipp 3r.,
Wiegand, Johann Georg;
Würges.
Heß, Carl Joseph,
Kalteborn, Jakob,
Linder, Philipp,
Löw, Schultheiß,
Mühl, Johann Peter,
Müller, Johannes jun.,
Schickel, Johann Franz;

6) Amt Königstein.

Bommersheim.
Eberhard, Burkhard,
Dieth, Martin,
Dinges, Peter,
Henninger, Peter,
Heußer, Aurens,
Hyronime, Johann,
Jung, Franz,
Kitz, Johann 3r.,
Maag, Nikolaus 2r.,
Meister, Jakob,
Meister, Peter 1r.,
Schmidt, Johann 1r.,
Sender, Peter,
Sulzbach, Georg,
Wolf, Johann;
Cronberg.
Horstmann, Johann, zu Höchst;
Kahlbach.
Bräuburger, Philipp,
Diehl, Philipp,
Diehl, Schultheiß,
Feuerbach, Walther,
Kentner, Philipp,
Klink, Jakob Wilhelm,
Ruppel, Andreas sen.,
Ruppel, Andreas jun.,
Ruppel, Philipp,
Sender, Philipp jun.,
Steinbach, Daniel 1r.,
Steinbach, Heinrich sen.,
Niederhöchstadt.
Adam, Conrad,
Bommersheim, Schultheiß,
Geibel, Philipp,
Matthes, Adam,
Schütz, Georg;
Oberursel.
Jamin, Heinrich,
Jamin, Christoph,
Jamin, Thomas,
Pfeffer, Georg,
Rompel, Johann sen.,
Schaller, Stadtschultheiß,
Schuckardt, Georg,
Steinbach, Paul,
Wiesenbach, Franz;
Schwalbach.
Hamerle, Johann, Schultheiß,
Kraus, Bernhard,
Lorenz, Martin,
Scherer, Jakob,
Weil, Martin,
Weil, Philipp;
Stierstadt.
Anmüller, Albert,
Geibel, Christoph,
Sulzbach, Heinrich,
Sulzbach, Walther;
Weisskirchen.
Herr, Johann sen.,
Hyronime, Philipp,
Messer, Andreas,
Schaller, Conrad,
Steinmetz, Johann.

7. Amt Langenschwalbach.

Grebenroth.
Kaiser, Philipp, Schultheiß,
Kurz, Johann, Nicolaus;
Hettenhain.
Schlosser, Jacob;
Hohenstein.
Arends, Christoph,
Diefenbach,
Diefenbach, Johann Georg,
Diefenbach, Johannes,
Fischer, Johann Peter,
Hölzer, Anton 3r.,
Lang, Anton,
Lang, Martin;
Huppert.
Heinrich, Martin,
Hölzer, Martin;

Digitized by Google

Langschied.
Bremser, David,
Holzhaußen, Christian, Schultheiß,
Ries, Justus;
Laufenselten.
Bender, Johann Jacob,
Bender, Peter,
Busch, Johann Peter,
Butzbach, Georg Philipp,
Fischer, Georg Peter,
Knab, Adolph,
Schmidt, Friedrich,
Wagner, Gottlieb;
Lindschied.
Diefenbach, Emrich,
Diefenbach, Georg Philipp 4r.,
Nordeck, von, Freiherr zu Melsungen;
Nauroth.
Klös, Jacob;
Niedermeilingen.
Blaß, Johann Gerhard,
Bremser, Peter,
Butzbach, Johann Martin,
Eckel, Gottfried,
Gärtner, Johann Wilhelm,
Hartenfels, Japhet Wilhelm sen.,
Hartenfels, Japhet Wilhelm jun.,
Obermeilingen.
Holzhausen, Peter 1r.;
Springen.
Debus, Adam;
Zorn.
Beilstein, Peter,
Bärtner, Conrad,
Lorch, Peter.

8. Amt Nassau.

Nassau.
Bilo, Johannes,
Bruchhäußer, Gerhard;
Attenhausen.
Arnold, Johannes,
Ringel, Georg Peter;
Bremberg.
Breitbach, Peter,
Schuck, Georg Philipp;
Dausenau.
Nal, Philipp Heinrich,
Schütz, Philipp Heinrich;
Dessighofen.
Meyer, Johann Peter,
Singhof, Georg Philipp;
Ems.
Göbecke, Friedrich Wilhelm,
Zimmerschied, Jacob;
Geisig.
Diehl, Philipp Andreas,
Klein, Johann Martin,
Gutenacker.
Neidhöfer, Schultheiß;
Körderf.
Bruchhäuser, Joseph,
Debusmann, Johann Adam,
Hammeln, Johann Jacob,
Hilge, Johann Georg,
Höll, Oberförster;
Niedertiefenbach.
Dingel, Carl;
Oberuhof.
Marioth, von, zu Langenau;
Pohl.
Himmighofen, Franz,
Kaiser, Johannes, med.;
Roth.
Gensmann, Georg Philipp,
Strack, Peter;
Schweighausen.
Hofmann, Ludwig,
Maus, Johann Peter, Schultheiß;
Seelbach.
Bruchhäußer, Andreas,
Eppstein, Michel,
Hofmann, Michel;
Singhofen.
Bingel, Bernhard,
Eschenauer, Peter,
Gottfried, Johann Philipp,
Harel, Johann Peter sen.,
Hofmann, Heinrich,
Köhler, Michel,
Köhler, Schultheiß,
Napp, Philipp,
Paul, Johann Peter, Müller.

9. Amt Nastätten.

Allentorf.
Gabel, Heinrich Jacob;
Berndroth.
Kaiser, Johannes,
Kratz, Anton;
Bogel.
Bonn, Philipp Heinrich;
Buch.
Schmelzeisen, Ludwig,
Weis, Christian;
Casdorf.
Bonn, Philipp Heinrich;
Catzenelnbogen.
Hertling, Peter;
Diethardt.
Wolf, Peter;
Dörsdorf.
Steutzenberger, Philipp;
Ebertshausen.
Bauer, Johann Heinrich,
Bauer, Philipp Jacob,
Fischer, Johann Peter,
Görhchen, Johann Jacob;
Endlichhofen;
Holzhäuser, Philipp,
Maul, Schultheiß;
Ergeshausen.
Gemmer, Schultheiß;
Herold.
Gemmer, Schultheiß;
Himmighofen.
Jacobi, Philipp Wilhelm,
Zimmermann, Heinrich,
Zimmermann, Johann Conrad;
Holzhausen.
Minor, Peter;
Klingelbach.
Kober, Gerlach;
Marienfels.
Cloß, Heinrich,
Pfeifer, Philipp Heinrich,
Rettert, Heinrich;
Miehlen.
Ackermann, Philipp Adam,
Dreßler, Georg,
Eschenauer, Johannes,
Fuhrmann, Philipp David,
Gemrich, Adam,
Pfeifer, Adam,
Reinhardt, Johann David,
Stöber sen., Johann Daniel,
Weis jun., Johann Adam;
Mudershausen.
Eberling, Philipp Jacob;
Oelsberg.
Müller, Heinrich;
Pissighofen.
Bonn, Johann Adam,
Maus, Philipp;
Ruppertshofen.
Rommersbach, Wilhelm, sen.;

10. Amt Rüdesheim.

Rüdesheim.
Ackermann, Reinhard,

Digitized by Google

Ernsberger, Jacob,
Haye, de la,
Jett, Peter Joseph,
Jung, Johann sen.,
Jung, Mathes,
Kaute, Michael,
Kron, Jacob, jun.,
Linn, Heinrich,
Müller, Joseph,
Sturm, Johann Adam;
Ahmannshausen.
Becker, Andreas,
Eratz, Johann;
Anlhausen.
Köppler, Conrad,
Köppler, Ludwig;
Eibingen.
Sahl, Michael;
Espenschied.
Travers, Anton;
Geisenheim.
Bolle, Hofrath,
Burgef, Jacob,
Dilorenzi, Faver,
Georg, Johann,
Gergens, Hofrath,
Gontard, Obrist,
Hißenauer, Heinrich,
König, Melchior,
Krayer, Philipp,
Ostern, Wilhelm,
Ostern, Heinrich,
Ranke, Jacob;
Johannisberg.
Schamary, Heinrich;
Lorch.
Mengler, Conrad,
Germersheimer, Thomas,
Travers, Johann;
Lorchhausen.
Lippert, Heinrich Peter;
Winkel.
Beringer, Nicolaus,
Herber, Conrad,
Kaltwasser, Peter,
Krayer, Günther jun.,
Krayer, Johann Adam,
Sturm, Philipp.

11. Amt St. Goarshausen.

Auel.
Thies, Philipp Heinrich;
Bornich.
Becker, Johann Philipp sen.,
Becker, Georg Philipp 1r.,
Metz, Peter,
Nassau, Wilhelm 1r.;
Caub.
Hildebrand, Keller zu Oberwesel;
Dahlheim.
Breidenbach, Stephan,
Friedrich, Johannes;
Lautert.
Weber, Philipp;
Lierschied.
Hohlefeld, Lieutenant zu Wiesbaden,
Theis, Daniel,
Theis, Georg Philipp,
Theis, Johann Philipp jun.,
Wolf, Heinrich;
Lipporn.
Sauerwein Peter;
Niederwallmenach.
Krumer, Philipp David,
Wern, Philipp 1r.;
Nochern.
Beilstein, Philipp,
Beilstein, Heinrich,
Fischbach, Jacob,
Göller, Johann Philipp 1r.,
Jacobi, Philipp Heinrich sen.,
Luther, Heinrich,
Michel, Philipp Anton,
Michel, Philipp 3r.,
Pabst, Nicolaus,
Stroh, Philipp Heinrich sen.,
Reitzenhain.
Hildebrand, Peter,
Klamp, Johann Georg;
Rettershain.
Pritz, Georg Philipp;
Sauerthal.
Böttner, Ernst Ludwig,
Gunkel, Heinrich;
Weisel.
Göttert, Amand Jacob sen.,
Römer, Conrad Peter;
Welterod.
Hiller, Johannes,
Sauerwein, Peter,
Schneider, Wilhelm;
Weyer.
Maus, Georg Philipp,
Michel, Philipp,
Roth, Georg Heinrich.

12. Amt Wehen.

Wehen.
Busch, Johann Philipp;
Bechtheim.
Schmidt, Philipp Adam,
Wagner, Johann Philipp,
Weber, Philipp Andreas;
Beiersbach.
Braud, Johann Peter,
Gink, Johann Jacob,
Hieß, Johann Heinrich,
Schmidt, Johann Philipp,
Schmidt, Johann Ludwig,
Weber, Johann Adam;
Bleidenstadt.
Krebiel, Johannes,
Ring, Anton;
Breithardt.
Conradi, Johann Friedrich,
Conradi, Johann Ludwig,
Nicolay, Johann Philipp,
Petry, Johann Martin sen.;
Hausen.
Hatzmann, Johannes;
Hennethal.
Enders, Johann Emmerich,
Menges, Philipp Adam,
Rücker, Johann Philipp,
Schaus, Johann Philipp;
Holzhausen ü. A.
Heeb, Johann Philipp;
Kettenbach.
Keiper, Johann Philipp;
Ketterschwalbach.
Kunz, Johann Philipp;
Michelbach.
Sreeclins, Johann Peter,
Otto, Wilhelm,
Otto, Friedrich,
Rücker, Johann Philipp;
Neuhof.
Bücher, Christian.
Panrod.
Egert, Friedrich,
Enders, Johann Andreas,
Müller, Wilhelm Peter,
Pimmel, Johann Christian,
Rauel, Johann Christian;
Rückershausen.
Lampertkt, Heinrich Jacob,
Reeb, Johann Heinrich,
Rücker, Johann Friedrich,
Schön, Philipp Jakob;

Digitized by Google

Strinzmargarethä.
Enders, Johannes Emmerich;
Wingsbach.
Hieß, Johann Georg.

13) Amt Wiesbaden.
Stadt Wiesbaden.
Cron, Rathsherr,
Cron, Jakob sen.,
Dietz, Rathsherr,
Faust, Andreas,
Fußinger, Stadtschultheiß,
Haßloch, David,
Haßloch, Anton,
Herz, Heinrich David,
Jung, Georg Philipp,
Kimmel, Daniel,
Kimmel, Johann Wilhelm,
Kraft, Jonas,
Nöll, Philipp Anton,
Poths, Johann Jacob,
Poths, Wilhelm,
Schmidt, Rathsherr,
Schlitt, Daniel;
Biebrich und Mosbach.
Fischer, Martin,
Fischer, Nikolaus,
Frankenberger, Ludwig,
Genth, Philipp,
Hammes, Ludwig,
Herber, Carl Anton,
Herber, Gottfried,
Herber, Georg Philipp,
Himmel, Peter,
Kaiser, Johann Andreas 1r.,
Kriesfeller, Johann Peter,
Menges, Johann Georg,
Ohlemacher, Heinrich,
Reitz, Georg Andreas 1r.,
Schneider, Johann Georg 1r.,
Schneider, Georg Reinhard,
Schneider, Wilhelm,
Schneider, Bernhard,
Seelgen, Heinrich,
Seelgen, Johannes,
Stritter, Matthias 3r.,
Stritter, Friedrich 1r.;
Bierstadt.
Bierbaum, Conrad.

Bierbaum, Georg Heinrich,
Bierbaum, Heinrich,
Heymach, Schultheiß,
Janssohn, Philipp,
Klotz, Christoph 1r,
Klotz, Johann Berthard,
Klotz, Christoph,
Klotz, Johann Philipp,
Kayser, Jacob,
Kayser, Philipp, jun.,
Kilb, Matthias,
Marchand, de, zu Elville,
Seulberger, Michael 4r,
Seulberger, Michael 5r,
Seulberger, Christian sen.,
Seulberger, Johann jun.,
Schild, Conrad jun.,
Schild, Johann Philipp,
Schmidt, Philipp Conrad,
Schmidt, Georg Philipp,
Vogel, Jacob,
Vogel, Georg Philipp,
Werner, Conrad;
Dotzheim.
Igstadt, Johann Conrad,
Seidel, Gottlieb,
Schwein, Ludwig,
Vogt, Johann Conrad,
Wintermeyer, Philipp Conrad;
Erbenheim.
Born, Conrad,
Born, Heinrich,
Dörr, Schultheiß,
Dörr, Philipp,
Dörr, Johann Peter,
Dreßler, Heinrich,
Giebermann, Bernhard,
Göbel, Heinrich 3r.,
Göbel, Georg,
Göbel, Heinrich sen.,
Göbel, Heinrich 2r.,
Göbel, Conrad,
Junghlut, Andreas,
Koch, Martin,
Koch, Wilhelm,
Koch, Conrad 2r.,
Koch, Andreas sen.,
Krohmann, Jacob;

Merten, Erasmus,
Merten, Peter,
Merten, Christian,
Merten, Georg Nicolaus,
Pinkel, Georg,
Prath, Conrad jun.,
Prath, Conrad sen.,
Reinemer, Peter sen.,
Reinemer, Georg Philipp,
Reinemer, Johann,
Reinemer Johann Heinrich,
Reinemer, Peter 2r.,
Steiger, Georg Nicolaus,
Steiger, Friedrich,
Steiger, Johann,
Steiger, Heinrich,
Stein, Heinrich sen.,
Stein, Heinrich jun.,
Stein, Martin,
Ulrich, Peter sen.,
Ulrich, Peter jun.,
Ulrich, Jacob;
Georgenborn.
Rossel, Schultheiß;
Kloppenheim.
Göbel, Georg,
Goßmann, Johannes 2r.,
Goßmann, Gerhard,
Goßmann, Heinrich,
Goßmann, Johann Peter,
Schmidt, Gottlieb,
Steiger, Conrad,
Sternberger, Georg Ludwig;
Schierstein.
Dietz, Ludwig,
Dreßler, Georg,
Fritz, Philipp,
Fuchs, Johann Nicolaus,
Habel, Friedrich,
Kirn, Sebastian,
Klein, Friedrich,
Stritter, Anton Bernhard,
Stritter, Friedrich,
Wirth, Bernhard,
Wirth, Ludwig;
Sonnenberg.
Wintermaier, Conrad.

B. Distrikt Weilburg.

1. Amt Dietz.

Dietz.
Quirein, Bürgermeister;

Aul.
Oppermann, Schultheiß,
Philipp, Carl,

Birlenbach.
Hatzmann, Anton,
Kuhmann, Georg,
Langschied, Johannes,

Digitized by Google

Burgschwalbach.
Weber, Johann Philipp,
Weilnau, Johann Philipp;

Flacht.
Müller, Anton sen.
Schild, Anton,
Schmitt, Gottfried,
Schmitt, Johann;

Freiendiez.
Diel, Johannes,
Erff, Wilhelm,
Fachinger, Jacob,
Fachinger, Johannes,
Kunz, Friedrich,
Langschied, Anton,
Römer, Jacob,
Seel, Jacob,
Zimmermann, Johann;

Hahnstädten.
Kämpfer, Anton,
Leonhard, Mathias,
Schön, Johannes,
Trock, Friedrich 1r.
Trock, Johannes 1r.
Trock, Johann Georg,
Wertzberger, Friedrich,
Wertzberger, Friedrich 2r.;

Holzheim.
Müller, David,
Müller, Georg,
Müller, Caspar,
Müller, Philipp, Schultheiß;

Kaltenholzhausen.
Bruchhäuser, Gottfried,
Bruchhäuser, Wilhelm,
Oppermann, Schultheiß,
Oppermann, Joh. Heinrich, 1r.,
Sahm, Jacob;

Lohrheim.
Hild, Wilhelm,
Kübler, Johannes,
Reichel, Johann Georg,
Schäfer, Gottfried,
Scheid, Georg,
Schneider, Heinrich Peter;

Netzbach.
Baseler, Johannes,
Heimann, Johann Georg jun.;

Niederneisen.
Mohr, Georg 1r.,
Mohr, Georg 2r.,
Römer, Georg,
Scholl, Johann,
Stotz, Carl Ludwig,
Stotz, Georg,
Stotz, Philipp Wilhelm 1r.,
Stotz, Friedrich Christian;

Schönborn.
Rompf, Johann Peter;

2. Amt Hachenburg.

Hachenburg.
Hammer, Hofkammerrath zu Weilburg,
Salterbach, Philipp;

Astert.
Ahlhäußer, Peter,
Pfeiffer, Peter;

Berod.
Müller, Peter,
Müller, Adam;

Gehlert.
Franz, Schultheiß,
Zimmermann, Albert;

Giesenhausen.
Ahlhäuser, Gotthart,
Eichelhard, Heinrich,
Schuhen, Heinrich,
Schuhen, Wilhelm;

Korb.
Seiler, Theis;

Kroppach.
Müller, Schultheiß,
Schneider, Peter;

Langenbach.
Schnell, Friedrich;

Limbach.
Lonhard, Heinrich,
Wisser, Johann;

Merzhausen.
Neuß, Peter jun.;

Merkelbach.
Hölzemann, Peter,
Schneider, Schultheiß;

Mittelhattert.
Schumann, Daniel;

Mundersbach.
Geier, Gottfried,
Geier, Schultheiß,
Schneider, Johann Peter

Niederhattert.
Jung, Schultheiß,
Müller, Peter;

Niedermörsbach.
Ittelberg, Anton;

Nister.
Lorsbach, Herrmann;

Oberhattert.
Schmidt, Daniel;

Streithausen.
Lang, Johann;

Wahlerod.
Armack, N.
Elgen, Adam,
Fischer, Christ,
Jung, Schultheiß,
Schmidt, Schultheiß,
Schmidtchen, Posthalter,
Schneider, Wilhelm;

Welkenbach.
Thiel, Schultheiß.

3. Amt Limburg.

Limburg.
Busch, Stadtschultheiß,
Busch, Jacob,
Brückmann, Johann sen.,
Diefenbach, Friedrich, Stadtrath,
Geisel, Balthasar,
Hilf, Joseph sen.
Hilf, Joseph jun.
Kremer, Rath,
Ries, Johann, Stadtrath,
Trombetta, Jacob Anton,
Trombetta, Joseph, Postverwalter,
Wolf, Georg;

Dauborn.
Deul, Philipp,
Hepp, Christoph,
Jäger, Johannes,
Jäger, Wilhelm Anton,
Möhn, Anton,
Möhn, Friedrich, Schultheiß,
Pfeifer, Johannes 2r.,
Wagner, Christoph, sen,
Wagner, Wilhelm,
Wassem, Gottfried.

Dehrn.
Egenolf, Schultheiß,
Egenolf, Johannes;

Dietkirchen.
Müth, Anton;

Eschhofen.
Diefenbach, Peter,
Kremer, Johann sen.,
Münz, Peter,
Otto, Jacob,
Roos, Johann Georg,
Schäfer, Heinrich,
Schmitt, Schultheiß;

Eufingen.
Gräulich, Georg,
Knapp, Philipp,

Digitized by Google

Röhn, Philipp Wilhelm,
Pfeifer, Schultheiß,
Pfeifer, Georg,
Pfeifer, Daniel,
Pfößing, Johann,
Wagner, Georg,
Wagner, Philipp Wilhelm,
Wagner, Wilhelm;

Heringen.

Fritz, Christian,
Heckelmann, Wilhelm,
Heckelmann, Jacob sen.,
Heckelmann, Georg Philipp,
Holzhäuser, Johann Georg,
Knoll, Johann Philipp,
Knoll, Andreas,
Kübeler, Georg Philipp,
Kübeler, Georg Wilhelm,
Lieber, Philipp Christian,
Scheid, Schultheiß,
Scheid, Johann Wilhelm,
Schnee, Johann Philipp,
Stotz, Georg Wilhelm,
Will, Johann Christian;

Kirberg.

Frankenfeld, Wilhelm,
Frankenfeld, Philipp,
Habel, Carl, jun.,
Habel, Carl, Erbbeständer,
Luh, Wilhelm,
Preußer, Philipp,
Seebold, Hofkammerath,
Siegand, Philipp;

Lindenholzhausen.

Barth, Johann,
Dernbach, Johann sen.,
Fliegel, Johann,
Heun, Joseph,
Jung, Johann,
Kompel, Jacob,
Kompel, Wilhelm,
Stein, Georg, Feldgerichtsschöff,
Stein, Johann Adam sen.,
Roos, Georg;

Mensfelden.

Heuser, Johann Philipp,
Hatzmann, Daniel,
Lang, Christ sen.,
Schwenk, Johann,
Schwenk, Wilhelm,
Schwenk, Georg Wilhelm jun.,
Völker, Johannes,
Wagner, Christian,
Zollmann, Christian,
Zollmann, Johann;

Nauheim.

Groos, Philipp Heinrich,
Heckelmann, Schultheiß,
Heckelmann, Johann Christian,
Kübeler, Johann Philipp,
Wollmann, Wilhelm,
Zollmann, Johann Georg;

Neesbach.

Emmellus, Schultheiß,
Hankammer, Christoph sen.,
Hankammer, Johann Wilhelm,
Hofmann, Johann Georg sen.,
Lieber, Georg Christian;

Niederbrechen.

Hartmann, Johann,
Hilfrich, Joseph,
Hilfrich, Georg,
Königstein, Georg Heinrich,
Renz, Johann,
Schneider, Johann,
Schupp, Johann Adam,
Schupp, Joseph,
Schupp, Georg Henrich,
Stilger, Johann Wilhelm,
Stilger, Christian,
Waner, Adam,
Zimmermann, Johann;

Oberbrechen.

Arthen, Sebastian,
Arthen, Matthias, Schöffe,
Eibert, Johann sen.,
Eisenbach, Johann, Schöffen Sohn,
Eisenbach, Joseph ältr.,
Feigen, Melchior,
Hecker, Joseph, ältr.,
Müller, Simon,
Neuhäußer, Johann Georg 2r.
Roth, Johann,
Roth, Joseph 3r.,
Roth, Joseph, Schöffen Sohn,
Schmidt, Johann Jakob,
Trost, Peter, ältr.

Staffel.

Opel, Schultheiß,
Stamm, Anton,
Stock, Johannes,
Stock, Jacob;

Werschau.

Hilfrich, Joseph sen.,
Hilfrich, Johann,
Müller, Joseph,
Schmidt, Schultheiß;

4. Amt Meudt.

Arnsbhöfen.

Aßmann, Schultheiß,
Hohl, Gerichtsschöffe,
Holzenthal, Peter;

Berod.

Schönberg, Peter;

Brandscheid.

Hastrich, Mathias,
Kloft, Johann;

Dahlen.

Flück, Mathias,
Sturm, Peter,
Wolf, Johann Peter;

Elbingen.

Birsdörfer, Johann;

Großholbach.

Wolf, Johann;

Gucheim.

Groth, Georg;

Hahn.

Aßmann, Johann Peter,
Kölgen, Johann,
Birsdörfer, Schultheiß,
Birsdörfer, Matthias;

Hirschbach.

Dillmann, Johann;

Hundsangen.

Eidt, Heinrich,
Tripp, Schultheiß,
Wolf, Matthias;

Kuhnhofen.

Hainz, Schultheiß;

Meudt.

Flick, Matthias;

Nentershausen.

Krauß, Anton;

Niederahr.

Kölgen, Schultheiß;

Niedersayn.

Herz, Peter;

Pützschbach.

Rausch, Johann;

Rothenbach.

Birsdorfer, Leonhard, sen.;

Ruppach.

Born, Peter,
Braun, Johann Adam;

Salz.

Birsdörfer, Johann;

Steinefrenz.

Bendel, Lothar,
Bendel, Jacob sen.,
Eidt, Peter,
Kaiser, Jacob,
Metternich, Johann,

Digitized by Google

Rink, Schultheiß,
Schneider, Jacob:
Weidenbahn.
Weisenfeld, Johann;
Weroth,
Krämer, Adam;
Zehnhausen.
Jung, Matthias.

5. Amt Montabaur.

Montabaur.
Bauch, Caspar,
Gießen, Johann,
Hachenburg, Peter,
Hannappel, Johann,
Hammerstein, Anton,
Hartenfels, Stadtrath,
Kratz, Stadtrath.
Löhr, Stadtschultheiß,
Meurer, Heinrich Kaspar,
Meurer, Peter, jun.
Pingler, Georg,
Thönges, Peter;
Arzbach.
Henseler, Nicolaus,
Müller, Peter Joseph;
Boden.
Gerlach, Wilhelm;
Dernbach.
Manns, Johann Adam;
Eitelborn.
Jäger, Oberforststrath;
Eschelbach.
Ernst, Johannes,
Gerharz, Johann,
Herz, Johann,
Roth, Peter,
Sabel, Johann sen.;
Heiligenroth.
Heubel, Johann Nicolaus,
Kalbfleisch, Johann Peter,
Knie, Peter,
Sandmann, Johann;
Oetzingen.
Ritz, Johann Jacob;
Neckenhal.
Fetz, Peter;
Simmern.
Müller, Jacob,
Schneider, Nicolaus,
Wagner, Georg;
Würges.
Bach, Joseph,
Diefenthal, Joseph,
Gramig, Johann,
Gramig, Peter,
Homrich, Johann Adam,
Quirnbach, Peter,
Schröder, Johann Jacob,
Schwickert, Johann Heinberger,
Weiand, Peter.

6. Amt Reichelsheim.

Reichelsheim.
Bopp, Heinrich,
Groos, Otto,
Gerlach, Johannes jun.,
Mühlig, Johannes,
Pfeil, Georg jun.
Richter, Georg,
Schmidt, Wilhelm,
Steeden, Heinrich sen.,
Vogt, Adam sen.,
Vogt, Georg sen.,
Vogt, Wilhelm sen.,
Vogt, Johannes jun.;
Dornassenheim.
Diehl, Adam,
Nack, Johannes.

7. Amt Runkel.

Runkel.
Hardt, Friedrich sen.,
Manneschmied, Georg sen.,
Arfurt.
Brühl, Wilhelm, Schultheiß,
Brühl, Jacob,
Flach, Johannes ält.,
Gaab, Johann Georg,
Gaab, Lambert, ält.
Groos. Lambert,
Saal, Peter.
Aumenau.
Cäsar, Christian, ält.,
Friedrich, Philipp;
Blessenbach.
Nafziger, Johann;
Ennerich.
Nickel, Johannes;
Eschenau.
Bender, Wilhelm,
Kohl, Heinrich,
Kohl, Peter,
Würz, Georg;
Falkenbach.
Friedrich, Jacob,
Friedrich, Philipp,
Lenz, Peter, jüng.,
Würz, Friedrich, Schultheiß;
Gaudernbach.
Ebert, Johann Theis,
Stoll, Schultheiß,
Stoll, Johannes, 1r.,
Stoll, Peter sen.,
Stoll, Wilhelm, jüng.,
Zangen, Heinrich,
Heckholzhausen.
Schäfer, Georg;
Hofen.
Dorn, Adam,
Eller, Peter,
Fink, Schultheiß,
Häuser, Johann,
Schäfer, Wilhelm,
Schmidt, Peter, ält.
Schmidt, Wilhelm, mittl.
Laubus-Eschbach.
Haag, Schultheiß;
Münster.
Ebel, Schultheiß,
Ebel, Jacob ält.,
Ebel, Adam,
Fink, Jacob,
Steinhauer, Christian;
Obertiefenbach.
Abel, Johann,
Abel, Wilhelm,
Georg, Heinrich,
Heun, Wilhelm
Höchst, Schultheiß,
Höhler, Georg,
Metz, Wilhelm, ält.
Ort, Wilhelm,
Reichwein, Johann Wilhelm,
Wagner, Georg;
Schadeck.
Fink, Carl, ält.
Fink, Georg Wilhelm,
Hofmann, Christian, ält.,
Huth, Friedrich Andreas,
Manneschmied, Daniel,
Schmidt, Carl,
Schmidt, Heinrich, ält.,
Schwarz, Philipp,
Schuppach.
Bender, Wilhelm Heinrich,
Eller, Georg, mittl.,
Eller, Peter, Schultheiß,
Eller, Theis,
Eller, Peter, jüng.,
Kuhn, Peter,
Kuhn, Georg,
Schmidt, Wilhelm,

Digitized by Google

Würz, Johannes;
Seelbach.
Eisenkopf, Georg,
Eisenkopf, Philipp,
Fink, Philipp,
Fink, Gottfried,
Fink, Philipp, Schultheiß,
Nickel, Gottfried, ält.,
Schäfer, Wilhelm,
Stahl, Philipp,
Wirbelauer, Philipp;
Villmar.
Bofker, Johann,
Brahm, Adam,
Falkenbach, Heinrich,
Laur, Johann,
Nicker, Johannes Anton, Oberschultheiß,
Nesbach, Adam, Sendschöffe,
Wiederhold, Johann,
Wiederhold, Peter;
Weyer.
Conradus, Andreas,
Datum, Christian,
Hepp, Johann Philipp,
Hepp, Ludwig,
Hepp, Adam,
Hepp, Wilhelm Anton,
Hepp, Jacob jgr.,
Hepp, Georg ältr.,
Heyl, Schultheiß,
Löhr, Jacob jun.,
Müller, Schullehrer;
Wirbelau.
Höhler, Wilhelm;
Wolfenhausen.
Decker, Philipp jgr.

8. Amt Selters.

Selters.
Forst, Johann,
Jäger, Johann,
Schweizer, Johann Wilhelm,
Seelbach, Johann Christ,
Strod, Johann Peter sen.,
Touby, Schultheiß;
Breitenau.
Dickopp, Matthias,
Fuhr, Egidius,
Günster, Jacob,
Günster, Anton;
Caan.
Gerz, Schultheiß;
Deesen.
Fein, Jacob;
Freilingen.
Rauendorff, von, Obristlieutenant zu Bichrich,
Sayn, Postbalter;
Grenzhausen.
Zeppenfeld, Ludwig;
Hartenfels.
Gecks, Heinrich;
Helferskirchen.
Müller, Peter (Müller),
Schmidt, Peter, sen.;
Herschbach.
Knorz, Bernhard 2r,
Krah, Franz,
Schenkelberg, Schöffe,
Schenkelberg, Johann;
Marienhausen.
Allof, Anton,
Altmann, Schultheiß,
Nußbaum, Johann;
Marsayn.
Gläser, Johann Jacob 1r,
Kuhl, Johann Peter,
Steinen, Johann Wilhelm;
Nauort.
Gerz, Peter 1r.;
Nordhofen.
Schnug, Johann Peter sen.;
Oberheid.
Kalb, Mathias;
Ransbach.
Thönges, Advokat zu Montabaur;
Rückeroth.
Schlandt, Johann Adam,
Sessenbach.
Günster, Hugo;
Sessenhausen.
Fein, Anton,
Fein, Schultheiß;
Steinen.
Schäfer, Schultheiß,
Thönges, J. Paul;
Wölferlingen.
Hehn, Schultheiß,
Kober, Johann Peter;

9. Amt Usingen.

Usingen.
Birkenstock, Heinrich,
Born, Christian,
Dienstbach, Anton Christian,
Hardt, Johannes,
Jacobi, Wilhelm,
Lehr, Georg Friedrich,
Peter, Dietrich Wilhelm,
Philippi, Philipp jun.,
Rudolph, Georg Friedrich,
Rudolph, Vincenz,
Stahl, Jacob;
Altweilnau.
Hombruch, Christian;
Anspach.
Jäger, Christian 1r.
Jäger, Johannes 1r.,
Wörner, Schultheiß;
Braudoberndorf.
Ott, Conrad sen.,
Wetzer, Conrad;
Emmershausen.
Bangert, Johann Philipp,
Rühl, Johann Heinrich, Schultheiß;
Eschbach.
Born, Anton,
Born, Jacob,
Brückel, Schultheiß,
Hofmann, Heinrich,
Nuß, Johann 2r.;
Grävenwiesbach.
Müller, Johannes;
Hasselbach.
Send, Anton;
Hundstadt.
Müller, Conrad 1r,
Pauli, Philipp 2r.,
Saltenberger, Johannes;
Naunstadt.
Ohly, Christian;
Wehrheim.
Allendörfer, Oberschultheiß,
Groß, Friedrich August,
Leiker, Walther,
Velte, Friedrich 2r.,
Velte, Heinrich,
Velte, Johannes;
Wernborn.
Krauß, Michel;
Westerfeld.
Bullmann, Conrad,
Eichhorn, Johannes,
Sorg, Friedrich.

10. Amt Weilburg.

Ahausen.
Engelbrecht, Peter, Schultheiß,
Ott, Peter;

Digitized by Google

Barig und Selbenhausen.
Meuser, Adam;
Eubach.
Cromm, Peter, Schultheiß,
Klein, Adam,
Weimer, Johann Philipp;
Drommershausen.
Becker, Philipp,
Grün, Ludwig,
Schmidt, Carl, Schultheiß,
Schmidt, Ernst,
Vonhausen, Hofbeständer;
Edelsberg.
Ernst, Johann Philipp;
Elkerhausen.
Geis, Ludwig,
Höhler, Georg,
Wagner, Philipp;
Ernsthausen.
Müller, Johann Philipp, Schultheiß;
Essershausen.
Schmidt, Johann Heinrich, Schultheiß,
Schmidt, Johann Philipp,
Wern, Philipp Wilhelm;

Gräveneck.
Dienst, Caspar,
Horz, Philipp,
Köhler, Peter,
May, Philipp, ältr.,
May, Philipp Heinrich,
May, Moritz,
May, Philipp Peter, Schultheiß;
Hasselbach.
Schnee, Georg Friedrich;
Löhnberg.
Bock, Wilhelm,
Deismann, Conrad, sen.,
Gelbert, Peter sen.,
Gelbert, Philipp Ludwig, Sohn,
Hehmann, Peter,
Michel, Conrad, Georg Philipps Sohn,
Michel, Friedrich,
Neu, Philipp,
Pick, Heinrich,
Schäfer, Ludwig,
Schütz, Philipp Wilhelm;
Möttau.
Weinbrenner, Justus;

Philippstein.
Götz, Johann Georg,
Rosenkranz, Johann Gottfried;
Selters.
Dörr, Müller zu Löhnberg,
Neu, Heinrich Ludwig, Schultheiß,
Paul, Philipp Peter,
Paul, Johann Philipp,
Paul, Philipp Friedrich,
Schmidt, Johannes,
Stadel, Philipp Friedrich;
Weilmünster.
Dienst, Peter, Schultheiß,
Vonhausen, Carl August,
Vonhausen, Georg Christian,
Weil, Johannes,
Weil, Christian,
Weinbrenner, Christian;
Weinbach.
Bernhard, Heinrich, Schultheiß,
Bernhard, Philipp Ludwig,
Erbe, Heinrich Christian,
Stahl, Philipp Heinrich,
Stahl, Philipp Ludwig.

C. Distrikt Dillenburg.

1) Amt Dillenburg.

Dillenburg.
Eberhard, Friedrich, Hauptmann,
Fay, Peter,
Haas, Philipp Heinrich,
Richter, Johannes 1r.
Schmidt, Jakob,
Schramm, Heinrich Carl;
Allendorf.
Hahn, Johann,
Haiden, von der, Friedrich,
Heppner, Eckhard,
Ströhmann, Georg,
Ströhmann, Jacob,
Weber, Jost Heinrich;
Donsbach.
Schreiner, Jacob;
Eibach.
Kraus, Gottfried,
Moos, Gottfried sen.;
Eyershausen.
Baum, Heinrich sen.,
Nickel, Johannes jun.;
Haiger.
Leng, Johann Heinrich,
Leng, Jost Heinrich,
Sartor, Daniel,
Schramm, Johann Heinrich,
Wabel, Jost Heinrich;
Langenaubach.
Haas, Johann,
Schmidt, Johann Jost,
Schneider, Johann,
Seibel, Johann;
Mauderbach.
Daniel, Johann;
Nauzenbach.
Best, Johann Jost,
Eichert, Johann Heinrich,
Eichert, Jost Heinrich,
Nickel, Heinrich Conrad,
Thomas, Johannes;
Niederroßbach.
Kämpfer, Daniel;
Niederscheld.
Frick, Johann Philipp;
Rodenbach.
Becker, Jost Heinrich;
Sechshelden.
Haas, Johann Peter,
Held, Heinrich sen.,
Kaiser, Johann Jost sen.,
Stoll, Johann Peter;
Weidelbach.
Kurz, Johannes.

2) Amt Hadamar.

Hadamar.
Adami, Joseph,
Schneider, Johann;
Ahlbach.
Diefenbach, Heinrich,
Hilb, Wilhelm,
Hofmann, Jacob,
Ludwig, Heinrich;
Elar.
Bill, Georg,
Höhler, Georg,
Jey, Anton;
Elz.
Bauch, Philipp,
Faber, Johann;
Frickhofen.
Reichwein, Schultheiß;
Fußingen.
Reiz, Georg,
Reiz, Schultheiß;
Hangenmeilinger
Hepp, Schultheiß;

Digitized by Google

Hausen.
ley, Wilhelm ältr.
Lahr.
Becher, Wilhelm; Schultheiß,
Jung, Johannes;
Langendernbach.
Sepp, Johannes,
Sepp, Franz;
Malmeneich.
lid, Heinrich jgr.;
Niederhadamar.
liefenbach, Schultheiß,
anapel, Peter;
Niedertiefenbach.
rth, Johannes, } zu Beselich,
chäfer, Carl, }
leipler, Schultheiß;
Niederweyer und Faulbach.
hlbach, Wilhelm,
berhard, Posverwalter,
Martin, Johannes ältr.,
rdt, Johannes;
uchscherer, Schultheiß;
Niederzeuzheim.
ellinger, Schultheiß,
isenmenger, Michel, Schullehrer,
artmann, Wilhelm,
cherer, Johannes 2r.;
Oberweier.
auſch, Jacob;
ll, Andreas Schultheiß,
ll, Georg,
ng, Johann ältr.,
ber, Johann,
eus, Johannes,
hmidt, Johann Georg,
ähler, Johannes;
Oberzeuzheim.
uſch, Johann ältr.,
uſch, Wilhelm,
uſch, Philipp,
ll, Johann,
ll, Peter,
rn, Johann 2r.,
ähler, Johann, Schultheiß;
Offheim.
efenbach) Paul,
uſt, Johann,
inz, Johann;
Steinbach.
uſch, Johann,
ck, Paul,
if, Jacob,
ng, Georg,
er, Philipp,
neider, Johann,
uß, Jacob, Schultheiß;
Thalheim.
linger, Johann, Schultheiß,
mann, Johannes;
Walderbach.
ieder, Georg.

3. Amt Herborn.
Herborn.
Haubach, Andreas,
Jüngſt, Johann Heinrich,
Koch, Johann Georg,
Rückert, Johann Gottfried,
Saßmann, Jacob Peter,
Schramm, Andreas;
Arborn.
Theißmann, Johann;
Ballersbach.
Dietrich, Gottfried,
Breitſcheid.
Feſch, Philipp;
Driedorf.
Hecker, Philipp,
Petri, Philipp;
Eisemroth.
Kleinſchmidt, Johann Joſt;
Erdbach.
Gail, Johann Joſt 1r.
Leng, Johann Heinrich;
Fleißbach.
Benner, Anton,
Diller, Johann Heinrich,
Diller, Johann Peter,
Heiden, von der, Heinrich Wilhelm,
Leonhard, Johann Peter;
Herbornſeelbach.
Bickel, Johann Heinrich 1r.,
Decker, Johann Heinrich,
Gabriel, Anton, ältr.,
Peter, Johann Georg,
Seelhof, Johann Joſt;
Hirſchberg.
Kreuter, Joſt Heinrich;
Hörbach.
Scheld, Heinrich;
Mademühlen.
Hermann, Johann Joſt;
Merkenbach.
Klös, Conrad, ältr.,
Kreuter, Conrad;
Münchhausen.
Beg, Johann,
Beg, Johann Joſt,
Hild, Joſt Heinrich,
Pfaff, Johann;
Rabenſcheid.
Georg, Johann Joſt,
Zöllner, Johann Joſt;
Rodenroth.
Bauer, Johann Peter,
Becker, Joſt Heinrich ältr.,
Meuſer, Schultheiß,
Schnell, Jacob;
Sinn.
Jung, Johann Joſt.

4. Amt Marienberg.
Marienberg.
Giel, Johann;
Habel, Anton,
Steup, Heinrich;
Allerthem.
Dörr, Feldgerichtsſchöffe,
Türk, Feldgerichtsſchöffe,
Zimmermann, Heinrich;
Bach.
Buchner, Chriſt,
Pfeifer, Schultheiß,
Rübſamen, Heinrich ältr.;
Bellingen.
Baldus, Geometer,
Baldus, Schöffe,
Dörr, Baſt;
Cnepel.
Henn, Simon,
Müller, Simon,
Schneider, Schultheiß;
Erbach.
Müller, Anton,
Zeiler, Martin;
Fehl und Rißhausen.
uhr, Chriſtian;
Großeiſen.
Müller, Heinrich;
Hahn.
Hanz, Martin, Hahn.
Lehnhäußer, Martin;
Hintermühlen.
Baldus, Schultheiß;
Langenhahn.
Schmidt, Johann;
Löhnfeld.
Haas, Johann Peter 1r.;
Oellingen.
Hanz, Adam,
Kerel, Chriſt,
Thiel, Chriſt.;
Püschen.
Thiel, Sebaſtian;
Schönberg.
Frenſch, Jacob;
Stein.
Haas, Tönges,
Menk, Heinrich,
Wehr, Peter;
Stockhausen.
Zeiler, Johann;
Stockum.
Heinrich, Schultheiß;
Todtenberg.
Baldus, Johann jüng.;
Unnau.
Buchner, Heinrich jüng.,
Meier, Johann,
Schütz, Heinrich,
Weinbrenner, Schultheiß;
Willingen.
Haas, Chriſt, 2r.;

5. Amt Rennerod.
Rennerod.
Baldus, Johann,
Boller, Johann Paul,
Deller, Johann Heinrich,

Digitized by Google

Hanz, Johann, ält.
Jung, Bartholome,
Mack, Johann,
Müller, Johann, Sattler,
Müller, Johann, Schöffe,
Röttger, Johann, Schöffe,
Röttger, Johann,
Wollweber, Posthalter;

Berzbahn.

Wengenroth, Conrad, jüngs
Emmerichenhain.
Petri, Johann, Peter;
Hellenhahn.
Gros, Jost 2c.,
Groth, Johann;
Hüblingen.
Preusser, Johann 2c.,

Armtraud.

Kreckel, Georg,
Wagner, Johann,
Wollweber, Johann;
Mittelhesen.
Gotthard, Johann, ält.;
Neunkirchen.
Daum, Johann Christ,
Daum, Johann Georg,
Kehler, Georg,
Kuhmann, Georg,
Schäfer, Johann,
Schäfer, Wilhelm,
Schamp, Jost;
Oberroth.
Lamboi, Franz,
Thomas, Johann, jüng.;

Petrum.

Haas, Heinrich, jüng.;
Wüst, Johann;
Rehe.
Beul, Johann,
Dapprich, Johann Peter,
Grisel, Johann Christian,
Haas, Amtsjäger;
Wefterburg.
Jerger, Johann Heinrich,
Wengenroth, Christian;
Westernohe.
Müller, Johann,
Wehler, Johann Peter;
Zehnhausen.
Flick, Jost.

III. Aus den Gewerbebesitzern.

1. Amt Braubach.

1. Grisar, Gebrüder zu Nievern.
2. Nikens, Jacob zu Oberlahnstein.
3. Neuhaus, Conrad zu Braubach.
4. Wieghard, Johann Philipp zu Braubach.

2. Amt Diez.

5. Heck, Johann zu Diez.
6. Herbern, Friedrich das.
7. Marchand, Gustav zu Geilnau.
8. Pfeifer, Johann zu Diez.

3. Amt Dillenburg.

9. Bollinger, Ludwig, Posthalter zu Dillenburg.
10. Gewerkschaft der Grube Gnade Gottes zu Donsbach.
11. Geisse, Philipp zu Dillenburg.
12. Haas, Daniel das.
13. Haas, Ernst das.
14. Hecker, Philipp Heinrich zu Haiger.
15. Jung, Hüttenmspector zu Steinbrücken.
16. Speck, Christian zu Straß Ebersbach.
17. Stöcker, Ludwig zu Niederscheld.
18. Thomas, Johann Jost zu Haiger.

4. Amt Eltville.

19. Arnet, Peter Wilhelm, zu Oberwalluf.
20. Herber, Conrad, zu Oestrich.
21. Kindlinger, Nicolaus, zu Neudorf.
22. Schmidt, Philipp, zu Oberwalluf.
23. Werner, Adam, zu Neudorf.

5. Amt Hachenburg.

24. Armack, August, zu Wied.
25. Bohle, Peter, zu Hachenburg.
26. Röder, Philipp, das.

6. Amt Herborn.

27. Zielmann, Johann Jost, zu Bicken.
28. Weyel, Johann Peter, zu Herborn.

7. Amt Hochheim.

29. Appel, Adam, zu Flörsheim.
30. Hofmann, Georg, zu Hochheim.
31. Machenhauer und Cronenbold, zu Flörsheim.
32. Schmelder, Peter, zu Hochheim.

8. Amt Höchst.

33. Dröser, Heinrich Joseph, zu Hofheim.
34. Förg, Franz, zu Höchst.
35. Hattemer, Anton, zu Hattersheim.
36. Heinrich, Johann, zu Hofheim.
37. Hinkel, Johann, zu Höchst.
38. Hohfeld, Johann, zu Kriftel.
39. Horstmann, F. C., zu Höchst.
40. Jost, Christoph das.
41. Jung, Heinrich, zu Niederhofheim.
42. Jung, Peter, zu Oberliederbach.
43. Pfeiffer, Wilhelm, das.
44. Pfleger, Wilhelm, zu Unterliederbach.
45. Schiele, Georg, zu Oberliederbach.
46. Schiele, Peter, zu Münster.
47. Selig, Michel, zu Hattersheim.
48. Wehrfritz, Franz, zu Kriftel.
49. Zimmermann, Peter, das.
50. Zimmermann, Christoph zu Hattersheim.

9. Amt Idstein.

51. Denninger, Peter, zu Idstein.
52. Hegmann, Friedrich, das.
53. Hergen, Johann Anton das.
54. Marchand, N., zu Oberseitters.
55. Müller, Friedrich Wilhelm zu Niedernhausen.
56. Preß, Philipp Heinrich, zu Idstein.
57. Roth, Adam, zu Bockenhausen.

10. Amt Königstein.

58. Rosalino und Brand zu Oberursel.

11. Amt Langenschwalbach.

59. Herber, Johann Philipp zu Langenschwalbach.
60. Ohl, Wilhelm, das.

12. Amt Limburg.

61. Cahensly, Peter Paul, zu Limburg.
62. Dörr, Joseph, das.
63. Fachinger, Friedrich, das.
64. Zimmermann, Johann, das.

13. Amt Montabaur.

65. Holly, Johann Adam, zu Neuhäusel.

14. Amt Nassau.

66. Dresler, Carl, zu Bad-Ems.
67. Düringer, Philipp, das.
68. Heidenhaus, Friedrich, das.
69. Hahn, Peter Nikolaus, das.

15. Amt Rennerod.

70. Gewerkschaft der Braunkohlengrube Gute Hoffnung zu Westerburg.

Digitized by Google

16. Amt Rüdesheim.

71. Altenkirch, Wendelin, zu Lorch.
72. Lade und Dressel zu Geisenheim.

17. Amt Runkel.

73. Griß, Jacob zu Arfurt.
74. Hardt, Moriz, zu Ennerich.
75. Rattmann, Wilhelm, zu Runkel.

18. Amt St. Goarshausen.

76. Gewerkschaft des Sachsenhäuser Bergwerkes.
77. Herberich, Oswald, zu Laub.
78. Herpell, Georg zu St. Goarshausen.
79. Kirdorf, Daniel zu Laub.
80. Rapp, Heinrich, zu St. Goarshausen.

19. Amt Usingen.

81. Gebrüder Lossen auf der Emmershäuser Hütte.

20. Amt Weilburg.

82. Buderus, Bergrath zu Audenschmiede.
83. Kraft, Adam, zu Weilburg.
84. Matern, Ludwig, daf.
85. Rumpf, Philipp Heinrich zu Weilmünster.
86. Wagenknecht, Johann Philipp, zu Ernsthausen.
87. Wimpf, Regierungs-Advokat zu Weilburg.

21. Amt Wiesbaden.

88. Ackermann, Arnold, zu Wiesbaden.
89. Bertram, Jakob, daf.
90. Cron, Friedrich, daf.
91. Dahlem, Heinrich, daf.
92. Dambmann, Balthasar, daf.
93. De l'Aspee, Hofrath, daf.
94. Dervin, Herrmann Joseph, daf.
95. Düringer, Daniel, zu Wiesbaden.
96. Derscheid, Carl, daf.
97. Franken, Christian, daf.
98. Göz, Friedrich, daf.
99. Gurre, Jacob, daf.
100. Habel, Friedrich, daf.
101. Heppenheimer, Johannes Ir, zu Mosbach.
102. Heppenheimer, Peter, zu Biebrich.
103. Herber, Philipp, zu Wiesbaden.
104. Hetzel, Georg, daf.
105. Kreibel, Friedrich August, daf.
106. Krieger, Georg Adam, daf.
107. Machenheimer, Michael, daf.
108. Mahr, Andreas, daf.
109. Mai, Bernhard, zu Mosbach.
110. Oefner, Ludwig, zu Wiesbaden.
111. Partheymüller, Paul, zu Biebrich.
112. Peths, Philipp zu Wiesbaden.
113. Ritzel, Georg Daniel, daf.
114. Ruß, Rathsherr. daf.
115. Schellenberg, Ludwig, daf.
116. Schirmer, Andreas, daf.
117. Schlichter, Postverwalter, daf.
118. Strittter, Friedrich d. ält., daf.
119. Stuber, Daniel, daf.
120. Tavel, Joseph, daf.
121. Wetzfrith, Johann zu Clarenthal.
122. Wint, Johannes, zu Wiesbaden.
123. Zollmann, Carl u. Comp., daf.

IV. Aus dem geistlichen und gelehrten Stand, und zwar:

a) aus den Decanen der evangelisch-christlichen Geistlichkeit:

1. General-Superintendent Dr. Müller zu Wiesbaden,
2. " " Dr. Gieße, zu Weilburg,
3. Geh. Kirchenrath Dr. Steubing, zu Diez,
4. Kirchenrath Amman, zu Weilburg,
5. " Bender, zu Igstadt,
6. " Handel, zu Mosbach,
7. " Harz, zu Nastätten,
8. " Kling, zu Braubach,
9. " Koch, zu Idstein,
10. " Schröder, zu Hachenburg,
11. " Thomä, zu Nassau,
12. Decan Chelius, zu Emmerichenhain,
13. " Genth, zu Bechtheim,
14. " Hildebrand, zu Usingen,
15. " Melior, zu Mensfelden,
16. " Wissenbach, zu Runkel,
17. Decanats-Verwalter Pfarrer Dörr, zu Holzer,
18. " " Held, zu Rückeroth,
19. " " Manger, zu Langenschwalbach,
20. " " Wilhelmi, zu St. Goarshausen.

b) aus den Landdechanten der katholischen Geistlichkeit:

1. Vicariats-Direktor und Landdechant Corden, zu Limburg,
2. Land-Dechant Dr. Brand, zu Weisskirchen,
3. Geistlicher Rath Bausch, zu Hadamar,
4. Land-Dechant Dr. Euler, zu Eltville,
5. Pfarrer Abel, zu Laub, interimistischer Verwalter des Land-Capitels Camp,
6. Pfarrer Hannapel, zu Bürges, interimistischer Verwalter des Land-Capitels Montabaur.

c) aus den Vorstehern der höhern Lehranstalten:

1. Hofrath Sartorius zu Göttingen,
2. Oberschulrath Dr. Snell, Direktor des Gymnasiums zu Weilburg,
3. Kirchenrath Dr. Spieker, Direktor des theologischen Seminariums zu Herborn,
4. Rector Sandberger an dem Pädagogium zu Dillenburg,
5. Professor Frorath, Rektor des Pädagogiums zu Hadamar,
6. Rektor Muth, an dem Pädagogium zu Wiesbaden,
7. Oberschulrath Gruner, Direktor des Seminariums zu Idstein,
8. Hofrath Albrecht, Direktor des landwirthschaftlichen Instituts daselbst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3. den 19. Februar 1825.

Landesherrliche Edicte.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betr.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben auf die Uns geschehene Anzeige, daß die neue Wahl der Landstände Unseres Herzogthums beendigt sey, die diesjährige ordentliche Versammlung derselben zu Wiesbaden auf den 28. dieses Monats festgesetzt.

Unser Staats-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses beauftragt.

So geschehen Biebrich den 16. Februar 1825.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Bekanntmachung des Resultats der neu angeordneten Wahlen der Landstände betreffend.)

Auf den in Gefolge der Ministerialbekanntmachung vom 19. January angeordneten Wahlversammlungen sind mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt worden:

I. von den adelichen Gutsbesitzern zu Mitgliedern der Herrenbank:

1) Herr Geheimerath Freiherr von Zwierlein zu Geisenheim.
2) Herr Graf von Ingelheim zu Geisenheim.
3) Herr Oberappellationsgerichtsrath, Geheimerath Freiherr von Preuschen zu Liebenstein.
4) Herr General-Major Freiherr von Kruse zu Wiesbaden.

Digitized by Google

5) Herr Geheimerath, Oberstallmeister Freiherr von Dungern zu Biebrich und
6) » Graf von Elz zu Eltville.

II. zu Mitgliedern der Landesdeputirtenversammlung,

A. von dem geistlichen und gelehrten Stand, und zwar

a) von den Decanen der vereinigten evangelisch-christlichen Kirche:
Herr General-Superintendent Dr. Müller zu Wiesbaden.
» » » » Gieße zu Weilburg.

b) von den Landdechanten der katholischen Geistlichkeit:
Herr Landdechant Dr. Brand zu Weilkirchen, und

c) von den Vorstehern der höhern Lehranstalten:
Herr Oberschulrath Dr. Snell, Director des Gymnasiums zu Weilburg.

B. von den größeren Gewerbebesitzern:
1) Herr Hütteninspector Jung zu Steinbrücken,
2) » Rathsherr Nuß zu Wiesbaden und
3) » Postverwalter Schlichter daselbst.

C. von den begütertesten Grundeigenthümern:

a) in dem Wahlversammlungs-District Wiesbaden:
1) Herr Rathsherr Diez zu Wiesbaden,
2) » Anton Douqué zu Niederlahnstein,
3) » Postverwalter Gödecke zu Ems,
4) » Geheimerath Herber zu Eltville,
5) » Schultheiß Koch zu Delkenheim,
6) » » Kunz zu Eschborn und
7) » Posthalter Werle zu Hattersheim;

b) in dem Wahlversammlungsdistrict Weilburg:
1) Herr Regierungsrath Eberhard zu Diez,
2) » Schultheiß Fink zu Seelbach,
3) » Walther Leiker zu Wehrheim,
4) » Stadtschultheiß Löhr zu Montabaur und
5) » Philipp May der ältere von Grävenеck, und

c) in dem Wahlversammlungsdistrict Dillenburg:
1) Herr Geometer Baldus zu Bellingen,
2) » Hauptmann Eberhard zu Dillenburg und
3) » Schultheiß Preuß zu Steinebach.

Wiesbaden den 16. Februar 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Digitized by Google

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben in dem Herzoglichen Amt Limburg für das Jahr 1825 betreffend.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist nach Feststetzung der Gemeindebüdjets für das Jahr 1825 den Gemeinden Reesbach und Staffel die Erhebung von einem viertel, den Gemeinden Eschhofen, Linter und Mensfelden von einem halben, der Gemeinde Oberbrechen von drei viertel, der Gemeinde Werschau von einem und einem viertel, der Gemeinde Lindenholzhausen von einem und drei viertel, der Stadt Limburg und der Gemeinde Mühlen von zwei und der Gemeinde Dietkirchen von zwei und einem halben Steuer-Simpel, in den von Herzogl. Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden. Die übrigen acht Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 3. Februar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Cramer.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Regierungsrath Wüstenfeld in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Höchster Entschließung zufolge ist der an das Amt Langenschwalbach bestimmte Accessist Tippel in gleicher Eigenschaft an das Herzogliche Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden versetzt, und der geprüfte Rechts-Candidat August Hergenhahn von Wiesbaden, unter die Zahl der Procuratoren bei Herzoglichem Hof- und Appellations-Gericht zu Wiesbaden aufgenommen worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu der erledigten Beamtenstelle zu Königstein den bisherigen Amts-Secretär, Amts-Assessor Vietor zu Hachenburg zu ernennen, die interimistische Verwaltung der Landoberschultheiserei zu Selters dem Amts-Assessor Spamer zu Herborn zu übertragen, den Amts-Secretär Schwab zu Weilburg in gleicher Eigenschaft an das Amt zu Montabaur und an dessen Stelle den Amts-Secretär Schweickart zu Idstein zu versetzen; den bisherigen Amts-Accessisten Fohr zu Nastätten zum Amts-Secretär in Idstein, zu der erledigten Amts-Secretär-Stelle in Hachenburg den bisherigen Accessisten Ulrich zu Eltville, sowie zu der erledigten Amts-Secretär-Stelle in Herborn den bisherigen Hof- und Appellations-Gerichts-Accessisten Westermann zu Wiesbaden zu befördern, den Amts-Accessisten Kalt zu Wehen in gleicher Eigenschaft nach Dillenburg und den Amts-Accessisten Kissel von Montabaur nach Hachenburg zu versetzen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Medicinalrath Mylius zu Caub in den Pensionsstand zu versetzen sich gnädigst bewogen gefunden.

Höchster Entschließung zufolge ist der Renteisecretär Wagner zu Hadamar als solcher an die Herzogliche Receptur Rüdesheim versetzt und der bisher bei letzterer angestellt gewesene Oberlieutenant Gemmer mit dem Dienstcharacter eines Renteisecretärs der Herzoglichen Receptur Hadamar zugetheilt,

Digitized by Google

auch den Recepturgehülfen, Oberlieutenant Jung zu Nassau, und Lieutenant Lennig zu Langenschwalbach der Dienstcharacter eines Renteisecretärs beigelegt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Architecten Eduard Zais dem Hofbaudirector Schrumpf als Assistenten zur Aushülfe beizugeben und den bisherigen Pfarrvicar Emrich zu Lorsbach in gleicher Eigenschaft nach Kloppenheim zu versetzen geruht.

Todesfälle.

Den 30. December v. J. ist der Pfarr-Vicar Müller zu Kloppenheim, den 29. v. Monats der Pfarrer Geiler zu Allendorf, den 9. d. M. der Oberappellationsgerichts-Präsident Freiherr von Dalwigk und den 15. l. M. der Pfarrer, Kirchenrath Keller zu Dillenburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 5. März 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Ausschreiben der Brandassecuranz-Beiträge für 1824 betreffend.)

Herzogliche Landes-Regierung, als zur Leitung der Brandassecuranz-Anstalt angeordnete Behörde, legt hiermit den zu diesem Institut gehörigen Mitgliedern das Verzeichniß der im Jahr 1824 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden, nebst der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derselben sowohl, als auch der sonst damit verbundenen Kosten, erforderlichen Summen in nachstehender Uebersicht vor:

No.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschäden-Vergütung. fl.	kr.
	1824.					
1	Febr.	21	Langenschwalbach.	Ramschied	4981	—
2	März.	16	Rüdesheim.	Lorch	746	—
3	"	28	"	Winkel	105	—
4	April.	5—6	Wiesbaden.	Reizen-Mühle bei Auringen	520	—
5	"	21	Langenschwalbach.	Wisper	395	—
6	"	25	Diez.	Diez	50	—
7	Mai.	2	Rennerod.	Salzburg	110	—
8	"	28	Nastätten.	Sanders-Mühle bei Reckenrod.	132	—
9	Juni.	10—11	Wehen.	Hahn	155	—
10	Juli.	12	Braubach.	Oberlahnstein	228	—
11	"	13	Usingen.	Reifenberg	3	—
12	"	23	Hochheim.	Hochheim	493	—
13	Sept.	13	Herborn.	Nenderoth	1008	—
14	Octbr.	2—3	Meudt.	Brandscheid	1300	—
15	"	12	Hochheim.	Jacobsthal	148	—
16	"	20	Königstein.	Eschalten	140	—
17	Novbr.	26	Idstein.	Steinfischbach	2072	30
18	Decbr.	15	Wiesbaden.	Erbenheim	38	—
19	"	26	"	Kloppenheim	15245	30
				Summa		

Digitized by Google

Zur Exigenz für 1824 gehören:	fl.	kr.
1) der Betrag der Brandschäden	15245	30
2) die Abschätzungskosten	56	24
3) Zinsen von Passiv-Capitalien 1594 fl. 45 kr. hiervon gehen die von Herzogl. Staats-Casse zu empfangenden Zinsen ab mit 864 „ 5 „	730	40
4) die Verwaltungskosten	226	28
5) die Hebgebühren der Herren Receptur-beamten ad 2 pf. vom Gulden.	135	30
Zusammen	16394	32
davon geht jedoch der an den Brandsteuern für 1823 verbliebene Ueberschuß ab mit	1140	50
demnach beträgt also die auszuschlagende Summe	15253	42

Diese Summe von 15253 fl. 42 kr. auf das ganze Brandversicherungs-Capital von 44,071,610 fl. ausgeschlagen, beträgt auf 100 fl. Versicherungs-Capital 2 kr. 1 pf.

Die Erhebung geschieht den 15. April laufenden Jahres und berechnet sich der Betrag der Herzoglichen Aemter auf folgende Summen.

No.	Namen der Aemter.	Brandversicherungs-Kapital.	Betrag der Brandsteuern ad 2 kr. 1 pf. p. 100 fl.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	1469180	550	56
2	Diez	1478210	554	20
3	Dillenburg	2388680	895	45
4	Eltville	1644220	616	35
5	Hachenburg	1246900	467	35
6	Hadamar	1075490	403	19
7	Herborn	1892800	709	48
8	Hochheim	1586400	594	54
9	Höchst	2081890	780	42
10	Idstein	1774580	665	28
11	Königstein	1573750	590	9
12	Langenschwalbach	1918580	719	28
13	Limburg	1828350	685	38
14	Marienberg	777560	291	35
15	Meudt	1117480	419	3
16	Montabaur	1264410	474	9
17	Nassau	1129320	423	30
18	Nastätten	1692420	634	40
19	Reichelsheim	146510	54	57
20	Rennerod	1148010	430	50
21	Rüdesheim	1558070	584	37
22	Runkel	1182210	443	20
23	St. Goarshausen	1481180	555	26
24	Sayn	1265410	474	32
25	Usingen	2641900	990	45
26	Wehen	1147900	430	28
27	Weilburg	1832110	687	2
28	Wiesbaden	3726200	1397	20
		44071610	16526	51

Digitized by Google

Die Herzogl. Recepturbeamten werden unter Bezug auf das General-Reſcript vom 18. Mai 1821 hiermit beauftragt, die auf die Recepturbezirke fallenden Beträge nach den Specialkatastern auf den bestimmten Termin zu erheben und binnen sechs Wochen von der Publication dieses Ausschreibens an gerechnet, für Rechnung der hier angeordneten Brandcassenverwaltung an Herzogliche Staats-Cassen-Direction ohnfehlbar abzuliefern.

Schließlich wird bemerkt, daß der durch diese Erhebung sich gegen den Bedarf ergebende Mehrbetrag von 1273 fl. 9 kr. der Gesellschaft bei dem Ausschreiben der Beiträge für das laufende Jahr gutgeschrieben werden wird.

Wiesbaden den 21. Februar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller

vt. Seebold.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Idstein für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung der gemeinheitlichen Bedürfnisse ist der Gemeinde Erbach die Erhebung von einem viertel, der Stadt Camberg von einem halben, der Gemeinde Niederselters von einem und einem viertel und der Gemeinde Oberselters von einem und einem halben Steuer-Simpel in den von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen neun und zwanzig Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 2. Februar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Schenck.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte St. Goarshausen für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben ist der Gemeinde Niederwallmenach die Erhebung von einem viertel, den Gemeinden Reitzenhain, Weisel und Weyer von einem halben, den Gemeinden Dahlheim, Lierschied, Nochern, Patersberg, Prath und Wellmich von einem ganzen, der Gemeinde Reichenberg von einem und einem viertel, der Gemeinde Ehrenthal von zwei und der Gemeinde Sauerthal von zwei und einem halben Steuersimpel in den vom Herzoglichen Amt festzusetzenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 13 Gemeinden haben zur Deckung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr eine Steuer-Erhebung nicht nöthig.

Wiesbaden den 17. Februar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Seebold.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Langenschwalbach für das Jahr 1825.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge ist den Gemeinden Lindschied und Niedermeilingen die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Martenröth von drei viertel, den Gemeinden Heimbach, Huppert, Kemel, Langschied und Schlangenbad von einem ganzen, und der Gemeinde Hohenstein von zwei Steuersimpeln in den vom Herzoglichen Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 24 Gemeinden haben zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse für das laufende Jahr eine Steuer-Erhebung nicht vonnöthen.

Wiesbaden den 18. Februar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Seebold.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Usingen für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse ist der Stadt Usingen, den Gemeinden Mauloff und Wehrheim die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Gemünden, Hasselbach und Neuweilnau von einem ganzen, der Gemeinde Reifenberg von einem und einem halben, der Gemeinde Oberhain von einem und drei viertel, der Gemeinde Espa von zwei und einem halben, und den Gemeinden Seelenberg und Weiperfelden von drei Steuersimpeln in den vom Herzoglichen Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 36 Gemeinden haben zur Deckung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr eine Steuer-Erhebung nicht nöthig.

Wiesbaden den 21. Februar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Schenck.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Rüdesheim für das Jahr 1825 betreffend.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Ausgaben ist den Gemeinden Rüdesheim und Aßmannshausen die Erhebung von einem und der Gemeinde Aulhausen von einem und einem halben Steuersimpel in den vom Herzoglichen Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 11 Gemeinden haben zur Deckung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr eine Steuererhebung nicht nöthig.

Wiesbaden den 1. März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Weis.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Der bei dem Hofmarschall-Amt zu Biebrich angestellte Accessist Dieffenbach ist höchster Entschließung zufolge zum Probator bei demselben befördert worden.

Todesfälle.

Den 18. Februar ist der Hofmaler Verflassen zu Weilburg mit Tod abgegangen.

(Hierzu eine Extrabeilage.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Extrabeilage

zu Num. 4.

des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,

vom 5. März 1825.

(Die Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände betreffend.)

In Gefolge der höchsten Anordnung in der Edictalbekanntmachung vom 16. Februar haben Seine Herzogliche Durchlaucht die erste Versammlung der neu gewählten Landstände zu Wiesbaden an dem 28. desselben Monats mit nachfolgender Rede vom Thron feierlich eröffnet:

Hochwohl-, Wohlgeborne
und
Hochgelahrte Herren, Veste, Liebe und Getreue!

«Sieben Jahre sind seit der Eröffnung des ersten Landtags verflossen.

«Neuerwählte Mitglieder treten heute nach meiner und meiner Regierungs-Vorfahren Anordnungen «in die landständische Versammlung.

«Die Bildung dieser erst seit einer kleinen Anzahl von Jahren bestehenden, dem größern Theil meines Herzogthums ganz neuen Corporation, war eine der Folgen des aufgehobenen deutschen Reichsverbands und anderer damit in Verbindung stehenden Begebenheiten.

«Darum mußte auch diese nächste Veranlassung zu ihrer Entstehung sich in ihrer Entwickelung und «Ausbildung aussprechen.

«Eine siebenjährige Erfahrung hat nun mir und dem Lande bewiesen, daß das aus solchen geschichtlichen Grundlagen hervorgegangene landständische Institut, wie ähnliche in andern deutschen Ländern «schon lange bestehende, wirklich Uns das leistet, was es zunächst und vorzugsweise zu leisten bestimmt ist.

«Auch die Grenzen sind in dem verflossenen Zeitraume der Dauer der ersten Versammlung practisch «genau bezeichnet worden, innerhalb welchen den Landständen die gegebene ständische Verfassung meines «Herzogthums sich zu bewegen gestattet.

«Die Einnahmen der Steuer-Casse und ihre Ausgaben sind schon unter der Mitwirkung Ihrer Vorgänger auf das Gründlichste geordnet, und es ist die Verwendung zu allgemeinen Verbindlichkeiten und Bedürfnissen des Landes sicher gestellt worden; während sich zugleich die aufzubringenden Summen durch Sparsamkeit, Ordnung und Vereinfachung in allen Verwaltungszweigen vermindert haben.

«Alles ist also so vorbereitet, daß der Erreichung des Zwecks Ihrer gegenwärtigen Einberufung und «der Erfüllung der Ihnen obliegenden Pflichten keine Hindernisse entgegen stehen.

Digitized by Google

«Gleich Ihren Vorgängern, die, indem sie eine neue, den veränderten Verhältnissen dieses Landes gemäße Einrichtung meinem Herzogthume sicherten, sich bleibende Ansprüche auf meinen und ihrer Mitbürger «Dank erworben haben, werden auch Sie, meine Herren, meinen gerechten Erwartungen entsprechen.

«Alle meine Behörden sind angewiesen, Sie in Ihrem mit dem Zweck Ihrer Sitzungen übereinstimmenden Wirken auf das Eifrigste zu unterstützen.

«Die Landesausgaben vermindern sich fortwährend und größere Erhebungen zur Landes-Casse als in «dem verflossenen Jahre werden nicht erfordert. In der Repartition der Abgaben selbst sind in Folge früherer Beschlüsse, Grundeigenthümer und Ackerbauer, die durch die gesunkenen Preise der Producte der «Landwirthschaft leiden, schon erleichtert, und es gereicht mir zum besondern Vergnügen, Ihnen sagen «zu können, daß ich zu hoffen Ursache habe, daß es vielleicht mir möglich werden wird, diesen Classen der «Landesbewohner noch größere Erleichterungen in der Folge zu gewähren.»

Hierauf wurde auf höchsten Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht von dem dirigirenden Staatsminister die Verpflichtung derjenigen Mitglieder der Landstände, welche durch die stattgefundene neue Wahl zum erstenmal in die Versammlung getreten sind, vorgenommen, und diejenigen, welche den vorgeschriebenen Eid schon früher als Mitglieder der verfassungsmäßig abgetretenen Ständeversammlung abgelegt hatten und wieder gewählt worden waren, auf diesen Eid, in ihrer neuen ständischen Eigenschaft, ausdrücklich verwiesen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5. den 12. März 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Nastätten für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Miehlen die Erhebung von einem viertel, den Gemeinden Diethard, Mudershausen und Pissighofen von einem halben, den Gemeinden Casdorf, Endlichhofen, Ergeshausen, Herold, Holzhausen auf der Haide, Klingelbach, Marienfels und Reckenroth, von einem ganzen, den Gemeinden Allendorf, Buch, Catzenelnbogen und Rettert von einem und einem halben, und den Gemeinden Mittelfischbach und Oberfischbach von drei Steuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen achtzehn Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden den 28. Februar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Seebold.

(Die Gemeindesteuer-Erhebung im Herzoglichen Amte Wehen pro 1825 betreffend.)

Sämmtliche Gemeinden des Amts Wehen bedürfen zu Bestreitung ihrer gemeinheitlichen Ausgaben für das Jahr 1825 keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden den 28. Februar 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Schenck.

Digitized by Google

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Weilburg für das Jahr 1825.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge ist der Stadt Weilburg und der Gemeinde Probbach die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Aulenhausen aber von einem und einem viertel Steuersimpel in den vom Herzoglichen Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

In den übrigen 37 Gemeinden ist eine Communalsteuer-Erhebung für das laufende Jahr nicht erforderlich.

Wiesbaden den 2. März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Seebold.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Reichelsheim für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung ihrer Ausgaben ist der Gemeinde Dornassenheim die Erhebung eines halben Steuersimpels in dem vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Termin gestattet worden.

Die Gemeinde Reichelsheim bedarf für das laufende Jahr keiner Communalsteuer-Erhebung.

Wiesbaden den 3. März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Weis.

Dienstnachrichten.

Höchster Entschließung zufolge ist die erledigte Pfarrei zu Oberliederbach und das Decanat Cronberg, dem bisherigen Decan, Kirchenrath Schröder zu Hachenburg übertragen worden.

Todesfälle.

Den 6. März ist der Pfarrer J. Metzger zu Presberg mit Tod abgegangen.

(Hierzu eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage

zu Num. 5.

des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,

vom 12. März 1825.

(Die Ueberreichung der Dankadressen der Ständeversammlung des Herzogthums betreffend.)

Seiner Herzoglichen Durchlaucht wurde an dem 4. März nachstehende Adresse von der Herrenbank überreicht:

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Ein Zeitraum von sieben Jahren ist vorübergegangen, seitdem Euer Herzogliche Durchlaucht die erste Ständeversammlung in höchster Person zu eröffnen geruhten. Die jetzt ebenso wiederholte höchste Eröffnung der zweiten Stände-Versammlung hat eine Erinnerung neu belebt, die wir sieben Jahre hindurch in treuem Herzen bewahrt und erhalten.

Die erste Wahlperiode ist nun vollendet. Eine zweite beginnt, und in den neuen Kreis treten neue Wahlstände ein.

Was die Wiedergewählten schon früher auf derselben Stelle gelobt, auch fest und getreulich gehalten, werden die Neugewählten in der kommenden Zeit gleichmäßig bewähren.

Wenn die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben von den Behörden und Ständen geordnet, wenn erspart worden, wo Ersparung möglich, wenn man nie den Zweck und die Befugnisse der Stände aus den Augen verloren, so ist hier und überall auf dem Wege zum Guten Euer Herzoglichen Durchlaucht höchster Wille den Ständen vorausgegangen.

Indessen waltet jetzt eine harte Zeit. Handel und Gewerbe sind gelähmt, und der Grundeigenthümer leidet an dem Unwerth aller Producte.

Indem diesem jedoch schon einige Erleichterung geworden, und Euer Herzogliche Durchlaucht der Zukunft noch mehr vorbehalten, geben wir uns auch dieser beruhigenden Hoffnung mit vollem Vertrauen hin.

Denn tief und unvergänglich wie auf Erz gegraben ruhen im Gedächtniß der treu ergebenen und dankbaren Stände die edeln Worte, welche Euer Herzogliche Durchlaucht vor sieben Jahren gesprochen:

»daß nämlich Euer Herzoglichen Durchlaucht Wille und Bestreben stets und überall nur »durch das lauterste Wohlwollen für die Gesammtheit und für die Einzelnen Ihrer Unterthanen »bewegt wird.

Wir ersterben in tiefster Erfurcht

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst treu gehorsamste Mitglieder der Herrenbank.

Graf von Elz, Präsident.

Digitized by Google

Höchstdieselben geruheten hierauf zu erwiedern:

«Ich sehe sehr gerne alle Jahre die Stände meines Herzogthums um mich versammelt, weil «nichts mir angenehmer seyn kann, als daß auch sie oft Gelegenheit finden mögen, sich von «Neuem von meiner unwandelbaren Absicht zu überzeugen, überall Ordnung zu handhaben, «und die Zusagen zu erfüllen, die von mir früher schon den Ständen gegeben worden sind.»

Hierauf wurde an demselben Tage die nachfolgende Adresse der Landesdeputirtenversammlung höchsten Orts übergeben:

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Eine neu gewählte, in Gefühlen und Gesinnungen mit der abgegangenen eifersüchtig wetteifernde, Deputirten-Versammlung widmet als Dollmetscherin der Herzens-Regungen ihrer lieben und getreuen Mitbürger die Erstlinge ihrer Wirksamkeit den Dank- und Ehrfurchtsbezeigungen, die die in Höchster Person gnädigst vollzogene Eröffnung ihrer Thätigkeit, und eine nur Liebe, Weisheit und Huld athmende Eröffnungs-Rede vom Throne in ihr nothwendig anregen mußte.

Sie fühlt sich durch das von Euer Herzoglichen Durchlaucht mit freudigen Gefühlen öffentlich ausgesprochene rühmliche Zeugniß: daß die siebenjährige Thätigkeit der abgetretenen Versammlung ganz den Zwecken und Erwartungen, die sie hervorgerufen hat, entsprochen habe, in ihrem neu übernommenen schweren Berufe ermuthiget und gekräftet.

Sie wird bei Erledigung ihrer Vollmacht gerne den Fußtapfen und Grenzlinien folgen, die ihr durch dieselbe bezeichnet wurden, wohlerwägend: daß eben die von Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigst aufgezählten wohlthätigen Resultate ihrer, unter der willfährigsten und einsichtsvollsten Unterstützung der Höhern Landesbehörden, sieben Jahre hindurch in ruhiger Besonnenheit fortgesetzten Bemühungen ihr die sicherste Bürgschaft leisten können, daß auch sie auf diesem Wege und besonders bei den zum Voraus schon von Euer Herzoglichen Durchlaucht huldreichst angeordneten vorbereitenden Einleitungen, dem Ziele ihrer Anordnung und Zusammenberufung mit einiger Zuversicht sich nähern werde.

Dem Vaterherzen Euer Herzoglichen Durchlaucht konnte wohl keine Wahrnehmung und Aeußerung innigere Wonne als jene gewähren, daß die Landes-Ausgaben von Jahr zu Jahr sich mindern werden, und daß neben den den Guts-Besitzern bereits schon zugewendeten Erleichterungen noch erfreuliche Aussichten zu einer größern Schonung derselben vorhanden seyen.

Versicherungen der Art aus dem Munde eines tief fühlenden Landesfürsten, der nur im Wohle seiner Unterthanen das Seinige zu finden weiß, sind lindernder Balsam für die Wunden, die ein unglückliches Verhängniß dem größern Theile unserer Mitbürger geschlagen hat.

Möge es der Weisheit und unermüdeten Sorgfalt Euer Herzoglichen Durchlaucht gelingen, die deßfalls unseren Gewaltgebern eröffneten freudigen Aussichten realisiren, und so den Andrang Höchstdero liebevollen Herzens und das Bedürfniß geliebter Unterthanen befriedigen zu können.

Möge es aber auch uns vergönnt seyn, den vertrauensvollen Erwartungen entsprechen, und durch unser zweckmäßiges, ständisches Verhalten auf irgend eine Weise die zärtliche Liebe und Sorgfalt dankbar erwiedern zu können, mit der Euer Herzogliche Durchlaucht unermüdet das Beste der Gesammtheit und eines jeden Unterthanen zu beherzigen, und nach allen Kräften zu erstreben gewohnt sind.

Wir erharren in tiefschuldigster Verehrung

Euer Herzoglichen Durchlaucht
unterthänigst treu gehorsamste Deputirten-Versammlung.
Herber. Müller. Brand.

Seine Herzogliche Durchlaucht geruhten in folgenden Ausdrücken darauf zu antworten:

«Es gereicht mir zum besondern Vergnügen wahrzunehmen, daß auch die neu erwählte «Deputirtenversammlung den Standpunkt genau kennt, auf welchen sie in Ausübung ihrer «ständischen Thätigkeit gestellt ist, und daß ich auf ihre thätige Unterstützung meines Bestrebens, «das Beste des Landes zu befördern, sicher zählen kann.»

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6. den 2. April 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Zollfreiheit für das in die Gemeinden Heddernheim und Harheim, Amts Höchst, eingehende Getraide betreffend.)

Der auf das Getraide gelegte Verbrauchszoll ist für die Gemeinden Heddernheim und Harheim, Amts Höchst, aufgehoben, und dagegen verfügt worden, daß alle von dort aus in das geschlossene Herzogthum eingehende Früchte, ohne weitere Rücksicht auf deren Ursprung, gleich ausländischen Erzeugnissen verzollt werden sollen.

Wiesbaden den 30. März 1825.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeifer.

vt. Göbel.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Selters für das Jahr 1825.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge ist den Gemeinden Mariärachdorf und Nauort die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Greifhausen, Hartenfels, Herschbach, Quirnbach und Steinen von einem ganzen, den Gemeinden Hilgert, Nordhofen, Schenkelberg und Steinebach von einem und einem halben, den Gemeinden Caan, Freilingen, Freirachdorf und Zurbach von zwei, und der Gemeinde Grenzau von zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Digitized by Google

Die übrigen 27 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 4. März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Moureau.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Braubach für das Jahr 1825.)

Zu Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Niederbachheim die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Kahlbach und Oberbachheim von einem und einem halben, den Gemeinden Lyckershausen, Niederlahnstein und Osterspay von zwei, und den Gemeinden Fachbach, Mielen und Nievern von zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen neun Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden den 7. März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Moureau.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Diez für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse ist der Gemeinde Isselbach die Erhebung von einem viertel, den Gemeinden Flacht und Freiendiez von einem halben, den Gemeinden Balduinstein, Birkenbach, Haunbach, Lohrheim und Netzbach von einem ganzen, der Gemeinde Aul von einem und einem viertel, den Gemeinden Oberneisen und Wasenbach von einem und einem halben, der Gemeinde Charlottenberg von einem und drei viertel, und der Stadt Diez von zwei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 26 Gemeinden haben eine Steuererhebung für das laufende Jahr nicht nöthig.

Wiesbaden den 9. März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller

vt. Moureau.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Herborn für das Jahr 1825.)

Nach erfolgter Festsetzung der Gemeinde-Budjets für das Jahr 1825 ist den Gemeinden Burg, Heiligenborn, Hirschberg und Renderoth die Erhebung von einem, der Gemeinde Sinn von einem und einem halben, der Gemeinde Tringenstein von einem und drei viertel, der Stadt Herborn von zwei, und der Gemeinde Wallenfels von zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Digitized by Google

Die übrigen drei und dreißig Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden den 10 März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Moureau.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hadamar für das Jahr 1825.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge ist der Gemeinde Oberweyer die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Mühlbach und Oberzeuzheim von einem ganzen, den Gemeinden Offheim und Waldmannshausen von einem und einem halben, und den Gemeinden Hadamar, Ahlbach, Hangenmeilingen, Mallmeneich und Niederweyer von zwei Steuer-Simpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 18 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 14. März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Schenck.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben in dem Herzoglichen Amte Dillenburg für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das Jahr 1825 ist der Gemeinde Nanzenbach die Erhebung von einem viertel, der Stadt Dillenburg von einem halben, den Gemeinden Dillbrecht, Flammersbach und Wissenbach von drei viertel, den Gemeinden Donsbach, Fellerdilln, Haigerseelbach, Sechshelden und Steinbrücken von einem, den Gemeinden Rodenbach und Rüdershausen von einem und einem halben, der Gemeinde Oberroßbach von einem und drei viertel, den Gemeinden Eibelshausen, Mandeln und Niederroßbach von zwei, den Gemeinden Straßebersbach von zwei und einem halben, und den Gemeinden Bergebersbach, Manderbach und Steinbach von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen eilf Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 15. März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Weis.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Höchst für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung der Ausgaben ist den Gemeinden Hattersheim, Heddernheim, Sindlingen und Soffenheim die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Eschborn, Unterliederbach und Zeils-

Digitized by Google

heim von einem ganzen, und den Gemeinden Kristel und Oberliederbach von einem und einem halben Simpel in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 11 Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 22. März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Seebold.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberappellationsgerichts-vicepräsidenten, Freiherrn von Trümbach, die erledigte Stelle eines Präsidenten zu übertragen, und den Geheimenrath, Freiherrn von Preuschen, an dessen Stelle zum Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts zu ernennen.

Höchstdieselben haben zu verordnen geruht, daß der Medicinalrath Cöls von Rüdesheim in gleicher Eigenschaft nach Caub und an dessen Stelle der Medicinalrath Wilhelm von Limburg versetzt werde.

Der bisherige Schulinspector Pfarrer Arnsberger zu Hochheim, ist von der Schulinspection des Amts Hochheim entbunden, und solche dem Pfarrvicarius Kirsch in Breckenheim provisorisch übertragen worden.

August Wuth aus Kirberg, ist unter die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 17. März ist der Herzogliche Major im 2. leichten Infanterie-Regiment Carl Ludwig Sartor mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Extrabeilage

zu Num. 6.

des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,

vom 6. April 1825.

Wegen des tödtlichen Hintritts der Durchlauchtigsten Frau Herzogin Charlotte Louise Friederike Amalie, Prinzessin von Sachsen-Hildburghausen, ist auf ein halbes Jahr allgemeine Landestrauer angeordnet worden.

Das Trauergeläute wird in allen Gemeinden des Herzogthums sechs Wochen von dem 6ten dieses an zu rechnen, von 12 Uhr bis Mittags 1 Uhr, auf die gewöhnliche Art Statt finden.

Wiesbaden, den 6ten April 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 7. den 9. April 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Festsetzung des Zollsatzes für gedruckte oder lythographirte Formularien ꝛc. ꝛc. betreffend.)

Vom Tage der Erscheinung des gegenwärtigen Verordnungsblattes sind die im Auslande gedruckten oder lythographirten Formularien zu Tabellen, Rechnungsbüchern u. a. m., Tabackspapiere, Vignetten und sonstige ähnliche Drucksachen, namentlich auch alle zum Ausfüllen durch Schrift bestimmte Impressen, welche bisher als Buchhändler-Waaren frei ins Herzogthum eingegangen sind, mit einem Zollsatz von vier Gulden per Centner zu belegen.

Die Herzoglichen Receptur-beamten haben die Zolleinnehmer und Aufseher von dieser Verfügung unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden den 2. April 1825.

Herzoglich Nassauische General-Steuer-Direction.

v. Pfeiffer.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Runkel für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das Jahr 1825 ist den Gemeinden Runkel, Heckholzhausen, Wirbelau und Wolfenhausen die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Obertiefenbach von einem ganzen, den Gemeinden Arfurt und Schadeck von einem und einem Viertel, den Gemeinden Falkenbach und Steeten von einem und einem halben und der Gemeinde Ennerich von zwei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen eilf Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuer-Erhebung.

Wiesbaden, den 28. März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Seebold.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben die erledigten Chausséebezirksinspectionen Hachenburg und Königstein den dasigen Beamten Herborn und Vietor zu übertragen geruht.

Candidat Kurz von Weilburg ist höchsten Orts zum Pfarrvikar nach Lorsbach ernannt worden.

Todesfälle.

Den 6. d. M. ist der Pfarr-Assistent Hartz zu Diethardt, H. Amts Nastätten, und an demselben Tage der Consistorialrath und Pfarrer Manderbach zu Eppenrod, H. Amts Diez, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 23. April 1825.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben nach nunmehr verfassungsmäßig erfolgter Festsetzung des Landes-Exigenz-Etats für das Jahr 1825 beschlossen, zu Deckung des Bedarfs der Landessteuer-Casse für dieses Jahr, außer den auf den 10. Januar und 15. März desselben bereits ausgeschriebenen zwei Simpeln Grund- Gebäude- und Gewerbsteuer, mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände, weitere zwei Simpeln directe Steuern erheben zu lassen.

Wir wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund- und Gebäudesteuer soll am 15. Juni, Ein Simplum Gewerbsteuer am 15. Juli, sodann das letzte Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer am 15. September dieses Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-steuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündigt werden.

Gegeben Biebrich, den 11ten April 1825.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Unterhaltung der Landstraßen in dem Herzogthum für das Jahr 1825 betreffend.)

Nachdem höchsten Orts beschlossen worden ist, daß hinsichtlich der Unterhaltung der Landstraßen in dem Herzogthum auch für das Jahr 1825 die bisherige Einrichtung beibehalten und zu dem Ende der Kostenaufwand durch besondere Beiträge mit Beiziehung aller früher von der Arbeitspflicht Befreiten gedeckt werden soll, so wird dieses mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachten Beiträge für dieses Jahr, außer dem aus den Erhebungen von dem vorigen Jahr noch verbliebenen Ueberschuß, auf sechs und dreißig Kreuzer für jeden Pferd- oder Fuhrbesitzer und auf achtzehn Kreuzer für jeden Unbespannten festgesetzt und deren Erhebung halb auf den 1. August und halb auf den 1. November dieses Jahres bestimmt worden ist.

Herzogliche Landes Regierung, sowie Herzogliche General-Steuer-Direction sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verfügung, insoweit solche ihren Geschäftskreis berührt, beauftragt worden.

Wiesbaden den 11ten April 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vdt. v. Dungern.

(Die Austheilung des Salzbedarfs in einigen Aemtern des Herzogthums betreffend.)

Es ist wahrgenommen worden, daß die in dem höchsten Edict vom $^{5}/_{10}$ Juni 1811 enthaltenen Bestimmungen über den Gebrauch des Regiesalzes, und über das Verbot der Einfuhr fremden Salzes, in einigen Grenz-Aemtern des Herzogthums nicht gehörig beobachtet werden, vielmehr ein großer Theil der Einwohner jener Aemter sich dem verderblichen Gewerbe des Schleichhandels mit fremdem Salz ergeben hat.

Da hierdurch die der Landes-Steuer-Casse zugewiesene Einnahme aus dem Salz-Monopol zum Nachtheil derjenigen Steuerpflichtigen, welche die Eingangs gedachte Verordnung gebührend befolgen, bedeutend geschmälert wird, und alle dagegen ergriffene Maasregeln bisher nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt haben; so ist höchsten Orts auf Veranlassung der, in den diesjährigen landständischen Verhandlungen niedergelegten Anträge verfügt worden, daß zur vollständigen Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über den Gebrauch des Regiesalzes, die Austheilung des Salzbedarfs nach der Familien- oder Seelenzahl, in den Eingangs gedachten Grenz-Aemtern des Herzogthums eintreten soll.

Die unterzeichnete Stelle ist mit der Vollziehung dieses höchsten Beschlusses beauftragt worden, und ertheilt also hierüber folgende, höhern Orts genehmigte Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 1.

Anfangstermin der Salz-Repartition.

Vom 1. Mai d. J. an wird vorläufig in den Aemtern Herborn, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Rennerod, Usingen und Weilburg die Salz-Repartition eingeführt. Ueber die Einführung dieser Maasregel in dem Amt Reichelsheim, und deren etwaige Ausdehnung auf andere Aemter des Herzogthums bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 2.

Ausmittelung des jährlichen Salzbedarfs jeder Gemeinde.

Im Anfange des Monats December jeden Jahres wird von der unterzeichneten Stelle nach der im Staats- und Adreßhandbuch desselben Jahres enthaltenen Bevölkerung, das ohngefähre Salzbedürfniß jeder Gemeinde für das folgende ganze Jahr, auf den Kopf 15 Pfund jährlich gerechnet, ausgemittelt und dieses Quantum auf die 12 Monate desselben mit Rücksicht des stärkeren Bedarfs in den Wintermonaten eingetheilt, sofort diese Listen an das einschlagende Amt sowohl als die betreffenden Salzverwalter abgegeben.

Für das laufende Jahr werden, da die Salzrepartition mit dem Monate May anfängt, $^{7}/_{12}$ des Jahresbetrags angenommen.

Wenn in einigen der Amtsortschaften Salzconsumenten wohnen, welche in vorgenanntem Bevölkerungs-Anschlag nicht enthalten seyn sollten, so sind diese besonders zu verzeichnen, und der auf sie fallende Antheil obigem Betrage zuzusetzen.

§. 3.

Unterabtheilung unter die Orts-Einwohner und Bekanntmachung der Repartitionslisten.

Diese Salzausschlagslisten werden demnächst von dem Amte den betreffenden Ortsschultheisen mit der Auflage zugestellt, das auf die gesammte Gemeinde ausgeschlagene Salz-Quantum nach Maasgabe der Seelenzahl und des Viehstandes, auch mit Rücksicht auf sonstige Individual-Verhältnisse einzelner Einwohner, in der Art unter die Mitglieder oder Familien derselben zu vertheilen, daß hierbei beiläufig auf den Kopf über 8 Jahre 10 Pf., auf jenen unter 8 Jahren 8 Pf.; auf ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh, ein Rind u. s. w. 9 Pf., auf eine Geiße, ein Schwein, Kalb, Schaaf u. s. w. $1^{1}/_{2}$ Pf. gerechnet werden.

Diese Unterabtheilungsliste wird 8 Tage lang auf dem Gemeindehause zu jedermanns Einsicht offen gelegt und daß dieses geschehen, bei versammelter Gemeinde bekannt gemacht.

Etwa dagegen gemachte Einwendungen, wenn solche vom Ortsvorstande nicht sogleich ausgeglichen werden können, sind vom Amte im gewöhnlichen Wege zu schlichten, ohne dadurch den Vollzug der Repartition aufzuhalten. Nach 8 Tagen, jedenfalls ohnfehlbar vor dem Eintritt des neuen Jahrs, wird diese Liste dem von der Gemeinde besonders ernannten Salzauswieger übergeben.

§. 4.

Abnahme des Salzes.

Das jedem Ortseinwohner zugetheilte Jahres-Salz-Quantum muß von ihm nothwendig bezogen werden. Es steht ihm jedoch frei, dasselbe nach seinem Bedürfniß nach und nach bei dem Salzauswieger abzuholen, wobei aber jedesmal die Zahlung baar geleistet und das empfangene Quantum in das nach Zif. 1. der Anlage vorgeschriebene, von ihm jedesmal mitzubringende Quittungsbuch eingetragen werden muß.

Digitized by Google

§. 5.

Anstellung der Salzauswieger. In der Regel muß in jeder Gemeinde ein Salzauswieger bestellt werden, welcher in dieser Eigenschaft den gewöhnlichen Polizeiverfügungen unterworfen ist. Es können jedoch nach Gutbefinden für mehrere Ortschaften, deren Population unbedeutend ist, nur ein Auswieger, sowie in größern Ortschaften mehrere angenommen werden.

Der Salzauswieger wird vom Ortsvorstande ernannt, welcher überhaupt für seine Handlungen einzustehen hat, da er lediglich das Interesse der Gemeindeglieder besorgt, und vom Amt bestätigt.

Demselben wird am Anfange jeden Jahrs die Salzunterabtheilungsliste vom Ortsschultheisen zugestellt. Er ist verpflichtet, die einzelne Abgabe des Salzes an jede Familie besonders zu notiren und dem Empfänger in sein Quittungsbuch zu bescheinigen.

§. 6.

Abgabe des Salzes aus den Landes-Magazinen. Der Salzauswieger bezieht das Salz aus dem ihm zugewiesenen Landes-Magazin und zwar in der Regel monatlich in der Quantität, welche die ihm zugetheilte Vertheilungsliste enthält. Hierdurch wird jedoch die Befugniß des Salzauswiegers nicht beschränkt den ganzen Jahrsbedarf oder den Betrag mehrerer Monate auf einmal beziehen zu können.

Derselbe hat das Salz für seine Rechnung und Gefahr in dem ihm zugewiesenen Landesmagazin abzuholen und zu seiner Legitimation daselbst das nach der Anlage Zif. 2 vom Ortsschultheisen ausgestellte Attestat dem Salzmagazins-Verwalter abzugeben.

Von diesem erhält er dagegen über seine Ladung den, in der Anl age Zif. 3. vorgeschriebenen Passirschein. Dieser ist an den Ortsschultheisen abzugeben, welcher solchen monatlich dem Amte zur Einsendung an Herzogliche General-Steuer-Direction zuzustellen, und für die Einsammlung die bestimmte Gebühr von 1 kr. pr. Sack am Ende des Jahrs in Anspruch zu nehmen hat.

Für diesen Transport werden dem Salzauswieger dagegen, wenn die Entfernung seines Wohnorts vom Salzmagazin eine volle Stunde und darüber beträgt, die bisher den Salzabnehmern bewilligten Fracht-Vergütungen zugestanden, die er an dem Magazinspreiß jedesmal in Abzug bringen darf.

Für jeden Sack Salz, welcher 215 Pfd. mit dem Sack wiegt, hat der Salzauswieger 11 fl. 16 kr. in cassenfähigen Münzsorten beim Empfange baar dem Salzmagazins-Verwalter zu bezahlen, wogegen ihm der Sack als Eigenthum verbleibt und er ermächtigt ist, das Pfund Salz für 3½ kr. an die ihm zugetheilten Abnehmer abzusetzen. Für jeden in brauchbarem Zustand an das Magazin zurückgelieferten leeren Sack werden dem Auswieger 6 kr. vergütet.

Es ist jedem Ortsvorstande unbenommen mit dem Salzauswieger über die ihm, für dieses Geschäft zu bewilligende Belohnung und die von ihm etwa zu stellende Sicherheit besonders übereinzukommen, und dagegen die Vergütung, welche nach vorstehender Bestimmung aus der Salz-Magazins-Casse geleistet wird und welche in dem Werth des leeren Sackes, sowie in dem Mehrbetrag des Verkaufspreises à 3¼ kr. per Pfd. gegen den Magazinspreis des Salzes besteht, für Rechnung der Gemeinde-Casse einzuziehen. Erstere darf jedoch die letztere niemals übersteigen. Sollten wider Erwarten an einem oder dem andern Orte keine Einwohner gegen die oben bestimmte Vergütung sich dem Geschäfte des Salzauswiegens unterziehen wollen, so ist über einen allenfalls zu bewilligenden Zusatz aus der Gemeinde-Casse die Genehmigung Herzoglicher Landes-Regierung einzuholen.

Digitized by Google

Auch kann für den Fall, daß der Salzauswieger nicht im Stande seyn, oder sich nicht dazu verstehen sollte, den Geldbetrag für das aus den Magazinen abzunehmende Salz aus seinen Mitteln vorzuschießen, die Vorlage aus der Gemeinde-Casse, jedoch nur von einem Monat zum andern gemacht werden, und der Ortsvorstand ist für den Rückersatz verantwortlich.

§. 7.

Revision des Salzabsatzes am Ende jeden Semesters.

Am Ende Juni und December jeden Jahrs wird das von dem Salzauswieger geführte Salzabsatzbuch vom Ortsschultheisen abgeschlossen und die von jedem Ortseinwohner während des letzten halben Jahrs bezogene Salzquantität mit dem ihm festgesetzten Bedarfsquantum verglichen, sofort der Abnehmer zum Empfang oder zur Bezahlung des etwa zu wenig bezogenen, nach den bei den directen Steuern bestehenden Executionsverfügungen angehalten.

Hierbei kann der etwaige Mehrbezug eines Amts-Eingesessenen einem andern, der etwa weniger empfangen hat, nicht angerechnet werden.

§. 8.

Schluß.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Zutheilung und Abnahme des nach dem oben bestimmten Maasstabe ausgemittelten Salzquantums kein Landeseinwohner die Befugniß erlangt, seinen etwaigen Mehrbedarf aus dem Auslande zu beziehen. Es bleibt vielmehr das Verbot der Einfuhr andern als Regiesalzes fortwährend in seiner ganzen Ausdehnung bestehen und das etwaige Mehrbedürfniß ist von den Landessalzmagazinen durch die Salzauswieger oder unmittelbar, jedoch nur sackweise, abzunehmen. Auch wird keinem Einwohner der oben bezeichneten Aemter dasjenige Salz, welches er von andern als dem, für das betreffende Ort bestellten Salzauswieger oder unmittelbar aus dem Bezirksmagazin bezieht, auf des ihm zugetheilte Normalquantum gutgeschrieben, und ebensowenig einem Salzauswieger dasjenige Salz, welches er an andere, als die ihm zugetheilten Abnehmer verkauft, an dem für seinen Bezirk bestimmten Quantum abgeschrieben.

Wiesbaden, den 18. April 1825.

Herzogl. Nassauische General-Steuer-Direction.

von Pfeiffer.

vt. Göbel.

Digitized by Google

Zif. 1.

Quittungsbuch

für

Adam Beierle zu Beilstein

Amts Herborn

über

den Empfang

des

ihm zugetheilten Salzquantums.

Adam Beierle hat

pro 1825.

an Salz zu beziehen:

von 3 Familiengliedern	à 10 Pf. jährlich	30 Pf.
» 2 ditto	à 8 Pf.	16 »
» 2 Pferden	à 9 Pf.	18 »
» 2 Stück Rindvieh	à 9 Pf.	18 »
» 1 Schwein		1½ »
	im Ganzen	83½ »
	betragen zu ⅔	56 »

Beilstein, den ten Mai 1825.

H. Roos, Schultheis.

Empfieng
am 8ten Mai . . . . . 10 Pf.

Zif. 2.

No.

wohnhaft zu

hat erklärt durch Vorzeiger dieses
in dem Herzoglichen Magazin zu
laden und
zu wollen.

Säcke Salz
bringen lassen

den ten

Gültig für Tage.

Der Schultheis.

Digitized by Google

Nro. Nro. Zif. 3.

Passirschein über Säcke Salz à 215 Pfd. brutto, welche im hiesigen Herzoglichen Magazin geladen hat, um solche nach zu führen.

den ten

Herzoglicher Controleur.

Empfangen den ten

Schultheis.

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Königstein für das Jahr 1825.)

Nach Festsetzung der Budjets ist den Gemeinden Königstein, Bommersheim, Epstein, Falkenstein, Schneidhain, Oberhöchstadt und Schwalbach, die Erhebung von einem, den Gemeinden Cronberg und Stierstadt von einem und einem halben, der Gemeinde Niederhöchstadt von zwei, den Gemeinden Schönberg und Weißkirchen von zwei und einem halben, und den Gemeinden Glashütte und Mammolshain von drei Steuersimpeln, in den vom Herzoglichen Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 11 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 29ten März 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Schenck.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Forstaccessisten, Kammer- und Jagdjunker Freiherrn Alexander von Brints-Treuenfeld den Dienstcharacter eines Forstmeisters gnädigst zu ertheilen, demselben auch die nachgesuchte Dienstentlassung zu bewilligen geruht.

Der Amts-Secretär Thomä zu Rüdesheim ist höchster Entschließung zufolge in gleicher Eigenschaft an das Amt Herborn, und der früher dorthin bestimmte Amts-Secretär Westermann an dessen Stelle nach Rüdesheim versetzt, der Amts-Accessist Liebrich von Idstein zur einstweiligen Aushülfe an das Criminalgericht zu Dillenburg dirigirt, der Amts-Accessist Wolf von Nassau in gleicher Eigenschaft nach Idstein und der Amts-Accessist Steubing von Diez an das Amt Nassau versetzt worden.

Der Procurator Stamm ist höchsten Orts von allen Geschäften eines Procurators auf ein halbes Jahr suspendirt worden.

Digitized by Google

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Medicinalrath Dr. Huthsteiner zu Weilburg zum Obermedicinalrath zu ernennen, den Medicinalrath Dr. Thewalt zu Walmeroth in gleicher Eigenschaft nach Limburg zu versetzen, und zu seinem Nachfolger im Medicinalbezirk Meudt den bisherigen Bataillonsarzt des 1. Regiments Dr. Vogler zu Weilburg zu ernennen gnädigst geruht.

Todesfälle.

Den 18ten d. M. ist der Herzogliche Decan, Kirchenrath und 1ter Professor des theologischen Seminariums zu Herborn, Dr. Johann Spiecker mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 4. Juni 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Marienberg für das Jahr 1825.)

Nach Festsetzung der Budjets ist der Gemeinde Zinnhain die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Marienberg, Bellingen, Erbach und Kackenberg von einem ganzen, der Gemeinde Bach von einem und drei viertel, und den Gemeinden Liebenscheid, Löhnfeld, Schönberg und Stangenroth von zwei Steuerstimpeln, in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 30 Gemeinden haben zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse für das laufende Jahr einer Steuererhebung nicht nöthig.

Wiesbaden, den 15. April 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller.

vt. Weis.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Rennerod für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse für das Jahr 1825 ist den Gemeinden Berzbahn, Schellenberg, Westerburg und Winnen die Erhebung von einem ganzen, der Gemeinde Stahlhofen von einem und einem viertel, den Gemeinden Niederroßbach, Nister, Seck, Weigandshain und Zehnhausen von einem und einem halben, den Gemeinden Möhrendorf, Neustadt und Pottum von zwei, der Gemeinde Emmerichenhain von zwei und einem halben, und den Gemeinden Ge-

Digitized by Google

münden, Oberroßbach und Salzburg von drei Steuersimpeln, in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen achtzehn Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 28. April 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller.

vt. Schenck.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Meudt für das Jahr 1825.)

Nach Festsetzung der Budjets ist den Gemeinden Elbingen, Ettinghausen und Grosholbach die Erhebung von einem, den Gemeinden Caden, Dürlingen, Kleinholbach, Mähren und Pütschbach von einem und einem halben, der Gemeinde Girkenroth von einem und drei viertel, den Gemeinden Berod, Ehringhausen, Eisen, Obererbach, Obersayn, Nuppach, Steinefrenz und Weidenhahn von zwei, und den Gemeinden Meudt, Bilkheim, Dahlen, Goldhausen, Härtlingen, Herschbach, Hundsangen, Molsberg, Oberhausen, Roth, Wallmenrod, Weroth und Zehnhausen von zwei und einem halben Steuersimpel, in den vom Herzoglichen Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden. Die übrigen 21 Gemeinden bestreiten ihre Bedürfnisse für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden, den 29. April 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller.

vt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben für die Gemeinden des Herzoglichen Amts Hachenburg für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung der gemeinheitlichen Bedürfnisse ist der Gemeinde Niedermörsbach die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Alpenrod, Korb und Langenbach von einem, den Gemeinden Heimborn, Höchstenbach, Lautzenbrücken, Mudenbach, Neunkhausen und Roßbach von einem und einem halben, der Gemeinde Niederhattert von einem und drei viertel, der Stadt Hachenburg und den Gemeinden Borod und Kirburg von zwei, der Gemeinde Winkelbach von zwei und einem halben, und der Gemeinde Norken von drei Steuersimpeln, in den vom Herzoglichen Amte zu präfigirenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 26 Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für dieses Jahr keiner Steuererhebung. Wiesbaden, den 5. Mai 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller.

vt. Schenck.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Montabaur für das Jahr 1825.)

Zur Bestreitung gemeinheitlicher Bedürfnisse ist der Gemeinde Cadenbach die Erhebung von ei, nem halben, und der Stadtgemeinde Montabaur von einem und einem halben Steuersimpel, in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden. Die übrigen 34 Gemeinden bedürfen zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden, den 26. Mai 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller.

vt. Sebold.

Dienstnachrichten.

Der Accessist von Bierbrauer ist von dem Amte Meudt an das Amt Marienberg versetzt worden.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben dem Pfarrer Weil zu Wiesbaden die Pfarrei Oberhöchstadt, die katholische Pfarrei Wiesbaden dem bisherigen Caplan Schütz daselbst, und die Caplaneystelle zu Wiesbaden dem Caplan Philipp Grimm zu Niederlahnstein zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben die Pfarrei Hallgarten dem Pfarrer Jann von Hasselbach zu übertragen, den dermaligen Pfarrverwalter Müller von Oberelbert als wirklichen Pfarrer nach Hasselbach zu versetzen, den Caplan Joseph Hillebrand von Nauort zum Pfarrer nach Oberelbert zu befördern, dem Pfarrer Huberti zu Dietkirchen die erledigte Pfarrei Hofheim zu conferiren, und die Verwaltung der Pfarrei Dietkirchen dem Pfarr-Administrator Flach zu Hofheim zu übertragen geruht.

Dem zu der erledigten Pfarrei Presberg präsentirten Caplan Scheh zu Langenschwalbach ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Carl Ludwig Hehner aus Neuweilnau ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

In der Nacht vom 26. auf den 27. April ist der Professor und Schulinspector Johann Jacob Römer zu Dillenburg mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 23. Juli 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Constituirung einer Appellationsinstanz bei Ehescheidungsklagen der Katholiken betreffend.)

Auf eingekommene Anfragen ist ganz nach Maasgabe der Bestimmungen in dem landesherrlichen Edict vom 31. August 1803 höchsten Orts bis auf anderweite Verfügung verordnet worden:

1) daß alle Ehetrennungsklagen der Katholiken auf Scheidung von Tisch und Bett eben so wie die Klagen der Evangelischen auf Ehescheidung, in erster Instanz vor das einschlagende Hof- und Appellationsgericht und in zweiter Instanz vor das Herzogliche Oberappellationsgericht, als die competenten Behörden gehören sollen. Die Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte haben übrigens vor Anfang der processualischen Verhandlungen und sodann noch einmal vor dem Ausspruche des Urtheils eine Aussöhnung vor dem besonders dazu aufzufordernden Pfarrer oder Landdechanten jedesmal zu versuchen. Dagegen sollen

2) alle Klagen der Katholiken auf Nichtigkeit der Ehe, welche nach wie vor dem weltlichen Richter entzogen und den geistlichen Gerichten als den competenten Behörden zur Entscheidung überlassen bleiben, bis zur definitiven Diöceseneinrichtung in erster Instanz provisorisch vor einem aus drei geistlichen Räthen gebildetes Ehegericht verwiesen werden, gegen dessen Erkenntnisse die Appellation an das Erzbischöfliche Vicariat zu Limburg statt findet.

Diese höchste Entscheidung, welche seiner Zeit bereits den betreffenden Behörden zur Darnachachtung mitgetheilt worden ist, wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das provisorisch angeordnete geistliche Ehegericht erster Instanz aus den geistlichen Räthen und Landdechanten Euler zu Eltville, Orth zu Frankfurt und Brand zu Weikirchen besteht und ersterer das Directorium dabei führt.

Wiesbaden den 20. Juli 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. v. Dungern.

Digitized by Google

(Gemeinde-Steuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Wiesbaden für das Jahr 1825.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge ist der Gemeinde Erbenheim die Erhebung von Einem halben, und der Stadt-Gemeinde Wiesbaden von Einem ganzen Steuersimpel in den vom Herzoglichen Amt anzuberaumenden Terminen gestattet worden. Die übrigen 12 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuer-Erhebung.

Wiesbaden, den 10ten Juni 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
Möller.
vt. Weis.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Medicinal-Accessisten Dr. Johann Anton Busch zum Bataillons-Arzt im 1sten Regiment gnädigst zu ernennen und den Medicinal-Accessisten Devora zu Lorch in gleicher Eigenschaft nach Montabaur zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben an die Stelle des Schultheißen Flindt zu Kirberg den Posthalter Seebold daselbst zum Chausseebezirks-Inspector zu ernennen und den Rentsecretär Jung zu Nassau nach Runkel gnädigst zu versetzen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, die Landdechanten Dr. Euler zu Eltville und Dr. Brand zu Weilkirchen zu geistlichen Räthen mit dem Dienstrange wirklicher Collegialräthe zu ernennen.

Höchster Entschließung zufolge ist der Kirchenrath Heidenreich zu Herborn zum ersten Professor und Director des theologischen Seminariums daselbst ernannt, die Stelle eines zweiten Professors, Decans und ersten Predigers allda dem bisherigen Stadtpfarrer Hüffel zu Friedberg und jene eines zweiten Pfarrers zu Marienberg dem seitherigen Caplan Brunn zu Nassau übertragen, an dessen Stelle der Pfarr-Vicarius Reiß zu Kirburg versetzt, zum Pfarr-Vicarius nach Kirburg der Candidat Franz Otto ernannt, die zweite Pfarrei zu Dillenburg dem bisherigen Caplan Keller zu Langenschwalbach übertragen, der Pfarr-Vicarius Senft zu Neukirch als Caplan nach Langenschwalbach versetzt, zum Pfarr-Vicarius nach Neukirch der Candidat Frankenfeld von Weilburg ernannt, der Kirchenrath Thomä zu Nassau in den Pensionsstand versetzt und dessen Dienststelle dem Pfarrer und Decanats-Verwalter Manger zu Langenschwalbach, sowie die Pfarrei und einstweilige Verwaltung des Decanats Langenschwalbach dem Pfarrer Bickel zu Dornholzhausen conferirt, der Pfarr-Vicarius Kirsch in Breckenheim dem Kirchenrath Hartz zu Diethard beigegeben, zum Pfarr-Vicarius in Breckenheim der Candidat Fischer von Idstein befördert, zum Pfarrer nach Allendorf der Pfarrer Schapper zu Esserthausen und an dessen Stelle der Pfarrer Schmidtborn zu Mehrenberg ernannt, zu des Letztern Nachfolger der bisherige Pfarr-Vicarius Stöckigt zu Hestrich befördert, die Verwaltung der Pfarrei Hestrich dem Pfarr-Vicarius Grimm zu Sonnenberg übertragen, zum Pfarr-Vicarius in Sonnenberg der Candidat Feller von Nassau befördert und dem Caplan Klein zu Weilburg der Dienstcharacter eines Pfarrers ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem zur Pfarrei Eppenrod präsentirten Pfarrer Steubing zu Langscheid und dem zur Pfarrei Langscheid präsentirten Pfarr-Vicarius Kayser zu Hohenstein ist die höchste Bestätigung ertheilt worden.

Mathias Joseph Herber von Eltville, Ludwig August von Preuschen von Wiesbaden, Bernhard Birkenstock von Erbach, Herzoglichen Amts Eltville, und Christian Faber von Wiesbaden, sind, Letzterer als gut bestanden, unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten aufgenommen, und dem Erstern der Acceß bei Herzoglichem Amt Eltville, höchster Entschließung zufolge, gestattet worden.

Carl Kolb von Delkenheim ist unter die Zahl der Candidaten der Theologie und Franz Wilhelm Keller von Naßätten unter die der Candidaten der Thierheilkunde aufgenommen worden.

Der Receptur-Acceßist Ritter zu Runkel ist, höchster Entschließung zufolge, seines Dienstes entlassen worden.

Todesfälle.

In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. ist der Geheime Regierungsrath Wilhelm Hegmann und den 11. d. M. der Rechnungskammer-Kanzlist Friedrich Conrad Christian Henck mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 6. August 1825.

Landesherrliche Edicte.

(Die gegen die Wilderei zu ergreifenden Maasregeln und die Bestrafung der Jagdverbrechen betreffend.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. haben aus den in den letzten Jahren häufiger vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit durch Wilddiebe die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die in Unserm Edict vom 9. November 1816 enthaltenen Strafbestimmungen gegen das gefährliche Jagdverbrechen, welche zunächst und hauptsächlich den Schutz der Gerechtsame des Jagdeigenthümers bezweckten, die gleichzeitig beabsichtigte Unterdrückung des verderblichen Hangs der von Ackerbau und Handarbeit lebenden Volksclasse zur Wilddieberei nicht allenthalben erreicht worden ist.

Wir haben daher schon aus landespolizeilichen Rücksichten, um jede Gelegenheit zu Befriedigung einer leicht in schädliche Leidenschaft ausartenden, nach vielfältigen Erfahrungen allen nützlichen Gewerbfleiß bei der auf Handarbeit zu ihrem Unterhalt zunächst angewiesenen Einwohnerclasse zerstörenden Jagdlust ganz zu entfernen, durch die öffentliche Bekanntmachung vom 28. July v. J. die Befugniß zu Ausübung der Jagd mit Schießgewehr in der Art beschränkt, daß es allen Jagdberechtigten untersagt ist, solche Personen, welche sich durch ihre tägliche Händearbeit ihren Lebensunterhalt verdienen müssen, bei Ausübung der Jagd als Schützen mitzunehmen.

Da jedoch, neueren Anzeigen zufolge, dieser gesetzlichen und polizeilichen Anordnungen ungeachtet, in einigen Gegenden Unseres Herzogthums neuerdings gerade unter dieser Volksclasse Spuren zunehmender Wilddieberei sich gezeigt haben, welches Verbrechen nicht nur wegen der häufig damit verbundenen lebensgefährlichen Verwundungen der zum Jagdschutz bestellten Personen, sondern auch vorzüglich dadurch, daß die der Wilddieberei sich ergebenden Individuen zuletzt zu allen andern, die öffentliche Sicherheit störenden Handlungen hingerissen werden, von der verderblichsten Art erscheint; so haben Wir Uns bewogen gefunden, unverzüglich anderweite polizeiliche und gesetzliche Vorschriften zu möglichster Verhütung dieses gefährlichen, stets eine Pflanzschule kühner Verbrecher bildenden Gewerbes zu ertheilen, und zugleich, vorbehaltlich der peinlichen Untersuchung und Bestrafung aller dabei vorfallenden gefährlichen Sicherheitsstörungen, gegen die zur Anzeige kommenden gefährlichen Jagdverbrecher solche landespolizeiliche Vorkehrungen eintreten zu lassen, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Landessicherheit dringend gebietet. Wir wollen daher und verordnen, wie nachfolgt:

Digitized by Google

§. 1

Der Besitz von sogenannten Schraubgewehren, bei welchen der Lauf und Kolben zum Behuf des heimlichen Tragens in Theile zerlegt werden kann, so wie von Windbüchsen, ist von nun an allgemein verboten.

Alle Besitzer solcher Gewehre haben dieselben ohnfehlbar innerhalb vier Wochen an das vorgesetzte Amt zur weitern Verfügung abzuliefern. Derjenige, bei welchem nach Ablauf dieser bestimmten Frist ein solches Schießgewehr noch vorgefunden wird, soll neben Confiscation desselben und Entrichtung einer Denunciationsgebühr von Einem Gulden, mit einer Geldstrafe von mindestens fünf und höchstens fünfzehn Gulden oder mit fünf bis vierzehntägigem Arrest belegt werden.

§. 2.

Allen Unseren Beamten wird es, unter Verweisung auf die bestehende Verordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vom 6. July 1816 und auf die ihnen zu deren Vollziehung ertheilte Instruction, zur besondern Pflicht gemacht, im Einverständniß mit Unseren Oberforstbeamten und mit Beihülfe der Oberförster und Förster, sowie der Schultheißen und sonstigen öffentlichen Diener, auf solche Individuen, welche in dem Rufe stehen, daß sie Wildbieberei treiben oder hehlen, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten und sie möglichst genau beobachten zu lassen.

§. 3.

Bestätigt sich hierdurch der Verdacht gegen einzelne Personen, so haben Unsere Aemter über alle diesen Verdacht begründende Thatsachen vollständige Protokolle aufzunehmen und an Unsere Landesregierung einzusenden, welche hierauf nach Maasgabe des §. 28. der Verordnung vom 6. July 1816 förmlich darüber erkennen wird, ob und in wie weit das der Wilderei oder der Begünstigung derselben verdächtige Individuum unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

Die Folgen dieser besondern Polizeiaufsicht, welche Unsere Landesregierung in ihren Erkenntnissen, nach Maasgabe der Umstände und des einzelnen Falles, jedesmal ausdrücklich aussprechen wird, sind für das derselben unterworfene Individuum im Allgemeinen: die Entziehung der Erlaubniß irgend eine Art von Schießgewehr und Schießgeräthe, bei Vermeidung deren Confiscation, zu besitzen; das unbedingte Verbot mit Wild Handel zu treiben; die Untersagung des Aufenthalts in Waldungen außerhalb der gewöhnlichen Wege, außer bei erlaubtem Sammeln des Leseholzes oder sonstiger Gemeindearbeiten darin; die Befugniß resp. Verpflichtung der Ortspolizeibehörden, erforderlichen Falls mit Zuziehung des Forst- und Jagdpersonals, von Zeit zu Zeit bei Tag und bei Nacht Hausvisitationen bei ihm anzustellen; die Verbindlichkeit des Verdächtigen, so oft er sich über die Gemarkung seines Wohnorts entfernen will, dem Ortsschultheißen die Anzeige zu machen und dessen Erlaubniß dazu durch Angabe triftiger Gründe zu erwirken ꝛc. Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist von dem Ortsschultheißen sofort anzuzeigen und soll nach dem Grade der beschwerenden Umstände mit angemessener Gefängnißstrafe und selbst mit Detention in dem Correctionshause geahndet werden.

§. 4.

Das Anbringgeld von fünfzehn Gulden, welches einem Jeden zugesichert ist, welcher einen gefährlichen Jagdverbrecher anzeigt, soll künftighin auch demjenigen zu Theil werden, welcher Personen zur Anzeige bringt und die Mittel zu ihrer Ueberführung liefert, welche wissentlich gestohlenes Wild den Wilddieben abnehmen, oder überhaupt zu Begehung, Begünstigung oder Verheimlichung ihres Verbrechens mitgewirkt haben.

§. 5.

Wer künftighin Wild, es sey lebendig oder todt, transportiren will, muß einen Wildtransportschein besitzen, welcher, wenn das Wild von Jagden in Unserem Herzogthum herrührt, nach dem sub Litt. A. beigefügten Formular von dem Jagdeigenthümer, dessen Jagdverwalter oder Pächter eigenhän-

Digitized by Google

dig ausgefertigt, und für das aus dem Auslande eingebrachte Wild nach dem Formular sub Litt. B. von den Zolleinnehmern ausgestellt seyn muß. Die auf Freipapier gedruckten Formularien zu diesen Transportscheinen werden von Unseren Oberforstbeamten unmittelbar an die Jagdberechtigten und durch Vermittelung Unserer Rezepturbeamten an die Zolleinnehmer ausgegeben, von welchen sie unter Beifügung ihrer Namensunterschrift und unter eigener Verantwortlichkeit für jeden absichtlich oder durch Nachlässigkeit veranlaßten Misbrauch, in der Art ausgefüllt werden müssen, daß alle Zahlen mit Buchstaben geschrieben werden und die längste Dauer der Gültigkeit eines ausgestellten Scheins auf drei Tage zu bestimmen ist. Nur wegen außerordentlicher, auf dem Scheine ausdrücklich anzugebenden Zufälle darf der Inhaber solchen von einem Ortsschultheißen einmal auf weitere drei Tage verlängern lassen.

§. 6.

Alle, mit Aufrechthaltung der Landessicherheit beauftragte Behörden, insbesondere die Oberförster und Schultheißen, die Förster, Feldschützen, Polizeidiener, Chausseewärter, Zolleinnehmer und Zollaufseher, sowie auch die zum Dienst commandirten Reservisten sind befugt, Personen, welche Wild transportiren, anzuhalten und die Vorzeigung des Wildtransportscheins von ihnen zu verlangen. Das ohne einen solchen noch gültigen Schein transportirt werdende Wild wird zum Vortheil des Anzeigenden confiscirt, der Transportirende zu einer Anzeigegebühr von Einem Gulden an den Entdecker verurtheilt und ungesäumt von Unseren betreffenden Aemtern eine weitere Untersuchung darüber eingeleitet, ob das weggenommene Wild etwa von Wilddieben herrühre.

§. 7.

Auf das gefährliche Jagdverbrechen, wie solches in den §§. 19. und 21. Unseres Edicts vom 9ten November 1816 näher bestimmt worden ist, sollen zwar nach wie vor die Strafen Anwendung finden, welche in dem Maas und Grad nach der Wiederholung des Verbrechens steigend, der §. 23. festsetzt.

Wenn jedoch das gefährliche Jagdverbrechen als vorsätzlicher und unbefugter Eingriff in fremde Jagdgerechtsame, zugleich mit, die allgemeine Landessicherheit störenden Handlungen oder die Lebenssicherheit eines Dritten gefährdenden Bedrohungen verknüpft ist, so soll dasselbe stets zunächst als höchst gefährliche Störung der öffentlichen Sicherheit peinlich behandelt und mit wenigstens zweijähriger, nach den concurrirenden, das Verbrechen beschwerenden Umständen in ihrer Dauer steigenden Zuchthausstrafe belegt werden.

Zugleich ist außer dem Schadensersatz, der Anzeigegebühr und der Confiscation des Gewehrs, auf das Verbot künftig Gewehr zu führen jedesmal ausdrücklich mit zu erkennen.

§. 8.

Sollten dem angeschuldigten Wilddiebe solche, die allgemeine Landessicherheit, oder die Sicherheit einzelner Individuen gefährdende Handlungen oder Bedrohungen, welche eine peinliche Behandlung zur Folge haben würden, nicht nachgewiesen werden können, so soll dennoch aus überwiegenden Rücksichten für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, neben Verurtheilung des Betroffenen in die Anzeigegebühr und zur Abgabe des Gewehrs, Unsere Landesregierung ermächtigt seyn, als landespolizeiliche Maasregel dessen Einsperrung im Correctionshause, nach Maasgabe der vorliegenden beschwerenden Umstände, auf wenigstens drei Monate und höchstens fünf Jahre in den Fällen zu verfügen, wenn derselbe

1. ein Schraubgewehr oder eine Windbüchse geführt hat;
2. schon vorher durch Erkenntniß Unserer Landes-Regierung unter Polizeiaufsicht gestellt worden war;
3. die Absicht, aus dem erlegten Wild durch Verkauf Gewinn zu ziehen, gehabt hat;
4. in Waldungen oder zur Nachtzeit betroffen wurde, oder endlich

Digitized by Google

5. als zur Ausübung der Jagd mit Schießgewehr, nach Maasgabe der Bekanntmachung vom 28. Juli v. J. überhaupt nicht berechtigt betrachtet werden kann.

Gleiche Detention im Correctionshause soll gegen diejenigen eintreten, welche in den eben bezeichneten Fällen bei Begehung des gefährlichen Jagdverbrechens vorsätzlich mitgewirkt, dasselbe begünstigt oder verheimlicht haben.

§. 9.

Ob ein zur Anzeige gekommenes gefährliches Jagdverbrechen blos nach den Strafbestimmungen in §. 23. Unseres Edicts vom 9. November 1816 zu ahnden, auch eintretendenfalls zugleich weitere landespolizeiliche Einschreitungen zu veranlassen geeignet ist, oder den Character eines peinlichen Verbrechens an sich trägt, bleibt jedesmal zunächst Unserer Landesregierung zu beurtheilen überlassen.

Alle Untersuchungen über vorgefallene gefährliche Jagdverbrechen, welche nicht schon wegen der vierten Wiederholung oder gleichzeitiger Uebertretung der bestehenden Criminalgesetze unbestritten vor die peinlichen Gerichtshöfe gehören, sollen daher ohne Unterschied an Unsere Landesregierung eingesendet werden, welche als obere Landespolizeibehörde stets von allen Verhandlungen Einsicht zu nehmen, und hierauf entweder selbst als correctioneller Strafgerichtshof das Erkenntniß zu fällen und zugleich die in polizeilicher Hinsicht gebotenen Sicherheitsmaasregeln anzuordnen, oder die Untersuchungsacten zur criminellen Behandlung und Aburtheilung an das einschlagende Criminal- oder Hof- und Appellationsgericht abzugeben hat.

§. 10.

Wenn zum Forst- und Jagdschutz angestellte Personen, denen Ansprüche auf Pension nicht zustehen, in Ausübung ihres Dienstes getödtet oder in dem Grade verwundet werden, daß sie ihren Dienst nicht ferner bekleiden können, so wollen Wir zum Vortheil eines solchen Dieners oder seiner Relicten den Vorbehalt im §. 12. Unseres Edicts vom 3/4ten Dezember 1811 in Anwendung bringen, mithin denselben Pensionen bewilligen.

§. 11.

Unsere Landesregierung und Unsere Hof- und Appellationsgerichte werden mit der Vollziehung gegenwärtiger, durch das Verordnungsblatt öffentlich zu verkündenden Verordnung beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 5ten August 1825.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschal.

A.

Vorzeiger dieses Wildtransportscheins Lorenz Hermann von Erbach, Amts Idstein, hat heute den siebenzehnten Juni Eintausend achthundert fünf und zwanzig von dem Unterzeichneten Jagdberechtigten die nachverzeichneten Stücke Wild nämlich: vier Hasen, acht Feldhühner, ein wildes Schwein, zwei Rehe — erhalten. Dieser Schein ist nur auf die Dauer von drei Tagen gültig.

Erbach, den 17. Juni 1825. Unterschrift:
Ludwig Rebstock, Pächter der Herzoglichen Domänen-Jagd.

B.

Vorzeiger dieses Wildtransportscheins Catharina Wendel von Zindheim in Rheinhessen hat heute den achten Mai Eintausend achthundert fünf und zwanzig aus dem Auslande bei hiesiger Zollstätte die nachverzeichneten Stücke Wild in das Herzogthum eingebracht, nämlich zwölf Waldschnepfen, zwei Hasen, acht Feldhühner.

Dieser Schein ist nur auf die Dauer von drei Tagen gültig.

Biebrich, den 8. Mai 1825. Unterschrift:
Eduard Kling, Herzoglicher Zolleinnehmer.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 10. September 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Stellung der Vormundschaftsrechnungen betreffend.)

In §. 18. der Vormünderinstruction (Verordnungssammlung Bd. I. S. 78.) und in Position 9. der erläuternden Verordnung vom 5. Juni 1816 (ebendaselbst Bd. I. S. 70.) ist bestimmt, daß nach abgelegter ersten Jahresrechnung bei geringen Vormundschaften auch zwei und dreijährige Rechnungsstellung nachgegeben werden dürfe.

Da indessen in der Vollziehung dieser Bestimmung bisher sehr verschiedenartig verfahren worden ist, so wird um jeden Zweifel zu heben und zugleich eine zu ausgedehnte Anwendung der fraglichen Befugniß zu verhüten, hiermit verordnet:

1. Künftig soll stets jährliche Rechnungsstellung statt finden, wenn das unter vormundschaftlicher Verwaltung stehende Capitalvermögen Sechshundert Gulden oder darüber beträgt und die Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte sich nicht auf motivirtes Ansuchen der Vormünder und Curatoren bewogen finden, wegen besonderer Einfachheit einer Verwaltung die Periode der Rechnungsstellung bei Vermögen von nicht mehr als Eintausend Gulden bis zu dreijährigem Zeitraum zu erweitern.

2. Die Herzoglichen Aemter, sowie die Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte sind übrigens ermächtigt und verpflichtet, nach Ermessen wegen mangelnder Qualification eines Vormundes oder Curators, sowie wegen verwickelter Einnahme- und Ausgabeposten auch bei einem Vermögen unter 600 fl. zweijährige oder einjährige Rechnungsstellung zu verfügen.

3. Geschieht dieses, so haben die Herzoglichen Landoberschultheißen nur zwei Drittheile oder ein Drittheil der pos. 11. der Gebührenordnung vom 27. Nov. 1821 (Verordnungssammlung Bd. III. S. 17.) ihnen ausgesetzten Gebühr, je nach der zwei- oder einjährigen Periode einer durch sie bewirkten Rechnungsstellung, zu beziehen. Dasselbe gilt, wenn aus andern Gründen bei Vermögen unter 600 fl. eine Abkürzung der Rechnungsperioden statt findet, und es haben

Digitized by Google

überhaupt die Herzoglichen Landoberschultheißen, wenn eine zu verrechnende Jahreseinnahme fünf Gulden nicht übersteigt, die Rechnungsstellung unentgeldlich vorzunehmen.

4. Die Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte werden dafür Sorge tragen, daß das in Folge des §. 19. der Vormünderinstruction eingeführte Rechnungsformularpapier da nicht angewendet werde, wo es unverhältnißmäßige und zwecklose Kosten verursachen würde.

Wiesbaden, den 9. August 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

(Den Ersatz von, öffentlichen Dienern zugefügten, Beschädigungen aus Gemeinde-Cassen betreffend.)

Es ist bisher zuweilen der Fall vorgekommen, daß Herzoglichen Schultheißen, Förstern oder sonstigen öffentlichen Dienern, in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen, Vermögensbeschädigungen aus Rachsucht oder Muthwillen zugefügt worden sind, ohne daß denselben, wenn die Thäter unentdeckt blieben, Ersatz für den erlittenen Schaden zu Theil werden konnte.

Um daher für die Zukunft den Zweck solcher Beschädigungen möglichst zu vereiteln, die Entdeckung der Thäter zu befördern und die Diener in freier Ausübung ihrer Pflichten zu schützen, werden die zu Bestrafung der ersten jedesmal competenten Behörden hiermit ermächtigt und angewiesen, den Ersatz solcher Schäden, wenn vorher der Umstand vollständig erwiesen seyn wird, daß der Schaden in Beziehung auf den öffentlichen Dienst aus Rachsucht oder Muthwillen zugefügt worden ist, nach vorgängiger Abschätzung, ebenso wie es allgemein bei Feldbeschädigungen nach §. 11. des höchsten Edicts vom 4ten Juli 1816 statt findet, aus der Casse der einschlagenden Gemeinde zu verfügen, wenn in Gefolge der angestellten Untersuchung die Thäter nicht haben entdeckt werden können; und den Rückgriff an diese oder solche künftig erst zur Anzeige kommende Frevler vorzubehalten, welche ohnehin schon gesetzlich zu Bezahlung des durch frühere unentdeckt gebliebene Frevler zugefügten Schadens verbunden sind.

Wiesbaden, den 9. August 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben nachfolgendes Avancement zu bestimmen, und den bisherigen Unterlieutenant Friedrich Chelius zum Oberlieutenant, sowie den Cadeten Carl von Eyß zum Unterlieutenant im 1. Regimente, unterm 1. September 1825 zu ernennen sich gnädigst bewogen gefunden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Candidaten der Rechte Ludwig August von Preuschen den Acceß bei dem Amte Wiesbaden zu ertheilen und dem Förster Moos zu Oestrich den Charakter eines Forstaccessisten beizulegen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den zur erledigten Pfarrei Oberlieberbach bestimmt gewesenen Kirchenrath Schröder zu Hachenburg auf sein Ansuchen an seiner bisherigen Stelle zu belassen, dem

Digitized by Google

bisherigen Vicarius, Pfarrer Keim zu Oberliederbach, die erledigte Pfarrei Kirburg zu übertragen, den Kirchenrath Orth zu Altstadt in Ruhestand zu versetzen und die Versehung der dasigen Pfarrgeschäfte dem Candidaten Franz Otto von Brandoberndorf zu conferiren geruht.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Bischleb zu Cransberg die erledigte Pfarrei Hattersheim zu übertragen und dem zur Pfarrei Cransberg präsentirten bisherigen Pfarrverwalter Melchior Beschel zu Oberhöchstadt, sowie dem zu der erledigten Pfarrei Osterspay präsentirten Caplan Wilhelm Schröder von Oberlahnstein die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Die durch die Versetzung des Schulinspectors Pfarrers Bickel zu Dornholzhausen erledigte Schulinspection des Amts Nassau ist dem Pfarrer Bietor in Singhofen, die durch das Ableben des Professors Römer zu Dillenburg erledigte Schulinspection des Amtes Dillenburg dem Pfarrer Schütz zu Oberroßbach und die durch die Versetzung des Verwalters der Schulinspection Hochheim, Pfarrvicarius Kirsch zu Breckenheim, nach Diethardt, erledigte Schulinspection dieses Amtes dem Pfarrer Meyer zu Diedenbergen übertragen, der Pfarrer Bickel zu Sulzbach auf sein Ansuchen von der Schulinspection im Herzoglichen Amte Höchst entbunden und solche dem Pfarrer Bischleb zu Hattersheim conferirt worden.

Carl Langsdorff von Hochheim ist unter die Zahl der geprüften Rechts-Candidaten, Conrad Halbey vom Hof Eichelbach, Herzoglichen Amts Usingen, und Friedrich Herget von Nassau sind, ersterer nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, unter die der Candidaten der Forstwissenschaft und Carl Hergenhahn von Wiesbaden und Ferdinand Büsgen von Neunkirchen unter die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 15. October 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Ausschreiben der für die Exigenz des Jahrs 1825 einstweilen zu erhebenden Brand-Assecuranz-Beiträge betreffend.)

Die im Laufe dieses Jahrs an mehreren Orten des Herzogthums Statt gehabten Feuersbrünste haben die der Brand-Casse zur Disposition gestandenen Mittel gänzlich erschöpft, und die noch zu leistenden Entschädigungen können nur durch die vorläufige Ausschlagung eines Theils der Bedarfs-Summe auf das Brandversicherungs-Capital aufgebracht werden, um bedeutende Zinszahlungen, die bei Aufnahme von Capitalien für den ganzen Betrag entstehen würden, zum Vortheil der Assecuranzgesellschaft zu umgehen.

Wir haben daher beschlossen, daß einstweilen Acht Kreuzer von 100 fl Brandversicherungs-Capital am 1. künftigen Monats November erhoben werden sollen, und beauftragen hiermit die Herzoglichen Receptur-beamten, die Erhebung und Ablieferung der Gelder an die Herzogliche Staats-Casse nach der unten folgenden Berechnung in der gesetzlichen Frist ohnfehlbar zu bewirken.

Die bis jetzt vorgefallenen Brände waren folgende:

Digitized by Google

Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung inclus. Taxationsgebühren.	
Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
1825.					
Jan.	5	Rennerod.	Niederroßbach	282	—
»	27	Selters.	Schlagmühle bei Herschbach	306	36
»	29	Herborn.	Münchhausen	1814	36
Febr.	1—2	Rüdesheim.	Cammerberger-Mühle	138	—
»	18	Diez.	Hambach	395	—
»	22	Selters.	Faulbach	153	—
»	28	Marienberg	Willingen	667	—
März.	4	Hadamar.	Zollhaus bei Ahlbach	450	—
»	8—9	Rennerod.	Hergenroth	552	—
»	14—15	Königstein.	Schneidheimermühle	4339	—
»	17	Selters.	Hof Arenroth	203	—
»	21	Königstein.	Tabaksmühle bei Oberursel	55	—
»	28	Braubach.	Camp	652	—
»	29	Runkel.	Hofen	103	—
»	31	Königstein.	Cronberg	74	—
April.	4	St. Goarshausen.	Weyer	228	—
»	18	Herborn.	Münchhausen	8083	—
»	19	Wiesbaden.	Wiesbaden	2067	—
Mai.	23	Selters.	Helferskirchen	1262	30
Juni.	11	Limburg.	Mensfelden	37	45
»	13	Meudt.	Niedersayn	520	—
»	15	Usingen.	Arnoldshain	209	40
»	18	Dillenburg.	Manderbach.	33776	—
»	24	Ehrville.	Ehrville	25	56
»	26	Marienberg.	Stockumermühle	257	—
Juli.	5—6	Hachenburg.	Brettbausen	1055	54
»	14	Marienberg.	Großseifen	1257	—
»	15	St. Goarshausen.	Eschbach	5681	30
»	15	Hachenburg.	Korb	9293	—
»	20	Hochheim.	Hochheim	301	—
»	1824 25 / 1825 31	Hachenburg.	Lautzenbrücken	7242	—
»	2	»	Nister	34	—
Aug.	22	Wehen.	Neßbach	9826	—
»	26	Herborn.	Neuhof	230	—
»	30	Dillenburg.	Breitscheid	10552	—
Sept.	5	Weilburg.	Dillbrecht	1793	—
			Weilmünster	2206	—
			Summa	106482	27

Diese Summe von 106482 fl. 27 kr. auf das ganze Brandversicherungs-Capital von 45648980 fl. schlagen, beträgt 14 kr. von 100 fl. Da indessen ein Theil dieser Summe aus den vorhandenen Mitteln bereits bestritten ist, und ein anderer voraussichtlich im Laufe dieses Jahres nicht angewiesen werden wird, so genügt vorerst die Erhebung von 8 kr. per 100 fl. Die nähere Berechnung des Ausfalls werden Wir nach dem Schlusse des Jahres mit der weiter erforderlichen Erhebung bekannt machen. — Es haben beizutragen:

Digitized by Google

Laufende No.	Namen der Aemter.	Brandversicherungs-Kapital.	Betrag der Brandsteuern ad 8 kr p. 100 fl.	
		fl	fl	kr
1	Braubach.	1518440	2024	35
2	Diez	1491400	1988	32
3	Dillenburg	2398480	3197	59
4	Elville	1715750	2287	40
5	Hachenburg	1251510	1668	41
6	Hadamar	1096350	1461	48
7	Herborn	1908930	2545	14
8	Hochheim	1663320	2217	46
9	Höchst	2145290	2860	23
10	Idstein	1829200	2438	56
11	Königstein	1726290	2301	43
12	Langenschwalbach	1933870	2578	30
13	Limburg	1865990	2487	59
14	Marienberg	781790	1042	23
15	Meudt	1125700	1500	56
16	Montabaur	1282630	1710	10
17	Nassau	1162800	1550	24
18	Nastätten	1701720	2268	58
19	Reichelsheim	152510	203	21
20	Rennerod	1172510	1563	21
21	Rüdesheim	1636020	2181	22
22	Runkel	1205360	1607	9
23	St. Goarshausen	1505430	2007	14
24	Selters	1277970	1703	57
25	Usingen	2657750	3543	40
26	Wehen	1185100	1580	8
27	Weilburg	1856680	2475	34
28	Wiesbaden	4400190	5866	55
		45648980	60865	18

Wiesbaden, den 6. October 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller.

vt. Schenck.

(Die Gemeinde-Steuern vom Jahr 1824 betreffend.)

Nach den von mehreren Aemtern geschehenen Vorlagen haben sich im vorigen Jahre ausser den in der Bekanntmachung vom 10. Januar dieses Jahres erwähnten Gemeinden noch in folgenden Gemeinden stärkere Einnahmen ergeben, als bei Festsetzung der Rechnungsüberschläge muthmaßlich angenommen werden konnte, wodurch es möglich geworden ist, die Steuererhebung für das Jahr 1824 gegen die früher bekannt gemachten Bestimmungen zu vermindern resp. ganz zu umgehen, wie dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Namen der		Gemeinde-Steuer-Simpel		
Aemter.	Gemeinden.	waren zu erheben gesetzet.	davon sind erlassen worden	bleibt noch zu erheben
Höchst.	Eschborn . . .	1 ½	½	1
»	Münster . . .	2	2	—
Nassau.	Kemmenau . .	½	½	—
»	Oberzoof . . .	1	1	—
Nastätten.	Holzhausen . .	1 ½	1	½

Wiesbaden, den 15. September 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Schenck. vt. Weis.

(Weiteres Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte St. Goarshausen für das Jahr 1825.)

Der Gemeinde Ehrenthal, Herzoglichen Amts St. Goarshausen, ist wegen eines entstandenen Ausfalls in den Einnahmen, ausser den bereits für das laufende Jahr verwilligten zwei Steuer-Simpeln, die Erhebung eines weitern Simpels in dem von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Termin gestattet worden.

Wiesbaden, den 20. September 1825.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.

Möller. vt. Schenck.

Dienstnachrichten.

Der Rechts-Candidat Ludwig Wilhelm Lex von Wiesbaden ist nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und Staats-Wissenschaften aufgenommen worden, und es haben Seine Herzogliche Durchlaucht geruht, demselben den Acceß bei Höchst Ihro General-Domänen-Direction zu gestatten.

Höchster Entschließung zufolge ist der Necepturacceßist Klappert zu Herborn in gleicher Eigenschaft an Herzogliche Receptur Nassau versetzt, und dessen Stelle dem Rechnungskammer-Accessisten Fritze provisorisch übertragen worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem bisherigen Decan Genth zu Bechtheim die Pfarrei zu Oberliederbach und das Decanat für die Aemter Höchst und Königstein zu übertragen, und dem zur Pfarrei Dornholzhausen präsentirten Pfarrvikar Reitz zu Niederselbach die höchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Höchster Entschließung zufolge ist der Pfarrvicarius Kurz von Lorsbach in gleicher Eigenschaft nach Mosbach versetzt, und an seine Stelle der Candidat Born von Usingen zum Pfarrvicar nach Lorsbach ernannt, sowie der Pfarrvicarius Bach von Oberwallmenach in gleicher Eigenschaft nach Hohenstein versetzt, und an seine Stelle der Candidat Wilhelmi von St. Goarshausen zum Vicar zu Oberwallmenach ernannt worden.

Friedrich Müller von Wiesbaden ist unter die Zahl der geprüften Rechtscandidaten aufgenommen worden.

Der bisherige Procurator Stamm ist in Folge höchster Entschließung von der ihm bei Herzoglichem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden übertragenen Stelle eines Procurators removirt worden.

Todesfälle.

Den 20. vorigen Monats ist der Pfarrer Funk zu Laufenselten mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 14. den 19. November 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Die Aushändigung des Vermögens Abwesender gegen Caution an die nächsten Verwandten im Auslande, insbesondere aus dem Herzogthum Nassau an Großherzoglich Hessische Unterthanen, und umgekehrt aus dem Großherzogthum Hessen an Herzogliche Unterthanen betreffend.)

Nach der Verordnung vom 21. Mai 1781 (Verordnungs-Sammlung Bd. I. S. 49) wird den im Auslande lebenden Intestaterben Abwesender, deren Vermögen ebenwohl wie den im Inlande lebenden nach Eintritt der gesetzlichen Bedingungen gegen Caution ausgeliefert, nur ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Caution stets innerhalb des Herzogthums gestellt werde.

Gleiche Grundsätze gelten im Großherzogthum Hessen.

Indessen ist nunmehr durch getroffene Uebereinkunft ausnahmsweise festgesetzt worden, daß Herzogliche Unterthanen Vermögen der fraglichen Art aus dem Großherzogthum Hessen, wie Großherzoglich Hessische Unterthanen solches aus dem Herzogthume lediglich gegen eine in ihrer Heimath gestellte zuverlässige und bündige Caution zu beziehen das Recht haben, indem die beiderseitigen Gerichte verpflichtet sind, auf Verlangen der competenten Stelle, welche hiernach solches Vermögen ausgehändigt hat, dasselbe jedes Mal und alsbald, ex officio einzuziehen und zurückzuliefern.

Die vorliegende Uebereinkunft wird zur Bemessung der Herzoglichen Gerichte und zur Nachricht für die betheiligten Unterthanen hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden den 28. September 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. v. Dungern.

Digitized by Google

(Das frühe Wegeilen der Gymnasiasten auf die Universität betreffend.)

Es ist bemerkt worden, daß Manche, welche sich dem höhern Staatsdienst widmen wollen, das Landes-Gymnasium früher verlassen, als sie den bestimmten Lehrcurs vollendet haben, oder auch andere Lehranstalten benutzen, und ohne noch die für ihre künftige Bestimmung erforderlichen Vorkenntnisse zu besitzen, auf die Universität eilen, um ihre Studienzeit abzukürzen, und früher zu einer Anstellung im Staatsdienste zu gelangen als diejenigen, welche den Schulcurs vollständig aushalten, und sich zum Besuch der Universität gehörig vorbereiten. Da ein solcher Nachtheil für die besser Unterrichteten nicht zugelassen werden kann, und unvollständige Vorbildung nachtheilig für den öffentlichen Dienst ist; so haben Se. Herzogliche Durchlaucht, ohne die Wahl der Lehranstalten für diejenigen, welche eine Gelehrtenschule besuchen wollen, zu beschränken, unter Berücksichtigung des für die Landeslehranstalten bestimmten Cursus, und des zur Aufnahme in dieselben erforderlichen Alters, zu verordnen geruht: daß alle Eingeborne, welche sich nicht auf dem Gymnasium zu Weilburg zum künftigen Staatsdienst vorbereiten, oder dasselbe vor absolvirtem Lehrcursus verlassen, für den Fall, daß sie sich nicht vor ihrem Abgang auf die Universität einer Prüfung bei den Professoren zu Weilburg unterwerfen, und sich darin über den Besitz der vollständigen Vorbildung ausweisen, das zwei und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben müssen, ehe sie nach ihrer Rückkehr von der Universität zur Prüfung über ihre Qualification zum Staatsdienste zugelassen werden können. Es wird dieses zur künftigen Darnachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden den 16. November 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. v. Zwierlein.

(Die Aufhebung der Zollstätte zu Herborn betreffend.)

Die Zollstätte zu Herborn geht mit Ablauf dieses Monats ein.

Wiesbaden den 14. October 1825.

Herzoglich Nassauische Generalsteuer-Direction.
v. Pfeiffer.
vt. Göbel.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Oberappellationsgerichtsrath Langsdorf auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, an dessen Stelle den bisherigen Ministerialrath Ler zum Oberappellationsgerichtsrath und den bisherigen Ministerialassessor v. Wintzingeroda zum Ministerialrath zu befördern.

Höchstdieselben haben dem Regierungsrath Emmermann den Dienstcharacter eines Geheimen Regierungsraths beizulegen, den bisherigen Beamten zu Rüdesheim, Regierungsrath v. Meer zum Mitglied der Landesregierung zu ernennen, den Regierungsassessor Medicus zum Regierungsrath zu befördern, und den Amtsaccessisten Schmalkalder zu Höchst als Accessist an die Landesregierung zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den bisherigen Accessisten bei der General-Domänen-Direction Vigelius zum Domänensecretair gnädigst ernannt.

Digitized by Google

Dem Hof- und Appellationsgerichtsrath Ler ist seiner Gesundheitsumstände wegen die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand höchsten Orts bewilligt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben nachstehende Versetzungen resp. Ernennungen unter dem Amtsverwaltungspersonale zu verfügen gnädigst geruht: nach Rüdesheim, den Justizrath v. Sachs zu Idstein; nach Idstein, den Justizrath Siegfried von Montabaur; nach Montabaur, den bisherigen Amtmann Giesse zu Dillenburg, unter Verleihung des Dienstcharacters eines Justizraths; nach Dillenburg, den Amtmann Chelius zu Reynerod; nach Rennerod, den Amtmann Victor zu Königstein und nach Königstein den bisherigen Hofrath Büsgen zu Wiesbaden; als Landoberschultheis nach Runkel den bisher schon mit der provisorischen Verwaltung dieser Stelle beauftragten Amtsassessor Conradi; den Amtssecretär Häusler zu Hochheim in gleicher Eigenschaft nach Limburg; an dessen Stelle den bisherigen Amtssecretär Magdeburg zu Runkel; den Amtssecretär Victor zu Nastätten nach Runkel; den Amtssecretär Wenckenbach von Langenschwalbach nach Nastätten; den Amtssecretär Schindling von Diez nach Nastätten; den Amtssecretär Ebhardt von Limburg nach Diez und den bisherigen Regierungsaccessisten, Canzleisecretär Schenck zum Amtssecretär nach Idstein; den Amtsaccessisten Rullmann in gleicher Eigenschaft von Hochheim nach Rüdesheim; den Amtsaccessisten v. Bierbrauer zu Usingen nach Hochheim; den Amtsaccessisten Kniesel von Weilburg nach Usingen; den Amtsaccessisten Schnabelius von Marienberg nach Weilburg; den Amtsaccessisten Liel von Wiesbaden nach Hadamar; den Amtsaccessisten Creutz von Montabaur und den Amtsaccessisten Bogner von Rüdesheim nach Selters; den Amtsaccessisten Held von Selters und den Amtsaccessisten Girshausen von Herborn an das Amt Montabaur; den Rechtscandidaten Birkenstock von Elville als Amtsaccessisten nach Dillenburg; den Rechtscandidaten Abt von Burgschwalbach als Amtsaccessisten nach Diez; den Rechtscandidaten Langsdorf von Hochheim als Amtsaccessisten nach Idstein, und den Rechtscandidaten Müller von Wiesbaden als Amtsaccessisten nach Herborn.

Zugleich haben Seine Herzogliche Durchlaucht dem Amtmann Schapper zu St. Goarshausen und dem Amtmann Thewalt zu Wiesbaden den Dienstcharacter eines Justizraths, und den Landoberschultheisen Brückmann zu Hadamar und Victor zu St. Goarshausen den Dienstcharacter eines Hofraths zu verleihen geruht.

Die erledigte Receptur Weilburg ist dem bisherigen Recepturbeamten Gräser zu Idstein mit dem Dienstcharacter eines Raths höchsten Orts übertragen und an seine Stelle nach Idstein der bisherige Recepturbeamte Schmidt von Rennerod ernannt worden.

(Sämmtliche Neuernannte und Versetzte treten den 1. Januar 1826 in ihre Dienststellen.)

Höchster Entschließung zufolge ist der Medicinalassistent Dr. Krancher zu Oestrich, mit Bewilligung des Dienstcharacters eines Medicinalraths, in den Pensionsstand versetzt, und an seine Stelle der bisherige Medicinalaccessist Dr. Thilenius zu Weilburg, zum Medicinalassistenten des Bezirks Rüdesheim, mit der Verbindlichkeit, seinen Wohnsitz in Lorch zu nehmen, ernannt, der Medicinalaccessist Braun von Marienberg nach Dillenburg zur provisorischen Versehung der dortigen Medicinal-Assistentenstelle dirigirt und dessen Stelle dem bisherigen Medicinalaccessisten Devora zu Montabaur übertragen worden.

Der Forstaccessist Beyer zu Idstein ist höchster Entschließung zufolge in gleicher Eigenschaft an das Oberforstamt zu Hachenburg versetzt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die erledigte Pfarrei Heiligenroth, Herzoglichen Amts Montabaur, dem bisherigen Vikar an der St. Annenkirche in Montabaur, Mathias Schmidt, besagte Vikarie aber dem bisherigen Administrator der Pfarrvikarie zu Würges Wilhelm Dillmann zu übertragen, den zum

Digitized by Google

Pfarrvikar nach Lorsbach ernannten Candidaten Börn von Usingen, von der Uebernahme dieser Stelle zu dispensiren, den Candidaten Horstmann von Weilburg, zum Pfarrvikar nach Lorsbach und den Candidaten Carl Seyberth von Michelbach, zum Pfarrvikar in Klingelbach zu ernennen geruht.

Dem Professor und Decan Dr. Hüssel zu Herborn ist die Schulinspection für diese Stadt übertragen worden.

Justus Hoppe von Runkel und Christian Zickendrath von Weisel sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Israel Sabel von Wiesbaden ist als Canzleicopist bei Herzoglichen General-Commando angestellt worden.

Der pensionirte Oberamtsassessor Eydmann zu Wiesbaden hat die ihm höchsten Orts im Jahr 1816 (Verordnungsblatt vom 10. July 1816 Nro. 19) zugedachte Procuratur bei Herzoglichen Oberappellationsgericht nicht angetreten.

Todesfälle.

Den 5. dieses Monats ist der Herzogliche Receptur-beamte, Hofkammerrath Hammer zu Weilburg, mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15. den 10. December 1825.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. haben mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern zur Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landessteuer-Casse für das Jahr 1826 eintreten zu lassen beschlossen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 5. Januar und das andere am 15. März 1826 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer Generalsteuerdirection zugehenden Instruction, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Biebrich den 25. November 1825.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Nassau.

vdt. Freiherr von Marschall.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Den Beweis durch Eideszuschiebung nach dem höchsten Edict vom 23. April 1822 betreffend.)

Nach dem höchsten Edicte vom 23. April 1822, V. §. 76 u. f. w., ist die Eideszuschiebung ein allgemein zulässiges Beweismittel, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Natur des Streitgegenstandes.

Es sind daher alle etwa entgegenstehenden ältern Particularverordnungen und namentlich die Fürstlich Oranische Verordnung vom 13. März 1771, welche die Eideszuschiebung bei Objekten von einem Werthe unter 15 fl. und in Eheverlöbniß- und Schwängerungssachen untersagt, gänzlich aufgehoben, wie hiermit höchster Genehmigung gemäß ausdrücklich zu Hebung möglicher Zweifel der Gerichte oder streitenden Theile ausgesprochen wird.

Wiesbaden den 7. December 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vdt. von Dungern.

(Die Gewerbeverhältnisse der beurlaubten Soldaten betreffend.)

Da die Bestimmung in §. 23 der Beurlaubten-Instruction vom 1. October 1822, nach welcher diejenigen Beurlaubten, welche ihr erlerntes Handwerk als Gehülfen bei andern Meistern ausüben, keine Gewerbsteuer zu zahlen schuldig sind, häufig dahin mißverstanden wird, als ob hiernach auch die Meister, bei denen dergleichen beurlaubte Soldaten arbeiten, die auf Gewerbgehülfen ihnen verordnungsmäßig zur Last fallende Steuer zu entrichten nicht verbunden seyen, daher denn dergleichen Gehülfen von den Meistern entweder gar nicht angezeigt, oder bei Festsetzung der Gewerbsteuer von den Ortsvorständen gar nicht berücksichtigt werden, so sehen wir uns zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß auf die Gewerbsteuerpflichtigkeit der Meister jener §. der Beurlaubten-Instruction durchaus keinen Einfluß haben kann, und daß dieselben überall lediglich nach Maasgabe der Zahl der Gehülfen, solche mögen beurlaubte Soldaten oder andere Individuen seyn, zur Gewerbsteuer anzuziehen sind, auf jede deshalbige Verschweigung aber die verordnungsmäßige Strafe folgen muß.

In Ansehung der ein erlerntes Gewerb nicht treibenden, sondern blos im Taglohn arbeitenden beurlaubten Soldaten müssen übrigens analog die nämlichen Bestimmungen der Beurlaubten-Instruction und gegenwärtiger Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

Sämmtliche bei Regulirung der Gewerbsteuer verordnungsmäßig concurrirende Behörden haben sich hiernach genau zu bemessen.

Wiesbaden den 21. November 1825.

Herzoglich Nassauische Generalsteuerdirection.

v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Höchster Entschließung zufolge ist dem Amtmann Chelius die Inspection über den Chausseebezirk Dillenburg; dem Justizrath Gieße die Inspection über den Chausseebezirk Montabaur; dem Amtmann Victor die Inspection über den Chausseebezirk Rennerod; dem Justizrath Siegfried die Inspection über den Chausseebezirk Camberg; dem Hofrath Büsgen die Inspection über den Chausseebezirk Königstein und dem Justizrath von Sachs die Inspection über den Chausseebezirk Rüdesheim vom 1. Januar künftigen Jahres an übertragen worden.

Die erledigte Amtsapothekerstelle zu Nassau ist dem bisherigen Provisor Fischer daselbst höchsten Orts übertragen worden.

Georg Carl Rink aus Diez und Anton Pfeiffer aus Weilburg sind, ersterer nach vorzüglich gut bestandener Prüfung, in die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 15. vorigen Monats ist der Pfarrer Höhn zu Niederhadamar, den 29. desselben Monats der Hofapotheker Wuth zu Kirberg und den 8. dieses Monats der Herzogliche Recepturbeamte, Hofkammerrath Göbecke zu Höchst mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 16. den 17. December 1825.

Verordnungen und Bekanntmachungen Herzogl. Staats-Ministeriums und der demselben unmittelbar subordinirten Behörden.

(Das Verfahren in Civil-Streitigkeiten bei den Herzoglichen Aemtern betreffend.)

Es ist höchsten Orts verordnet worden, unter Genehmigung des hier unten abgedruckten Generalrescripts des Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden vom 26. September 1822, den Herzoglichen Aemtern nachstehende weitere Vorschriften zur Danachachtung zugehen zu lassen und zwar

I. in Ansehung des §. 3. der Amtsverwaltungsordnung vorgeschriebenen Verfahrens.

1) Die dort vorkommenden Zahlungsbefehle vertreten, wenn der Schuldner keinen Einwand vorbringt, die Stelle der Klage; es ist daher nöthig, daß in der Rubrik die Partheyen selbst genau bezeichnet erscheinen, insonderheit daß bemerkt wird, ob der Kläger für sich oder einen anderen und in welcher Eigenschaft auftritt, ferner daß der Betrag der Schuld und ihr Rechtsgrund (causa debendi) möglichst speciell angegeben ist, damit über den eigentlichen Kläger und den Gegenstand der Klage weder der Schuldner irren noch künftig ein Zweifel entstehen kann. Dieselbe Vorschrift ist bei den Executions- und Pfändungs-Decreten zu beobachten.

Bei blos allgemeiner Bezeichnung des Rechtsgrundes mit dem beliebten „puncto debiti" ist künftig kein Beklagter mehr schuldig zu zahlen oder Einwand zu bringen; es kann daher in contumaciam des Beklagten eine Execution darauf nicht erkannt werden.

2) Der mancherlei Nachtheile halber, die daraus entsprungen sind, ist künftig im Zahlungsbefehl keine Frist, sondern stets eine bestimmte Stunde eines bestimmten Tags als Termin festzu-

Digitized by Google

setzen, an welchem der Beklagte, wenn er Einwand vorbringen will, diesen bei Amt anzubringen und der immittelst nicht bezahlte Kläger zur Verhandlung oder Bewirkung der Execution zu erscheinen hat. Erscheint der Kläger in diesem Termin nicht, so ist das Mandat erloschen, selbst wenn auch der Beklagte nicht erschienen seyn sollte.

3) Zu Executions- und Pfändungs-Decreten ist stets ein neuer Stempelbogen zu nehmen; auch soll in den Executionsdecreten erst nach vorheriger Anführung, welchen Termin der Beklagte versäumt hat, die Schuld liquid erklärt und am Schluß die Execution erkannt werden.

4) Der Schultheis muß dem Beklagten den Zahlungsbefehl vorlesen und zugleich eine Abschrift davon zustellen, wofür die Insinuationsgebühr in diesem Falle auf 8 Kreuzer erhöhet wird.

5) Executions- und Pfändungsbefehle, welche der Gläubiger nicht binnen einem Monat nach deren Ausfertigung an den Schultheisen zur Vollziehung abgiebt, sind erloschen, vom Schultheisen daher nicht zu vollziehen, und es muß ein neuer Zahlungsbefehl erwirkt werden.

6) Die Schultheisen haben auf jeden Executions- und Pfändungsbefehl das Praesentatum zu setzen und der Ueberbringer kann verlangen, daß dies in seiner Gegenwart geschieht. Wegen unterlassener Aufschrift des Praesentatum werden die Herzoglichen Aemter im ersten Fall eine Warnung, in der Folge jedesmal eine Strafe von 12 Kreuzern eintreten lassen.

7) Die Schultheisen sollen die Befehle längstens binnen drei Tagen nach deren Empfang insinuiren resp. vollziehen, wenn nicht gegründete Hindernisse, z. B. Krankheit, längere Abwesenheit des Beklagten, im Wege stehen, in welchem Fall gleich nach Aufhören des Hindernisses die Vollziehung vorzunehmen ist. Kann ein Pfändungsbefehl binnen 8 Tagen nach der Abgabe an den Schultheisen nicht vollzogen werden, so soll dieser hierüber innerhalb jener 8 Tage an das Amt berichten. Nach vollzogener Auspfändung darf das Versteigerungsverfahren nicht beginnen, bis dazu das Herzogliche Amt den Auftrag ertheilt hat.

Hat der Schultheis demnächst auch die Versteigerung vorzunehmen, so soll er binnen 8 Tagen nach erhaltenem Auftrag das Versteigerungsverfahren durch Bekanntmachung in den Nachbarschaften beginnen und beim weiteren Verfahren sich streng an die Vorschriften der Subhastationsordnung und des erläuternden Rescripts vom 31. März 1814 halten, ohne längeren Verzug, als da gestattet ist, eintreten zu lassen.

Ist der Landoberschultheis mit der Versteigerung beauftragt worden, so hat er sie längstens binnen 14 Tagen nach Empfang des Auftrags durch Erlaß der Ausschreiben einzuleiten und übrigens, wie eben bemerkt, zu verfahren.

Damit auch der Gläubiger ein Beweismittel in Händen habe, an welchem Tag er einen Pfändungsbefehl dem Schultheisen übergab, ist dieser verbunden, dem Ueberbringer auf Verlangen eine Abschrift auf Freipapier mit darunter gesetzter Bescheinigung des Tags, an welchem er den Befehl erhielt, gegen eine Gebühr von 2 Kreuzern auszustellen. Bei Rückgabe des Pfändungsbefehls an den Gläubiger hat dieser dem Schultheisen den Schein rückzustellen und wird der Schultheis vom Herzoglichen Amt mit der Versteigerung beauftragt, so ist er auch schuldig, auf Verlangen den Tag des Empfangs des Versteigerungsauftrags dem Gläubiger unter den ersten Schein ohne neue Gebühr zu bescheinigen.

Auch die Herzoglichen Landoberschultheisen haben das Praesentatum auf die Versteigerungsaufträge zu setzen und dem Gläubiger auf Verlangen den Tag des Empfangs ohne Gebühr zu bescheinigen.

Digitized by Google

Der Schultheis, welchem eine Verzögerung der Execution, Ausspfändung oder Versteigerung zur Last fällt, ist, nach summarischer Untersuchung zu Protocoll auf Freipapier, mit geeigneter Strafe zu belegen, und es wird erwartet, daß die Herzoglichen Aemter gegen die Säumigen mit unnachsichtlicher Strenge verfahren.

Verzögerungen der Landoberschultheisen werden durch Vermittelung der Herzoglichen Aemter dem einschlagenden Hof- und Appellationsgerichte zur Verfügung vorgelegt.

Die Vorschriften sub 5. 6. 7. sind auch bei Executions- und Pfändungsdecreten und Versteigerungsaufträgen, die nicht im Contumacialverfahren erwirkt worden, zu beobachten und im Fall hier die Vorschrift sub 5. vernachlässigt wurde, ist ein neuer Executionsbefehl zu erwirken.

8) Ist im Mandatsverfahren eine Forderung in contumaciam für eingestanden angenommen worden, so kann der Beklagte binnen 14 Tagen nach Zustellung des Executionsbefehls, wenn er zugleich einen erheblichen Verhinderungsgrund im versäumten Termin bei Amt zu erscheinen wahrscheinlich macht, oder mit Handgelöbniß an Eidesstatt betheuert, Restitution verlangen; nach Ablauf dieser 14 tägigen Frist ist er nur dann noch mit einem Restitutionsgesuch zu hören, wenn es noch vor Ertheilung des Versteigerungsauftrags angebracht wurde und er eine an Unmöglichkeit grenzende Schwierigkeit, das Gesuch früher anzubringen, auch daß diese erst seit 14 Tagen aufgehört habe, wahrscheinlich macht, oder mit Handgelöbniß an Eidesstatt betheuert. Die Restitution ist entweder br. manu oder nach Vernehmung des Gegners zu ertheilen.

9) Sind die Partheyen nach insinuirtem Zahlungsbefehl im Termin erschienen und der Vergleichsversuch ist fruchtlos geblieben, so ist nunmehr erst, nachdem beide Theile sich hinlänglich über die Sache ausgesprochen haben, das Protocoll aufzunehmen.

Der Zahlungsbefehl ist unter [1] und die künftigen Anlagen sind unter fortlaufenden Zahlen, so daß die niedrigeren Zahlen vorn liegen, die höhern folgen, (nicht umgekehrt, wie es bei manchen Aemtern zu geschehen pflegt) zu adregistriren, das Hauptprotocoll aber zu paginiren.

II. In §. 3 der Amtsverwaltungsordnung ist persönliches Verhandeln der Partheyen zu Protocoll als die Regel des Verfahrens bei Amt festgesetzt. Das Verhandeln zu Protocoll überhaupt hat den Vorzug, daß der Richter die Processdirection erfolgreicher ausüben, daß er den Kläger sofort zu gehöriger thatsächlicher Begründung seiner Klage, den Beklagten zur vollständigen Beantwortung derselben und Vorbringung seiner Einreden in ebenmäßiger gehöriger Geschichtserzählung anhalten, daneben beide vor Abschweifungen bewahren kann, und daß endlich der Proceß schneller seinem Ende als im schriftlichen Verfahren entgegen geführt wird.

Es hat aber gegen das schriftliche Verfahren den Nachtheil, daß bei ihm leichter als bei diesem ein erheblicher Umstand oder ein Beweismittel vorzubringen vergessen werden kann.

Die Prozeßverordnung §. 110 am Ende hat diesen Nachtheil durch die Vorschrift zu vermindern gesucht, daß der Theil, welcher den Prozeß (selbst oder durch einen Vertreter und dieser sey einer der angestellten Procuratoren oder nicht) zu Protocoll verhandelte, in der Appellationsinstanz ohne Weiteres das Versäumte nachholen kann.

Digitized by Google

Allein theils kommt diese Begünstigung des protocollarischen Verfahrens den Parthеyen nicht zu gut, die über ein Object streiten, das die Appellationssumme nicht erreicht, theils ist der Weg in die Appellationsinstanz mit Aufenthalt und größern Kosten verknüpft. Daher sollen künftig im protocollarischen Verfahren neue, die Festsetzung des Streitpunctes betreffende Umstände bis zur Publication des Beweis-Interlocuts, Neues in Beziehung auf das Beweisverfahren dagegen bis zur Publication des Urtheils bei Amt ohne Weiteres vorgebracht werden können, die Parthey mag selbst oder durch einen Vertreter zu Protocoll verhandelt haben.

Damit jedoch auf der anderen Seite jene unbeschränkte Erlaubniß, in appellatorio Versäumtes nachzuholen, nicht zu oberflächlicher Behandlung mißbraucht werden möge, so sind die Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte ermächtigt, bei auffallend unvollständiger Verhandlung, insbesondere bei rechtswidrigen Präclusionen in erster Instanz lediglich den Aktenschluß zu rescindiren und eine vollständigere Verhandlung und ein neues Erkenntniß bei Amt aufzugeben.

III. Von der gesetzlichen Regel des mündlichen, persönlichen Betriebs der Rechtsstreitigkeiten bei den Herzoglichen Aemtern finden nach §. 3 der Amtsverwaltungsordnung die beiden Ausnahmen statt:

1) daß schriftliche Eingaben oder Bevollmächtigte zugelassen werden a) für Verwalter milder Stiftungen, b) für Personen, welche ausser dem Amtsbezirk wohnen; c) für solche, welche den privilegirten Gerichtsstand genießen, d) für diejenigen, welche durch notorische oder besondere, von dem Schultheißen bescheinigte Ursachen am persönlichen Erscheinen oder Handeln vor Amt verhindert sind, und

2) daß ein schriftliches oder mündliches Verfahren durch Anwälte von den Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichten bei Streitigkeiten über sehr bedeutende Objecte oder von besonders verwickelter Beschaffenheit auf besonderes Ansuchen dispensationsweise gestattet werden kann.

Ist nun der Grund zur Ausnahme sub 2 in einem bestimmten Fall als vorhanden von den Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichten erkannt und einem darum ansuchenden Theil die Erlaubniß zum schriftlichen Verfahren oder zur mündlichen Vertretung gegeben worden, so liegt derselbe Grund auch für den anderen Theil vor und es sollen daher die Herzoglichen Beamten ermächtigt seyn, diesem auf sein besonderes Ansuchen dieselbe Erlaubniß zu geben, die dessen Gegner erhalten hat.

In den Ausnahmsfällen sub 1. wird die Sache im gewöhnlichen Mandatsverfahren mit Anwendung des Gradationsstempels eingeleitet. Kommt es aber zu wechselseitigem Verfahren, so muß die Parthey, welcher schriftliche Eingaben durch das Gesetz oder durch Dispensation gestattet worden sind, diese doppelt übergeben, damit ausser dem bei den Amtsacten bleibenden Exemplar auf Stempelpapier auch dem Gegner eine Abschrift (auf Freipapier) der Schrift und Anlagen zugestellt werden kann. Sollten Schriftsätze ohne die gehörigen Duplicate einkommen, so stehet es den Herzoglichen Aemtern frei, diesen Mangel vorerst durch ein Decret zu rügen oder die Abschrift auf Kosten des Nachlässigen gegen die Abschreibgebühr auf Stempel Nro. 2 machen zu lassen. Da nemlich die Parthey, welche schriftlich handelt, die protocollirten Vorträge ihres Gegners abschriftlich ins Haus bekommt und sich daher auf die Geltendmachung ihrer Rechte längere Zeit vorbereiten kann, so erfordert es die Rechtsgleichheit, daß auch diesem die Schriftsätze in Abschrift zugestellt werden, ehe er in den Terminen er-

Digitized by Google

scheint. Auf die eingekommenen Schriften ist sofort das Praesentatum zu setzen, was bisher nicht selten versäumt wurde. Der Parthey, welche durch eine schriftliche Eingabe den Zahlungsbefehl erwirkt hat, steht es frei, ihre erste etwa unvollständige Eingabe in der zweiten Hauptschrift ohne Weiteres zu vervollständigen.

Nach §. 93 und 94 der Prozeßverordnung findet das dort bestimmte summarische Verfahren auch bei den Herzoglichen Aemtern dann statt, wenn auf erhaltene Erlaubniß beiderseits schriftlich verhandelt wird. Wird diese Erlaubniß erst nach Beginn des Prozesses von einem Theil oder von beiden Theilen gesucht, so kann die im gewöhnlichen Verfahren eingeleitete Sache von nun an nicht summarisch behandelt werden. Zur Anwendbarkeit jenes summarischen Verfahrens bei den Herzoglichen Aemtern gehört daher, daß beide Theile vor dem Prozeß die Hofgerichtliche Erlaubniß (III. 2.) suchten und erhielten, der Kläger dieses im Klaglibell angeführt und um Einleitung der Sache im summarischen Verfahren nach §. 93 und 94 der Prozeßverordnung gebeten hat.

IV. In Zukunft soll jede ausser dem Amtsbezirk wohnende Parthey, wenn es zu wechselseitigem Verfahren kommt und sie nicht einen angestellten Procurator zum Vertreter hat, innerhalb des Amtsbezirks eine Person bestellen, an welche die Abgabe der Decrete resp. die Insinuationen geschehen und welche den Betrag des Stempelpapiers vorlegt. Es kann daher den Auswärtigen, welche eine solche Person noch nicht bestellt haben, die Auflage dazu unter angemessener Fristbestimmung und unter dem Rechtsnachtheil geschehen, daß weitere Eingaben als nicht eingekommen angesehen und das in der Hauptsache etwa gesetzte Präjudiz in contumaciam realisirt werden solle. Wenn es den Herzoglichen Aemtern hierbei überlassen bleibt, den Auswärtigen solche qualificirte Personen namhaft zu machen, die dergleichen Aufträge zu übernehmen pflegen, so bleibt doch jedem die freie Wahl zwischen diesen und anderen Eingesessenen des Amtes, insofern Letztern nicht ausdrücklich solche Geschäfte verboten seyn sollten, unbeschränkt.

Hat die auswärtige Parthey einen Procurator der höheren Gerichte zum Betrieb ihrer Sache bei Amt bestellt, so bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, daß die Herzoglichen Beamten den Procuratoren die Decrete insinuiren lassen und die Bescheinigung zu den Acten bringen; wohnen die Procuratoren nicht in dem Amt, wo der Prozeß hängt, so ist die Insinuation mittelst Requisition zu bewirken. Doch müssen die Procuratoren, welche anrufen, den Stempelbetrag zu der ergehenden Verfügung vorlegen.

V. Nach hinlänglicher Armuthsbescheinigung ist eine Parthey von demjenigen Amt, wo der Prozeß geführt wird oder werden soll, zum Armenrecht zuzulassen.

Ist die arme inländische Parthey zum persönlichen oder schriftlichen Betrieb der Sache nicht fähig, ihre Sache aber auch nicht so wichtig oder verwickelt, daß die schriftliche oder protocollarische Vertretung von einem Hofgericht gestattet werden kann, so ist ihr von ihrem vorgesetzten Beamten ein curator ad hoc zu bestellen, dessen unvermeidliche Auslagen aus dem Armenfonds der Gemeinde, wozu die arme Parthey gehört, zu ersetzen sind. Ist der armen Parthey von dem Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte die Vertretung gestattet worden, oder ist sie ausländisch, so wird ihr auf Verlangen einer der angestellten Procuratoren zum Vertreter gegeben. Die arme inländische Parthey, welcher ein öffentlicher Procurator zum schriftlichen Verfahren bestellt wurde, ist nichts desto weniger, insofern nicht physische oder geistige Unfähigkeit sie hindert, schuldig, auf Verlangen des Anwalts statt seiner zum persön-

Digitized by Google

lichen Verhandeln, z. B. im Termin zur Verhandlung über Urkunden, bei Zeugenverhören ꝛc., zu erscheinen, weil es dem Anwalt nicht zuzumuthen ist, auf seine Kosten Reisen zu machen, da er schon die Copialgebühren unentgeldlich zu bestreiten hat. Die Herzoglichen Beamten werden in solchen Fällen so selten wie möglich persönliches Erscheinen des vom Amtssitz entfernten öffentlichen Procurators veranlassen und von diesem einzusehende Acten oder Urkunden ihm mittelst Requisition des Amtes, in dessen Bezirk er wohnt, vorlegen lassen.

VI. Ist in einem Decret ein Rechtsnachtheil angedrohet, so soll die vorzunehmende Handlung nicht blos (wie so häufig vorkommt) unter dem Rechtsnachtheil des Versäumnisses aufgegeben werden, sondern es ist bestimmt auszudrücken, worin der zu vermeidende Rechtsnachtheil bestehen soll, z. B. die Handlung wird geboten unter dem Rechtsnachtheil des Eingeständnisses, der Anerkennung der Urkunden, des verweigerten oder (§. 77. der Prozeßordnung) des angenommenen Eides, des Verlustes der Einreden, Repliken, Dupliken, der Beweismittel ꝛc. Ueberhaupt aber ist kein Präjudiz in der Sache zu erkennen, wenn es nicht vorher auf die obige Weise bestimmt angedrohet war.

Jeder, dem der Schultheis ein Decret zu insinuiren hat, kann verlangen, daß ihm der Schultheis dasselbe nicht blos vorlese, sondern auch, wenn das Dekret selbst nicht abgegeben wird, eine Abschrift auf Freipapier gegen eine Gebühr von 2 Kreuzern zustelle; die Insinuation aber liegt schon in der geschehenen Vorlesung.

Durch diese Vorschrift leidet, was oben unter I. 4. geboten ist, keine Aenderung.

Der Beamte, welcher im Lauf des Verfahrens nicht innerhalb 8 Tagen auf ein abgehaltenes Protocoll oder auf einen eingekommenen Schriftsatz ohne hinlängliche in die Acten gelegte Gründe decretirt, oder welcher ohne solche Gründe einen Termin über einen Monat hinaussetzt, macht sich wegen Justizverzögerung verantwortlich. Die Decrete müssen die Schrift oder das Protocoll, welche mitgetheilt werden sollen, sowie die Person, an welche die Mittheilung geschieht, genau bezeichnen, und da die Exhibita keine Nummern bekommen, so muß das Praesentatum oder der Tag des Protocolls im Decret angegeben werden; also muß es heißen:

> die an dem 15. November präsentirte Beweisantretung oder das Protocoll vom 15. November wird dem N. N. mitgetheilt.

Die Decrete sind auf den geeigneten Stempelbogen auszufertigen; diesen blos cassirt beizulegen, ist verboten.

Im beiderseitigen schriftlichen Verfahren ist ein Generalprotocoll anzulegen, welches nichts weiter enthalten darf, als die Adregistrirung der nach der Zahl, nach ihrem Betreff oder Namen und dem Praesentatum nach zu bezeichnenden Anlagen, sodann die Concepte der Decrete; diese müssen in allen Fällen mit den Ausfertigungen völlig gleichlautend seyn.

Keine Originalurkunden dürfen zurückgegeben werden, ohne beglaubigte Abschriften wenigstens der entscheidenden Stellen zurück zu behalten.

VII. Zwischen der Bekanntmachung des Actenschlusses an die Partheyen und dem Bescheid sollen wenigstens 8 Tage liegen, damit der Theil, welcher einen erheblichen Umstand noch vortragen will, dieses jetzt noch nachholen kann, und zwar, wenn er protocollarisch handelte, ohne weiteres, wenn er durch schriftliche Eingaben handelte, mittelst Restitution.

Digitized by Google

Die Erfordernisse dieser Restitution sind nach §. 127. der Prozeßverordnung, daß der Parthey bei fleißigem Nachforschen dennoch eine erhebliche Thatsache unbekannt war und sie die Gründe dafür speciell angiebt, auch entweder wahrscheinlich macht, oder mit Handgelöbniß an Eidesstatt erhärtet.

Es ist aber hierbei weder der höchste Fleiß (cf. §. 121. pos. 2. der Prozeßverordnung) für nöthig, noch auch schon der geringste Grad desselben für hinlänglich zu erachten.

Zur Bescheinigung behufs einer Restitution sind nicht immer Atteste erforderlich, sondern es genügen überhaupt Wahrscheinlichkeitsgründe, sollten sie auch in Folgerungen aus den Umständen bestehen.

VIII. Nach §. 27. der Prozeßverordnung beginnt die Beweisfrist mit dem Tag, an welchem nicht mehr appellirt werden konnte, d. h. in nicht appellablen Fällen mit dem Tag nach der Eröffnung oder Insinuation des Erkenntnisses, in appellablen Fällen nach Ablauf des Decendii.

Ist appellirt worden, so soll der Gleichförmigkeit wegen, nachdem die Appellation sey es durch Erkenntniß, Desertion oder Verzicht erledigt worden ist, beim Unterrichter um Ansetzung einer neuen Beweisfrist angerufen werden, selbst wenn der Fall an sich nicht appellabel war, der Appellation aber vom Untergericht statt gegeben worden wäre. Auch kann, im Fall nicht angerufen wird, ex officio eine neue Beweisfrist gesetzt werden.

IX. Es ist öfters geschehen, daß, nachdem ein Theil appellirt hatte und die Acten gleich eingeschickt worden waren, später auch der Gegner appellirte, aber kein Decret erhalten konnte, weil die Voracten schon nicht mehr bei Amt waren. Daher sollen künftig nach eingelegter Appellation die Acten eher nicht eingeschickt werden, bis das decendium abgelaufen ist.

Der §. 101. der Prozeßverordnung hat nicht den Sinn, daß, wenn ein Theil appellirt habe, der andere nicht appelliren könne, sondern daß nicht appelliren könne, wer bisher nicht Mitstreitender war, was nach römischem Recht in gewissen Fällen statt fand.

l. 4. §. 3. l. 5. D. de appellat.

Im Appellationsbericht ist die Stelle, wo das Erkenntniß, die Appellationsanmeldung und das Decret darauf sich befindet, nach Seitenzahl oder [ ] zu bezeichnen.

X. Rechtskräftige Erkenntnisse sind nicht auf Requisition, sondern auf Anrufen des siegenden Theils zu vollziehen. Die Cognition des Richters, bei welchem die Vollziehung nachgesucht wird, beschränkt sich nach Anhörung des Verurtheilten darauf, ob das Urtheil rechtskräftig geworden ist, ob der Anrufende derjenige ist, welcher Rechte aus der Rechtskraft herleiten kann, und ob nach der Rechtskraft Abschlagszahlungen geschehen sind. Einreden der Nullität oder andere in die Rechtmäßigkeit des Verfahrens eingreifende können bei ihm nicht verhandelt werden. Doch steht es ihm frei, auf die wahrscheinlich gemachte Einrede, daß das Erkenntniß von einem incompetenten Richter erlassen worden sey, dem Imploraten eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er eine ihm günstige Verfügung des erkennenden oder des diesem vorgesetzten Gerichts auszubringen habe.

Digitized by Google

XI. Was die Prozeßkosten bei den Herzoglichen Aemtern anlangt, so ist nachstehende Gebührenordnung einzuhalten:

1) Für die Information und die deshalb gepflogene Correspondenz bei der mündlichen sowohl als schriftlichen Vertretung die Gebühr einer Hauptschrift im förmlichen schriftlichen Verfahren (s. unten pos. 3.)

Nothwendige Portoauslagen bei dieser Correspondenz kommen besonders in Ansatz.

In Concursen kommt für die ganze Contradictur nur eine Informationsgebühr in Ansatz, die den Umständen nach das Maximum ein bis zweimal übersteigen kann.

2) Für die Vertretung in einem Termin 24 Kreuzer; wurde darin von einem Theil über merita causae verhandelt, so kann diesem, mit Rücksicht auf die Größe des Objekts, die Dauer und Schwierigkeit der Verhandlung und ob ein angestellter Procurator oder ein anderer Vertreter handelte, eine höhere Gebühr bis zu 1 fl. 30 kr. gut gethan werden.

Für Verhandlungen im Liquidationstermin ist dem Contradictor in jeder verhandelten Specialsache die Hälfte der Gebühr ausser dem Concurs anzusetzen und wird nach dem Liquidationstermin noch über mehrere Sachen in einem und demselben Termin verhandelt, so kann die Gebühr ebenfalls um das Minimum herabgesetzt werden.

In Beziehung auf Reisen der angestellten Procuratoren kommt pos. 12. des §. 139. der Prozeßverordnung zur Anwendung; ist einem andern Vertreter Vergütung für seine Reisen zu einem Termin ohne Bestimmung deren Größe versprochen worden, so hat er ausser der Gebühr für den Termin sovielmal 24 Kreuzer zu fordern, als sein Wohnort Stunden vom Ort des Termins entfernt ist.

Die in die Kosten verurtheilte Parthie hat ihrem Gegner die Kosten für Reisen des Vertreters nicht zu ersetzen.

Für Schriften, die nicht in Folge eines von einem Herzoglichen Hofgericht gestatteten schriftlichen Verfahrens, sondern in Gemäßheit der in der Amtsverwaltungsordnung gewissen Personen ertheilten Befugniß zu schriftlichen Eingaben eingereicht werden, ist die Gebühr eines Termins d. h. 24 kr. bis 1 fl. 30 kr. gestattet.

3) Für die Hauptschriften im förmlichen schriftlichen Verfahren als Klage, Exceptionsschrift, Replik, Duplik, Salvations- oder Impugnationsschrift in Gegenständen eines Werths

a) bis 100 fl.	. .	45 kr. bis 1 fl. 30 kr.
b) von 100 fl. — 300 fl.		1 fl. 30 kr. — 3 fl.
c) von 300 fl. — 600 fl.		3 fl. — kr. — 5 fl.
d) über 600 fl.	. .	5 fl. — kr. — 7 fl.

In Concursen dem Contradictor die Hälfte.

Restitutionsgesuche gegen Contumacialerkenntnisse oder versäumte Fristen und Termine im Prozeß sind mit der versäumten Handlung in einer Schrift zu verbinden.

4) Für andere Prozeßschriften im förmlichen schriftlichen Verfahren, namentlich auch für Restitutionsgesuche im Lauf des Prozesses, wenn zwar die Frist beobachtet ist, erhebliche Umstände aber erst

Digitized by Google

später (cf. §. 127.) bekannt wurden, deren Vortrag dann mit dem Restitutionsgesuch verbunden werden muß; für Schriften in präparatorischen und Incident-Streitigkeiten, z. B. über die Einrede der Incompetenz, der schon entschiedenen Sache u. s. w. für provisorische Gesuche, sowie für die dadurch veranlaßten weiteren Schriften und für eine Streitverkündung 30—45 kr., für Bitten um Beschleunigung 12 kr.

Nothwendiges Porto für Uebersendung einer Schrift und die ausgelegte Insinuationsgebühr kommt dem wirklichen Betrag nach in Ansatz.

5) Bringen die Vertreter mit oder ohne Concurrenz des Gerichts einen schriftlichen Vergleich zu Stande, so können sie den Betrag einer Hauptschrift im förmlichen Verfahren fordern.

6) Bei un- oder nicht wohl schätzbaren Sachen wird der Werth von 100 — 300 fl. angenommen. Ueber den vom Gericht zum Zweck der Kostenbestimmung angenommenen Werth des Streitgegenstandes oder darüber, daß Ansätze auf das minimum reducirt worden sind, kann in höherer Instanz keine Beschwerde erhoben werden, wohl aber kann von den angestellten Procuratoren bei den Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichten und nicht weiter, nach völlig geendigtem Prozeß oder wenn die Acten ohnehin in die Appellationsinstanz gekommen sind, eine Beschwerde darüber angebracht werden, daß Schriften nach einer andern Classe als wozu sie gehören, moderirt wurden, oder daß ein Ansatz ganz gestrichen worden ist.

7) Dem Vertreter werden für eine Benachrichtigung an den Principal von der Lage der Sache vor dem Urtheil und eine nach dem Urtheil 15 kr. gestattet nebst Porto. Dieselbe Gebühr tritt ein, wenn ausserdem der Principal ausdrücklich noch Nachricht verlangt haben sollte.

8) Für das Abschreiben der Anlagen und Fertigung des Duplicats per Bogen 8 kr. insofern auf der Seite 20 Zeilen und in der Zeile 32 Buchstaben sind. Dieselbe Gebühr tritt ein für Abschriften von Anlagen zu den Manualacten, die ein Anwalt nöthig hatte.

9) Wer zum Empfang der Insinuationen und zur Vorlage des Stempelbetrags bestellt ist, hat für eine Insinuation und Benachrichtigung oder Uebersendung des Decrets an den Principal 20 kr. zu verlangen.

Besorgt, wer zum Empfang der Insinuationen bestellt wurde, zugleich den mündlichen oder schriftlichen Betrieb der Sache, so kommen lediglich die Gebühren für Termine und Schriften in Ansatz.

10) Der Theil, welcher seine Schriften selbst verfaßte oder seine Sache persönlich selbst betrieb, hat, wenn er im Amtsbezirk auch nicht wohnt oder ein Verwalter fremder Geschäfte ist, wegen eigner Bemühung, Versäumniß, Gänge, willkührlich begehrter Abschriften von Urkunden und Protocollen, sowie wegen der von ihm zu übergebenden Abschriften keine Vergütung vom Gegner, der in die Kosten verurtheilt wurde, anzusprechen; dagegen kann er von diesem die Auslagen für Stempelpapier, für Zeugen und Insinuationsgebühren und für die pos. 9 vorkommende Gebühr ersetzt verlangen.

Nur wenn eine Parthey durch offenbar muthwillige Prozeßführung oder durch nicht zu entschuldigende Versäumung richterlicher Auflagen dem Gegner Zeitversäumniß und Kosten verursachte, kann

Digitized by Google

nach dem Ermessen der Herzoglichen Beamten dem durch solche grobe Schuld Beschädigten eine Vergütung, deren Größe nach pos. 2, 3 u. 4 zu bestimmen ist, für die Schriften, abgehaltenen Termine und gemachten Gänge zuerkannt werden. Darinn besteht aber auch, welches wegen vorkommender unrichtiger Anwendung des §. 5 der Amtsverwaltungsordnung bemerkt wird, die einzige Strafe, welche zur Unterdrückung der Prozeßsucht in Civilstreitigkeiten (anders in Injuriensachen) zu erkennen den Herzoglichen Beamten zustehet.

11) Die Deserviten und Auslagen für eine Schrift, sie mag von einem Procurator oder einem Andern herrühren und förmliches schriftliches Verfahren gestattet seyn oder nicht, sind auf die erste Seite gleich unter das Rubrum und gleichmäßig auf das Duplikat zu notiren bei Verlust des Anspruchs darauf; die Moderation soll gleichzeitig mit der Decretur auf die Schrift geschehen und die richtig befundenen oder moderirten Ansätze sind auf die Ausfertigung des Decrets zu übertragen und mit diesem zu publiciren oder zu insinuiren. Beim protocollarischen Verfahren sind die Kosten vor Aufhebung des Termins am Schluß des Protocolls zu notiren und den Vertretern bekannt zu machen.

12) Die öffentlichen Procuratoren dürfen bei Strafe der Concussion von ihren Partheyen keine größeren als die moderirten Ansätze einfordern, auch bei Strafe keine höheren als die schon moderirten ihnen bekannt gemachten Ansätze in die demnächst zur Bestimmung des ganzen Kostenbetrags oder zur Beitreibung dem Gericht vorgelegten Kostenrechnungen aufnehmen. Sollte aus Versehen die Moderation gleich beim Decretiren auf die Schrift unterlassen und übersetzte Gebühren auf die Ausfertigung des Decrets geschrieben worden seyn, so muß später noch, wenn die Rechnung zur Moderation oder Beitreibung vorgelegt wird, eine Herabsetzung geschehen.

Sollte ein nicht zur Zahl der öffentlichen Procuratoren gehöriger Vertreter oder Schriftverfasser in Ansehung seiner Belohnung, Bestimmungen mit der Parthey verabredet haben, die den obigen Bestimmungen widersprechen, so sind die Herzoglichen Aemter daran nicht gebunden und der Vertreter erlangt daraus kein Klagrecht.

13) Wo den Herzogl. Beamten die Moderation bis zu einem maximum und minimum freigelassen ist, da werden sie neben der Größe des Streitgegenstandes und der aufgewandten Mühe besonders auch berücksichtigen, ob der Vertreter ein angestellter Procurator oder ein Anderer ist und in jenem Fall (weil die öffentlichen Procuratoren arme Partheyen in Civil- und Criminal-Sachen unentgeldlich, ja selbst mit eigenem Aufwand der Copialien vertreten müssen) höhere Gebühr als in diesem passiren lassen.

Zugleich aber wird den Herzogl. Beamten auf die Gebührenansätze und die Brauchbarkeit und Zulässigkeit der Schriften angestrengte Aufmerksamkeit, welche bisher nicht allenthalben statt gefunden hat, empfohlen.

Bei überflüßigen, in den Prozeßgang nicht gehörigen Schriften, bei Klagen, die vorläufig zu verbessern sind, oder wegen Incompetenz abgewiesen werden, sind die Deserviten und den Umständen nach auch die Auslagen, ganz zu streichen.

Sollten Fälle vorkommen, wo die Herzogl. Beamten außer der denselben zustehenden Ermäßigung und Streichung der Deserviten der Procuratoren und des Ansatzes von Geldstrafe nach dem §. 132 bis

Digitized by Google

135 der Prozeßverordnung eine weitere Verfügung gegen einen Procurator für nöthig halten, so werden sie darüber an das Herzogliche Oberappellationsgericht oder an das Hof- und Appellationsgericht, bei welchem der Procurator angestellt ist, Bericht erstatten.

Sollte das Treiben einer Person, welche ohne zu den Procuratoren bei den höheren Gerichten zu gehören, aus der Vertretung in Civilrechtssachen bei den Aemtern ein Gewerbe macht, dem Herzogl. Beamten verderblich erscheinen, so ist darüber in Gemäßheit des Generalrescripts Herzoglicher Landesregierung vom 23. September 1823, ad Num. 23,544, an diese Behörde der motivirte Antrag auf gänzliche Untersagung dieses Geschäfts zu erstatten.

Die Herzoglichen Beamten werden die Schultheisen ihres Amtsbezirks zur Befolgung der ihre Wirksamkeit betreffenden Vorschriften gehörig instruiren.

Wiesbaden den 13. December 1825.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vdt. von Zwierlein.

General-Rescript an die Herzoglichen Beamten.

Ad Num. II. et A. G. 6084.

Das Verfahren in Civil-Streitigkeiten betreffend.

Da die nachstehenden Vorschriften nicht selten unbeachtet gelassen werden, so sehen Wir Uns genöthiget, deren genaue Befolgung in Erinnerung zu bringen.

1) Dem Amtsaccessisten kann nach §. 9. des höchsten Edicts vom 4. Juni 1816 und §. 35. der Amtsverwaltungsordnung weder die Leitung noch die Entscheidung eines Rechtsstreites, sondern lediglich die Function des Actuars bei dem Beamten selbst oder bei dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen, dem Amtssecretär, überlassen werden.

Sie werden daher Ihren jeweiligen Amtsaccessisten die gemessenste Weisung zugehen lassen, keine Prozesse anders, als unter Ihrer oder des Amtssecretärs specieller Leitung zu instruiren und dafür sorgen, daß am Rande jedes einzelnen Protocolls Ihre oder des Amtssecretärs Gegenwart angemerkt und zwar nicht durch bloße Andeutungen oder Rückweisungen, sondern mit deutlich ausgeschriebenen Namen, nicht weniger, daß kein Decret oder Urtheil ausgefertiget oder publicirt wird, dessen bei den Acten liegendes Original nicht vorher von Ihnen oder Ihrem Stellvertreter gebilliget und unterschrieben worden ist.

Außerdem muß jedes Protocoll von dem, der es geführet hat, unterschrieben seyn, so daß Ihre oder Ihres Stellvertreters Unterschrift blos des erfolgenden Decrets für hinreichend nicht zu achten ist.

2) Führen mehrere Personen als Streitgenossen einen Prozeß, so sind dieselben gleich anfänglich anzuhalten, einen aus ihrer Mitte als Bevollmächtigten und auf Verhinderungsfälle dieses seinen Stellvertreter zu ernennen, welches letzte für den ungestörten Fortgang des Prozesses dadurch am zweckmäßigsten geschiehet, daß jeder dazu fähige einzelne Streitgenosse als Substitut des Hauptbevollmächtigten bezeichnet

Digitized by Google

und diesem sowohl als dessen Substituten das Recht gegeben wird, Eide anzunehmen und anzutragen, sowie Urkunden anzuerkennen.

Ohne eine solche Bevollmächtigung geschiehet es öfters, daß bald dieser bald jener Streitgenosse handelnd auftritt, die alsdann nöthige Reassumtion des Prozesses in Gegenwart aller vor dem Urtheil unterlassen und hierdurch zu Nichtigkeitsklagen in der Appellationsinstanz Veranlassung gegeben wird.

Will der Ehemann für seine Ehefrau in Rechtsstreitigkeiten handeln, die diese privativ angehen und nicht zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören, so muß auch er förmlich bevollmächtiget werden, da sein blos vermutheter Auftrag wegen der außer Gebrauch gekommenen cautio de rato nicht mehr hinreichend ist.

In einem solchen Fall muß auch schon die Rubrik des Prozesses und besonders des Urtheils anzeigen, daß der Ehemann den Prozeß nicht für sich, sondern für seine Frau geführt hat, so wie überhaupt schon in der Rubrik anzugeben ist, wenn Jemand blos als natürlicher oder bestellter Vormund oder Curator in einem Rechtsstreit handelt.

3) Wenn nach §. 137. der Prozeßverordnung die Beamten sich sollen besonders angelegen seyn lassen, daß in der Klage der *specielle Entstehungsgrund* der Schuld oder des Rechts aufgeführt werde; so müssen wir eine gleiche Sorgfalt dafür empfehlen, daß auch diejenigen facta umständlich protocollirt werden, welche den *Uebergang* eines Rechts oder einer Schuld auf die streitenden Theile (legitimatio ad causam) begründen.

In beiden Hinsichten sind die Protocolle öfters viel zu mangelhaft und laboriren, wenn sie in die höhere Instanz gelangen, wo die erläuternden Rechts- und Familienverhältniße noch unbekannt sind, an schädlicher Dunkelheit, weshalb Wir in den Geschichtserzählungen der Klagen wie der *Einreden* in der Regel mehr Umständlichkeit wünschen müssen.

Fast immer vermißten Wir diese Vollständigkeit alsdann, wenn mehrere kleine Schuldposten eingeklagt wurden und der Kläger ein die Entstehungsgründe der Forderungen kaum andeutendes, geschweige denn eine genaue gemeinschaftliche oder jedem Posten eigene Geschichtserzählung enthaltendes Verzeichniß der Forderungen (sogenannte Rechnung) übergab, indem alsdann weiter keine Erläuterung mehr vom Kläger verlangt, sondern sofort die Erklärung des Beklagten ad 1. 2. 3. u. s. w. der Rechnung zu Protocoll genommen, hierdurch aber nichts weniger als eine specielle L. C. oder ein Verfahren veranlaßt würde, welches für jeden bestrittenen Klagposten ein passendes, auf Thatsachen gerichtetes, Beweisinterlocut vorbereitete.

Wir erwarten daher, daß Sie dergleichen Rechnungen nicht als Klagen, sondern nur als *Hülfsmittel* oder als *Leitfäden* der Verhandlungen betrachten, wobei jeder einzele Posten und die Entstehungsgeschichte desselben vorerst noch vollständig zu protocolliren, und darüber bis zum ersten Bescheid zu handeln ist, ehe zu einem andern Posten übergegangen werden kann.

Es gehört nämlich zu den Vortheilen des protocollarischen Verfahrens, daß, wenn mehrere Forderungen eingeklagt worden sind, jede ohne Unterbrechung bis zum ersten Bescheid verhandelt werden kann, während in einem solchen Fall bei schriftlichem Verfahren die auf jeden Posten sich beziehenden und in mehreren Schriften zerstreuten Behauptungen erst mühsam zusammengetragen werden müssen, wenn eine Uebersicht erlangt werden soll.

Digitized by Google

Wir setzen übrigens hierbei voraus, daß die mehreren Klagposten, ihrer verschiedenen individuellen Begründung ohngeachtet, dennoch als aus Einem Rechtsgeschäft, z. B. einer negotiorum gestio, einer Societät ꝛc. entsprungen, betrachtet werden können, indem sonst nach §. 3. der Prozeßverordnung für jede Forderung ein besonderes Protocoll geführt werden müßte und ein gemeinschaftliches Urtheil für alle nicht erfolgen könnte.

Eine Vernachlässigung der Vorschrift des erwähnten §. 3. würde zu merklicher Verzögerung der Justiz gereichen, besonders dadurch, daß die Appellation gegen Einen Posten das Fortführen des Prozesses oder der Execution in Rücksicht der übrigen factisch hindert, und diese Unterbrechung sich mehrmalen wiederholen kann, so daß viele Jahre über der gänzlichen Erledigung eines Prozesses, in welchem sich anfänglich heterogene Klagen oder Wiederklagen cumulirt wurden, hinzugehen pflegen.

4) Bei Streitigkeiten über dingliche Rechte ist es in der Regel nöthig, daß gleich im Anfang des Prozesses ein als richtig von den Partheyen anerkannter Riß zu den Acten gebracht wird und daß mit Beziehung auf diesen die streitenden Theile ihre Behauptungen und Gegenbehauptungen vorbringen.

Diese schon im §. 51. des J. R. A. enthaltene Vorschrift fixirt nicht nur die Verhandlungen über Festsetzung des Streitpunkts, sondern auch das erfolgende Beweisinterlocut auf den wahren Streitgegenstand und bewirkt, daß die nun auch auf diesen Riß abzuhörenden Zeugen ihre Aussagen verständlich und so ablegen, daß kein Zweifel obwalten kann, jeder Zeuge habe den Streitgegenstand und keinen anderen im Sinne gehabt.

Diese zweckmäßige Vorschrift in Erinnerung zu bringen, sind Wir dadurch veranlaßt worden, daß in den meisten Prozessen, worin der Streitgegenstand durch einen Riß versinnlicht und sicher gestellt werden sollte, erst am Ende des Prozesses ein Augenschein eingenommen, ein Riß gefertiget und auf diesem vom Gericht, gewissermaßen blos zur Verständlichkeit des Obergerichts das objectum litis bezeichnet wurde, wodurch denn aber freilich die Zweifel, ob auch die Partheien und die vor Fertigung des Risses abgehörten Zeugen im Streitgegenstand übereingestimmt haben, nicht gehoben werden konnten.

Um in Rücksicht der Zeugenaussagen allen Zweifeln vorzubeugen, ist es am zweckmäßigsten, nach §. 41. der Prozeßverordnung zu verfahren, nämlich, daß sich der Richter mit den Zeugen an Ort und Stelle begiebt und ihre Aussagen mit Beziehung auf den schon früher gefertigten Riß zu Protocoll nimmt.

5) Nach §. 27. der Prozeßverordnung dürfen Zeugen ordentlicher Weise nicht eher abgehört werden, bis ein den Beweissatz bestimmendes Interlocut vorausgegangen ist.

Sollten daher, wie es häufig geschiehet, die Partheyen schon bei der Klage oder den Einwendungen, um diese zu bewahrheiten, Zeugen genannt haben, so sind diese nicht anders abzuhören, als wenn nach erfolgter Bestimmung des Beweissatzes die Zeugen wiederholt vorgeschlagen werden sind.

Selbst wenn bei den Aemtern auf von uns erhaltene Erlaubniß beiderseits schriftlich verhandelt wird und in diesem (aber auch nur in diesem) Fall nach §. 93. der Prozeßverordnung auf die darin bestimmte Weise summarisch zu verfahren ist, darf die Zeugenabhörung und überhaupt die Beweisvollführung nicht mit den Verhandlungen über Festsetzung des Streitpuncts vermengt, sondern nach §. 95. Nr. 8. erst dann vorgenommen werden, wann das Beweisinterlocut erlassen werden könnte.

Digitized by Google

6) Die Beweisauflage muß stets auf das namhaft gemachte Factum gerichtet seyn, woraus jeder Theil sein Recht oder seine Befreiung herleitet.

Es ist daher fehlerhaft, dem Kläger den Beweis dahin aufzuerlegen, daß er dieses oder jenes Recht habe, daß der Beklagte ihm dies oder jenes Object schuldig sey, überhaupt das Thema probandum so zu stellen, daß es dem Beweisführer zu beurtheilen überlassen bleibt, welche Thatumstände der Beweisauflage entsprechen.

Unvollständigkeit in der Geschichtserzählung der Klage oder der Einreden und wenn statt factischer Behauptungen blose Rechtsbehauptungen vorgebracht werden, welches letzte also zu verhindern ist, hat zur Folge, daß in denen bis zum Interlocut gedieheuen Verhandlungen nun zur Fassung einer richtigen Beweisauflage die Materialien, nämlich die thatsächlichen Behauptungen, fehlen.

7) Die Erledigung der in §. 40. der Prozeßverordnung bestimmten allgemeinen Fragen kann nicht blos mit der Bemerkung: „ad cætera bene“ oder „im übrigen unbedenklich“ niedergeschrieben werden, sondern es sind die Antworten selbst, wenigstens beziehungsweise auf die Nummern der allgemeinen Fragen zu protocolliren. Ueberdem darf den Zeugenprotocollen nach §. 42. die Unterschrift der Zeugen und anwesenden Partheien nicht fehlen, oder es muß die Bemerkung, warum diese Unterschriften fehlen, beigesetzt werden.

8) Jedes Urtheil muß alle nach ihrem persönlichen Erscheinen oder den ausgestellten Vollmachten mitstreitenden Theile namentlich und den Gegenstand, worüber der Streit geführt worden ist, so genau bezeichnen, daß über beides künftig kein Zweifel entstehen kann.

Bei der Publication ist den Partheien das decendium zu erklären und daß dieses geschehen, unter dem Original zu bemerken, nicht weniger, welchen namentlich zu nennenden Personen der Bescheid publicirt worden ist.

9) In dem auf die Berufungseinlegung zu ertheilenden willfährigen Decret ist jedesmal die Frist zur Rechtfertigung (nicht zur Einführung) der Berufung bei Uns zu bestimmen; und zwar mit Angabe der Gründe, wenn nach §. 105. der Prozeßverordnung nur die Frist Eines Monats dazu laufen sollte. Endlich

10) erwarten Wir, daß Uns die Amtsacten nur gehörig geordnet, d. h. die Protocolle paginirt, und die Beilagen quadrangulirt eingeschickt werden.

Wiesbaden, den 26. November 1822.

Herzoglich Nassauisches Hof- und Appellationsgericht.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Höchster Entschließung zufolge ist der früher nach Langenschwalbach bestimmte Amtssecretär Schindling zu Dietz nach Königstein und der Amtssecretär Otto zu Königstein an das Amt Langenschwalbach versetzt worden.

Der Dr. medicinae Georg Schmalkalder aus Reichelsheim ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Medicin und Carl Heinzemann aus Bornich, Hrzgl. Amts St. Goarshausen, unter die der Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 13. dieses Monats ist der Herzogliche Rechnungskammerrath Geyer mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1825 enthaltenen Verordnungen.

B.

Seite

Brandassecuranz-Beiträge — Ausschreiben derselben für das Jahr 1824 . 33
vorläufiges Ausschreiben derselben für das Jahr 1825 77

E.

Ehescheidungsklagen — die Constituirung einer Appellationsinstanz bei Ehescheidungsklagen der Katholiken . 65
Eideszuschiebung — deren unbeschränkte Zulässigkeit nach dem höchsten Edict vom 23. April 1822 86

G.

Gemeindecassen — Ersatz von, öffentlichen Dienern zugefügten Beschädigungen aus Gemeindecassen . . . 74
Gemeindesteuer — deren theilweise Verminderung für das Jahr 1824 . . 7. 79
Gemeindesteuerausschreiben:
Braubach, Amt, für das Jahr 1825 46
Dietz, " 46
Dillenburg, " 46
Ettville, " 3
Hachenburg, " 62
Hadamar, " 46
Herborn, " 46
Hochheim, " 3
Höchst, " 46
Idstein, " 35
Königstein, " 59
Langenschwalbach, ... 36
Limburg, " 31
Marienberg, ... 61
Meudt, " 62
Montabaur, " 63
Nassau, " 7
Nastätten, " 41
Reichelsheim, " 42
Rennerod, " 61

Seite

Gemeindesteuerausschreiben:
Rüdesheim, Amt, für das Jahr 1825 36
Runkel, " 51
St. Goarshausen, ... 35. 80
Selters, " 45
Usingen, " 36
Weben, " 41
Weilburg, " 42
Wiesbaden, " 66
Gerichtsordnung — das Verfahren in Civilstreitigkeiten bei den Herzoglichen Aemtern 89
Gewerbsteuer — die Gewerbeverhältnisse der beurlaubten Soldaten . . . 86
Gütergemeinschaft — die Erläuterung der in dem Herzogthum recipirten Bestimmungen des Titels 28 der Solmsischen Landesordnung über die particuläre Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten 1
Gymnasiasten — das frühe Wegeilen derselben auf die Universität. . . . 82

J.

Jagd — die gegen die Wilderei zu ergreifenden Maasregeln und die Bestrafung der Jagdverbrechen. . . . 69

L.

Landstände — die Anordnung der Wahlversammlungen zu der bevorstehenden neuen Wahl derselben . . . 5. 9—27
deren Einberufung 29
das Resultat der neu angeordneten Wahlen derselben 29
der Eröffnungsact der Versammlung der Landstände. 39
die Ueberreichung der Dankadressen derselben 43
Landstraßen — die Unterhaltung derselben in dem Herzogthum für das Jahr 1825 54

Digitized by Google

S.

Seite

Salzrepartition — die Austheilung des Salzbedarfs in einigen Aemtern des Herzogthums 54

Steuerausschreiben — der directen Staatssteuern 53. 85

T.

Todesfälle — der tödtliche Hintritt der durchlauchtigsten Frau Herzogin zu Nassau 49

V.

Verbrauchszoll — die Zollfreiheit für das in die Gemeinden Heddernheim und Harheim, Amts Höchst, eingehende Getraide 45

Seite

die Festsetzung des Zollsatzes für gedruckte und lythographirte Formularien u. s. w. 51

die Aufhebung der Zollstätte zu Herborn 82

Vermögensverabfolgung — die Aushändigung des Vermögens Abwesender gegen Caution an die nächsten Verwandten im Auslande, insbesondere aus dem Herzogthum Nassau an Großherzoglich Hessische Unterthanen, und umgekehrt aus dem Großherzogthum Hessen an Herzogliche Unterthanen 81

Vormundschaftsrechnungen — die Stellung derselben 73

Digitized by Google

Alphabetisches Register

der in dem Verordnungsblatt vom Jahr 1825, unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle, befindlichen Namen.

A.

Seite

Abt 4. 83
Arnsberger. . . . 48

B.

Bach, C. R., . 4. 80
Bertram 4
Beschel, M., . . 75
Beyer 83
Bickel 66
Bickel 75
v. Bierbrauer . . 4. 83
v. Bierbrauer. . . 63
Birkenstock, B., . 67. 83
Bischleb. 75
Bogner 83
Born 80. 84
Brand 66
Braun 83
Brückmann . . . 83
Brunn 66
Büsgen, F., . . . 75
Büsgen. . . . 83. 87
Busch, J. A., . . 66

C.

Chelius 74
Chelius . . . 83. 87
Cöls 48
Colloseus, J., . . 4
Conradi. 83
Creutz 83

D.

v. Dalwigk . . . 32
Devora . . . 66. 83
Dieffenbach . . . 37
Diehl 4
Dillmann, W., . . 83

E.

Ebhardt 83
Emmermann . . . 82
Emrich 32
Euler 66

Seite

Eydmann 84
Eyring 4
v. Eyß, C., . . . 74

F.

Faber, C., . . . 67
Feller 66
Fischer 66
Fischer 87
Flach 4
Flach 63
Flindt 66
Fohr 31
Frankenfeld . . . 66
Frickhöfer . . . 4
Fritze 80
Funk 80

G.

Geiler 32
Gemmer 31
Genth 80
Geyer 103
Gießе 83. 87
Girshausen . . . 83
Göbecke 87
Gräser 83
Grimm, P., . . . 63
Grimm 66

H.

Häusler 83
Halbey 4
Halbey 67
Hammer 84
Hartz 66
Hegmann, C. L., . 4
Hegmann 67
Hehner, C. L., . . 63
Heidenreich . . . 66
Heinzemann, C., . 103
Held 83
Henck, F., . . . 67
Herber, M. J., . . 67
Herborn 52

Seite

Hergenhahn, A., . 31
Hergenhahn, C., . 75
Herget, F., . . . 75
Hillebrand, J., . . 63
Hilt 4
Höhn 87
Hoppe, J., . . . 84
Horstmann . . . 84
Huberti 63
Hüffel 66. 84
Huthsteiner . . . 60

J.

Jann 63
Igstadt 4
Jung 32
Jung 66

K.

Kalk 31
Kayser 67
Keim 4
Keim 75
Keller 32
Keller 66
Keller 67
Kirsch . . 48. 66. 75
Kissel 31
Klappert 80
Klein 66
Kniesel 83
Kolb, C., ... 67
Krancher 83
Kurz 80

L.

Langsdorf 82
Langsdorff, C., . 75. 83
Lennig 32
Ler 4
Ler, L. W., . . . 80
Ler 82
Ler 83
Liebrich 59
Liel 83

Digitized by Google

M.

Seite

Magdeburg . . . 83
Manger, A., . . . 4
Manger 66
v. Marschall . . . 4
Medicus 82
v. Meer 82
Metzger, J., . . 42
Meyer 75
Monsieur 74
Moos 74
Müller 32
Müller 63
Müller, F., . . 80. 83
Mylius 31

N.

Nink, G. C., . . 87

O.

Orth 75
Otto, F., ... 66
Otto, F., ... 75
Otto 103

P.

Pfeiffer, A., . . . 87
v. Preuschen . . . 48
v. Preuschen, L. A., 67. 74

R.

Reiß 66
Reitz 80
Ritter 67
Römer, J. J., . 63. 75
Rullmann 83

S.

Seite

Sabel, J., . . . 84
v. Sachs . . . 83. 87
Sartor, C. L., . . 48
Schapper 66
Schapper 83
Scheb 63
Schenck. 83
Schindling. . 83. 103
Schlosser . . . . 4.
Schmalkalder . . 4. 82
Schmalkalder, G., . 103
Schmidt 83
Schmidt 83
Schmidthorn . . . 66
Schnabelius . . . 83
Schröder . . . 42. 74
Schröder, W., . . 75
Schrumpf 32
Schütz 63
Schütz 75
Schwab 31
Schweikart . . . 31
Seebold 66
Senft 60
Seyberth, C., . . 84
Siegfried . . 83. 87
Spamer 31
Spiecker, J., . . 60
Stahl 4
Stamm . . . 59. 80
Steubing 59
Stenbing 67
Stöckigt 66

T.

Teichmann. . . . 4
Thewalt 60

Seite

Thewalt 83
Thilenius 83
Thomä 59
Thomä 66
Tippel 4. 31
v. Trümbach . . . 48

U.

Ulrich 31

V.

Verflassen 37
Victor . 31. 52. 83. 87
Victor 75
Victor 83
Victor 83
Vigelius 82
Vogler 60
Vollpracht 4
v. Brints-Treuenfeld, A., ... 59

W.

Wagner 31
Wenckenbach . . . 83
Westermann . . 31. 59
Wilhelm 48
Wilhelmi 80
v. Wintzingeroda . . 82
Wolf 59
Wüstenfeld . . . 31
Wuth, A., . . . 48
Wuth 87

Z.

Zais, E., ... 32
Zickendrath, C., . . 84

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google